Trim.
181 9/
Müller
(J. S.)

# Handbuch

des

Französischen

# Criminal-Prozesses

vor den

## Assisen-Gerichten,

mit Formularen

auf einen wirklichen Criminal-Fall angewendet,

verfaſst

von

G. S. Müller,

Kaiserlichem Rath in dem Gerichtshofe zu Hamburg,
vormals in dem Haag.

Hamburg, 1812.

Bei Friedrich Perthes.

Gedruckt bei S. W. Wörmer und P. D. Förster.

481.2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorrede.

Durch die Herausgabe dieses Buchs habe ich die Absicht, das Auffassen des Geistes der französischen Criminal-Gesetzgebung zu erleichtern, die Geschworenen über ihre wichtigen Pflichten zu belehren, einige practische Erfahrungen, wodurch die Gesetze am besten erläutert werden, aus meinen bisherigen Dienstverhältnissen mitzutheilen, und die Aufmerksamkeit auf verschiedene Gegenstände zu richten, ohne welche es keinen hinlänglichen Schutz für die Rechte der Gesellschaft giebt. Unter diesen letztern wünsche ich, daſs man einer besondern Berücksichtigung dasjenige würdigen wolle, was ich über die bei Abfassung der Anklage-Urtheile

zu beobachtende Vorsicht, über die Vervollständigung der Instruction, über die Lossprechung von der Instanz, und über das Geschworenen-Gericht gesagt habe.

Die Sache ist von einer solchen Wichtigkeit, daſs ich nicht unterlassen kann, darauf noch einmal in dieser Vorrede zurück zu kommen.

Soll die Versendung der Acten an die Criminal-Sectionen der Kaiserlichen Gerichtshöfe keine blosse Förmlichkeit ohne Nutzen seyn, so darf man den fernern Gang der Untersuchung nach dem Anklage-Urtheil nicht aus den Augen verlieren. So wie die Acten von der Criminal-Section zurückgesandt werden, so bleiben sie gewöhnlich und die dem Präsidenten aufgetragenen Vernehmungen werden *selten wichtige neue Resultate* liefern. Eben so wird es zu den wenigen Ausnahmen gehören, wenn aus den Debatten vor den Assisen selbst eine Ergänzung mangelhafter Beweise hervorgeht. Auf der andern Seite bedenke man den Grad der Ausbildung, auf welchem sich das in Deutschland noch so neue, an sich so herrliche Institut der Geschworenen befindet: man erwäge die gewöhnliche Denkweise der Geschworenen, welche bei ermangelndem Geständnisse, und sobald keine Zeugen, die das Verbrechen

mit ihren eigenen Sinnen unmittelbar vernommen haben, vorhanden sind, ohngeachtet der allerstärksten Anzeichen von Schuld, dennoch das Wort: Unschuldig, aussprechen werden, blos bewogen durch die *Möglichkeit*, der Angeklagte *könne* doch unschuldig seyn; so wenig sie auch die Wahrscheinlichkeit davon begreifen.

Es ist unläugbar, daſs hieraus die nachtheiligsten Folgen für die öffentliche Sicherheit entstehen können. Den Criminal-Sectionen der Kaiserlichen Gerichtshöfe ist das Mittel in die Hände gegeben, ihnen zu begegnen, das Institut der Geschworenen immer mehr auszubilden und solchen Aussprüchen zuvorzukommen, welche durch die allgemeine Meinung gemisbilligt werden. Ist ein Fall so geeignet, daſs die Mitglieder der Criminal-Section, wenn sie sich in die Stelle der Geschworenen denken, zweifelhaft seyn würden, das Wort: Schuldig, auszusprechen; so ist es Zeit, entweder eine bessere Instruction vermittelst einer ins Detail eingehenden Resolution zu verordnen, oder den Angeklagten in der S. 48. §. 54. angegebenen Art von der Instanz zu entbinden. In einer Gesetzgebung, welche — und dieſs mit Recht — die Reinigungs-Eide, dieses Surrogat der alten

Tortur, verbannt hat, ist das Geschworenen-Gericht, und besonders ein so zusammengesetztes Geschworenen-Gericht, wie es nach der Absicht des Gesetzgebers seyn soll, die herrlichste und wohlthätigste Erfindung zum Schutz der Unschuld und zur Sicherheit der Gesellschaft. Allein ich frage und beziehe mich auf das S. 106. §. 123. gesagte: Werden die Geschworenen einen Angeklagten für Schuldig erklären, wenn die Mitglieder der Criminal-Section, sich in den Platz der Geschworenen denkend, dieses Wort auszusprechen, zweifelhaft seyn werden?

Da ich mich glücklich schätzen würde, wenn ich mir von meinem Buche einige Einwirkung auf das Gemüth der Geschworenen versprechen dürfte, so habe ich auch die angehängten Formulare in dieser Hinsicht bearbeitet.

Es ist daraus ein ganz durchgeführter Criminal-Prozeſs entstanden, worin sich vor den Augen des Lesers alles so entwickeln soll, wie es bei der wirklichen Hegung des Gerichts vorgeht; und dasjenige, was ich über den Geist der französischen Gesetzgebung und über die Kraft der Indicien in dem Werke selbst in besondern Paragraphen hätte ausführen können,

findet sich dort in der Anrede bei Eröffnung der Assisen und in dem *Résumé* und der Aufstellung der den Geschworenen vorzulegenden Fragen gesagt, weil ich glaubte, daſs es auf diese Art einen lebhafteren Eindruck machen würde, daher ich auch einen Criminal-Fall gewählt habe, worin der Beweis aus Indicien hervorgieng.

Um mein Buch für die vier Departements des Hamburger Ressorts, wo die Danielsche Übersetzung der Criminal-Prozeſs-Ordnung eingeführt ist, nützlicher zu machen, habe ich die in derselben noch nicht befindlichen Criminal-Gesetze nachgetragen und hoffe durch die Übersetzung und Erläuterung des neuesten Gesetzes über die Gerichtskosten in Untersuchungs-Sachen vom 18. Junii 1811 den Richtern einen Dienst erzeigt zu haben.

Am Schlusse des Werks befinden sich einige Verbesserungen und Zusätze, die nicht zu übersehen sind. Wegen der Verbesserungen auf dem ersten Bogen, bittet der Verfasser, ihn mit den durch häusliche Verhältnisse herbeigeführten Zerstreuungen, welche ihm eine sorgfältigere Correctur unmöglich machten, zu entschuldigen.

Er erinnert endlich noch, daſs sein Buch kein Handbuch des gesammten französischen Criminal-Prozesses, sondern blos eine Erläuterung des gewöhnlichen Prozesses vor den Assisen seyn soll. Die Aufnahme, welche dasselbe bei dem Publicum finden wird, soll ihn bestimmen, ob er, nach mehrern gesammelten Erfahrungen, mit einem grössern Werke über das französische Criminal-Recht hervortreten dürfe.

Hamburg, im November 1811.

# Inhalt.

Erste Abtheilung. Einleitung. Einige allgemeine Begriffe von den Assisen und ihrer Zusammensetzung.

Begriff der Assisen. (§. 1 bis 9.) S. 1 — 15.

Nähere Entwickelung der Eigenthümlichkeiten dieser Criminal-Gerichte:

I. Sie sind keine bleibende Gerichte. (§. 2. S. 2.)

II. Sie erkennen blos über eigentliche peinliche Verbrechen. Unterscheidung der Vergehungen in peinliche Verbrechen, correctionelle und Polizei-Vergehungen. Anwendung dieses Unterschieds auf die in den neuen deutschen Departements vor Einführung der französischen Criminal-Gesetze verübten Vergehungen. (§. 3. S. 3.)

III. Sie erkennen in letzter Instanz. (§. 4. S. 5.) Rechtsmittel wider die Urtheile der Assisen-Gerichte: a) Nullitäts-Beschwerden. (§. 5. 6. S. 6.) b) Cassations-Gesuche. (§. 7. S. 9.) Verhältniſs der Nullitäts-Beschwerden und Cassations-Gesuche gegen einander. (§. 8. S. 11.) c) Revisions-Gesuche. (§. 9. S. 12.)

Zusammensetzung der Assisen. (§. 10 bis 19.) S. 15 — 22.

I. In dem Departement, wo der Kaiserliche Gerichtshof seinen Sitz hat: von dem Präsidenten (§. 11. S. 15.); den Beisitzern (§. 12. S. 16.); dem öffentlichen Ankläger (§. 13.) und dem Greffier. (§. 14. S. 17.)

II. Assisen in den andern Departements: Von denjenigen Richtern, welche sich zu dem Amte der Präsidenten und Beisitzer eignen. (§. 15. 16. 17. S. 17—19.) Wie bei eintretenden Verhinderungen diese Stellen durch andere Richter zu ersetzen sind? (§. 18. 19. S. 21. 22.)

Zeiten, wenn die Assisen gehalten werden. (§. 21. 22.) S. 24. 25.

Von dem Falle, wo ausserordentliche Assisen gehalten werden. (§. 23. S. 25.)

Zweite Abtheilung. Von der Instruction der Untersuchung und von den vorbereitenden Handlungen, ehe der Angeschuldigte vor den Assisen gerichtet wird.

Instruction der Criminal-Sachen bei den Untergerichten und darauf zu fassender Beschlufs in dem Chambre de Conseil. (§. 24.) S. 26.

Rechtsmittel darwider. Von dem Falle, da der Kaiserliche Procureur das Rechtsmittel der Opposition darwider nicht angebracht hat, der Procureur-General aber den Beschlufs angreift. (§. 25. S. 27.)

*Untersuchung der Sache bei der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes.* (§. 26. bis 62.) S. 30—54.

I. Organisation dieser Section. (§. 27.) S. 31.

II. Vortrag des General-Procureur. (§. 28.) S. 31.

III. Berathschlagung. Allgemeine Vorschriften über die dabei zu beobachtenden Formen. (§. 29.) S. 32.

Über den Inhalt der Berathschlagung.

Haupt-Rücksichten, welche die Criminal-Section bei der Berathschlagung zu nehmen hat.

A. Erste Rücksicht: Untersuchung der Competenz. (§. 31 bis 46.) S. 33—42.

a) Untersuchung, ob die Sache und die Person von der Competenz der Kaiserlichen Gerichtshöfe und der Assisengerichte ist? (§. 30. S. 33.)

Sachen, die nicht dahin gehören, nämlich

I. wenn die Haute Cour Impériale die competente Behörde ist; (§. 31. S. 33.)

II. wenn der Cassationshof; (§. 32. S. 34.)

III. wenn die Cours prévôtales des douanes; (§. 33. S. 35.)

IV. wenn die Militärgerichte competent sind. (§. 34. S. 35.) Unterscheidung der Fälle: a) wenn Civilpersonen Mitschuldige von Militärpersonen sind; (die bürgerlichen Gerichte sind hier competent.) (§. 35. S. 35.) b) wenn Personen, die den Militärs gleich geachtet werden, ein Verbrechen begangen haben; (§. 36. 37. S. 36. 37.) c) wenn ein Verbrechen durch das Gesetz für ein Militär-Verbrechen erklärt worden. (§. 38. S. 37.)

V. Sachen, die vor die Seegerichte gehören. (§. 39. S. 38.)

VI. Sachen, die vor die Cours spéciales extraordinaires gehören, nämlich: a) für die Cour spéciale extraordinaire zu Paris; (§. 40. S. 38.) b) für eine in dringenden Fällen angeordnete Cour spéciale extraordinaire; (§. 41. S. 39.) c) für eine Cour spéciale extraordinaire wegen fehlender Jury; (§. 42. S. 39.) d) für eine Cour spéciale extraordinaire in den neuen Departements für eingewendete Appellationen in alten Criminal-Sachen.

VII. Sachen, die vor die Cours spéciales ordinaires gehören. (§. 43. 44. S. 40. 41.)

b) Untersuchung, ob zur Fortstellung des Prozesses die Authorisation gewisser Behörden nöthig ist. Angabe der Fälle. (§. 45. und 46. S. 41. 42.)

B. Zweite Rücksicht: Ob die Sache gehörig instruirt ist oder nicht? (§. 47 bis 50.) S. 43—45.

Vervollständigung einer mangelhaften Instruction: a) durch den Instructions-Richter; (§. 49. S. 44.) b) durch ein Mitglied der Criminal-Section des Kaiserl. Gerichtshofes: Wenn dieses rathsam ist? (§. 50. S. 45.)

C. Dritte Rücksicht: Von welcher Natur das Vergehen ist? ob ein wirkliches peinliches Verbrechen? Besondere Vorsicht bei alten Sachen. (§. 51. 52.) S. 46. 47.

D. Vierte Rücksicht: Ob hinlängliche Verdachtsgründe vorhanden sind? Wenn diefs nicht der Fall ist, sondern der Beschuldigte freizusprechen (§. 53. S. 47.) oder von der Instanz loszusprechen? (§. 54. S. 48.) Keine Verurtheilung in die Untersuchungs-Kosten in diesem Falle. (§. 55. S. 49.)

Nöthige Umsicht, damit nicht solche Beschuldigte an die Assisen verwiesen werden, von welchen eine Freisprechung durch die Jury wahrscheinlich ist. (§. 56. S. 49.)

E. Fünfte Rücksicht: Ob das Verbrechen gehörig qualificirt worden ist? (§. 57.) S. 50.

F. Sechste Rücksicht: Worauf im Fall der Complicität und Connexität zu sehen ist? (§. 59. und 60.) S. 52.

Keine unnöthige Verzögerung des Prozesses, wenn die Untersuchung nicht wider alle Complicen hat behörig instruirt werden können. (§. 59. S. 52.) Was rechtens, wenn nicht alle Complicen und nicht alle Vergehungen von gleicher Competenz sind? (§. 60. S. 52.)

IV. Arrêt de mise en accusation.

Inhalt und dabei zu beobachtende Förmlichkeiten. (§. 61. und 62. S. 53. und 54.) Nachricht hiervon an den Präsidenten der Assise (§. 64. S. 57.) und an den Orts-Maire. (§. 66. S. 58.)

V. Weitere Förmlichheiten.

1) Peinliche Anklage. (§. 63. S. 55.)

2) Insinuirung der peinlichen Anklage an den Inquisiten. (§. 65. S. 57.)

3) Transportirung des Inquisiten in das Gefängnifs der Assise. (§. 67. S. 58.)

4) Sammlung der Untersuchungs-Acten auf der Kanzlei. (§. 68. S. 58.)

Dritte Abtheilung. Von dem Gange der Untersuchung, nachdem die Sache an die Assisen verwiesen worden ist.

*Erster Abschnitt. Einleitung. Ueber die zu den Assisen gehörigen Personen, ihre Pflichten und Verrichtungen, im Allgemeinen.*

Erstes Kapitel. Von dem Präsidenten der Cour d'Assises.

Dauer des Amts desselben. (§. 70. S. 60.)

Verrichtungen desselben. Requisition an den Präfecten wegen der Listen der Geschworenen. (§. 71. S. 63.)

Verhör des Inquisiten. (§. 72. S. 64.)

Delegation an einen andern Richter. (§. 73. und §. 81. S. 64.)

Inhalt des Verhörs. Defensional-Zeugen. Vertheidiger. (§. 74. bis 77. S. 66 und 67.)

Bekanntmachung wegen der Fälle, wo ein Recurs an den Cassationshof statt findet. (§. 78. und 79. S. 68.)

Vernehmung der Zeugen. (§. 80. S 69.)

Instruction an den delegirten Richter im Prozesse wider flüchtige Verbrecher, damit bei der Ankunft des Präsidenten alles gehörig vorbereitet sei. (§. 82. und 83. S. 70.)

Correspondenz mit dem Präfecten, Procureur-Criminel, und dem Maire. (§. 84. und 85. S. 71.)

Reduction der Liste der Geschworenen. (§. 86. S. 72.)

Von dem Pouvoir discretionnaire des Präsidenten. Charakter desselben im Allgemeinen. Beispiele im Besondern: Verhör des Inquisiten. (§. 87. S. 73.) Beobachtung des

Ganges der Untersuchung und dadurch modificirte Abfassung der Fragen an die Geschworenen. (§. 88. und 89. S. 76. und 77.)

Der Präsident führt Vorzugsweise das Wort bei der Untersuchung (§. 90. S. 78.)

Besuchung der Gefängnisse. (§. 91. S. 78.)

Schlufsberichte an den ersten Präsidenten des Kaiserlichen Gerichtshofes und an den Präfect über die Geschworenen. (§. 92. S. 79.)

Zweites Kapitel. Von den Beisitzern der Cour d'Assises.

Ihre Thätigkeit bei der Untersuchung; einer von ihnen vertritt die Stelle des Präsidenten. (§. 93. 94. S. 80.)

Drittes Kapitel. Von dem Greffier bei den Cours d'Assises.

Sammlung der Acten; (§. 95. S. 81.) Führung der verschiedenen Protocolle; (§. 96. S. 81.) Registrirung der Cassations-Gesuche; (§. 97. S. 82.) Registrirung der Anträge des Kaiserl. Procureurs; (§. 98. S. 82.) Geschäfte bei der Hegung des Gerichts. (§. 99. S. 83.)

Viertes Kapitel. Von dem Procureur-General oder dem Procureur-Criminel bei den Cours d'Assises.

Wirkungskreis desselben im Allgemeinen. (§. 100. S. 83.) Besondere Verrichtungen desselben. Correspondenz mit dem Präsidenten. (§. 101. S. 84.)

Sorge für das Assisen-Local. (§. 102. S. 85.)

Anstellung des Assisen-Huissiers. (§. 103. S. 86.)

Vorladung der Zeugen. (§. 104. S. 87.)

Pflichten als peinlicher Ankläger bei der Haltung der Assisen, insbesondere wenn die Untersuchung ein anderes Resultat liefert, als worauf die peinliche Anklage gerichtet war. (§. 105. S. 87.)

Fünftes Kapitel. Von dem Vertheidiger (Conseil) des Angeschuldigten.

Bestellung des Vertheidigers. (§. 106. S. 89.) Instruction desselben. (§. 107. S. 90.)

Inhalt der Vertheidigung: Von der Abtheilung derselben, welche sich blos auf die Thatumstände beschränken muſs. (§. 108. S. 91.) Von der Vertheidigung, die von der richtigen Anwendung des Gesetzes handelt. (§. 109. S. 92.) Inbesondere: welche Entschuldigungen, (§. 110. S. 93.) und welche Milderungsgründe er anführen kann. (§. 111. und 112. S. 94. und 95.) Vortrag der Vertheidigung. (§. 113. S. 96.)

Von der Vertheidgung eines flüchtigen Verbrechers. (§. 114. S. 97.)

Sechstes Kapitel. Von den Zeugen.

Verbindlichkeit zur Zeugniſsablegung. Unfähige Zeugen. (§. 115. S. 97.)

Von der Glaubwürdigkeit solcher Zeugen, welche 1) als Denuncianten aufgetreten; (§. 116. S. 99.) 2) zur blossen Nachricht, en forme de renseignement und en forme de déclaration, abgehört worden sind. (§. 117. und 118. S. 100. und 101.)

Die Zeugen müssen persönlich vor den Assisen erscheinen, sie mögen sich auch noch so weit entfernt befinden. (§. 119. S. 102.) Nöthige Schonung des Privat-Interesse. (§. 120. S. 103.) Zeugengebühren. (§. 121. S. 104.)

Siebentes Kapitel. Von den Geschworenen.

Amt der Geshworenen im Allgemeinen. (§. 122. S. 105.

Gesichtspunkt, aus welchem das Geschworenen-Gericht zu betrachten. Nützlichkeit dieser Verfassung. Sicherheit für den Angeklagten; (§. 123. S. 106.) Garantie für den Staat. (§. 124. S. 107.)

Klassen der Einwohner, aus welchen die Geschworenen gewählt werden. (§. 125. S. 109.) Wer davon ausgeschlossen? (§. 126. S. 110.) Wer davon dispensirt sei? (§. 127. S. 111.)

Verbindlichkeit zur Übernahme dieses Amts. (§. 128. S. 111.) Anführung der Entschuldigungs-Ursachen und Erkenntniſs darüber. (§. 129. S. 112.)

Dauer des Amts der Geschworenen. (§. 130. S. 113.)

Anzeige an den Kaiser über die Geschworenen (§. 131. S. 114.) und Belohnung derselben. (§. 132. S. 115.)

Zusammensetzung der Liste der Geschworenen. (§. 133. S. 115.)

Bekanntmachung an die Geschworenen wegen des ihnen aufgetragenen Amts, spätestens acht Tage vorher; (§. 134. S. 116.) und Bekanntmachung der Liste der Geschworenen an den Angeklagten den Tag vorher. (§. 135. S. 116.)

Ergänzungs-Liste der Geschworenen aus dem Orte, wo die Assisen gehalten werden. (§. 136. S. 116.)

*Zweiter Abschnitt. Einzelne Handlungen, welche bei der Hegung des Gerichts vor der Cour d'Assises vorkommen.*

Erstes Kapitel. Von dem Prozeſs wider gegenwärtige Verbrecher.

Erste Epoche. Handlungen, welche nicht in der öffentlichen Sitzung des Gerichts vorkommen.

I. Ausloosung der Geschworenen (§. 137. S. 117.) und Recusations-Recht des Angeklagten, so wie des Procureur-Criminel. (§. 138. S. 118.)

II. Entscheidung über die angebrachten Entschuldigungs-Gründe. (§. 139. S. 120.)

Zweite Epoche. Handlungen, welche in der öffentlichen Sitzung des Assisen-Hofes bis zur Erklärung der Geschworenen vorkommen.

Allgemeine Erinnerung. Die Handlung muſs bis zur Erklärung der Geschworenen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden. (§. 140. S. 120.)

III. Completirung des Geschworenen-Gerichts, wenn weniger als 30 Geschworene erschienen sind. (§. 141. S. 121.)

IV. Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten mit einer Anrede. (§. 142. S. 122.)

V. Erste Fragen an den Angeklagten. (§. 143. S. 122.)

VI. Erinnerung an den Vertheidiger. (§. 144. S. 122.)

VII. Vereidung der Geschworenen. (§. 145. S. 123.)

VIII. und IX. Vorlesung des Anklage-Urtheils und der peinlichen Anklage. (§. 146. S. 123.)

X. Wiederholung des Inhalts derselben durch den Präsidenten. (§. 147. S. 124.)

XI. Darstellung der That durch den Procureur-Criminel. (§. 148. S. 124.)

XII. Vorlesung der Liste der Zeugen. Ebendas.

XIII. Der Präsident fragt: ob wider die Zeugen Einwendungen gemacht werden? (§. 149. S. 124.)

XIV. Er vereidet und vernimmt selbige über die That. Ebendas.

XV. Frage an den Zeugen über die Anerkennung der Person des Angeklagten. Ebendas.

XVI. Confrontation mit dem Angeklagten. Ebendas.

XVII. Vernehmung des Angeklagten. (§. 150. S. 127.

Besondere Fälle.

XVIII. Wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind. (§. 151. S. 128.)

XIX. Von falschen Zeugen. (§. 152. S. 128.)

XX. Von Dollmetschern. (§. 153. S. 129.)

XXI. Debatten über das Factum. (§. 154. S. 131.)

XXII. Der Präsident erklärt die Debatten für geschlossen;

XXIII. Er giebt ein Résumé des ganzen Verlaufs der Sache, und stellt die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen auf;

XXIV. Er übergiebt ihnen die Acten. (§. 155. S. 131.)

XXV. Abführung des Angeklagten;
XXVI. Ordre an die Gend'armerie wegen Bewachung des Zimmers der Geschworenen. } (§. 156. S. 133.)

XXVII. Die Geschworenen berathschlagen sich. (§. 157. S. 133.)

XXVIII. Die Geschworenen geben ihre Erklärung ab. (§. 158. S. 134.)

Besonderer Fall.

XXIX. Wenn die Richter ebenfalls über das Factum berathschlagen sollen? (§. 159. S. 136.)

Dritte Epoche. Handlungen, welche nach der abgegebenen Erklärung der Geschworenen in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes vorkommen.

XXX. Vorführung des Inquisiten.
XXXI. Vorlesung der Erklärung der Geschworenen. } (§. 160. S. 138.)

XXXII. Debatten über die Anwendung des Strafgesetzes; Antrag des Procureur-Criminel.
XXXIII. und XXXIV. Vertheidigung.
XXXV. Gegenerklärung.
(§. 161. S. 138.)

XXXVI. und XXXVII. Urtheil und Publication desselben. (§. 162. S. 139.) Über den Inhalt des Urtheils.

XXXVIII. Erinnerung an den Verurtheilten, wegen der dreitägigen Frist zur Einwendung des Cassations-Gesuchs. (§. 163. S. 141.)

XXXIX. Aufhebung der Sitzung. (§. 164. S. 141.)

Besonderer Fall.

XXXX. Lossprechung des Angeklagten. (§. 165. S. 142.)

Von der Schädenforderung. (§. 166. S. 143.)

Von dem über die Hegung des Assisen-Gerichts zu haltenden Protocolle. (§. 167. S. 144.)

Zweites Kapitel. Von dem Prozeſs wider flüchtige Verbrecher.

Vorladung. (§. 168. S. 145.)

Verfahren wider den flüchtigen Verbrecher; Berichtigung der Formalien. (§. 169. S. 146.) Verfahren und Erkenntniſs in der Sache selbst. (§. 170. S. 148.)

Wirkungen des Contumacial-Urtheils, in Absicht auf die Bestrafung; (§. 171. S. 149.) in Absicht auf das Vermögen, sowohl während der Instruction des Prozesses bis zum Contumacial-Urtheile, als während der nächsten fünf Jahre, ingleichen wenn der Ver-

urtheilte später wieder kommt, und losgesprochen wird. (§. 172. 173. S. 150. 151.)

## Vierte Abtheilung. Von der Execution der Criminal-Urtheile, und von der Begnadigung.

Vollstreckung der einzelnen Criminal-Strafen, nämlich;
der Todesstrafe; (§. 174. S. 157.)
der Zwangsarbeiten; (§. 175. S. 157.)
der Deportation; (§. 176. S. 158.)
des Brandmarks; (§. 177. S. 158.)
des Zuchthauses; (§. 178. S. 158.)
des Prangers; (§. 179. S. 159.)

Contumacial-Urtheile. (§. 180. S. 159.)

Allgemeine Vorschriften über die Vollstreckung der Criminal-Urtheile. Sie geschieht auf Befehl des Procureur-Criminel; (§. 181. S. 160.) Ort und Tag; (§. 182. S. 160.) Kein Mitglied des Gerichts ist gegenwärtig; (§. 183. S. 160.) Wenn ein Cassations- oder Begnadigungs-Gesuch eingewendet worden; (§. 184. S. 161.) Bekanntmachung der Urtheile durch den Druck und Anschlag. (Ebendas.)

Begnadigung. (§. 185. S. 162.)

## Formulare des französischen Criminal-Prozesses, oder Darstellung des französischen Criminal-Prozesses in seinen verschiedenen Theilen in einem wirklichen Criminal-Falle.

Prozeſsgeschichte. (§. I.) S. 165.

Erkenntniſs der Criminal-Section des Tribunals erster Instanz. (Chambre de conseil.) (§. II.) S. 169.

Arrêt de mise en accusation der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes, wodurch die peinliche Anklage wider den Beschuldigten erkannt wird; mit Rücksicht auf das in alten Sachen zu beobachtende Formular. (§. III.) S. 173.

Ordonnance de prise de corps (Erkennung des Criminal-Arrestes) und Ecrou (Gefangen-Register.) (§. IV.) S. 176.

Acte d'accusation (peinliche Anklage). (§. V.) S. 179.

Weitere Förmlichkeiten. (§. VI.) S. 180.

Hegung des Gerichts vor dem Assisenhof. Ausloosung der Geschworenen. Form des darüber abzuhaltenden Protocolls. (§. VII.) S. 180.

Rede bei Eröffnung der Cour d'Assises, worin die Haupt-Unterschiede zwischen der alten und der neuen Criminal-Rechtspflege angegeben werden. (§. VIII.) S. 182.

Erste Fragen an den Angeklagten und Erinnerung an dessen Vertheidiger. (§. IX.) S. 188.

Anrede an die Geschworenen und deren Vereidigung. (§. X.) S. 189.

Vortrag des Anklage-Urtheils und der peinlichen Anklage. (§ XI.) S. 189.

Vernehmung der Zeugen und Confrontation mit dem Angeklagten. (§. XII.) S. 190.

Vernehmung des Angeklagten. (§. XIII.) S. 196.

Debatten über das Factum. (§. XIV.) S. 205.

Rede des Präsidenten an die Geschworenen, worinn besonders die in den Anzeichen liegende Beweiskraft entwickelt wird. Resumé. Aufstellung der durch sie zu beantwortenden Fragen. (§. XV.) S. 205.

Ordonnance d'acquit. (Freisprechung.) (§. XVI.) S. 214.

Erkenntniſs, wodurch der Angeklagte verurtheilt wird, mit Unterscheidung alter und neuer Sachen. (§. XVII.) S. 216.

Execution des Erkenntnisses; dabei abzuhaltende Protocolle. (§. XVIII.) S. 220.

Contumacial-Urtheil. (§. XIX.) S. 220.

Protocoll über die Hegung des Gerichts der Assisen. (§. XX.) S. 222.

Beispiel eines Kaiserlichen Gnaden-Briefes. (§. XXI.) S. 225.

## Erste Abtheilung.

### Einleitung. Einige allgemeine Begriffe von den Assisen und ihrer Zusammensetzung.

#### §. 1.

#### Begriff der Assisen.

Unter den Cours d'Assises oder den Assisen, wird die Hegung des feierlichen Criminal-Gerichts verstanden, das [a]) von Zeit zu Zeit [b]) in jedem Departement des Reichs zusammen tritt, um diejenigen

---

a) In einer Zahl von 5 Richtern, mit Einschluss des Präsidenten. Criminal-Ordn. Art. 252. und 253. Reglement über d. Organisation der Gerichtshöfe vom 6. Juli 1810. Art. 92.

b) In der Regel alle drei Monate. Sie können aber öfter gehalten werden, wenn die Umstände es erfordern, Cr. Ordn. Art. 259.

Criminal-Verbrecher in einziger und letzter Instanz c) zu richten, welche, nach vorgängiger Instruction des Processes bei den Untergerichten, durch ein Urtheil der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes für peinlich Angeklagte erklärt (*mis en accusation*, — *mis en état d'accusation*) und an die gedachten Assisen verwiesen worden sind, mit dem Befehl, sie zur gefänglichen Haft zu bringen, dafern solches noch nicht geschehen wäre, und an das Gefängniſs der Assisen abzuliefern.

## §. 2.

Die Cours d'Assises sind keine perpetuirliche, aus den nämlichen, und für diesen Zweig der Rechtspflege ausschlieſslich angestellten Richtern bestehende Criminal-Gerichte. Man hatte dergleichen in Frankreich vor Erlassung der letzten Criminal-Ordnung; aber man fand die Organisirung besonderer Criminal-Gerichtshöfe unzweckmäſsig, weil sie, um hinlängliche Beschäftigung zu haben, einen zu ausgebreiteten Gerichtssprengel erhalten muſsten, dessen Umfang in Rücksicht auf die Reisen der Zeugen und der Geschworenen, und wegen der Transportirung der Gefangenen aus entlegenen Orten an den Sitzungs-Ort des Gerichts, mit groſsen Beschwerlichkeiten verbunden war: man glaubte auch mit Recht, daſs die Absonderung der Civil- und Criminal-Rechtspflege auf das Studium der Rechtswissenschaft selbst und auf

---

c) d. h. ohne weitere Vertheidigung und ohne Appellation an einen höhern Richter. Nur das Rechtsmittel der Cassstion ist in den durch das Gesetz bestimmten Formen statthaft. So verordnet es der Art. 262. der Cr. Ordn. Hierzu kommen die Revisionsfälle Art. 443. u. fgg. Ein Mehreres hievon kommt im §. 4. des Textes vor.

die Ausbildung der Richter einen nachtheiligen Einfluſs haben würde. Man hielt es daher für gerathener die erste Instruction der Untersuchung den Civil-Gerichten oder den Tribunalen erster Instanz anzuvertrauen; hiernächst, wenn das Tribunal erster Instanz erkannt hat, daſs wider den Angeschuldigten hinlängliche Gründe, um ihn für den Urheber des Verbrechens zu halten, vorhanden seyn, die Beurtheilung der Frage, ob im vorliegenden Falle ein Criminal-Verbrechen, oder eine correctionelle Misthat, oder ein blosses Polizei-Vergehen; nicht weniger die Frage, ob wider den Angeschuldigten wirklich hinlängliche Gründe des Verdachts vorhanden seyn oder nicht? dem Kaiserlichen Gerichtshofe anheimzustellen; zuletzt aber, wenn der Kaiserliche Gerichtshof erkannt hat, daſs im vorliegenden Fall allerdings ein Criminal-Verbrechen begangen, und daſs der Angeschuldigte desselben genugsam verdächtig sey, oder auch wenn er desselben sogar schon überführt oder geständig ist, über den Verbrecher ein peinliches Gericht hegen zu lassen, durch Richter, die nur für die dermalen vollständig instruirten Sachen zusammentreten, und nach der Beendigung derselben, zu ihren gewohnten richterlichen Arbeiten zurückkehren.

## §. 3.

Die französische Criminal-Ordnung unterscheidet Criminal-Verbrechen (*Crimes*), correctionelle Misthaten (*Delits*) und Polizei-Vergehungen (*Contraventions de police*). Die Cours d'Assises haben nur mit der Untersuchung und Bestrafung der Criminal-Verbrechen zu thun, jedoch mit der Befugniſs, dafern bei der Untersuchung nicht diejenigen erschwerenden Umstände, welche eine Misthat zum Criminal-Verbrechen machen, sich ergeben sollten,

die That nur als correctionelle Misthat oder als Polizei-Vergehen zu bestrafen. [d]) Die erschwerenden Umstände, wodurch eine Misthat den Charakter des Verbrechens annimmt, müssen aus dem peinlichen Gesetzbuche ersehen werden. [e])

---

d) Der Art. 365. der Cr. Ordn. enthält hierüber folgendes: Ist die That verboten, so erkennt der Gerichtshof auf die im Gesetze verhängte Strafe, selbst alsdann, wenn aus den öffentlichen Verhandlungen sich ergeben sollte, daſs das Verbrechen nicht mehr zur Competenz des Assisen-Hofes gehört.

e) Die Legal-Definition eines Criminal-Verbrechens ist: ein Vergehen, welches die Gesetze mit einer afflictiven oder infamirenden Strafe belegen. Art. 1. des Criminal-Gesetzbuchs und der Artikel 7. und Artikel 8. bestimmen, welche Strafen dahin gerechnet werden. Dieser Unterschied ist bei der Anwendung der französischen Criminal-Gesetze in den vorigen deutschen Landen wichtig. Der Art. 553. der Crim. Ordnung bestimmt, daſs wenn Jemand bereits vorher zu einer afflictiven oder infamirenden Strafe verurtheilt worden ist, und nun wieder ein Verbrechen begangen hat, derselbe vor einer Cour speciale gerichtet werden soll, d. h. durch eine aus Civil- und Militair-Richtern zusammengesetzte Commission, ohne Zuziehung von Geschwornen.

Es entsteht aber, wenn man jene Legal-Definition in deutschen Departements auf Verbrechen, welche vor Einführung der französischen Criminal-Ordnung begangen sind und nach Einführung derselben bestraft werden sollen, anwenden will, eine Schwierigkeit, weil man in Deutschland die Unterscheidung in Criminal-Verbrechen und correctionelle Misthaten, und die Eintheilung der Strafen in infamirende und nicht infamirende, keinesweges in der Art kannte, wie sie die französische Criminal-Ordnung voraus setzt. Die Zuchthausstrafe (la reclusion), welche nicht unter fünf

§. 4.

## Die Assisen erkennen in letzter Instanz. Rechtsmittel wider ihre Urtheile.

Die Cours d'Assises erkennen in einziger und letzter Instanz, ohne daſs dem Angeschuldigten eine weitere Vertheidigung oder eine Appellation an einen höhern Richter freistünde. Die Rechtsmittel, welche

---

Jahren seyn kann, unterschieden von der blossen Gefängnissstrafe (Emprisonnement), ist nach französischen Begriffen immer infamirend, ein mit der Reclusion bestrafter Verbrecher ist infam. In Deutschland giebt es keine bestimmte Vorschriften darüber, ob die Zuchthaus-Strafe, die hin und wieder mit mehr oder weniger schwerer Arbeit verbunden ist, infamirend sei oder nicht. Es giebt so wenig eine Verordnung, daſs sie infamirend sei, als daſs sie es nicht seyn solle. Dasselbe gilt von der Landes-Verweisung. Ich halte daher für nöthig, daſs man, wenn gefragt wird, ob ein von dem Inculpaten früher begangenes Vergehen ein peinliches Verbrechen und die von ihm erlittene Strafe eine infamirende gewesen sei oder nicht? zugleich auf die Natur der erschwerenden Umstände Rücksicht nehmen muſs: wenn daher ein Verbrecher wegen begangenen Diebstahls mit Einbruch oder wegen Raubes, von den deutschen Gerichten mit Zuchthaus-Strafe belegt worden ist, auf mehr als fünf Jahre, und vollends wenn solches mit Beifügung von Willkommen und Abschied geschehen ist, oder auch mit Landesverweisung auf mehr als fünf Jahre; vollends wenn damit der Staupenschlag verbunden war, und wenn derselbe Verbrecher nachher wieder ein Verbrechen begangen hat, wegen dessen er jetzt nach Einführung der französischen Criminal-Ordnung bestraft werden soll; so sehe ich keine Schwierigkeit, ihn vor eine Cour speciale zu stellen.

allein wider das Urtheil der Assisen Platz finden können, sind die Cassation und die Revision.

§. 5.

## Nullitäts - Beschwerden und Cassations - Gesuche.

In der Criminal - Ordnung werden Nullitäts - Beschwerden und Cassations - Gesuche von einander unterschieden, und man kann daher annehmen, daſs im Allgemeinen in Criminal-Sachen — die correctionellen und Polizeisachen dazu gerechnet — dreierlei Rechtsmittel statt finden, die Nullitäts - Beschwerden, die Cassations-Gesuche, und die Revisions-Gesuche. Der eigenthümliche Charakter eines jeden derselben und in wie fern sie wider die Urtheile der Assisen Platz finden, wird aus dem folgenden deutlich werden.

§. 6.

Die Artikel der Criminal - Ordnung, worin die gedachten Rechtsmittel näher bestimmt werden, sind folgende:

### 1. *Ueber die Nullitäts - Beschwerden.*

#### *I. In Criminal - Sachen.*

Art. 407.

„Die Urtheile, welche bey höhern Gerichtshöfen oder bei untergeordneten Gerichten in Criminal - Correctionel - oder Polizei-Sachen in letzter Instanz ergangen sind, können so wie die Instruction des Prozesses und das ganze Verfahren, das ihnen vorhergegangen, in folgenden Fällen und auf einen nach dem hierunten festzustellenden Unterschied dawider eingelegten Recurs für ungültig erklärt werden.“

Erster Fall. Verletzung der Formen. Incompetenz. Verweigerung der Justiz. (Art. 408.)

„Ist wider den Angeklagten ein Verdammungs-Urtheil ergangen, und sind entweder in dem Urtheile des Kaiserlichen Gerichtshofes, wodurch die Sache an einen Assisen-Hof verwiesen wurde, oder in der Instruction des Prozesses und dem Verfahren, welches vor dem Assisen-Hofe Statt hatte, oder in dem Verdammungs-Urtheile selbst einige von den Förmlichkeiten, welche das gegenwärtige Gesetzbuch bei Strafe der Nichtigkeit vorschreibt, verletzt oder ausgelassen worden, so zieht diese Auslassuug oder Verletzung, in so fern der Verurtheilte oder das öffentliche Ministerium sich hierüber beschwert, die Nichtigkeit des Verdammungs-Urtheils und des vorhergegangenen Verfahrens von dem ältesten Acte, der nichtig war, anzurechnen, nach sich."

„Eine gleiche Bewandnifs hat es sowohl in den Fällen, wo die Sache zur Erkenntnifs des Gerichtes, das hierüber entschieden hat, nicht gehörte, als da, wo man unterlassen oder sich geweigert hat, entweder über ein oder mehrere Gesuche des Angeklagten, oder über einen oder mehrere Anträge des öffentlichen Ministeriums zu erkennen, welche den Gebrauch einer von dem Gesetze eingeräumten Befugnifs oder eines Rechtes zum Zwecke hätten, sollte auch die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich auf die Unterlassung der Form gesetzt seyn, deren Beobachtung der Gegenstand der Bitte oder des Antrags gewesen."

Art. 409.

„Ist der Angeklagte an der That, wovon die Frage war, unschuldig befunden, und daher freigesprochen worden, so kann das öffentliche Ministerium nur um das Gesetz in seiner Kraft und seinem Ansehen zu

erhalten und ohne Nachtheil des freigesprochenen Angeklagten, auf Vernichtung der Ordonnanz, wodurch sie freigesprochen ward, und des vorhergegangenen Verfahrens antragen.“

Zweiter Fall. Anwendung eines falschen Gesetzes.

Art. 410.

„Entsteht die Nichtigkeit daher, weil in dem Urtheile eine andere Strafe wider den Angeklagten verhängt worden, als welche das Gesetz für die Gattung des Verbrechens bestimmt hatte, so kann das öffentliche Ministerium sowohl als der Verurtheilte auf Vernichtung des Erkenntnisses antragen.“

„Das öffentliche Ministerium hat das Recht, dieselbe Klage wider die im 364. Artikel erwähnten Lossprechungs-Urtheile anzustellen, in so fern der Angeklagte aus dem Grunde losgesprochen worden ist, weil die ihm zur Last gelegte That durch kein Strafgesetz verboten sey, da doch ein solches Gesetz vorhanden ist.“

*II. In Correctionel- und Polizei-Sachen.*

Art. 413.

„In Correctionel- und Polizey-Sachen sind die im 408. Artikel ausgedruckten Rechtsmittel, wodurch auf Vernichtung eines Urtheils angetragen wird, dem Beklagten, der eines Vergehens oder einer Polizei-Übertretung beschuldiget ist, dem öffentlichen Ministerium und dem Privat-Kläger, wenn einer aufgetreten ist, wider alle bei den Gerichtshöfen sowohl als den Untergerichten in letzter Instanz ergangenen Urtheile, der Beklagter mag darin losgesprochen oder verurtheilt worden seyn, gegenseitig gestattet.“

„Wenn der Beklagte losgesprochen worden, ist es gleichwohl niemanden erlaubt, den Umstand wider

ihn geltend zu machen, dafs man Formen verletzt oder ausgelassen habe, die blofs in der Absicht vorgeschrieben waren, um ihm seine Vertheidigung zu sichern."

Verfügung über die Erstattung der durch die begangene Nichtigkeit veranlafsten Kosten.

Art. 415.

„Wenn der Cassations-Hof oder ein Kaiserlicher Gerichts-Hof ein Verfahren für ungültig erklärt, so kann er verordnen, dafs die Kosten des Prozesses, in so weit er von neuem angefangen werden mufs, dem Beamten oder Instructions-Richter, welcher die Nullität begangen hat, zur Last fallen sollen."

„Die gegenwärtige Verfügung soll gleichwohl nur bei sehr groben Versehen und einzig bei den Nullitäten Statt haben, die man zwei Jahre nach der wirklichen Einführung des gegenwärtigen Gesetzbuches etwa begehen möchte."

§. 7.

## 2. *Ueber die Cassations-Gesuche.*

### *I. Wider präparatorische Urtheile.*

Art. 416.

„Wider Urtheile, welche bei den Gerichts-Höfen oder den Untergerichten in letzter Instanz ergangen sind, und nur auf präparatorische Leitung des Prozesses abzweckende Verfügungen enthalten, ist das Cassations-Gesuch nicht eher zulässig, als nach erfolgter Definitiv-Entscheidung. Dem Imploranten kann der Umstand, dafs er solche präparatorische Urtheile eines Gerichtshofes oder Untergerichtes freiwillig vollstreckt hat, nicht entgegengesetzt werden, um hieraus zu schliessen, dafs er nunmehr mit seinem Cassations-Gesuche nicht gehört werden dürfe."

„Die gegenwärtige Verfügung läſst sich auf Urtheile der Gerichtshöfe oder Untergerichte, welche über die Competenz ergangen sind, nicht anwenden.“

### *II. Wegen Uebereilung der Untersuchung in folgendem Falle.*

Art. 261.

„Angeklagte, welche erst nach Eröffnung der Assisen in dem Criminal-Gefängnisse ankommen, können während der Session nicht gerichtet werden, es sei dann, daſs der General-Procurator vorläufig darauf antrage, die Angeklagten darin einwilligen, und der Präsident es verordne.“

„In diesem Falle wird es so angesehen, als hätten der General-Procurator und die Angeklagten auf die Befugniſs Verzicht gethan, das Urtheil, wodurch die Sache an den Assisen-Hof verwiesen wurde, einer Nichtigkeit zu beschuldigen.“

### *III. Wider das Arrêt de mise en Accusation in folgenden Fällen.*

Art. 299.

„Die Nichtigkeits-Klage kann wider das Urtheil, wodurch die Sache an den Assisen-Hof verwiesen wurde, bloſs in den folgenden Fällen angestellt werden.

1) Wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte That in keinem Gesetze für ein Verbrechen erklärt ist;

2) Wenn das öffentliche Ministerium nicht vorher vernommen worden;

3) Wenn die Richter, welche das Urtheil erlassen haben, nicht in der gesetzlich bestimmten Anzahl versammelt gewesen.“

Art. 300.

„Die Erklärung muſs auf der Kanzellei geschehen."

„Sobald der Gerichtsschreiber sie aufgenommen hat, schickt der General-Procurator bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe eine beglaubte Abschrift des Urtheils an den General-Procurator des Cassations-Hofes; dieser Gerichtshof entscheidet darüber mit Hintansetzung aller übrigen Geschäfte.

Art. 262.

„Die Urtheile des Assisen-Hofes können nicht anders als durch Cassations-Gesuch und in den gesetzlich bestimmten Formen angegriffen werden."

§. 8.

Folgerung.

Um nun die Fälle gehörig von einander abzusondern und zu bestimmen, bei welchem Gerichte die Nullitäts-Beschwerde und Cassations-Gesuche angebracht werden müssen, bemerke ich folgendes:

1) Man unterscheidet die Gerichte, wo die Nichtigkeiten vorgefallen sind. Ist dieſs der Fall bei einem Untergerichte, so kann die Nullitäts-Beschwerde bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe angebracht werden. Dies flieſst aus dem 415. Art.
Wider das Erkenntniſs der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes und der Cour d'Assises ist aber die Nullitäts-Beschwerde nur an den Cassations-Hof zu richten. Das erste ist in den Artikeln 261, 299 auch 408 der Fall. Das letztere in den Artikeln 408 und 410. Hierbei ist jedoch

2) folgende Modification nicht zu übersehen: Die Nullitäts-Beschwerden in so fern sie gegründet

auf Artikel 408, 409 und 410 wider das Urtheil einer Assise angebracht werden, müssen als Cassations-Gesuche betrachtet und so genannt werden, indem der Artikel 262 verordnet, dafs die Urtheile der Cour d'Assises lediglich durch das Rechtsmittel der Cassation angefochten werden können.

3) In den Fällen des Art. 408, 409 und 410 wird sich der Kaiserliche Gerichtshof, wenn er das Urtheil eines Tribunals erster Instanz als correctionelles Gericht betrachtet, oder eines Polizey-Richters wieder aufhebt, des Ausdrucks: annulliren zu bedienen haben. Der Cassationshof indessen bedient sich, wenn er ein Verfahren oder ein Urtheil wegen begangener Nichtigkeiten aufhebt, des Ausdrucks: Cassiren.

4) Es ist mithin in der Hauptsache selbst kein wesentlicher Unterschied, indem auch die Cassation jederzeit eine vorgefallene Nichtigkeit voraussetzt.

## §. 9.

## Revision.

Was hiernächst das Rechtsmittel der Revision anlangt, so sind die Fälle, in welchen es Platz findet, in der Criminal-Ordnung genau bestimmt. Sie sind:

1) Nach Anleitung des Art. 443. Zwei sich widersprechende Urtheile.

„Ist wegen eines Verbrechens ein Angeklagter verurtheilt, und ein anderer Angeklagter als Urheber desselben Verbrechens durch ein anderes Urtheil gleichfalls verdammt worden, so bleibt, wenn die beiden Entscheidungen sich nicht mit einander vereinigen lassen, und die Unschuld des einen oder des andern der Verurtheilten beweisen, die Vollstreckung

beider Entscheidungen ausgesetzt, wenn schon das Cassations-Gesuch wider das eine oder das andere Urtheil wirklich verworfen seyn sollte."

„Der Groſs-Richter Justitz-Minister giebt, entweder von Amts wegen, oder auf Anrufen der Verurtheilten oder eines von ihnen oder auf den Antrag des General-Procurators, dem General-Procurator bei dem Cassations-Hofe den Auftrag die beiden Urtheile diesem Gerichtshofe anzugeben."

„Die Criminal-Section des besagten Gerichtshofes untersucht die Sache; und ergiebt sich hieraus, daſs die beiden Verurtheilungen mit einander im Widerspruche stehen, so cassirt sie das eine sowohl als das andere Urtheil, und verweist die Angeklagten an einen andern Gerichtshof mit Ausschluſs derjenigen, welche die vorherigen Urtheile erlassen haben, damit dort über die wirklich bestehenden Anklage-Acte verfahren werde."

2) Nach Anleitung des Art. 444. Unmöglichkeit der That in folgendem Falle.

„Ist jemand wegen einer angeblichen Mordthat verurtheilt worden, und der Criminal-Section bei dem Cassations-Hofe werden auf ausdrücklichen Befehl des Groſs-Richters Justitz-Ministers Beweisstücke zugesendet, die erst nach erfolgter Beurtheilung beigebracht worden und von der Beschaffenheit sind, daſs sie die fortdauernde Existenz der Person, deren angebliche Ermordung Anlaſs zur Verurtheilung gegeben hatte, aus hinlänglichen Gründen vermuthen lassen; so kann dieser Gerichtshof vorläufig einen Kaiserlichen Gerichtshof bestimmen, um sich der Existenz und der Identität der angeblich ermordeten Person zu versichern, und sie durch Vernehmung dieser Person, durch Zeugen-Verhöre, und jedes andere Mittel auſser Zweifel zu stellen, das fähig seyn mag, den

mit der Verurtheilung im Widerspruche stehenden Thatumstand augenscheinlich zu machen.“

„Die Vollstreckung des Urtheils wird ohne weiteres und von Rechts wegen, bis der Cassations-Hof entschieden hat, durch den Befehl des Groſs-Richters; und, nachher nach Beschaffenheit der Umstände, durch das präparatorische Urtheil des gesagten Gerichtshofes eingestellt.“

„Der vom Cassations-Hofe bestimmte Gerichtshof hat einzig über die Identität oder Verschiedenheit der Person zu erkennen; und nach dem ihr Urtheil mit den Actenstücken dem Cassations-Hofe eingeschickt worden ist, kann dieser das Verdammungs-Urtheil cassiren, und selbst, nach Beschaffenheit der Umstände, die Sache an einen andern Assisen-Hof verweisen, der bis jetzt noch nicht darin erkannt hat.“

5) Nach Anleitung des Art. 445. Verurtheilung auf falsches Zeugniſs.

„Werden auf erfolgte Verurtheilung eines Angeklagten ein oder mehrere Zeugen, die wider ihn und zu seinen Lasten gezeugt hatten, in gerichtliche Untersuchung gezogen, weil sie beschuldigt sind, ein falsches Zeugniſs in dem Prozesse gegeben zu haben, und die dieses Verbrechens halber wider sie vorgebrachte Anklage ist entweder schon zugelassen, oder es sind auch nur Verhafts-Befehle wider sie ergangen, so bleibt die Vollstreckung des Verdammungs-Urtheils ausgesetzt, wenn selbst der Cassations-Hof das Gesuch des Verurtheilten schon verworfen haben sollte.“

„Werden die Zeugen in der Folge verurtheilt, weil sie überwiesen sind, ein falsches Zeugniſs zu Lasten des Angeklagten gegeben zu haben, so giebt der Groſs-Richter Justitz-Minister dem General-Procurator

bei dem Cassations-Hofe, entweder von Amts wegen, oder auf Anrufen desjenigen, der durch den vorigen Spruch verurtheilt war, oder auf den Antrag des General-Procurators den Auftrag, den Vorfall dem ebenerwähnten Gerichtshofe vorzutragen."

„Besagter Gerichtshof untersucht demnach die Erklärung der Geschwornen, worauf das zweite Urtheil erfolgt ist, und cassirt das erste Urtheil, wenn zu Folge dieser Erklärung die Zeugen überführt sind zur Last des zuerst Verurtheilten ein falsches Zeugnifs gegeben zu haben; er verweist demnach den Angeklagten an einen andern Assisen-Hof mit Ausschliessung derjenigen, die entweder das erste oder das zweite Urtheil erlassen haben, damit dort zu Folge des Anklags-Actes, der übrigens in seiner Kraft verbleibt, wider ihn weiter verfahren werde."

„Werden die Zeugen freigesprochen, die eines falschen Zeugnisses angeklagt waren, so verliert der bisherige Aufschub von selbst und ohne weiteres seine Kraft, und das Verdammungs-Urtheil wird vollstreckt."

### §. 10.

### Zusammensetzung der Assisen.

Die Cours d'Assises sind auf eine verschiedene Weise zusammengesetzt, je nachdem sie in dem Departement, wo der Kaiserliche Gerichtshof seinen Sitz hat, oder in den andern Departements gehalten werden.

### §. 11.

### Assisen in dem Departement, wo der Kaiserl. Gerichtshof seinen Sitz hat.

In dem Departement, in welchem der Kaiserliche Gerichtshof seinen Sitz hat, werden die Assises durch

fünf seiner Mitglieder von denen Einer das Amt des Präsidenten übernimmt, gehalten. Art. 252. Die Ernennung des Präsidenten soll eigentlich durch den Grofs-Richter geschehen. Wenn aber der Grofs-Richter, während der Dauer einer Assise, den Präsidenten für die nächsten drei Monate nicht ernannt hat, so soll der erste Präsident des Kaiserlichen Gerichtshofes, denselben binnen acht Tagen, nach dem Tage, da die Assise geschlossen worden ist, benennen. Die Ernennung des Grofs-Richters, oder in Ermangelung dessen, die Ernennung des ersten Präsidenten, wird durch ein Dekret (ordonnance) des ersten Präsidenten, welches zugleich den Tag der Eröffnung der Assisen enthält, spätestens den 10. Tag nach dem Schlufs der vorhergehenden Assise bekannt gemacht. (Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli 1810 über die Organisation der Cours Imperiales, Cours d'Assises und Cours spéciales.) Der erste Präsident des Kaiserlichen Gerichtshofes kann die Assise selbst präsidiren, wenn er es für räthlich hält.

## §. 12.

Der erste Präsident des Kaiserlichen Gerichtshofes ernennt auch, in demselben Dekrete, wenn solches nicht durch den Grofs-Richter geschehen ist, diejenigen Räthe, f) welche mit dem Präsidenten die Cour d'Assises in dem Orte, wo der Kaiserliche Gerichtshof seine Sitzungen hält, ausmachen sollen. (Art. 16. des Gesetzes vom 20. April 1810 über die Organisation der Gerichte.)

---

f) Oder auch Räthe Auditeurs, wenn sie das gesetzliche Alter von 27 Jahren haben, wie solches aus dem Art. 256. der Criminal-Ordnung fliefst.

§. 13.

Der Procureur-General oder einer seiner Substituten, d. h. ein Advocat-General, oder ein Substitut des Parquets, hat das Amt eines öffentlichen Anklägers.

§. 14.

Der Greffier des Kaiserlichen Gerichtshofes, oder einer seiner beeidigten Unter-Greffiers, d. h. einer von denjenigen, welche bei den einzelnen Sectionen des Gerichts das Amt des Greffier verwalten, ist der Greffier der Assise.

§. 15.

Assisen in den andern Departements.

In den andern Departements wird die Cour d'Assises aus folgenden fünf Richtern zusammengesetzt.

1) Aus einem Mitgliede des Kaiserlichen Gerichtshofes, als Präsident, der zu diesem Amte entweder durch den Grofs-Richter, oder in dessen Ermangelung durch den ersten Präsidenten des Kaiserlichen Gerichtshofes binnen acht Tagen, nach dem Schlusse der vorhergehenden Assise ernannt wird. Dieses geschieht vermittelst eines Dekrets (*ordonnance*), das zugleich den Tag der Eröffnung der Assise bestimmt.

2) Aus vier Richtern, welche unter den Präsidenten und den ältesten Richtern des Tribunals erster Instanz des Orts, wo die Assise gehalten werden soll, gewählt werden. (Man verbinde hiermit das unten im §. 94. erinnerte.) Anstatt dieser Tribunals-Richter kann der Kaiserliche Gerichtshof auch einen oder einige seiner Mitglieder oder auch einen Rath-Auditeur, der das gesetzliche Alter von 27 Jahren hat, zu den Assisen committiren.

Wird auf solche Art die Zahl von 5 Richtern mit dem Präsidenten voll, so hat es dabei sein Bewenden; ist sie aber nicht voll, so treten die Mitglieder des Tribunals erster Instanz nach der Anciennität ein. [g]

3) Aus dem Criminal-Procurator des Departements, welcher den öffentlichen Ankläger macht, [h] und

4) Aus dem Greffier des Tribunals erster Instanz des Orts, oder seinem beeidigten Unter-Greffier.

---

g) Hier entsteht die Frage: wer wählt die Richter unter den Mitgliedern des Tribunals erster Instanz? Herr Hautefeuille, Verfasser des neuesten Commentars über die französische Criminal-Ordnung, glaubt, daſs der erste Präsident des Kaiserlichen Gerichtshofes dieselben benennen müsse. Dieſs ist aber nirgends vorgeschrieben, und geschieht auch nicht in der Praxis. Dem Präsidenten der Cour d'Assises kann man diese Befugniſs auch nicht ausschliessend zueignen, weil derselbe oft mit den persönlichen Verhältnissen, Talenten und sonstigen Geschäften der Tribunals-Richter unbekannt ist. Die Absicht des Gesetzes, welches diese Frage unentschieden gelassen hat, scheint daher dahin zu gehen, daſs sich das Tribunal mit dem Präsidenten der Cour d'Assises nach seiner Ankunft an dem Orte, wo die Assise gehalten wird, hierüber vereinigen und gemeinschaftlich Verabredung nehmen solle, wobei des Präsidenten Urtheil allerdings sehr entscheidend seyn wird, so wie ihm überhaupt die Leitung der ganzen Assise anvertraut ist.

h) Es ist nicht zu bezweifeln, daſs der Procureur-General selbst, wenn er sich an Ort und Stelle befände und persönlich auftreten wollte, hierzu befugt ist. Dieſs folgt im Allgemeinen aus der Natur seines Amts, wovon das Amt des Departementalen Criminal-Procurators nur ein Ausfluſs ist, und analogisch aus dem Art. 265. der Criminal-Ordnung.

## §. 16.

## Qualification des Präsidenten und der Beisitzer.

Bei der Wahl der Mitglieder der Cour d'Assises ist darauf Rücksicht zu nehmen, daſs weder diejenigen Räthe, welche bei dem Beschlusse, wodurch der Angeschuldigte in Anklage-Zustand versetzt worden ist, mit gestimmt haben, noch unter den Richtern des Tribunals erster Instanz der Instructions-Richter, welcher die erste Untersuchung der Sache instruirt hat, hierzu genommen werden können. Art. 257.

## §. 17.

Die Mitglieder derjenigen Section des Kaiserl. Gerichtshofes, welche über die Appellationen in correctionellen Sachen erkennt, sind von Rechtswegen Mitglieder der ersten Assise in dem Departement, wo der Kaiserliche Gerichtshof seinen Sitz hat. Diese Assise muſs binnen Monatsfrist nach der Installation des Gerichtshofes gehalten werden. [i]

Der zweite und dritte Rath derselben correctionellen Section sind von Rechtswegen die Präsidenten der Assisen in den Departements, welche den ersten oder den zweiten Monat nach der Installation gehalten werden sollen. Im Fall einer rechtmässigen Verhinderung werden sie vertreten durch Räthe aus den Civil-Sectionen nach der Anciennität, und unter Beobachtung der Alternirung unter den Sectionen,

---

i) Der Kaiserliche Gerichtshof in dem Haag wurde den 1. März installirt; die Assise des Departements der Maasmündungen wurde den 31. März in dem Haag gehalten.

Der Kaiſerliche Gerichtshof zu Hamburg ward den 20. August installirt; die erste Assise des Departements der Elbmündungen ward den 20. September gehalten.

wenn ihrer mehrere sind. Reglement vom 6. Juli 1810. Art. 85.

Die Präsidenten der Assisen, welche in dem dritten Monate gehalten werden sollen, werden in den ersten 14 Tagen nach der Installation ernannt. Wenn der Groſs-Richter die Ernennung nicht binnen den ersten 8 Tagen gethan hat, muſs der erste Präsident des Kaiserlichen Gerichtshofes in den nächsten 8 Tagen dieselben ernennen. Ebendas. Art. 86.

Wenn in den zwei ersten Monaten nach der Installatiou in mehr als 2 Departements Assisen gehalten werden sollen, so sind der 4. und 5. Rath in der correctionellen Section von Rechtswegen die Präsidenten. Ebendas. Art. 87. [k]

---

[k] Aus den im Text angeführten Verordnungen folgt indessen nicht, daſs die Mitglieder der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes (welche *Chambre de mises en accusation* heiſst) zu Präsidenten der Assisen nicht ernannt werden könnten. Mit Ausnahme der zwei ersten Monate nach der Installation eines Kaiserlichen Gerichtshofes — als weshalb die oben im Text mitgetheilten Verordnnngen zu befolgen sind — ist die Ernennung der Präsidenten der Assisen lediglich dem Ermessen des ersten Präsidenten des Kaiserlichen Gerichtshofes überlassen, da der Groſs-Richter gewöhnlich die Ernennung selbst nicht thut. Der erste Präsident nimmt hierzu in der Regel successive alle Räthe, und wenn er ein Mitglied aus der Chambre de mises en accusation nimmt, so hat dieses sich nur der Abstimmung in den Sachen zu enthalten, die an die für ihn bestimmte Assise verwiesen werden. Es ist auch dem ersten Präsidenten freigestellt, denselben Rath zu mehrern Assisen nach einander als Präsident zu committiren. Art. 19. des Gesetzes vom 20. April 1810.

## §. 18.

### Verhinderungs-Fälle.

Es können Fälle eintreten, daſs die Richter, welche die Cour d'Assises ausmachen, an der Verwaltung ihres Amts verhindert werden. 1) Wenn der *Präsident* verhindert wird, und diese Verhinderung vor der Zufertigung des Befehls an die Geschwornen, sich bei der zu haltenden Assise einzufinden, eintritt, so muſs er den ersten Präsidenten hiervon schleunigst benachrichtigen, welcher sodann einen andern Rath zum Präsidenten zu ernennen hat. Die Bekanntmachung dieses Decrets wird, wenn es die Zeit erlaubt, auf die gewöhnliche Weise geschehen müssen. (Man vergleiche hierüber §. 21.) Wenn aber der Fall der Verhinderung erst nach Zufertigung der Aufforderung an die Geschwornen eintritt, so ist von denjenigen Räthen des Kaiser-

---

1) Beispiele von dergleichen Verhinderungen sind: Krankheit und Dienstversetzung. Der Fall kann eintreten, daſs der Präsident der Assisen zum Mitgliede eines andern Kaiserlichen Gerichtshofes ernannt wird, unter welchem das Departement, wo die Assise gehalten werden soll, nicht gehört. Ich glaube, daſs wenn er auch diese neue Anstellung angenommen hat, und wenn auch die Assise erst nach dem Tage der Installation des neuen Gerichtshofes eröffnet werden soll, die Assise doch noch von ihm gültig präsidirt werden kann, dafern er nur nicht in dem neuen Gerichtshofe schon den Eid geleistet hat.

Er bleibt bis zur Beeidigung in dem neuen Gerichtshofe Mitglied des vorigen und seine Annahme der neuen Stelle kann nicht die Verbindung mit dem vorigen auflösen, bevor er nicht bei dem neuen Gerichtshofe beeidigt ist. Sonst würde man auch annehmen müssen, daſs wenn ein solcher Rath in dem ersten

lichen Gerichtshofes, welche zu Beisitzern der Assise ernannt worden waren, der älteste Rath, oder wenn keine Räthe aus dem Kaiserlichen Gerichtshofe Beysitzer sind, der Präsident des Tribunals erster Instanz der Präsident der Assise. Art. 263. der Criminal-Ordnung.

§. 19.

Wenn die Beisitzer der Assise verhindert werden, und der Fall sich in dem Orte, wo der Kaiserliche Gerichtshof seinen Sitz hat, äussert, so ernennt der erste Präsident andere Räthe an ihre Stelle; wären aber alle Räthe durch sonstige Dienstgeschäfte oder anders verhindert, so ergänzt er die Zahl durch einige der Richter aus dem Tribunal erster Instanz nach der Anciennität, oder auch aus den Richtern Auditeurs, wenn sie das erforderliche Alter haben, — diese juges Auditeurs sind den Richtern gleich und ihr Rang geht nach dem Tage der

---

Gerichtshofe als siebenter Richter in einer Civil-Sache die Verhandlungen, welche sich über die Epoche der Installation des neuen Gerichtshofes hinaus erstreckten, mit bis zu Ende angehört und an dem gefällten Erkenntnisse Theil genommen hätte, dieses Erkenntnifs nichtig wäre, weil man ihn als nicht gültig anwesend betrachten müfste und es an der erforderlichen Anzahl von Richtern fehlte. Ich glaube aber nicht, dafs man diefs behaupten kann, vielmehr wird die Beendigung einer solchen angefangenen Sache einen Entschuldigungsgrund abgeben können, um nicht bei der Installation zu erscheinen. Indessen hat der Kaiserliche Gerichtshof zu Hamburg dafür gehalten, es sei doch gerathener, dafs in einem solchen Falle der Präsident sich von der Haltung der Cour d'Assises dispensire und auf die in den Gesetzen bestimmte Art seine Stelle vertreten lasse.

Anstellung, — im Nothfall aus den Suppleants. m) Art. 264. der Crim. Ordn.

Ereignet sich der Fall der Verhinderung in den Assisen des andern Departements, so bestimmen der Präsident der Assise und das Tribunal gemeinschaftlich, welche von den Richtern, oder Richtern Auditeurs, oder aus den Suppleants nach der Anciennität dafür eintreten sollen.

## §. 20.

## Ort, wo die Assisen gehalten werden.

*Der Ort*, wo die Assisen gehalten werden, ist in der Regel die Hauptstadt in jedem Departement. Findet indessen der Procureur-General bei besondern Umständen für nöthig, dafs sie an einem andern Orte gehalten werden, so hat er deshalb seinen Antrag (*Requisitoir*, *Requête*) an den Kaiserl. Gerichtshof zu thun, welcher darüber in pleno einen Beschlufs fafst, der auf die oben beschriebene Art zur allgemeinen Kenntnifs gebracht wird. Art. 90. des Reglements vom 6. Juli 1810.

---

m) Das Gesetz bestimmt zwar nicht, dafs in dem ersten Falle der erste Präsident des Kaiserl. Gerichtshofes die Ernennung thun solle, allein es folgt analogisch daher, weil er die ersten Beisitzer ernennt.

Den zweiten Fall habe ich ebenfalls analogisch darnach, wie die Wahl der ersten Beisitzer geschieht, bestimmt.

Es giebt zwei Classen von Auditeurs; die bei den Kaiserlichen Gerichtshöfen angestellten Auditeurs führen den Titel Conseillers Auditeurs, die bei den Tribunälen erster Instanz, welche aus nicht mehr als drei Richtern bestehen, in Gemäfsheit des Gesetzes vom 20. April 1810. Art. 13. angestellten Auditeurs, heissen Juges Auditeurs.

## §. 21.

## Zeiten, wenn die Assisen gehalten werden.

Binnen acht Tagen nach der Installation des Kaiserlichen Gerichtshofes werden die Epochen, zu welchen die Assisen während der ersten 3 Monate in dem ganzen Ressort gehalten werden sollen, durch ein Arret bestimmt, [n] das auf den Antrag des Procureur General im vollen Rathe gefaſst wird. Der Procureur General versendet diesen Beschluſs an die Kaiserlichen Procureurs bei den Tribunälen erster Instanz. Diese letztern theilen ihn dem Tribunal mit und haben dafür zu sorgen, daſs er im ganzen Ressort drei Tage nach dem Empfang des Beschlusses des Kaiserlichen Hofes in der öffentlichen Sitzung des Tribunals verlesen wird.

Der Beschluſs ist noch überdieses in die Journale des Departements einzurücken und in allen Haupt-Orten der Arrondissements und Sitzungs-Oerter der Tribunale erster Instanz zu affigiren. Art. 83. des Reglements vom 6. Juli 1810. Auf eine ähnliche Weise wird bei den spätern Assisen zu handeln seyn. Das Decret (*ordonnance*) des ersten Präsidenten, worin der Präsident der Assise und der Tag der Eröffnung des Gerichts bekannt gemacht wird, muſs ebenfalls öffentlich angeschlagen und in allen Tribunalen erster Instanz verlesen werden, wenigstens acht Tage nach der Eröffnung. Gesetz vom 20. April 1810. Art. 22.

---

n) Man setzt den Tag der Eröffnung der Assisen nicht auf einen Montag, weil dem Angeschuldigten den Tag vorher die Liste der Geschwornen insinuirt werden muſs: welches an einem Sonntage in der Regel nicht angeht.

§. 22.

Die Assisen sollen in jedem Departement hinter einander und von Monat zu Monat gehalten werden, es wäre denn, daſs der Gerichts-Bezirk des Kaiserl. Gerichtshofes aus mehr als drei Departements bestünde, oder wenn besondere Umstände die öftere Haltung derselben nöthig machten, (Art. 19. des Gesetzes vom 20. April 1810.) in welchem Falle der Kaiserl. Gerichtshof auf den Antrag des Procureur General einen Beschluſs in der Sache in pleno zu fassen hat.

§. 23.

Ausserordentliche Assisen.

Es können aber auch ungewöhnliche Fälle eintreten, in welchen die Assisen ausser der ordentlichen Zeit gehalten werden. Wenn nämlich der Procureur General aus den an ihn eingeschickten Tabellen der anhängigen Untersuchungen in correctionellen und Polizei-Vergehungen bemerkt, daſs eine Sache von crimineller Art ist, so soll er nach Anleitung des Art. 250. der Crim. Ordn. verfügen, daſs ihm binnen 14 Tagen nach Empfang der Tabellen die in dieser Untersuchungs-Sache ergangenen Acten eingesandt werden. Er hat hierauf binnen gleichmässiger Frist nach Empfang der Acten an den Kaiserlichen Gerichtshof den behufigen Antrag zu thun, und der letztere kann dann verordnen, daſs dieser Fall von einer ausserordentlichen Assise gerichtet werde. Nach dem 81. Artikel des Reglements vom 6. Julius 1810. soll dann der Präsident der letzten Assise °) diese

°) Es scheint diese Verordnung eigentlich nur auf den Fall Anwendung zu leiden, wenn der Präsident der ordentlichen Assise sich noch an Ort und Stelle befindet, und für die ordentliche Assise des folgenden

ausserordentliche Assise ebenfalls präsidiren, und im Fall der Verhinderung desselben hat der erste Präsident des Kaiserlichen Gerichtshofes einen andern Präsidenten der ausserordentlichen Assise und zugleich den Tag der Eröffnung derselben zu bestimmen. In Ansehung der Beisitzer der ausserordentlichen Assisen hat das Gesetz nichts besonders verfügt, daher die obigen Bestimmungen von den ordentlichen Assisen zur Anwendung kommen.

---

# *Zweite Abtheilung.*

## Von der Instruction der Untersuchung und von den vorbereitenden Handlungen, ehe der Angeschuldigte von den Assisen gerichtet wird.

### §. 24.

### Instruction bei den Untergerichten.

Es giebt bei jedem Tribunal erster Instanz einen oder mehrere sogenannte Instructions-Richter, welche

---

Trimester noch kein neuer Präsident ernannt, die Sache aber bei alle dem so wichtig ist, daſs sie nicht zur nächsten ordentlichen Assise ausgestellt werden kann. Denn ist einmal der neue Präsident für das Trimester ernannt, so scheint diese ausserordentliche Untersuchung, da sie in die Periode seiner Präsidentur fällt, auch für ihn zu gehören. Allein die Verordnung des Art. 81. ist zu bestimmt, als daſs man davon abweichen könnte.

in der Regel p) gemeinschaftlich mit den Kaiserlichen Procureurs die General-Untersuchung der Missthaten und Verbrechen zu führen haben, und an welche die Kaiserlichen Procureurs die Protocolle der ersten Untersuchung zur Fortsetzung und Complettirung der Instruction einsenden.

Eine Commission des Tribunals, bestehend aus wenigstens drei Richtern, den Instructions-Richter darunter begriffen, die in den Gesetzen unter dem Namen *la chambre de conseil* vorkommt, weil ihre Functionen nicht in öffentlicher Sitzung vor sich gehen, läſst sich wenigstens einmal in der Woche von dem Instructions-Richter aus den instruirten Sachen Vortrag thun.

## §. 25.

Wenn dieselben, oder einer von ihnen, die Sache für criminell, und die Verdachtsgründe wider den Angeschuldigten für hinlänglich halten, q) so

---

p) Allein verfährt der Instructions-Richter und vertritt die Stelle des Kaiserlichen Procureurs, so oft ein Verbrecher auf frischer That ertappt, oder wenn kurz nach der That bei ihm verdächtige Sachen, Waffen u. dergl. gefunden werden, oder der allgemeine Ruf ihn als Urheber eines Verbrechens angiebt. (Art. 41. und 59. der Crim. Ordn.)

q) Wenn die Commission dagegen einstimmig auf die Freilassung des Inculpaten erkannt hat, so steht dem Kaiserlichen Procureur frei, binnen 24 Stunden, von dem Tage des Decrets der Freilassung an gerechnet, darwider das Rechtsmittel der Opposition einzulegen. Dem Civil-Ankläger, d. h. dem Damnificaten, der wegen des durch das Verbrechen ihm wiederfahrnen Schadens wider den Angeschuldigten auftritt, steht dieselbe Befugniſs zu und wird die Frist der 24 Stun-

giebt die Commission das der Lage der Sachen angemessene Decret. Dies enthält 1) eine Darstellung der Thatumstände und der Natur des Verbrechens, 2) die Verordnung: „dafs der Angeschuldigte (wenn

---

den von dem Tage gerechnet, da ihm jenes Decret in dem, am Orte, wo das Tribunal residirt, erwählten Wohnsitze insinuirt worden ist. Die Acten werden an den Kaiserl. General-Procureur versendet, und von der Criminal-Section des Kaiserl. Gerichtshofes wird die Sache entschieden. Der Angeschuldigte bleibt inzwischen verhaftet. Hierbei entsteht die wichtige Frage: ob, wenn der Kaiserl. Procureur bei dem Tribunal erster Instanz diese Frist hat verstreichen lassen, und die Acten nachher aus andern Gründen (z. B. die freigesprochenen Personen sind Complicen eines Verbrechers, wider welchen letztern die Commission die Untersuchung fortgesetzt hat) an den Kaiserl. Gerichtshof versandt werden, der General-Procurenr darauf antragen und die Criminal-Section des Gerichtshofes erkennen darf, dafs die freigesprochenen Complicen gefangen gesetzt und gleichfalls an die Assisen verwiesen und ihre Sache mit der Sache der übrigen zusammen von den Assisen entschieden werden sollen?

Der Art. 235. verordnet: In allen Sachen können die Kaiserlichen Gerichtshöfe, so lange sie noch nicht entschieden haben, ob Grund vorhanden ist, auf den Anklagezustand zu sprechen, von Amtswegen eine weitere Untersuchung verfügen, es mag nun von den ersten Richtern eine Instruction angefangen seyn oder nicht. — Die Allgemeinheit dieser Ausdrücke und zugleich die oberaufsehende Gewalt des Kaiserl. Gerichtshofes in Criminal-Sachen scheint für die bejahende Meinung zu seyn. Hierzu kommt noch, dafs in dem angenommenen Falle eine Connexität der Sachen statt findet (nach dem Sinn des Art. 227.) und dafs der Art. 226. verordnet: im Fall der Connexität der Verbrechen soll, wenn die nöthigen

solches noch nicht geschehen ist, zur gefänglichen Haft gebracht werden soll, (wobei eine Beschreibung des Angeschuldigsen nach seinem Namen, Signalement und Wohnort, dafern solches bekannt ist, bei-

---

Actenstücke bei der Criminal-Section vorliegen, ein und dasselbe Urtheil über die connexen Verbrechen erkennen. Aber auf der andern Seite erwäge man den Geist der französischen Gesetzgebung, welcher mit sich bringt, dafs die Unterlassung der vorgeschriebenen Formen dem andern Theile ein erworbenes Recht ertheile; man erwäge ferner, dafs der Art. 235. von dem Falle spricht, da entweder eine Instruction angefangen oder noch nicht angestellt worden ist, wovon der vorgetragene Fall sich wesentlich unterscheidet, wo nemlich eine durch ein Decret der Commission (*Chambre de conseil*) bereits beendigte Untersuchung vorliegt; man bedenke endlich, dafs der Art. 226. nur eine Disposition über die Form des Urtheils enthält, wobei vorausgesetzt ist, dafs die andern implicirten Personen noch nicht durch ein freisprechendes Erkenntnifs dem Processe ganz entnommen worden sind. Aus allen diesen Gründen glaube ich, dafs der General-Procureur zu einem solchen Antrage und die Criminal-Section zu einem solchen Urtheile wegen Verweisung dieser Sache an die Assisen nicht befugt sind. Hierzu kommt noch, dafs man sonst wider den Grundsatz des französischen Criminal-Rechts n o n b i s i n i d e m angehen würde; denn mit der Ordonnanz der Freilassung ist, wenn die Rechtskraft derselben nicht durch das Rechtsmittel der Opposition aufgehoben wird, die Untersuchung geendiget. Der Fall ist bei der Criminal-Section des Kaiserl. Gerichtshofes in dem Haag zur Sprache gekommen, besondere Umstände aber verhinderten die Fassung eines Erkenntnisses; ich trage indessen kein Bedenken, dans l'interêt de la loi zu bemerken, dafs die hier vorgetragenen Grundsätze diejenigen waren, welche die Section glaubte befolgen zu müssen.

zufügen ist,) imgleichen dafs die Instructions-Acten nebst dem Protocoll, welches über den Thatbestand des Verbrechens aufgenommen worden ist —, auch wenn Papiere, gestohlne Sachen und andere zur Ueberführung des Verbrechers dienende Stücken vorhanden sind, ein Verzeichnifs dieser Sachen durch den Kaiserlichen Procureur an den Procureur General des Kaiserlichen Gerichtshofes zur weitern Verfügung in Gemäfsheit der Criminal-Ordnung versandt werden sollen." Art. 133.

## §. 26.

## Untersuchung der Sache bei der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes.

Sobald die Acten an den Kaiserlichen General-Procureur gekommen sind, so soll er nach Vorschrift des 217. Art. der Crim. Ordn. binnen 5 Tagen nach Empfang derselben den an die Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes (*Chambre de mises en accusation*) zu erstattenden Vortrag vorbereiten, welcher dann in den folgenden fünf Tagen spätstens erstattet werden soll. [r] Während dieser Zeit können der Civil-Ankläger (*Damnificat*) und der Beschuldigte die ihnen dienlich scheinenden Anträge und Bitten einreichen, ohne dafs jedoch dadurch die Erstattung des Vortrags selbst aufgeschoben werden darf.

---

r) Diese Vorschrift ist bei der neuen Organisation nicht stets möglich genau zu beobachten, da der General-Procureur mit so vielen alten Sachen überhäuft wird. Es versteht sich von selbst, dafs diese Fristen keineswegs bei Strafe der Nichtigkeit des weitern Verfahrens bestimmt sind.

## §. 27.

## Organisation derselben.

Die Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes (*Chambre de mises en accusation*) soll sich nach dem Art. 218. der Crim. Ordn. wenigstens einmal in der Woche in dem Raths-Zimmer versammeln, um die Vorträge des Procureur-General in Criminal-Sachen anzuhören, und darauf zu beschliessen. *)

## §. 28.

## Vortrag des General-Procureur.

Der Vortrag kann mündlich oder schriftlich seyn. Die Praxis der Kaiserlichen Gerichtshöfe ist darin verschieden. Der Antrag oder die Conclusionen aber sind schriftlich. Sie werden von dem Procureur-General nach erstattetem Vortrag, wobei auf Verlangen der Räthe die nöthigen Actenstücke von dem Greffier oder dem Procureur selbst vorgelesen werden, auf dem Gerichtstische zurückgelassen. Er sowohl als der Greffier verlassen, wenn die Räthe keine weitere Erläuterung und keine weitere Verlesung von Actenstücken verlangen und zur Abstimmung übergehen wollen, das Berathschlagungs-Zimmer.

Die Sitzungen der Criminal-Section sind keine öffentlichen Audienzen, daher auch vor derselben

---

*) Die einmalige Sitzung ist für die Menge der Sachen, besonders so lange es noch alte Sachen giebt, die vor der Einführung der französischen Gesetze instruirt, aber nicht abgemacht worden sind, nicht hinlänglich. Die Criminal-Section in dem Haag hält fünf Sitzungen in der Woche, die Criminal-Section zu Hamburg hält deren alle Tage.

weder der Beschuldigte, noch der Civil-Kläger, noch die Zeugen erscheinen. [t]

## §. 29.

### Berathschlagung.

Nachdem der Procureur General oder einer seiner Substituten den Vortrag in der Sache erstattet hat, so kann die Criminal-Section entweder auf der Stelle erkennen, oder wenn der Fall eine reiflichere Überlegung erfordert, den Beschluſs aussetzen; doch verordnet der Art. 219. daſs dieser Beschluſs spätstens binnen 3 Tagen nach der Erstattung des Vortrags des Procureur General gefaſst werden soll. [u]

Hat die Berathschlagung einmal ihren Anfang genommen, so muſs sie bis zur Fassung des Beschlusses beendigt werden, ohne daſs einer der Räthe sich entfernen, oder mit fremden Personen zusammen kommen darf. Art. 225.

---

t) Aus der nämlichen Ursache legen auch in dem Haag die Mitglieder der Criminal-Section nicht ihr sonst gewöhnliches Richter-Costüm an, sondern erscheinen in ihrer gewöhnlichen Kleidung.

u) In den neuen Ressorts, die aus Provinzen zusammengesetzt sind, welche vorher unter verschiedenen Landesherren standen, wird der Fall der Ausstellung der Berathschlagung auf ein paar Tage oft nützlich seyn, da die Kaiserl. Gerichtshöfe nicht immer mit einer hinlänglichen Sammlung der ältern Landes-Gesetze versehen sind, und es doch oft nöthig ist, die alten Gesetze nachzusehen, ob nemlich das Verbrechen nach den alten Gesetzen härter bestraft werde, als nach den neuern.

§. 30.

Haupt-Rücksichten, welche die Criminal-Section bei der Berathschlagung zu nehmen hat.

Die Haupt-Rücksichten, welche die Criminal-Section zu nehmen hat, bestehen in folgenden:

A. Es ist zu untersuchen, ob überhaupt der vorliegende Fall und die in Untersuchung befangenen Personen vor die Competenz des Kaiserlichen Gerichtshofes gehören oder nicht, oder ob bei eximirten Personen diejenigen Förmlichkeiten beobachtet worden sind, welche nach den Reichs-Verfassungs-Gesetzen vorhergehen müssen, ehe wider sie vor den bürgerlichen Gerichten eine Untersuchung angestellt werden kann.

§. 31.

*Erste Rücksicht, wenn besondere Gerichte in der Sache competent sind:*

I. Die Haute Cour Impériale,

Ganz incompetent sind die gewöhnlichen bürgerlichen Gerichte in denjenigen Fällen, welche für die *Haute Cour Imperiale* gehören. Art. 101. des Senatus Consult vom 28. Floreal des Jahrs 12. Diese Fälle sind

1) Die persönlichen Vergehungen der Glieder der Kaiserl. Familie, der Groſs-Dignitarien des Reichs, der Minister, des Staats-Secretärs, der Groſs-Officiere und der Staatsräthe;

2) die Verbrechen, Attentate und Complotte gegen die innere und äussere Sicherheit des Staats, gegen die Person des Kaisers, und des Thronerben;

3) die Amtsvergehungen der Minister und Staatsräthe.

4) die Prävaricationen und Gewalts-Miſsbräuche von Seiten der Statthalter und Commandanten in den Colonien und Etablissements ausser dem französischen Continental-Gebiet, imgleichen der ausserordentlichen General-Verwalter, nicht weniger der Befehlshaber zu Lande und zur See, unbeschadet der von Seiten der Miltair-Gerichtsbarkeit anzustellenden Untersuchung;

5) die Überschreitung der Instructionen von Seiten der Generäle zur See und zu Lande;

6) Concussionen und Dilapidationen von Seiten der Präfecten;

7) die Amtsvergehungen der höchsten Civil- und Criminal-Gerichtshöfe (einschlieſslich des Cassationshofes);

8) willkührliche Verhaftungen und Verletzungen der Freiheit der Presse, nach vorgängiger summarischen Untersuchung durch die hierzu angeordnete Commission des Senats, und auf eine durch diese Commission veranlaſste Denunciation des gesetzgebenden Corps. Ibid. Art. 60. sqq. 112. sqq.

## §. 32.

## II. Der Cassationshof.

Incompetent sind die gewöhnlichen Gerichtshöfe in denjenigen Fällen, welche für den *Cassationshof* zur Entscheidung gehören. Art. 220. der Crim. Ordn.

Dies sind die Amts-Verbrechen richterlicher Personen und der Gerichte, mit Ausschluſs der im vorgedachten Art. 101. des Senatus Consult vom 28. Floreal Jahr XII. genannten Behörden

Das alsdann Platz findende Verfahren, findet sich im Art. 483. fgg. der Criminal-Ordnung beschrieben.

§. 33.

III. Die Cours prévôtales des douanes.

Incompetent sind die gewöhnlichen Gerichtshöfe, vermöge Decrets vom 18. October 1810, in allen *Vergehungen wider die Douanen-Gesetze*, mit folgender Unterscheidung der Ober- und Niedergerichte.

Die Verbrechen der Contrebande mit gewaffneter Hand, was die Haupt-Rädelsführer der Zusammenrottirungen, diejenigen, welche die Bande leiten und dirigiren, ferner die Unternehmer, Assecuradeurs, Interessenten und Mitschuldige des Contrebandirens anlangt, ferner die Dienstvergehungen der Douanen-Beamten, gehören vor die Obergerichte, Cours prévôtales des douanes. Die andern geringen Douanen-Vergehungen, welche nur mit Confiscation, Geld- oder correctionellen Strafen belegt werden, gehören vor die Niedergerichte in Douanen-Sachen.

§. 34.

IV. Die Militärgerichte.

Vor die *Militär-Gerichte* gehören alle Verbrechen, die von Militär-Personen, so lange sie im Dienst sind, begangen worden. Sind sie aber auf Urlaub oder ausser ihrem Corps, und ist das Verbrechen eine Übertretung der allgemeinen Criminal-Gesetze und kein eigentliches Militär-Verbrechen, so haben die bürgerlichen Gerichte darüber zu erkennen. Gutachten des Staatsrath vom 7. Fructidor 12. *Bourguignon Manuel* p. 141.

§. 35.

Wenn Civil-Personen Mitschuldige von Militär-Personen sind.

Ist das Verbrechen von Militär- und Civil-Personen zugleich verübt worden, so erkennen hierüber die bürgerlichen Gerichte. Gesetz vom 22. Messidor des Jahrs 4. Art. 2.

§. 36.

## Den Militär-Personen gleichgeachtete Personen.

Zu den Militär-Personen werden noch gerechnet (Gesetz vom 13. Brumaire Jahr V.):

1) Die bei dem Fuhrwesen angestellten Personen;

2) die Werkleute, welche der Armee folgen;

3) die Gardes-Magasins bei der Artillerie, und für die auszutheilenden Portionen und Rationen. Der in Abwesenheit desselben für einen Augenblick angestellte Secretair des Garde-Magasin ist aber keine Militär-Person. Code de Competence. III. 280.;

4) alle Préposés des administrations für den Dienst der Truppen;

5) die Secretaire und Schreiber der Verwaltungs-Behörden und der Etat-majors.

6) die Agenten des öffentlichen Schatzes bei den Armeen;

7) die Kriegs-Commissaire;

8) die Beamten, welche mit den Requisitionen zum Dienst oder zur Verpflegung der Armeen, und mit der Vertheilung und Erhebung der Kriegssteuren zu thun haben;

9) die Militär-Ärzte und Chirurgen, Kranken-Aufwärter in den Militär-Hospitälern, ihre Gehülfen und Eléves;

10) die Marketender, Feldbäcker u. dergl. Die ohne Authorisation des Commendanten den Corps folgenden Marketenderinnen (*Vivandières*) sind Civil-Personen. Eben so die Wäscherinnen, die nicht durch den Bataillons- oder Escadrons-Chef behörig schriftlich angestellt sind. Code de Competence. III. 282.;

11) die Bedienten der Offiziere und Militär-Officianten.

§. 37.

Ferner sind Militär-Personen:

12) Die Gensdarmes, mit Ausnahme der Vergehungen wider die ihnen aufgetragene allgemeine Polizei.

13) Die im activen Dienst befindlichen Nationalgarden und Küstenbewahrer. Doch ist diefs nicht auf die bewaffneten Bürger-Compagnien auszudehnen, wenn von keinem eigentlichen Militär-Verbrechen die Rede ist. Ferner

14) die Gefangen-Wärter der Militär-Gefängnisse. Code de Competence. III. 280. Wenn indessen der Civil-Gefangenwärter zugleich mit das Militär-Gefängnifs bedienen mufs, so ist er für eine Civil-Person zu halten.

15) Auf Reform stehende Officiere, wenn sie etwa im würklichen Dienst gebraucht werden, sind so lange Militär-Personen. Ebendaselbst.

§. 38.

Militär-Verbrechen von Civil-Personen begangen.

Militär-Verbrechen, wegen deren selbst Civil-Personen vor das Militär-Gericht gehören, sind noch

1) die wirkliche Verführung der Soldaten mittelst Geld, Berauschung oder sonst, um zum Feinde oder zu den Rebellen oder in die Fremde überzugehen. Gesetz vom 4. Nivose IV. Die blosse Begünstigung der Deserteurs ist kein Militär-Verbrechen. Code de Competence. III. 284.;

2) bewaffnete Zusammenrottirungen, um sich der rechtmässigen Obrigkeit zu widersetzen, in der Person der Anführer und Rädelsführer oder derer, welche in den Zusammenrottirungen ergriffen sind. A. A. O. 285.

## V. Die Seegerichte.

Vor die *Seegerichte* gehören:

1) Alle Verbrechen, die in den Häfen und Arsenälen in Beziehung auf den Seedienst oder wider die Sicherheit der gedachten Anstalten begangen worden sind, die Urheber mögen zum Civil, oder Militär, zum Seedienst, oder nicht gehören.

2) Ferner die auf den Seedienst sich beziehende Verbrechen des Schiffsvolks bis zu dessen Entlassung. Decret vom 12. Nov. 1806.

3) Die Plünderungen und Verbrechen, welche auf Prisen-Schiffen begangen worden sind. Arreté du 2. Prairial an 11.

Vor die Seegerichte gehören auch

4) die Mitschuldige und Begünstiger der Flucht der zu den Galleren verurtheilten Verbrecher. Code de Competence pag. 365.

In den Seegerichten haben 2 Richter des Tribunals erster Instanz des Arrondissements Sitz und Stimme.

### §. 40.

## VI. Cours spéciales. — Cour spéciale extraordinaire zu Paris.

Zuweilen hat der Staat für nöthig erachtet, für gewisse Gattungen von Verbrechen besondere Untersuchungs-Commissionen niederzusetzen. In einem solchen Falle ist die Sache an diese Commission durch die Criminal-Section zu verweisen.

Von dieser Art sind die *Cours spéciales*:

1) Es giebt nämlich zu Paris eine Cour spéciale extraordinaire zur Bestrafung der Verbrechen der Verfälschung der Staats-Papiere und Banknoten, sowohl von der Bank von Frankreich als von den Departemental-Banken; das Verbrechen der Verfälschung mag nun in Frankreich begangen, oder

die im Auslande verfälschten französischen Papiere mögen in Frankreich eingeführt worden seyn;

2) Für diese Cour gehören auch die in den Colonien wider die Sicherheit der Colonien und wider das Gouvernement begangene Verbrechen; und

3) die Verbrechen der Beamten oder Agenten des Gouvernements, welche die Decrete vom 23. November und 17. December 1807, wegen des verbotenen Handels mit England übertreten haben; mit Ausnahme der Dienstvergehungen der Douanen-Officianten, welche vor die Cours prêvotales gehören. Gesetze v. 2. Floreal XI. 22. Ventose XII. 28. Germinal XI. Decret v. 11. Januar 1808. Die Cour speciale extraordinaire zu Paris ist provisorisch nur auf 5 Jahre bestimmt. Gesetz v. 20. April 1810. Art. 33.

## §. 41.
## Cours speciales extraordinaires in dringenden Fällen.

Das Gouvernement ist ferner ermächtigt, wenn die Menge gewisser Verbrechen kräftigere Maaſsregeln erheischt, für die Untersuchung und Bestrafung dieser Verbrechen eine Cour speciale extraordinaire zu ernennen, welches eine Commission ist, aus acht Mitgliedern des Kaiserlichen Gerichtshofes bestehend, die, wenn sie von dem Groſs-Richter nicht ernannt worden sind, von dem ersten Präsidenten benannt werden. Gesetz vom 20. April 1810. Art. 28.

## §. 42.
## Cours speciales extraordinaires wegen fehlender Jurys, und für Appellationen in alten Criminal-Sachen.

Noch giebt es zwey andere Arten von Cours speciales extraordinaires, welche auch Commissionen von

Mitgliedern des Kaiserlichen Gerichtshofes sind; die auf die eben erwähnte Art ernannt werden: die Eine dieser Cours aus 8 Mitgliedern bestehend, soll die Cours d'Assises ersetzen, so lange in einem Departement die Einrichtung mit den Geschworenen nicht hat bewerkstelligt werden können, oder unterbrochen worden ist. [v]) Die andere Art der Cours speciales extraordinaires ist gleichfalls eine Commission von Räthen aus dem Kaiserl. Gerichtshofe, die in den neuen Departements in den etwanigen in der Appellations-Instanz sich befindenden alten Criminal-Sachen erkennen sollen.

## §. 43.

### Cours speciales ordinaires.

Den Cours speciales extraordinaires sind die Cours speciales ordinaires entgegengesetzt. Darunter versteht man die Cours d'Assises mit Beifügung dreier Militair-Richter (Officiere von dem Range der Capitains [w]) Art. 556. der Criminal Ordnung), welche über peinliche Verbrechen von Vagabonden und solchen Verbrechern, die bereits schon mit einer Leibes-

---

v) Gesetz vom 20. April 1810. Art. 27. Dem Verfasser, welcher die Organisation zweier grossen Ressorts, des Haager und des Hamburger Gerichtshofes zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, ist kein Beispiel vorgekommen, dafs eine solche Cour speciale extraordinaire statt gefunden hätte, indem man sogleich bemüht gewesen ist, die Jurys zu organisiren.

w) Vorzugsweise werden hierzu Officiere von der Gensd'armerie, in Ermangelung derselben von den Linien-Truppen ernannt.

Sie werden vor der Cour d'Assises mit dem gewöhnlichen Eide: „Ich schwöre Gehorsam den Constitutionen des Reichs und Treue dem Kaiser", beeidigt.

und entehrenden Strafe belegt worden sind, imgleichen über das Verbrechen der bewaffneten Rebellion wider die bewaffnete Macht, *) über das Verbrechen des Falschmünzens und den durch bewaffneten Zusammenrottirungen angelegten Meuchelmord, ohne Zuziehung von Geschworenen, zu erkennen haben.

## §. 44.

## Rücksichten der Crimininal-Section des Kaiserl. Gerichtshofes, bei Sachen die für diese Cours speciales gehören.

Was die Cours speciales extraordinaires anlangt, so hat die Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes mit den für jene gehörigen Sachen sich ganz nicht zu befassen. Dagegen gehört alles, was für die Cours speciales ordinaires sich eignet, für die Cognition der gedachten Criminal-Section, welche in jedem Falle zu bestimmen hat, ob das vorliegende Verbrechen für die Cour speciale, oder für die gewöhnlichen Assisen gehöre? Die Cour speciale ordinaire eröffnet ihre Sitzung den 2ten Tag nach geschlossenen Assisen. Reglement v. 6. Juli 1810. Art. 105.

## §. 45.

## Wenn zur Untersuchung die Authorisation gewisser Behörden nöthig ist.

Die bürgerlichen Gerichte sind zu Anstellung des Untersuchungs-Prozesses wider gewisse privilegirte Personen lediglich unter Voraussetzung einer höhern Authorisation befugt.

---

*) Der Art. 554. der Criminal-Ordnung setzt noch hinzu das Verbrechen des Contrebandirens. Dies gehört aber jetzt vor die Cours prevôtales des douanes.

Dergleichen *privilegirte* Personen sind

1) nach Anleitung des Art. 121. des Criminal-Gesetzbuchs, die Minister, die Senatoren, die Staatsräthe und die Mitglieder des gesetzgebenden Corps; die Constitution vom 22. Primaire VIII. verordnet nämlich Art. 70, dafs die Corps, zu welchen die gedachten hohen Personen gehören, (die Minister werden zu dem Staatsrath gezählt, Ebendas. Art. 71.) vorher die Untersuchung authorisiren müssen, worauf sie dann durch die ordentlichen Tribunale geführt werden soll. Diefs letztere ist aber für aufgehoben anzusehen, da nach der Constitution des Jahrs XII. die persönlichen Vergehen dieser hohen Beamten vor die Haute Cour Imperiale gehören. Jedoch können nach der Bestimmung des oben erwähnten Gesetzes (Art. 121. des Criminal-Gesetzbuchs) diese privilegirten Personen, wenn sie auf frischer That ertappt oder par la clameur publique verfolgt werden, ohne vorhergehende Authorisation ihrer vorgesetzten Behörden gefänglich eingezogen werden.

§. 46.

2) Nach Anleitung des Art. 129. des Criminal-Gesetzbuchs sind zu den privilegirten Personen die Agenten oder Preposés des Gouvernements zu rechnen, die bei der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen Verbrechen begangen haben. Sie können durch den bürgerlichen Richter verhaftet werden, allein sobald sie oder die ihnen vorgesetzte Administrations-Behörde protestirt, so ist alles Verfahren einzustellen, bis das Gouvernement (das ist der Staatsrath ärg. des Art. 75. der Constitution vom Jahr VIII.) hierzu die Authorisation ertheilt hat.

## §. 47.

## Allgemeine Erinnerung über die aus den §. 31-46. fliessenden Rücksichten.

Der Procureur-General mufs, wenn ihm die Actenstücke eingesendet werden, darauf sehen, ob den vorgedachten Verordnungen überall gemäfs gehandelt ist, und nicht eher an die Criminal-Section einen Vortrag in der Sache thun. Es ist aber auch Pflicht der letztern, diese Rücksichten gleichfalls zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, wenn etwa der Procureur-General etwas übersehen hätte.

## §. 48.

## *Zweite Rücksicht: ob die Untersuchung gehörig instruirt ist oder nicht.*

B. Ferner ist bei der Criminal-Section zu untersuchen, wie weit die erste Instruction der Sache gediehen, ob der Prozefs gehörig instruirt ist oder nicht?

Hierüber giebt es folgende Vorschriften in der Criminal-Ordnung:

*Nach Beschaffenheit der Umstände können die Richter befehlen, dafs vorher weitere Erkundigungen eingehohlt werden sollen.*

*Sie können gleichfalls, je nachdem es die Lage der Sache zu erfordern scheint, den Befehl erlassen, dafs die zur Überzeugung des Beschuldigten dienlichen Gegenstände, welche bei dem Gerichte der ersten Instanz zurückgeblieben, und dort bei der Gerichts-Kanzellei aufbewahrt sind, eingeschickt werden.*

*Alles gleichwohl in der kürzesten Zeitfrist.* 228.

*In allen Sachen, es mag ein gerichtliches Verfahren von den ersten Richtern schon eingeleitet seyn oder nicht, bleibt es den Kaiserl. Gerichtshöfen, so lange sie nicht über die Frage erkannt haben, ob eine Anklage zulässig sey, unbenommen, selbst von Amts wegen zu befehlen, dafs Untersuchungen angestellt, und die Actenstücke eingeschickt werden sollen. Sie können Erkundigungen und Beweise aller Art einziehen oder einziehen lassen, und hierauf weiter, was den Umständen angemessen ist, verfügen.* 235.

*In dem eben erwähnten Falle (Art. 235.) versieht ein Mitglied der Section, welcher im 218. Art. gedacht ist, das Amt des Instructions-Richters.* 236.

*Der Richter vernimmt die Zeugen, oder giebt einem Richter des Arrondissements-Gerichtes, in dessen Bezirke sie wohnhaft sind, den Auftrag, ihre Aussagen zu Protokoll zu nehmen, verhört den Beschuldigten, läfst alle Beweise oder Anzeigen, die aufzubringen sind, schriftlich aufnehmen, und erläfst nach Beschaffenheit der Umstände, einen Vorführungs- Sequestrations- oder Verhafts-Befehl.* 237.

## §. 49.

Die hier vorgetragenen Bestimmungen zeigen zwei Hauptwege an, auf welchen eine mangelhafte Instruction vervollständigt werden kann. Der eine ist, die Acten an den Instructions-Richter zurück zu senden mit einer Verfügung, was er darin weiter zu thun habe. Der zweite ist, die Sache bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe zu behalten, und einen Rath aus der Criminal-Section zum Instruenten zu committiren, der dann die Vernehmungen selbst vornehmen soll, entfernte Zeugen aber durch den hierzu von ihm zu committirenden Richter des

Wohnorts abhören lassen kann, und zu seiner Zeit, die anderweit instruirten Acten an den Kaiserlichen General-Procureur abzugeben hat, damit dieser binnen 5 Tagen, nach dem Empfang derselben, seinen Vortrag darüber erstatten könne.

§. 50.

Wenn die Instruction durch ein Mitglied der Criminal-Section zu vervollständigen ist.

Es ist dem Ermessen der Criminal-Section überlassen, welche von diesen beiden Instructions-Weisen sie erwählen wolle. Obgleich der zu fassende Beschlufs meistens durch die besondern Umstände bestimmt wird, so läfst sich doch auch eine gewisse Maxime im allgemeinen festsetzen. Ist die Instruction etwa so mangelhaft, dafs die eigentlichen Haupt-Verbrechen ganz nicht, oder nicht hinlänglich ausgemittelt worden sind, obgleich aus den Acten hervor geht, dafs Zeugen vorhanden sind, welche über die Sache Auskunft geben können; ist vollends diefs in einer Criminal-Sache der Fall, welche an einem andern Orte, als wo der Kaiserliche Gerichtshof seinen Sitz hat, anhängig ist, und befinden sich der Angeklagte und die meisten Zeugen in oder in der Nähe von dem Orte, wo der Instructions-Richter wohnt: so ist das gerathenste zu erkennen, dafs die Acten auf Betreiben des Procureur-General an den Instructions-Richter zurückgeschickt werden sollen, mit der nöthigen Anweisung, was er in der Sache zu thun habe. In dem entgegengesetzten Falle aber, wenn der Angeschuldigte und die Zeugen an dem Orte der Residenz des Kaiserlichen Gerichtshofes selbst wohnen und dabei die Criminal-Section den Umständen nach zu bemerken glaubt, dafs der In-

tructions-Richter, oder der Kaiserl. Procureur aus persönlichen Rücksichten die Untersuchung der Sache weniger eifrig betreiben, oder auch dafs sie selbige aus einem unrichtigen Gesichtspunkte betrachten und dafs die ihnen zu ertheilende Instruction diesem Mangel nicht genug abhelfen möchte; so wird der zweite Weg, nämlich einem Rathe aus der Criminal-Section die Untersuchung aufzutragen, vorzuziehen seyn. Es ist abzusehen, dafs dieser Fall seltener vorkommen wird. Im allgemeinen und selbst wenn die eben erwähnten Rücksichten nicht eintreten, scheint es besser, die Acten an den Instructions-Richter zurückzuschicken und durch diesen die Instruction vollenden zu lassen. Wird die Instruction einem Mitgliede der Criminal-Section aufgetragen, so ist das Urtheil derselben, wenn nachher zur Abstimmung selbst geschritten werden soll, wohl kaum so unbefangen, als wenn ein Richter, der nicht mit den übrigen Räthen in collegialischer Verbindung steht, die Instruction geführt hat. Der Instructions-Richter ist auch gewöhnlich mit der Sache schon vertrauter und es wird in den meisten Fällen nur einer Nachweisung bedürfen, um jenem Mangel abzuhelfen. Bei der neuen Organisation der Kaiserl. Gerichtshöfe sind auch die Criminal-Sectionen mit vielen Arbeiten überhäuft, so dafs ihnen nicht immer die nöthige Musse übrig bleibt, um das Amt des Instructions-Richters zu übernehmen.

## §. 51.

*Dritte Rücksicht: von welcher Natur das Vergehen ist? ob ein wirkliches peinliches Verbrechen.*

C. Die dritte Hauptrücksicht, worauf die Criminal-Section zu sehen hat, geht dahin: von welcher Natur das Vergehen? ob es ein blosses Polizei-Ver-

gehen oder eine correctionelle Misthat, oder ein criminelles Verbrechen sei? Bei alten Sachen, wenn nämlich das Verbrechen vor der Einführung der neuen Criminal-Ordnung begangen ist, die Bestrafung aber nach der neuen Organisation geschehen soll, hat diese Untersuchung ihre eigenen Schwierigkeiten. Oben §. 3. Anm. e) sind die Grundsätze vorgetragen, welche hierüber zu befolgen seyn werden.

Wenn die Criminal-Section von der Meinung ist, daſs das Vergehen blos ein Polizei-Vergehen, oder eine correctionelle Misthat ist, so erkennt sie, daſs die Sache an den Polizei-Richter (das Friedensgericht) oder dasjenige Tribunal erster Instanz, welches darin das Urtheil zu fällen hat, verwiesen, im erstern Falle daſs der Angeschuldigte wieder in Freiheit gesetzt werden solle, wenn er etwa arretirt wäre.

### §. 52.

Bei alten Sachen hat man zugleich darauf Rücksicht zu nehmen, daſs Polizei-Vergehungen nach dem Art. 640. der C. O. in einem Jahre verjähren, von dem Tage des begangenen Verbrechens angerechnet, gesetzt auch die Sache wäre bereits instruirt worden. Dieſs wird in den neuen, mit Frankreich vereinigten, Departements oft der Fall seyn, aus welchen manche Acte in Injurien- oder anderen dergleichen Sachen an den Kaiserlichen Gerichtshof versandt und hier bei der Criminal-Section erst nach Ablauf eines Jahrs, von dem Tage des begangenen Verbrechens angerechnet, zum Vortrage kommen dürfte.

### §. 53.

### *Vierte Rücksicht: ob hinlängliche Verdachtsgründe vorhanden sind.*

D. Wenn das Vergehen ein wirkliches criminelles Verbrechen ist, so hat die Criminal-Section auf

folgende Punkte Acht zu geben. Zuvörderst ob auch wider den Angeschuldigten hinlängliche Verdachtsgründe vorhanden sind oder nicht? Im letztern Falle sind wieder nach Verschiedenheit der Umstände zweierlei Erkenntnisse denkbar. Es ist entweder auf die Freilassung des Angeschuldigten zu sprechen: dieses Erkenntnifs soll unvorzüglich vollstreckt werden, wenn der Angeschuldigte nicht aus andern Gründen im Gefängnifs bleiben mufs: dasselbe gilt von dem Falle, wenn schon die ersten Richter auf die Entlassung des Angeschuldigten erkannt hatten, wider dieses Erkenntnifs aber von dem öffentlichen Ankläger, dem Kaiserl. Procureur oder dem Civilkläger das Rechtsmittel der Opposition eingewendet worden ist.

§. 54.

Lossprechung von der Instanz.

Es kann aber auch der Fall dahin geeignet seyn, dafs auf der einen Seite die Freisprechung bedenklich, auf der andern Seite aber es nicht rathsam ist, die Untersuchung und Entscheidung an die Cour d'Assises oder die Cour speciale zu verweisen, weil man voraussetzen kann, dafs diese Gerichte, da sie nur einfach einen Verbrecher entweder für schuldig oder für unschuldig erklären müssen, den Inculpaten nach der damaligen Lage der Acten freisprechen werden. Hier ist im französischen Criminal-Prozefs der einzige Fall vorhanden, worin eine Absolutio ab instantia Platz greift. Dieser Ausdruck ist aber demselben fremd. Das Urtheil der Criminal-Section wird sich vielmehr nach Anleitung des Art. 246. und 247. der Worte und Gründe bedienen müssen:

„In Erwägung dafs zwar die wider den Incul-„paten vorgebrachten Beweise zu Erkennung der „peinlichen Anklage nicht vollständig genug, auf der „andern Seite aber von selbigem die aus den Acten

„hervorgehenden dringenden Verdachts-Gründe y) „auf keine genügende Weise widerlegt worden sind, „erkennt die Criminal-Section des Kaiserlichen Ge„richtshofes, daſs zur Zeit noch, und bis zur Ein„langung neuer Beweise, mit der Verweisung seines „Prozesses vor die Cour d'Assises z) des Departe„ments ..... Anstand zu nehmen."

§. 55.

Daſs ein von der Instanz losgesprochener Inculpat in die Untersuchungs-Kosten verurtheilt werden soll, ist dem Geiste des französischen Criminal-Rechts fremd. Die Untersuchung der Verbrechen ist eine Staatssache. Den Beschuldigten können bis dahin, daſs er wirklich für schuldig erklärt worden ist, keine andere Nachtheile treffen, als daſs er die Untersuchung sich gefallen lassen muſs. Dieser Grundsatz ist bei alten Sachen nicht aus den Augen zu verlieren, in welchen sonst Richter, die an die ältere Criminal-Verfassung gewöhnt sind, leicht geneigt seyn könnten, den Inculpaten bei der Lossprechung von der Instanz, gleichwohl in die Untersuchungs-Kosten zu verurtheilen.

§. 56.

## Nöthige Vorsicht bei Verweisung der Sachen an die Assisen, im Fall blosse Anzeichen vorhanden sind.

Aufmerksame Leser und Kenner der neuen Verfassung werden einsehen, wie nöthig es ist, daſs die

---

y) Im Eingange des Urtheils, wo eine kurze Prozeſsgeschichte vorgetragen wird, sind die Beweise und die Verdachtsgründe näher anzugeben.

z) Oder vor die Cour spéciale, je nachdem der Antrag des Procureur-General auf das eine oder auf das andere gerichtet war.

Criminal-Sectionen bei Verweisung der Sachen an die Assisen die höchste Vorsicht anwenden. Da es dem redlichen und gutmeinenden Manne so schwer fällt, einen Mitbürger aus blossen Anzeichen für des Verbrechens schuldig zu erklären, so kann man voraussetzen, dafs die Geschwornen in den meisten Departements einen Angeschuldigten, welcher blosse Anzeichen wider sich hat, gesetzt auch sie seyen die stärksten, die man denken kann, für unschuldig erklären werden. Ein solcher bei der Cour d'Assises freigesprochener Mensch, kann nun *um desselben Verbrechens* willen, nicht wieder vor Gericht gezogen werden, so überzeugende Beweise auch wider ihn in der Folge aufgefunden werden. Es werden daher die Criminal-Sectionen in den ersten Zeiten der neuen Organisation, wo sich das Institut der Geschwornen noch in seiner Kindheit befindet, im Fall dafs wider den Angeschuldigten blosse Indicia vorhanden sind, besser thun, entweder auf Beischaffung neuer Instructionen zu interloquiren, oder von der Instanz loszusprechen. Der in dem angehängten Muster eines Criminal-Prozesses nach den neuen Formen gewählte Fall veranlafst zu dergleichen Betrachtungen. Der Inculpat Carl Winter wurde von der Jury für unschuldig erklärt.

## §. 57.

### *Fünfte Rücksicht: ob das Verbrechen gehörig qualificirt worden ist?*

E. Hiernächst hat die Criminal-Section zu untersuchen, ob in dem Erkenntnisse der ersten Untersuchungs-Commission (*Chambre de conseil*) des Tribunals erster Instanz, wodurch der Fall an den Kaiserlichen Gerichtshof gelangt ist, dem Verbrechen die gesetzliche Bezeichnung ertheilt worden ist, oder

nicht? Im letztern Falle — wenn z. B. das erste Erkenntnifs das Verbrechen als Meuchelmord bezeichnet hätte, da es doch eigentlich nur Mord ist — mufs in dem Erkenntnifs der Criminal-Section das erste Erkenntnifs vernichtet und dem Verbrechen die gesetzmässige Bezeichnung ertheilt werden. Art. 231. Dadurch wird der Criminal-Prozefs vor den Assisen in seinen richtigen Gang eingeleitet. Denn in Gemäfsheit des Erkenntnisses der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes wird die Anklage des Procureur-General abgefafst, welche dann wiederum die Basis des ganzen Prozesses vor den Assisen ausmacht.

## §. 58.

### *Sechste Rücksicht: worauf im Fall der Complicität und Connexität zu sehen?*

F. Ein wichtiger Gegenstand der Berücksichtigung ist ferner der Fall, wenn die Connexität der Verbrechen eintritt. Nach dem Art. 227. der Crim. Ordn. ist diefs der Fall, so oft die Verbrechen durch mehrere zum Zweck des Verbrechens verbundene Personen, sowohl zu gleicher Zeit, als auch wenn sie zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten in Folge der vorher geschlossenen Verabredung begangen worden sind. Ingleichen heissen diejenigen Verbrechen connex, von denen das eine verübt worden ist, um sich die Mittel zu Begehung des andern zu verschaffen, um die Verübung zu erleichtern oder zu vollenden, oder um die Ungestraftheit zu sichern. Die erste Art der Connexität kann man mit dem Ausdrucke: *Complicität*, die zweite mit dem Worte: *eigentliche Connexität im engern Sinne*, bezeichnen.

§. 59.

Über beide Arten der Connexität hat der Art. 226. der Criminal-Ordnung vorgeschrieben, daſs die Criminal-Section über connexe Verbrechen, wenn die Actenstücke vorliegen, durch ein und dasselbe Urtheil erkennen soll. Hierbei ist zu bemerken:

1) Wenn die Actenstücke nicht über alle Complicen hinlängliches Licht geben, so muſs die bessere Instruction vorläufig verfügt werden. Doch darf in der Absicht, um im Stande zu seyn, über alle Complicen durch ein und dasselbe Urtheil zu erkennen, die Sache nicht aufgehalten werden: wenn daher ein Complice noch nicht hat ergriffen werden können, die Instruction aber wider die übrigen vollständig ist, so wird der Prozeſs vor die behörige Cour d'Assises, und wenn in der Folge der erstgedachte Complice zur Haft gebracht wird, dieser zu seiner Zeit vor die in Ansehung seiner Person competente Assise gewiesen, ohne daſs es dieselbe Assise zu seyn braucht, welche über seine Complicen erkannt hat. Instruction des Justizministers v. 23. Frimaire des Jahrs 5, bei Bourguignon pag. 238. und Art. 474. der Crim. Ordn., wo ausdrücklich verordnet ist: In keinem Falle soll das Nichterscheinen (*la contumace*) eines der Angeklagten den Prozeſs wider die anwesenden Verbrecher von Rechtswegen verzögern.

§. 60.

2) Ist aber die Instruction vollständig, so hat die Criminal-Section in Absicht auf den Fall der Complicität folgendes zu berücksichtigen:

a) Die oben entwickelten Grundsätze von der Competenz sind genau zu befolgen, und

daher ist die Sache z. B. an diejenigen privilegirten Gerichte zu verweisen, vor welche sie ihrer Natur nach gehört, gesetzt auch, daſs einige Complicen selbst nicht zu den eximirten Personen gehören. Dieſs kann nach der Analogie keinen Zweifel leiden. Das höhere Gericht (z. B. die *Haute Cour Impériale*) zieht die Untersuchung wider solche Complicen, welche eigentlich nicht unter diesem hohen Gerichte stehen, nach sich.

b) In denjenigen besondern Fällen, wo einige der Complicen mit einer blos correctionellen Strafe zu belegen sind, andere aber eine peinliche Strafe verwirkt haben, (z. B. der eine Complice ist noch nicht sechszehn Jahre alt, die andern aber sind älter,) wird doch die Sache an die Cour d'Assises verwiesen. Denn die Cour d'Assises können auch correctionelle Strafen erkennen, wenn bei der Untersuchung derjenige beschwerende Umstand, welcher den Fall eigentlich criminell macht, nicht erwiesen ist. Arg. Art. 365.

c) Wenn von den Mitschuldigen einige von der Beschaffenheit sind, daſs sie durch die Cour speciale gerichtet werden sollten, andere aber nicht zu der Klasse solcher Verbrecher gehören, so sollen sie sämmtlich vor die Assisen verwiesen werden. Art. 555. der Criminal-Ordnung.

## §. 61.

### *Arrêt de mise en accusation.* Inhalt und dabei zu beobachtende Förmlichkeiten.

Die Criminal-Section ertheilt nach Erwägung aller vorgedachten Rücksichten das Erkenntniſs: (*Ar-*

*rêt de mise en accusation*) „daſs der Inculpat in den Zustand der peinlichen Anklage gesetzt und ihm der Prozeſs vor der Cour d'Assises, welche den [a]) ..... in dem ..... Departement [b]) werde eröffnet werden, gemacht, derselbe zu dem Ende — wenn nemlich solches noch nicht geschehen ist — gefänglich eingezogen [c]), oder wenn er bereits in Arrest sitzt, in das Gefängniſs der Assise, vor welche er gewiesen worden ist, gebracht werden soll." Art. 232. verbunden mit Art. 134. und Art. 233. der Criminal-Ordnung.

In dem Erkenntniſs muſs bei Strafe der Nichtigkeit der Antrag des Procureur-General und der Name jedes Raths, welcher in der Criminal-Section bei dem Vortrag und der Abstimmung zugegen gewesen ist, vermeldet werden. Unterzeichnet muſs das Erkenntniſs von denselben Räthen werden, doch steht auf die Unterlassung dieser Vorschrift nicht die Strafe der Nichtigkeit. Art. 234. ebendas.

## §. 62.

Es ist am gerathensten, daſs diese Vermeldung des Requisitoirs des Procureur-General eine kurze Exposition des von ihm vorgetragenen Thatbestandes und was derselbe zu erkennen gebeten hat, enthalte. Vorsichtiger ist es ferner, wenn man sich nicht begnügt, im Eingang des Urtheils zu setzen: „Sitzung der

---

a) Der Tag ist hier auszudrucken.

b) In demjenigen Departement nemlich, worin das Tribunal liegt, wo die Untersuchung anhängig ist.

c) Das Signalement nebst Namen und Wohnplatz ist hier einzurücken, wenn es bekannt ist.

Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes zu .... vom .. Januar 1811, in Gegenwart der Herren N. N.“ sondern wenn man vielmehr am Schlusse des Urtheils setzt: „Also erkannt und ausgesprochen in Gegenwart der Herren N. N.“ Die letztere Formel kommt mehr mit dem Gesetz Art. 234. und 299. überein, da sie das eigentliche Aussprechen des Urtheils durch die erforderliche Anzahl von Richtern ausdrückt. Auf diese Weise kommt man etwanigen Cassations-Gesuchen zuvor.

## §. 63.

## Peinliche Anklage.

Dieses Erkenntniſs wird dem Procureur-General zugefertigt, damit dieser hierauf seine peinliche Anklage (*Acte d'accusation*) verfertigen könne, die nun den eigentlichen Thatbestand des Verbrechens, in seiner ganzen Schärfe bezeichnet, darstellen muſs. Sie enthält nämlich 1) die Beschaffenheit des Verbrechens; 2) die Thatsachen mit allen Umständen, welche zur Schärfung oder Milderung der Strafe beitragen können; 3) den Namen und die deutliche Bezeichnung des Inquisiten. Sie schliesst mit der summarischen Wiederholung: „dem zufolge wird N. N. angeklagt, diese oder jene Mordthat, diesen oder jenen Diebstahl, u. s. w., mit den und den Umständen, begangen zu haben. Art. 241. Der Procureur-General, oder derjenige Substitut des Parquets, dem er hierzu den Auftrag ertheilt, (z. B. ein Conseiller Auditeur) hat auf die Abfassung dieser peinlichen Anklage die gröſste Sorgfalt zu verwenden: denn sie macht die ganze Basis des ganzen Prozesses vor den Assisen, und dasjenige worauf die Geschwornen hauptsächlich ihr Augenmerk zu richten haben, aus.

Nur die darin enthaltenen Thatsachen können die Cour d'Assises vorzüglich beschäftigen. [d]) Über *andere* Thatsachen und Vergehen kann sich die Untersuchung vor den Assisen nicht erstrecken, denn dem Inquisit würde über ein Verbrechen der Prozefs gemacht werden, dem die Instruction, welche nothwendig vorhergehen mufs, fehlen würde. [e])

---

d) Diefs leidet in so fern eine Modification, wenn sich in der Untersuchung bei den Assisen erschwerende Umstände, die vorher unbekannt waren, ergeben: dann ist allerdings auch darauf Rüchsicht zu nehmen. Nur müssen diese Umstände bei demselben Verbrechen vorgefallen, keine neue, ganz andere That seyn. Art. 338.

e) Eine Folge hiervon sind die in den Art. 271. und 361. enthaltenen Grundsätze. Diese Vorschriften lauten wie folgt:

„Der Kaiserl. General-Procurator ist schuldig, wider jede Person, wider welche die Anklage nach den im 1. Capitel des gegenwärtigen Titels vorgeschriebenen Formen zugelassen worden ist, entweder selbst oder durch seinen Substituten gerichtlich zu verfahren. Er darf bei dem Gerichtshofe keine andere Anklage vorbringen, unter der Warnung, dafs im entgegengesetzten Falle das Verfahren für ungültig erklärt, und, nach Beschaffenheit der Umstände, der Syndicats-Klage wider ihn Statt gegeben werden soll.“ Art. 271.

„Wird der Angeklagte, während der öffentlichen Verhandlungen, einer neuen That, es sey durch schriftliche Beweise, oder durch die Aussagen der Zeugen beschuldigt, so befiehlt der Präsident, nachdem er ihn von der Anklage freigesprochen hat, ihn wegen dieser neuen That vor Gericht zu ziehen. Er verweist ihn daher nach Verschiedenheit der im 91. Artikel ausgedrückten Fälle, mit einem Erscheinungs- oder Vorführungs-Befehle,

§. 64.

### Nachricht an den Präsidenten der Assise.

Ein Auszug des Urtheils wird von Seiten des Greffier der Criminal-Section, demjenigen Rathe zugefertigt, welcher zum Präsidenten der Assise ernannt worden ist.

Diefs ist zwar in der Criminal-Ordnung nicht vorgeschrieben, allein die Nothwendigkeit der Sache ergiebt sich daraus, weil sonst der Präsident nicht weifs, welche Inquisiten er zum Behuf des in der Folge zu haltenden Assisengerichts verhören soll?

§. 65.

### Insinuirung der peinlichen Anklage an den Inquisiten.

Der Procureur-General sendet nun das Erkenntnifs der Criminal-Section nebst der peinlichen An-

---

und, wenn es die Umstände erheischen, selbst mit einem Verhafts-Befehle, an den Instructions-Richter des Bezirkes, worin der Gerichtshof seinen Sitz hat, damit zu einer neuen Untersuchung geschritten werde."

„Diese Verfügung ist gleichwohl nur alsdann zu vollstrecken, wenn der General-Procurator oder dessen Stellvertreter, vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlungen, sich defshalb ein weiteres Verfahren vorbehalten hat." Art. 361.

Bei Bourguignon p. 251. findet sich ein Beispiel der Cassation einer peinlichen Anklage wider eine Kindermörderin, in welcher actenwidrig vorgetragen war, dafs sie ihre Schwangerschaft Niemand angezeigt hätte, obgleich die Acten ergaben, dafs sie dieselbe einer andern Frau eröffnet hatte.

klage, an den Criminal-Procureur des Departements, welcher sie dem Angeschuldigten insinuiren läſst. Von dem Ganzen, das heiſst, von beiden Actenstücken, versehen mit dem Attest des für den Dienst der Assisen im Departement angestellten Huissier, wird dem Angeschuldigten eine Abschrift gelassen. Art. 242.

## §. 66.

## Nachricht an den Maire.

Der Procureur-General (oder sein Substitut, wozu auch die Conseillers Auditeurs gebraucht werden können) benachrichtigt den Maire des Wohnorts des Angeschuldigten, und den Maire des Orts, wo das Verbrechen verübt worden ist, von dem gefällten Urtheile. Art. 245.

## §. 67.

## Transportirung des Inquisiten in das Gefängniſs der Assise.

Der Criminal-Procureur des Departements hat hiernächst dafür zu sorgen, daſs der Inquisit binnen 24 Stunden nach dieser Zufertigung, aus seinem bisherigen Gefängnisse in das Gefängniſs der Assise, von welcher er gerichtet werden soll, gebracht werde. Art. 243. und 292.

## §. 68.

## Sammlung der Untersuchungs-Acten auf der Kanzlei.

Der Procureur-General muſs ferner die Acten binnen 24 Stunden, nachdem das Urtheil der Criminal-Section dem Angeklagten zugestellt worden ist, an die Kanzlei des Tribunals erster Instanz, wo die

Assise gehalten werden soll, absenden. f) Binnen gleicher Frist müssen auch diejenigen Sachen, welche zur Überführung des Verbrechers dienen können, an und mit welchen das Verbrechen begangen worden ist, auf der Kanzlei zusammen gebracht werden. Art. 291.

§. 69.

Von flüchtigen Verbrechern.

Wie zu verfahren sei, wenn der Angeschuldigte flüchtig geworden ist, davon handelt der II. Abschnitt in dem Kapitel vom Criminal-Prozefs wider flüchtige Verbrecher. g)

---

f) Am besten ist es, wenn der Procureur-General die Acten unverzüglich an seinen Stellvertreter, den Procureur-Criminel des Departements abschickt, welcher sie dann auf die Kanzlei binnen der obgedachten Frist abzugeben hat. Diese Vorschrift wegen der Versendung der Acten auf die Tribunals-Kanzlei findet übrigens keine Anwendung auf die Assisen, die in dem Residenzorte des Kaiserl. Gerichtshofes gehalten werden.

g) Da der Zweck dieser Abhandlung eigentlich nur die Darstellung des französischen Criminal-Prozesses vor den Assisen ist, so gehören die besondern Criminal-Prozefs-Acten, namentlich das Verfahren wider solche obrigkeitliche Personen, welche entweder in der Ausübung ihrer Amts-Verrichtungen oder ausserhalb derselben ein Vergehen begangen haben, wovon im Art. 479. und fgg. gehandelt wird, hierher nur in so weit, als die Criminal-Sectionen des Kaiserlichen Gerichtshofes dahin Acht zu geben haben, dafs sie in solchen Fällen ihrer gewöhnlichen Gerichtsbarkeit sich enthalten. Herr Bourguignon versteht in seinem

# Dritte Abtheilung.

## Von dem Gange der Untersuchung, nachdem die Sache an die Assisen verwiesen worden ist.

## Erster Abschnitt.

### Einleitung. Über die zu den Assisen gehörigen Personen, ihre Pflichten und Verrichtungen im Allgemeinen.

### Erstes Kapitel.

### Von dem Präsidenten der Cour d'Assises.

§. 70.

Dauer des Amtes des Präsidenten.

Das Amt des Präsidenten der Assise fängt mit dem Tage seiner Ernennung an, und endigt sich mit

---

Handbuch pag. 441. in der 3. Anmerk. zum 479. Art. der Criminal-Ordnung unter dem darin vorkommenden Ausdruck: „Kaiserlicher Gerichtshoff" die Criminal-Section desselben, daſs nemlich wenn ein Friedensrichter, ein Mitglied eines correctionellen Tribunals, oder eines Tribunals erster Instanz, oder ein Beamter des ministère public, ausser seinen Amtsverrichtungen eine correctionelle Misthat begangen hat, die Sache vor die Criminal-Section gebracht werden solle. An einem andern Orte, (in der Anmerkung zum 10. Art. des Gesetzes vom 20. April 1810 über die richterliche

dem Schlufs der Assise, welche er präsidirt, und wenn Sachen, welche sich vor eine Cour speciale

---

Organisation) verläfst er diese Meinung wieder. In dem ebengedachten Gesetze wird die Verordnung des Art. 479. der Criminal-Ordnung auf die Grofs-Officiere der Ehrenlegion, auf die Generäle, welche eine Division oder ein Departement commandiren, auf die Erzbischöfe, Bischöfe und Consistorial-Präsidenten, auf die Mitglieder des Cassationshofes, der Cour des comptes und der Kaiserlichen Gerichtshöfe und auf die Präfecten ausgedehnt. In der Anmerk. zu diesem Artikel versteht nun Herr Bourguignon unter dem Kaiserlichen Gerichtshofe die erste Civil-Section desselben. Ich halte aber dafür, dafs die Sache für den ganzen Kaiserlichen Gerichtshof gehört, und hierzu bewegt mich die Analogie des 64sten und 65sten Artikels des Reglements vom 6. Juli 1810. Nach demselben gehören die Denunciationen über irgend einen Gegenstand der öffentlichen Ordnung, welche ein Mitglied des Kaiserlichen Gerichtshofes anbringen will, für den vollen Rath. Nun ist der Fall, wenn eine der in beiden Gesetzesstellen (Art. 479. der Crim. Ordn. und Art. 10. des Gesetzes v. 20. April 1810.) angeführte obrigkeitliche Personen ein Verbrechen begangen hat, ohnstreitig ein Gegenstand, der die öffentliche Ordnung interessirt. Endlich erlaubt die Wichtigkeit der Fälle, wenn Personen von so ausgezeichnetem Range und Ansehen der Prozefs gemacht werden soll, nicht, dafs eine Section allein die Befugnifs haben soll, darin zu erkennen. Die Sache mufs vielmehr dem vollen Rathe des Kaiserlichen Gerichtshofes vorgetragen werden, und dieser kann alsdann entweder die Criminal-Section oder eine andere Commission mit der Untersuchung dieser Sache beauftragen.

Übrigens verdient es bemerkt zu werden, dafs der Art. 10. des Gesetzes vom 20. April 1810. eine Abänderung des Art. 481. der Criminal-Ordnung befafst. Diefs, als das ältere Gesetz, hat, wenn ein

eignen, vorhanden sind, die immer nach geschlossenen Assisen vorgenommen werden müssen, mit dem Schlusse dieser Cour speciale.

Die Präsidenten der Cours d'Assises in den Departements, mit Ausschluſs desjenigen, wo der Kaiserl. Gerichtshof seinen Sitz hat, werden auch in den Tractements-Mandaten für die drei Monate, wie lange sie gewöhnlich Präsidenten einer Cour d'Assises sind, als Präsidenten aufgeführt. h)

---

Mitglied des Kaiserl. Gerichtshofes ausser seinen Amtsverrichtungen eine correctionelle Misthat begangen, die Untersuchung an den Groſsrichter und den Cassationshof; jenes aber, das neuere Gesetz, hat sie an den Kaiserlichen Gerichtshof verwiesen.

Zu bedauern ist es, daſs dies neuere Gesetz nicht auch von dem Falle Meldung thut, wenn der Verbrecher ein Beamter des ministère public bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe ist, welches der Art. 481. dem Falle, da ein Rath des Gerichtshofes der Verbrecher ist, gleich setzt. Es ist dies gewiſs ein Versehen in der Redaction. Gleichwohl sind die französischen Gesetze in dem Puncte der Competenz zu streng, als daſs man nicht bis zur Erscheinung einer authentischen Erklärung in dem Falle, da der Procureur-General oder ein Advocat-General oder ein Substitut des Parquets eine correctionelle Misthat verübt hätten, die Sache an den Groſsrichter und den Cassationshof müſste gelangen lassen.

h) Der Präsident der Assise in dem Departement, wo der Kaiserl. Gerichtshof seinen Sitz hat, bekommt keine Belohnung für seine Amtsführung, weil er keine Reisen zu machen hat; ob er gleich oft bei den Untersuchungen mehr zu thun hat, als die andern Präsidenten. Denn da er an Ort und Stelle ist, so nimmt er gewöhnlich die Verhöre der Angeschuldigten selbst wahr, anstatt daſs die Präsidenten der andern

Während dieser Zeit müssen sie nun alles vorbereiten, was der Öffnung der Assisen vorher gehen muſs. Dieſs besteht hauptsächlich in folgendem.

## §. 71.

## Verrichtungen desselben. Requisition an den Präfecten wegen der Liste der Geschwornen.

Der Präsident hat den Präfecten des Departements um Anfertigung und Einsendung der Listen der Geschwornen zu ersuchen. Dieſs muſs spätstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Assisen geschehen. Art. 387.

Wenn das Gesetz diese kurze Frist, als den äussersten Termin angenommen hat, so ist hierbei besonders wohl auf den Fall Rücksicht genommen, wenn bei der neuen Organisation der Kaiserlichen Gerichtshöfe, die erste Assise bereits in der Zeit eines

---

Departements dazu einem Richter des Tribunals erster Instanz am Hauptorte des Departements Auftrag ertheilen.

Die Belohnung, welche diese Präsidenten für ihre Geschäftsführung empfangen, und wovon sie die Reisekosten und alle Auslagen tragen müssen, besteht überhaupt in dem Vierten Theile des Gehalts Eines Jahres.

In den Tractements-Mandaten, welches Anweisungen auf den Zahlmeister des öffentlichen Schatzes sind, wird die Qualität, in welcher man das Tractement bezieht, vermeldet. So wie es nun in den gewöhnlichen Mandaten heiſst: „als Rath im Kaiserlichen Gerichtshofe zu . . .“ so heiſst es dann in jenem: „in seiner Qualität als Präsident der Assise des Departements . . . für den Monat Januar (Februar, März).“

Monats nach der Installation des Gerichtshofes gehalten wird.

In den andern Fällen muſs der Präsident nicht säumen, seine Requisition bei Zeiten an den Präfecten ergehen zu lassen. Zuweilen bleiben die Depeschen auf den Posten, zuweilen in den Büreaux liegen: daher dem Präsidenten auch, wenn er nicht bald Antwort bekommt, anzurathen ist, seine Requisition zu erneuern, damit die legale Frist, binnen welcher die Geschwornen zum Erscheinen eingeladen werden müssen, beobachtet werden könne. [i])

## §. 72.

### Verhör des Inquisiten.

Vier und zwanzig Stunden spätstens, nachdem die Acten auf der Kanzlei abgegeben und der Angeschuldigte in das Gefängniſs der Assise gebracht worden, muſs der Angeschuldigte entweder durch den Präsidenten selbst, oder durch einen von demselben hierzu beauftragten Richter verhört werden.

## §. 73.

### Delegation an einen andern Richter.

In dem Residenz-Orte des Kaiserlichen Gerichtshofes nimmt der Präsident diese Vernehmung ge-

---

i) Dem Verfasser ist es begegnet, daſs die Antwort des Präfecten mit der Liste der Geschwornen, auf seine erste Requisition, durch ein Versehen bei der Expedition, nach Amsterdam, wohin, als der Residenz der höhern administrativen Behörden, die gewöhnliche Correspondenz des Präfecten gieng, anstatt nach dem Haag addressirt ward, und daselbst mehrere Wochen liegen blieb.

wöhnlich selbst wahr. [k]) In den Departements aber kann diefs nicht geschehen; daher der Präsident der Assisen, sobald er seine Ernennung erfahren hat, wohlthut, unvorzüglich dort einem Richter den Auftrag zu geben, diese Verhöre anzustellen, weil er in der Folge in den einzelnen Fällen, welche während des Trimesters an die Cour d'Assises verwiesen werden können, nicht immer zeitig genug erfährt, wenn die Acten versandt werden, und daher ohne einen solchen vorhergehenden allgemeinen Auftrag, leicht jene Fristen versäumt werden können.

Übrigens ist es seinem Ermessen anheim gestellt, welchem Richter er den Auftrag geben will. Er kann hiermit den Präsidenten, oder den Vice-Präsidenten, oder den Instructions- oder einen andern

---

k) Jedoch kann er sie auch delegiren. Hierüber verordnet der Art. 266. ohne Unterscheidung, wo die Assisen gehalten werden, folgendes:

„Dem Präsidenten liegt ob, 1) den Angeklagten bei seiner Ankunft im Criminal-Gefängnisse zu verhören, 2) die Geschwornen zusammen zu berufen, und ihre Namen, wie sie das Loos giebt, herauszuziehen."

„Er kann diese Amts-Verrichtungen einem der Richter übertragen." Art. 266.

Es fragt sich aber, wer ist unter diesen Richtern gemeint? Ich halte dafür, dafs hierunter diejenigen Räthe zu verstehen sind, welche Beisitzer der Assise sind: denn in demselben Artikel ist von der Loosung der Geschwornen, die Rede. Diefs Geschäft kann wohl nach der muthmafslichen Absicht des Gesetzgebers keinem andern Richter, als demjenigen, welcher Beisitzer in der Cour d'Assises ist, von dem Präsidenten aufgetragen werden. Mithin nehme ich für das zweite in demselben Artikel erwähnte Geschäft dieselbe Absicht des Gesetsgebers an.

Richter beauftragen, je nachdem er dafür hält, daſs der eine oder der andere hierzu sich am besten eigene.

Wenn er aber im Prozeſs wider flüchtige Verbrecher zu Erlassung der Edictal-Citation Auftrag ertheilt, so muſs es an den Präsidenten des Tribunals erster Instanz seyn.

§. 74.

### Inhalt des Verhörs. Defensional-Zeugen. Vertheidiger.

Das Verhör des Angeschuldigten richtet sich vor allen Dingen auf die Ausmittelung des Thatbestands und der in der Anklage enthaltenen Umstände. Nach der Praxis ist es in dem Falle, daſs schon vorher ein umständliches Verhör gehalten und das Vernehmungs-Protocoll zu den Acten gebracht worden ist, genug, dieses mit dem Inculpaten nochmals durchzugehen, und wenn er bei seinen vorigen Aussagen alles Zuredens ungeachtet beharrt, dieſs in allgemeinen Ausdrücken in dem neuen Protocolle zu wiederholen. 1)

§. 75.

In dem Verhör muſs der Angeschuldigte auch wegen der *Defensional-Zeugen befragt*, und ihm be-

---

1) Indessen muſs doch das Verhör in die Sache selbst eingehen, und man darf sich nicht begnügen, den Inquisiten blos nach seinem Namen, Vornamen, Gewerbe, Wohnung und Geburtsort zu befragen. Diese im Art. 310. vorgeschriebene Fragen, machen den Anfang des Verhörs vor den Assisen aus; allein das dem Präsidenten im Art. 293. zur Pflicht gemachte Verhör (Interrogatoire), hat die Absicht anstatt einer neuen Instruction zu dienen. s. unten §. 80.

kannt gemacht werden, daſs nur solche Zeugen vor der Cour d'Assises verhört werden mögen, deren Namen, Gewerbe und Wohnort dem Criminal-Procureur wenigstens 24 Stunden vor der eigentlichen Hegung des Gerichts angezeigt worden sind. Art. 315. [m])

§. 76.

Der Präsident hat ferner den Angeschuldigten wegen der Wahl seines *Vertheidigers* zu befragen, und ihm, wenn er nicht selbst wählt, einen Vertheidiger unverzüglich zu bestellen, bei Strafe der Nichtigkeit aller nachfolgenden Handlungen. Sollte der Präsident diese Befragung unterlassen haben, hätte aber der Angeschuldigte sich noch einen Vertheidiger selbst erwählt, so soll die Nichtigkeit keinesweges eintreten, sondern nur die von dem Präsidenten geschehene Bestellung als nicht geschehen betrachtet werden. Art. 294.

§. 77.

Zu dem Vertheidiger kann nur ein Advokat oder Avoué, der bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe oder innerhalb dieses Bezirks angestellt ist, genommen werden; doch steht es dem Präsidenten frei, zu erlauben, daſs einer der Verwandten oder Freunde des Angeschuldigten, gesetzt auch, er hätte nicht die vorgeschriebene Qualität, für ihn als Vertheidiger auftreten möge. Art. 295.

---

m) Es ist zwar nicht vorgeschrieben, daſs der Präsident dem Angeschuldigten dieſs vorhalten solle, aber es gehört zu dem allgemeinen pouvoir discretionnaire (nobile officium) womit sein Gewissen und seine Ehre belastet ist.

### §. 78.

### Bekanntmachung wegen der Fälle, wo ein Recurs an den Cassationshof statt findet.

Der Präsident muſs hiernächst dem Beschuldigten bekannt machen, daſs es folgende drei Fälle giebt, in welchen wider das Urtheil, wodurch die Sache an die Assisen verwiesen worden ist, die *Nichtigkeits-Beschwerde* angestellt werden kann, nemlich: 1) wenn diese That in den Gesetzen nicht für ein criminelles Verbrechen erklärt wird; 2) wenn das Urtheil gefällt worden wäre, ohne den Vortrag und die Conclusionen des Procureur-General über die Sache angehört zu haben; 3) wenn das Urtheil nicht von der in den Gesetzen bestimmten Anzahl von Richtern gefällt worden ist. Art. 299. Er muſs ferner dem Angeschuldigten eröffnen, daſs er seine Nichtigkeits-Beschwerde in den nächsten fünf Tagen bei Strafe des Verlustes derselben auf der Kanzlei anzeigen und registriren lassen müsse. Hierbei hat er ihm besonders zu bedeuten, daſs er nicht damit säumen solle, sich auf die Kanzlei führen zu lassen, wo die Nullitäts-Beschwerde registrirt werden muſs. Er wird auch wohl thun, wenn er dem Gefangenwärter für diesen Fall die Erlaubniſs, den Angeschuldigten mit gehöriger Vorsicht nach der Kanzlei zu bringen, im voraus ertheilt: denn sonst könnte mit der Anzeige an den Präsidenten und mit der Ertheilung der Erlaubniſs die Frist ablaufen, dafern sich der Inculpat erst am fünften Tage zu diesem Rechtsmittel entschlösse. (296. verb. mit 300.)

### §. 79.

Angeklagte, welche erst nach Eröffnung der Assisen in dem Criminal-Gefängnisse ankommen, können

während der Session nicht gerichtet werden, es sei denn dafs vorher der General-Procureur darauf antrage, die Angeklagten darin willigen, und der Präsident es verordne. Art. 261. Der Grund dieser Verordnung ist, dafs in einem solchen Falle das sonst in der Regel vorhergehende Verhör und die Bekanntmachung wegen der Statthaftigkeit der Nullitäts-Beschwerde, so wie die fünftägige Frist (s. §. 78.) nicht mehr Platz findet, indem der Angeschuldigte sogleich aus dem Gefängnisse vor die Assisen geführt und gerichtet wird. Der Präsident wird alsdann wohl thun, wenn er noch in diesem Augenblicke dem Angeklagten die Vorschrift des Gesetzes (in dem nemlichen Artikel) eröffnet, dafs die Anstellung des Verhörs mit seiner Bewilligung zugleich eine Verzichtleistung auf die wider das Urtheil der Criminal-Section etwa sonst anzustellende Nullitäts-Beschwerde in sich schliefst.

## §. 80.

## Vernehmung der Zeugen.

Der Präsident hat aber bei dem Verhör des Angeschuldigten nicht stehen zu bleiben, sondern zu bedenken, dafs es die Absicht des Gesetzes ist, durch seine Bemühungen und seinen Scharfsinn das höchst mögliche Licht über den der Cour d'Assises vorzulegenden Prozefs zu verbreiten. *Die ihm anvertraute Instruction ist* gleichsam *eine neue Instanz*, vor einem höheren und mit dem besondern Vertrauen der Gesetze beehrten Richter. Daher sprechen auch die Artikel 303. und 304. von dem *Verhör der Zeugen*, das der Präsident entweder selbst halten, oder bei auswärtigen Zeugen, dem auswärtigen Instructions-Richter ihres Arrondissements auftragen soll.

§. 81.

Wenn der Präsident nicht selbst die vorbeschriebenen Geschäfte verrichten kann, sondern sie einem andern Richter aufträgt, so hat er nicht zu unterlassen, in seinem Commissorial dieselben einzeln aufzuführen, damit der committirte Richter nichts wesentliches verabsäume.

§. 82.

Instruction an den delegirten Richter im Prozesse wider flüchtige Verbrecher.

Was den *Prozeſs wider flüchtige Verbrecher* anlangt, so hat der Präsident der Cour d'Assises noch einige besondere Rücksichten zu nehmen. Die (Edictal) Citation ist nemlich von dem Präsident der Assisen, oder in dessen Abwesenheit, von dem Präsident des Gerichts der ersten Instanz und wenn beide verhindert sind, durch den ältesten Richter zu erlassen. Art. 465. der Crim. Ordn.

§. 83.

Nach dem Buchstaben des 465. Artikels könnte der abwesende Präsident der Cour d'Assises die Sache sich leicht machen und sich auf den Präsidenten oder den ältesten Richter des Tribunals erster Instanz verlassen, ohne ihnen einige nähere Instruction zu ertheilen. Es ist aber gerathener, daſs er, sobald die oben §. 64. gedachte Zufertigung des Urtheils der Criminal-Section ihn von dem vorhandenen Falle eines Contumacial-Verfahrens benachrichtigt, dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz den nöthigen Auftrag zur Erlassung der Citation giebt. Es wird dadurch auch bewirkt, daſs dann bei seiner Ankunft gewiſs der Contumacial-Prozeſs gehörig instruirt ist und die Fristen vorschriftsmässig beobachtet worden

sind, so dafs die nächste Cour d'Assises die Sache legal vornehmen und abthun kann. Zu diesem Ende ist es auch sehr zweckmässig, wenn der Präsident der Assise den Präsidenten des Tribunals erster Instanz ersucht, dahin zu sehen, dafs die öffentliche Bekanntmachung der Citation des Flüchtlings 12 Tage vor der Eröffnung der Assisen geschehen und in derselben der Tag, da die Assisen eröffnet werden, als letzter Termin, wo sich der Flüchtling zu stellen hat, bestimmt benannt werde. (s. unten §. 168. und 169.)

§. 84.

Correspondenz mit den Behörden.

Der Präsident der Assisen hat über alles, was zu seiner Amtsführung gehört, mit dem Präfecten, dem Procureur-Criminel, mit dem von ihm delegirten Richter und sonst, eine fleissige Correspondenz zu führen, damit die vorzunehmenden Sachen bei seiner Ankunft behörig instruirt sind. Er geniefst die Portofreiheit für dergleichen Correspondenz, doch müssen die Briefe und Paquete sous bande und mit seinem (des Absenders) Namen versehen seyn. Von Briefen unter Couvert wird das Porto gefordert und nicht vergütet. [n])

§. 85.

Der Präsident mufs insonderheit an den Maire des Orts, wo die Assisen gehalten werden, den Tag, da er daselbst eintreffen wird, bekannt machen,

---

[n]) Die Postofficianten fordern auch das Porto dann, wenn der Präsident, sei es auch in Dienstangelegenheiten, ausserhalb dem Ressort des Gerichtshofes sich befindet, und ihm dahin Depeschen nachgeschickt werden, die sich noch auf seine Amtsführung beziehen.

damit dieser die nöthigen Anstalten zu seinem Empfange, in Gemäſsheit des Decrets vom 27. Febr. 1811, machen könne. °) Eben so wohl hat er dem Procureur-Criminel und dem Präsidenten des Tribunals solches zu melden. Einer Anzeige an den Chef der Gendarmerie bedarf es nicht, weil der Präsident gewöhnlich den Namen, und Aufenthalt desselben nicht weiſs: der Maire des Orts sorgt auch dafür, daſs die Einholung des Präsidenten durch die Gendarmerie in der gesetzlichen Art geschieht.

## §. 86.

## Reduction der Liste der Geschwornen.

Zu den wichtigsten Gegenständen der Correspondenz des Präsidenten gehört, die Listen der Geschwornen zu reduciren.

Er ersucht zuvörderst den Präsidenten des Departements, wenigstens 14 Tage vor Eröffnung der Sitzung, um Anfertigung der Liste der Geschwornen, bringt die Zahl der 60 Einwohner, aus welchen diese Liste bestehen muſs, in den nächsten 24 Stunden von dem Tage ihres Empfanges gerechnet, auf 36,

°) Dieſs Decret ist am Ende dieses Werks nachzulesen. Die Einquartirung des Präsidenten der Assisen ist das einzige Beispiel einer Civil-Einquartirung bei den Einwohnern. Das Reglement vom 6. Juli 1810. Art. 96. befiehlt zwar, daſs hierzu ein eigenes Hotel solle eingerichtet werden, allein die grossen Kosten, welche dieſs verursacht, rechtfertigen die spätere Verfügung des Decrets vom 27. Febr. 1811. Die Einquartirung bezieht sich auch nur auf das Lokal, Feuerung und Licht, nicht auf die Beköstigung, wenn nicht der Eigenthümer des Hauses aus Freundschaft oder Achtung mehr thun will, als er schuldig ist.

und schickt sie dann in gleicher Frist an den Präfecten zurück. p) Art. 387.

Um die Beobachtung der vorgeschriebenen Frist zu erweisen, ist das Präsentatum von der Hand des Präsidenten auf die Liste der Geschwornen, die ihm der Präfect eingesendet, so wie der auf die reducirte Liste von dem Präsidenten bemerkte Tag und Stunde, wo er die reducirte Liste auf die Post gegeben hat, hinreichend. Sich einen Postschein darüber geben zu lassen, würde eine übertriebene Sorgfalt seyn.

## §. 87.

## Von dem Pouvoir discrétionnaire des Präsidenten. Beispiele davon, besonders bei der Vernehmung des Angeschuldigten, bei der Leitung des ganzen Ganges der Untersuchung und bei Aufstellung der Fragen an die Geschwornen.

Was nun das eigentliche Präsidium bei der Assise anlangt, so besteht dasselbe nicht blos in der Beob-

p) „Jeder Präfect schickt die auf die Zahl von 36 gebrachte Liste an den Groſs-Richter-Justitz-Minister, an den ersten Präsidenten des Kaiserlichen Gerichts-Hofes, an den General-Procurator bei demselben Gerichts-Hofe, an den Präsidenten oder Sections-Präsidenten des Assisen-Hofes; ferner an den Kaiserlichen Criminal-Procurator, in so fern sich deren einer in dem Departemente, wofür die Liste bestimmt ist, befindet." Art. 388.

Die Uebersendung der reducirten Liste an die hier benannten Behörden ist nöthig und zweckmässig, allein die Uebersendung derselben an den Präsidenten selbst ist eigentlich überflüssig, da es ja in der That seine eigene Liste ist, die er zurück empfängt.

achtung der Förmlichkeiten, welche das Gesetz bestimmt vorschreibt, und welche in dem II. Abschnitt einzeln vorgetragen und beschrieben werden sollen. Nein, ein eben so wichtiger Theil seines Amts ist das Pouvoir discrétionnaire q) (*nobile officium*), womit er bekleidet ist. Besondere Beispiele davon sind an unterschiedenen Orten der Crim. Ordn. angegeben, auch habe ich §. §. 75. 78. und 79. einige andere Äusserungen desselben angeführt, und füge denselben noch folgende hinzu.

---

q) Den allgemeinen Umfang der darin enthaltenen Pflichten beschreiben die Artikel 268. 269. 270.

„Seinem Ermessen und seiner Klugheit bleibt es anheimgestellt, das alles auf sich zu nehmen, was er für dienlich erachtet, um die Wahrheit zu erforschen, und das Gesetz giebt es ihm auf Ehre und Gewissen, alle seine Kräfte aufzubiethen, um so viel eher und sicherer zu ihrer Entdeckung zu gelangen.“. Art. 268.

„Ihm bleibt es unbenommen, während der öffentlichen Verhandlungen, selbst durch Vorführungs-Befehle, alle Personen vorzufordern und abzuhören, so wie alle neue Beweisstücke sich vorlegen zu lassen, die er nach den, aus der Äusserung der Angeklagten oder der Zeugen, in der Audienz hervorgehenden, neuen Aufschlüssen für dienlich erachtet, um ein näheres Licht über die in Zweifel gezogenen Thatsachen zu verbreiten.“

„Die also vorgeforderten Zeugen haben keinen Eid zu leisten, und ihre Aussagen dienen blos zur Nachricht.“ Art. 269.

„Dagegen hat der Präsident alles das zu beseitigen, was die öffentlichen Verhandlungen nur in die Länge ziehen könnte, ohne in den Resultaten einige Aussicht zu einem höhern Grade von Gewifsheit zu geben.“ Art. 270.

Hauptsächlich sichtbar ist es in der Vernehmung des Inculpaten. Die Criminal-Ordnung erwähnt diesen wichtigen Theil der Untersuchung nicht weiter, [r]) als daſs der Präsident den Angeschuldigten nach Abhörung jedes Zeugen fragen solle, was er darwider einzuwenden habe? Allein es giebt eine Menge Untersuchungen, in welchen der Angeschuldigte bei den ersten Vernehmungen nicht zum Geständniſs zu bringen war, und wo durch die Zeugen kein directer Beweis des Verbrechens geführt werden kann. Dann muſs sich der Scharfsinn des Präsidenten am thätigsten zeigen, um den boshaften und versteckten Inculpaten entweder zum Geständniſs zu bringen, oder in solche Widersprüche zu verwickeln, daſs bei den Geschwornen die innere Überzeugung seiner Schuld hervorgebracht werden möge. [s])

---

r) Nemlich von dem Augenblicke an, da der Angeschuldigte vor der Cour d'Assises steht. Vorher ist allerdings von der Vernehmung des Angeschuldigten als von einem Hapttheile der Amtsführung des Präsidenten die Rede.

s) Ich habe in dem Anhange eine solche Untersuchung gewählt, wo kein directer Beweis durch die Zeugen geführt werden konnte, und wo alles auf Anzeichen und auf die Widersprüche, in welche sich der Inculpat verwickelte, ankam.

Noch andere Beispiele des pouvoir discrétionnaire des Präsidenten finden sich in den Art. 307. und 308. der Crim. Ordn.

„Sind mehrere Anklagen, welche nur ein Verbrechen zum Gegenstande haben, wider verschiedene Angeklagte gefertiget worden, so kann der General-Procurator auf ihre Vereinigung antragen, und dem Präsidenten bleibt es unbenommen, sie selbst von Amts wegen zu verordnen." Art. 307.

§. 88.

Ein anderer besonders wichtiger Theil der Geschäfte des Präsidenten, welcher ebenfalls zu dem Pouvoir discrétionnaire gerechnet werden kann, besteht in der Entschliessung, die er nach Maſsgabe des Resultats der Untersuchung in Beziehung auf den weitern Gang der Sache bei sich selbst faſst, und in der Aufstellung der Fragen, welche den Geschwornen vorgelegt werden müssen. Wenn sich der Präsident auf der einen Seite zum Gesetz machen muſs, dem freien Urtheil der Geschwornen nicht durch Aeusserung *seiner* Ansicht der Sache vorzugreifen, so hat er auf der andern Seite die eigentliche Anklage des Inculpaten und das Urtheil der Criminal-Section wohl von dem Resultate der Untersuchung selbst zu unterscheiden. Dies *Resultat* kann *von dem Inhalt des gedachten Anklage-Urtheils* sehr *verschieden* seyn: 1) Entweder ergiebt sich bei der Untersuchung ein *erschwerender* Umstand; oder 2) die *erschwerenden Umstände*, welche das Anklage-Urtheil voraussetzt, *verschwinden* während der Untersuchung, so daſs zwar ein Vergehen, nicht aber ein eigentliches peinliches Verbrechen übrig bleibt, oder 3) es zeigt sich ein in den Gesetzen gebilligter *Milderungsgrund*, oder 4) es kommen aus den Aussagen der Zeugen Beschuldigungen von ganz *andern*

---

„Hat der Anklags-Act mehrere Verbrechen zum Gegenstande, die mit einander in keiner Verbindung stehen, so kann der General-Procurator darauf antragen, daſs man die öffentlichen Verhandlungen einstweilen nur auf Eins oder auf einige dieser Verbrechen beschränke, und die Angeklagten deſshalb vor Gericht ziehe, und der Präsident kann dieses von Amts wegen befehlen.“ Art. 308.

*Verbrechen* hervor. Auf alle diese Fälle muſs der Präsident bei Vorlegung der Fragen an die Geschwornen Rücksicht nehmen.

§. 89.

Er hat im ersten Falle die Fragen so zu stellen (Art. 338.): „*Hat der Beschuldigte das Verbrechen mit diesem (beschwerenden) Umstande verübt?*"

Im zweiten Falle hat er der Frage: „ob der Beschuldigte das Verbrechen mit den in der peinlichen Klage vermeldeten Umständen verübt habe oder nicht?" (z. B. den Diebstahl mit Einbruch von innen,) die zweite Frage anzuschliessen: „*Wenn dieses verneint würde, hat der Beschuldigte wenigstens die Misthat* (des einfachen Diebstahls ohne Einbruch) *ohne erschwerende Umstände begangen?*" [t])

Drittens, nach Anleitung von Art. 339. und 340. im Fall eines von dem Beschuldigten vorgebrachten Milderungsgrundes, fragt er: „*Ist dieser Umstand erwiesen?*" Oder: „*Hat der Beschuldigte bei Verstande* (avec discernement) *gehandelt?*"

Endlich 4) *im Falle* sich ergebender *ganz neuer Verbrechen* hat er eine von dem Gesetz selbst, gewiſs aus weiser Absicht, gemachte *Unterscheidung* nicht aus den Augen zu verlieren. Nemlich entweder tritt dieser Fall ein bei einem Beschuldigten, welcher von dem in dem Anklage-Urtheil genannten Verbrechen freigesprochen worden ist. Hier muſs der Präsident

---

t) Dieſs folgt nicht nur aus dem entgegengesetzten ersten Falle, sondern auch aus Art. 365, wodurch die Assisen ermächtiget werden, die auf die Missethat stehende Strafe auszusprechen, gesetzt auch, das Resultat der Debatten ergäbe kein peinliches Verbrechen, sondern eine blos correctionelle Misthat.

erwarten, ob der Procureur-General einen Antrag wegen Instruction dieses neuen Verbrechens und auf Verhaftung des Inculpaten thun werde? oder nicht; 361. Oder jener Fall tritt bei einem des erwähnten Verbrechens schuldig befundenen Verbrecher ein: dann ist es die Pflicht des Präsidenten, ohne auf den Antrag des Procureur zu warten, die Cour d'Assises zu dem Decrete zu veranlassen, daſs wegen dieses neuen Verbrechens eine neue Instruction solle angestellt werden, vorausgesetzt, daſs dieses neue Verbrechen eine spätere Strafe nach sich zieht, oder der Beschuldigte Complicen hat, die in Haft sitzen. 379.

§. 90.

Der Präsident ist eigentlich derjenige, der die ganze Untersuchung leitet und die Würde der Handlung gewinnt auſserordentlich dadurch, daſs eigentlich nur er das Wort führet. Doch muſs er zuletzt, wenn er die Zeugen und die Angeschuldigten verhört hat, die übrigen Beisitzer des Gerichts, die Geschworenen und den Vertheidiger fragen, ob sie noch eine und die andere Frage gethan zu sehen wünschen, und dann darüber die Zeugen und den Angeschuldigten vernehmen. Sehr zweckmäſsig ist es, bei Aufstellung der den Geschworenen vorzulegenden Fragen den Procureur-General (Criminel) und dann den Vertheidiger vorher zu befragen, ob sie wider die Fassung derselben etwas einzuwenden haben oder nicht?

§. 91.

## Besuchung der Gefängnisse.

Zu den Geschäften des Präsidenten der Assiser gehört noch die Besuchung des Gefängnisses, worn die an die Assisen oder die Cours spéciales gewieseie Ver-

brecher aufbewahrt werden. Er soll sie wenigstens Einmal während der Dauer jeder Session besuchen. Art. 611. der Crim. Ordn.

## §. 92.

### Schluſs-Berichte an den ersten Präsidenten des Kaiserl. Gerichtshofes und an den Präfect über die Geschworenen.

Nach geschlossenen Assisen hat der Präsident davon an den ersten Präsidenten des Kaiserlichen Gerichtshofes Anzeige zu thun, (damit dieser die Ernennung des neuen Präsidenten binnen der gesetzlichen Frist vornehmen könne), ingleichen an den Präfecten über die Art und Weise, wie die Geschworenen ihre Pflichten erfüllt haben, zu berichten, um diesen in den Stand zu setzen, seinen Bericht an den Groſs-Richter zu erstatten. Dieſs ist eine dem Präsidenten der Assisen dargebotene Gelegenheit, zu der Ausbildung des Instituts der Jury mitzuwirken, wenn er die Mängel, die er bei der Zusammensetzung der Listen der Geschworenen beobachtet, und die falschen Gesichtspuncte, welche er vielleicht in der Ansicht, die die Geschworenen von ihrem Beruf haben, entdeckt hat, freimüthig rügt. Mehrere dergleichen, mit Eifer für die Sache und mit Menschenkenntniſs geschriebene und in die Hände des Gouvernements gebrachte Erinnerungen werden gewiſs das ihrige dazu beitragen, das an sich so vortrefliche Institut der Jury immer mehr auszubilden und der Vollendung näher zu bringen.

## Zweites Kapitel.

## Von den Beisitzern der Cour d'Assises.

### §. 93.

### Ihre Thätigkeit bei der Untersuchung: einer von ihnen vertritt die Stelle des Präsidenten.

Die Beisitzer der Cour d'Assises können von dem Präsidenten committirt werden, um die Angeschuldigten in der gesetzlichen Frist der 24 Stunden nach ihrer Abführung ins Assisen-Gefängniſs zu vernehmen, und um die Loosung der Geschwornen vorzunehmen. Art. 266. Bei der öffentlichen Hegung des Gerichts sind sie gewöhnlich weniger thätig, ob sie gleich befugt sind, den Zeugen und dem Angeschuldigten die ihnen dienlichen Fragen zu thun, welche vielleicht dem Scharfsinn des Präsidenten entgangen seyn möchten. Ihre Aufmerksamkeit muſs hiernächst auf Beobachtung aller vorgeschriebenen Förmlichkeiten gerichtet seyn, und sie müssen es erinnern, wenn etwa eine derselben ausser Acht gelassen würde.

### §. 94.

Sollte der Präsident etwa durch einen Zufall bei der wirklichen Haltung der Assise unterbrochen und davon abgehalten werden, so tritt der älteste Kais. Rath resp. der Präsident des Tribunals dafür ein. Art. 263. Aus dieser Ursache ist es rathsam, wenn auch schon der Art. 253. sagt, daſs die Beisitzer in den Departements *unter den* Präsidenten des Tribunals genommen werden sollen, und man also wohl auch den Vice-Präsidenten anstatt des Präsidenten wählen könnte, doch

immer den *Präsidesten mit* zu nehmen, damit auf der andern Seite dem Art. 263. ein Genüge geschehe, worin vorgeschrieben ist, daſs im Falle der Verhinderung nach der an die Geschwornen geschehenen Notification *der Präsident* des Tribunals den präsidirenden Rath aus dem Kaiserlichen Gerichtshofe ersetzen solle.

## Drittes Kapitel.

## Von dem Greffier bei den Cours d'Assises.

### §. 95.

### Sammlung der Acten.

Die Geschäfte des Greffier bestehen in folgendem;

Er bewahrt auf seiner Kanzlei die ihm zugesandten Criminal-Acten der an die Assisen verwiesenen Prozesse, ingleichen die dazu gehörigen Gegenstände, an welchen und mit welchen das Verbrechen begangen worden ist, die bei der Hegung des Gerichts dem Angeschuldigten vorgelegt werden, um zu seiner Überführung zu dienen, z. B. die Diebes-Instrumente, die gestohlnen Sachen, die verfälschten Documente u. s. w. Art. 291.

### §. 96.

### Führung der verschiedenen Protocolle.

Er (oder sein beeidigter Commis Greffier) führt das Protocoll über die mit dem Angeschuldigten und mit den etwanigen Zeugen anzustellenden Verhöre. Insbesondere hat er in dem Protocoll davon Meldung zu thun, daſs und in welcher Maasse der Ange-

schuldigte wegen eines zu erwählenden Vertheidigers und wegen der Befugniſs befragt worden ist, welche ihm zusteht, in den oben erwähnten 3 Fällen eine Nullitäts-Beschwerde wider das Urtheil der Criminal-Section binnen 5 Tagen anstellen zu mögen. Dieses Protocoll unterschreibt der Inculpat, der Präsident (oder sein Stellvertreter) und der Greffier. Wenn der erste nicht unterschreiben kann oder nicht will, so muſs der Greffier dieſs zu Protocoll bringen. Art. 296.

§. 97.

Er nimmt die Nullitäts-Beschwerde, wenn der Angeschuldigte eine anzustellen gemeint ist, zu Protocoll, welches auf der Kanzlei geschehen muſs (300.) und fertigt dieselbe dem Criminal-Procureur zu, der sie dann an den Procureur-General bei dem Kaiserl. Gerichtshofe absendet, damit dieser eine Ausfertigung des Urtheils mit der Beschwerde an den Procureur-General des Cassations-Hofes gelangen lassen könne. [u])

§. 98.

Der Greffier registrirt, wenn der Procureur-Criminel einen oder den andern Antrag zu thun für nöthig erachtet hat, daſs solches geschehen sey, [v])

---

u) Da das Gesetz nicht befiehlt, daſs der Angeschuldigte seine Beschwerde dem Procureur-General insinuiren lassen müsse, so scheint es mir natürlicher, den im Text angegebenen Weg zu befolgen. Man muſs sich hüten, die Formalitäten in Beziehung auf die Angeschuldigten zu häufen, wo das Gesetz sie nicht ihnen selbst zur Pflicht macht: es ist genug, wenn sie nur dasjenige beobachten, was ihnen die Gesetze wirklich vorschreiben.

v) Diese Vermeldung geschieht mit dem Ausdruck: dont lui est donné acte.

behält auch die von dem Procureur gethanen schriftlichen Requisitions bei seinem Protocoll, und unterschreibt die hierauf gefaſsten Decrete mit dem Präsidenten. Arg. Art. 276. 277.

§. 99.

Die Geschäfte des Greffier bei der wirklichen Hegung des Gerichtes werden unten im II. Abschnitt erwähnt werden.

---

## Viertes Kapitel.

## Von dem Procureur-General oder dem Procureur-Criminel bei den Cours d'Assises.

§. 100.

### Wirkungskreis desselben im Allgemeinen.

Von der gröſsten Wichtigkeit ist der Wirkungskreis des Procureur-Criminel.

Das, was in den Artikeln 276. 277. und 278. von den Pflichten und Befugnissen des Procureur-General überhaupt gesagt ist, leidet Anwendung auf den Criminal-Procureur des Departements, welcher in seiner Sphäre den General-Procureur vorstellt, und daher befugt und pflichtig ist, sowohl bei der Vorbereitung der Sache zur Haltung der Assisen bei dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, als auch bei der wirklichen Cour d'Assises alle Anträge zu

thun, [w]) die er zur Erforschung der Wahrheit und zur Verfolgung der Verbrecher für nöthig und dienlich erachtet. Seine schriftlichen Anträge mufs er mit seinem Namen unterzeichnen.

Er ist es auch, durch welchen der Procureur-General lediglich seine Ober-Aufsicht über die mit der Verwaltung der Criminal-Justiz beauftragten höhern oder niedern Officianten ausübt, (289.) zu welchem Ende er auch dem General-Procureur, wenigstens alle drei Monate und so oft als er hierzu aufgefordert wird, einen Bericht über den Zustand der Verwaltung der Criminal-Justiz in dem Departement erstatten mufs.

## §. 101.

### Correspondenz mit dem Präsidenten.

Der Criminal-Procureur hat mit dem Präsidenten der Assise die Correspondenz über die an die Assisen gewiesenen Sachen zu führen. Da der Präsident gewöhnlich an dem Orte fremd ist, wo die Assisen

---

w) In Beziehung auf die von ihm gemachten und vom Assisenhof nicht bewilligten Anträge reservirt ihm der Art. 278. den Recurs an den Cassationshof, nach dem Urtheil, in so weit dieser statthaft ist (s'il y a lieu).

Die hierin vorkommenden Ausdrücke „s'il y a lieu," (sie sind in der Danielschen Übersetzung vergessen) sind aus dem Art. 408. zu erklären. Er kann nemlich dann auf die Cassation des Urtheils antragen, wenn die Cour d'Assises oder der Präsident die von ihm gemachten Anträge ganz ausser Acht gelassen, z. B. ihm darüber nicht einmal Acte ertheilt (omis de prononcer) oder sein Verlangen, ihm hierüber Acte zu ertheilen und den Antrag zum Gegenstande der Berathschlagung zu machen, abgeschlagen hätte: refusé de prononcer.

gehalten werden, so wendet er sich meistens an den Procureur wegen Einziehung solcher Nachrichten und Treffung derjenigen Anstalten, die er sowohl in Beziehung auf die Sache als in Ansehung seiner Person, seiner Reise und dergl. begehrt.

Der Procureur-Criminel genieſst ebenfalls der Portofreiheit.

## §. 102.

### Sorge für das Assisen-Local.

Der Procureur-Criminel hat bei dem Präfecten auf die Einrichtung des Locals zur Haltung der Assisen anzutragen. Hiermit sind oft Schwierigkeiten verbunden. Es muſs ein grosser Saal seyn, der folgende Plätze enthalten könne: Sie sind

1) ein Sitz für den Präsidenten, die Beisitzer, den Criminal-Procureur (General Procureur) und den Greffier. Dieser Sitz ist einige Stufen erhaben, damit der Präsident und der Procureur alles übersehen und von allen gehört werden können;
2) die Sitze der 12 Geschworenen, den Angeschuldigten gegenüber;
3) die Bank für die Angeschuldigten und einige Sitze für die wachthabende Gendarmerie;
4) ein Sitz, wo der Vertheidiger Platz nimmt;
5) Sitze, auf welchen die Zeugen sowohl bei Eröffnung des Gerichts, ehe sie ihr Zeugniſs abgelegt, als auch während der Verhandlungen, wenn sie einzeln ihre Aussagen erstattet haben, Platz nehmen;
6) ein Sitz für den Dollmetscher, wenn einer nöthig ist.

Ausserdem muſs der Saal noch Raum genug zur Zulassung des Publicums fassen, und dieser Raum ist wieder in einige gesperrte Sitze und in den

offenen Raum abzusondern. In den ersten nehmen die Geschworenen, welche nicht das Loos getroffen hat, und distinguirte Personen, z. B. die übrigen Mitglieder des Gerichts und dergl. Platz.

Neben diesem Saale müssen noch vorhanden seyn: ein Zimmer für die Geschworenen, ein Berathschlagungs-Zimmer für das Gericht, ein Zimmer für den Procureur-General und ein Zimmer, wo sich die Zeugen aufhalten, auch ein Platz, wohin erforderlichen Falls der Angeschuldigte auf eine Zeitlang abgeführt werden kann. *)

§. 103.

Anstellung des Assisen-Huissiers und Vorladung der Zeugen.

In den Städten, wo ein Kaiserlicher Gerichtshof residirt, werden die bei denselben angestellten Huissiers nach einer gewissen Reihe zu Assisen-Huissiers genommen. In den andern Departements benennt sie der Criminal-Procureur nach einer genommenen Verabredung mit dem Präsidenten (ich verstehe hierunter den Präsidenten des Tribunals erster Instanz) aus den Huissiers des Tribunals erster Instanz. Wenn Präsident und Procureur sich nicht vereinigen können, wird die Sache an den Procureur berichtet,

---

*) Wenn in den öffentlichen Richthäusern, oder sonstigen öffentlichen Gebäuden der nöthige Raum ist, so ist es am anständigsten die Assisen darin zu halten. Im Haag ward ein Local in einem der gröſsten Wirthshäuser (der alten Doele) gebraucht; doch hat eine solche Einrichtung manches Bedenken. In Aurich gab bisher der Präfect einen Theil des Präfectur-Gebäudes aus Gefälligkeit darzu her. In Hamburg ward die Assise im grossen Audienz-Saal des Kaiserl. Gerichtshofes gehalten.

inzwischen aber bleibt es bei der Benennung des Criminal-Procureur. Art. 118. des Reglements vom 6. Juli 1810. Hieraus läfst sich analogisch auf den ersten Fall schliessen, dafs der Procureur-General durch eine getroffene Verabredung mit dem ersten Präsidenten des Kaiserlichen Gerichtshofes die dienstthuenden Huissiers bei den Assisen ernennt: und dafs im Fall der Uneinigkeit an den Grofs-Richter berichtet werden mufs, inzwischen aber der von dem Procureur-General designirte Huissier die vorfallenden Verrichtungen zu besorgen hat.

§. 104.

Wenn die Zeit der wirklichen Haltung der Assise herannahet, so mufs der Procureur-General, (Procureur-Criminel) nicht der Präsident, *den Zeugen* die Vorladung zur Vernehmung vor der Cour d'Assises durch den hierzu angestellten Huissier *insinuiren* und dem Angeschuldigten die Namen, das Gewerbe und den Wohn- oder Aufenthaltsort der Zeugen wenigstens 24 Stunden vor ihrem Verhör bekannt machen lassen. Art. 315.

Da auf der andern Seite eine gleiche Verbindlichkeit für den Angeschuldigten in Betreff der Defensional-Zeugen Platz greift, so steht es dem Criminal-Procureur frei, wider die Vernehmung eines Zeugen zu protestiren, der ihm nicht binnen der obgedachten Frist und in der obgedachten Art bekannt gemacht worden ist.

§. 105.

## Pflichten als peinlicher Ankläger bei der Haltung der Assisen.

Bei der wirklichen Hegung des Gerichts tritt der Criminal-Procureur als öffentlicher Ankläger auf. Die hierbei von ihm vorzunehmenden Handlungen wer-

den in dem II. Abschnitte beschrieben. Im allgemeinen erinnere ich nur, daſs der Procureur-Criminel ohne Interesse bei der Sache handelnd, nicht glauben darf, er sei *verpflichtet*, jedes Verbrechen von der *härtesten Seite* darzustellen und unbedingt auf die härteste Strafe anzutragen.

Der Procureur hat freilich bei der Eröffnung der Assisen und in der ersten Darstellung der Sache sich genau an das Anklage-Urtheil zu binden. Art. 271. d. C. O. Aber *seine weitern Anträge sind durch das Resultat der Untersuchung bedingt.* Es gilt von diesen, was oben von den verschiedenartigen Fragen gesagt worden ist, die der Präsident den Geschworenen vorlegt. y) Er hat 1) in den Verhandlungen, welche der Declaration der Jury vorhergehen, die That mit allen ihren Umständen nach der Beweiskraft, die in den Aussagen der Zeugen, und in den Anzeichen, die in den Aussagen der Angeschuldigten oder auch in den Widersprüchen derselben mit unleugbaren Thatsachen liegt, zu entwickeln, ohne etwas zu

---

y) In dem dort vorgetragenen vierten Falle, wenn nemlich sich wider einen freigesprochenen Beschuldigten im Laufe dieser für ihn günstig ausgefallenen Untersuchung Verdachtsgründe wegen eines ganz andern Verbrechens gezeigt haben, muſs der Procureur nicht auf die jetzige Bestrafung wegen dieses neuen Verbrechens, sondern vielmehr auf die ordentliche Instruction dieser neuen Sache von vorn an antragen. Äussert sich aber der Fall bei einem Inquisiten, der desjenigen Verbrechens, wegen dessen ihm der Prozeſs gemacht worden, schuldig befunden wird, so hat der Procureur nichts weiter zu beobachten, als die Execution der Strafe bis zum Ausgang des zweiten Prozesses zu verschieben, vorausgesetzt, das zweite Verbrechen ist schwerer als das erste, oder es sind andere Mitschuldige vorhanden, die sich in Haft befinden. Art. 379.

übertreiben und ohne etwas hineinzulegen, was nicht darin liegt. Die Geschworenen müssen in ihm nicht den Feind des Angeschuldigten, der alles hervorsucht, um den Prozefs wider den Beklagten zu gewinnen, betrachten. Nein, er ist das Organ des Gesetzes, welches ohne Leidenschaft ausspricht. Hat hiernächst die Jury einmal ihre Erklärung gegeben, so mufs er 2) wenn nun von der Anwendung des Strafgesetzes die Rede ist, vergessen, was sein erster Antrag war, was seine Privat-Meinung ist. Es bleibt ihm nichts übrig, als die Überzeugung der Geschworenen auch zu der seinigen zu machen und seinen Antrag auf diejenige Art der Bestrafung zu thun, welche das Gesetz in dem Falle, der nach der Überzeugung der Geschworenen gegenwärtig vorhanden ist, bestimmt.

---

## Fünftes Kapitel.

## Von dem Vertheidiger (Conseil) des Angeschuldigten.

### §. 106.

**Bestellung des Vertheidigers. Instruction desselben.**

Der Vertheidiger des Angeschuldigten wird aus den, bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe oder bei den zu dessen Ressort gehörigen Tribunälen angestellten Advocaten oder Avoués gewählt, in der Regel von

dem Inquisiten selbst, im Entstehungsfall aber von dem Präsidenten ernannt.

Die Franz. Criminal-Ordnung schreibt zwar nicht vor, daſs die Vertheidigung solcher Inquisiten, die kein Vermögen besitzen, nach einer gewissen Reihe von den Advocaten oder Avoués übernommen werden müsse. Ich halte aber dafür, daſs der Präsident befugt ist, [z]) die Vertheidigung den Advocaten und Avoués der Reihe nach, am besten nach der Anciennität, so daſs der jüngste Advocat oder Avoué zuerst diese Verpflichtung übernehmen muſs, aufzulegen.

## §. 107.

Dem Vertheidiger werden zu seiner Information die Acten auf der Kanzlei vorgezeigt. Er kann sie daselbst nach Gefallen extrahiren, auch auf seine Kosten Abschriften davon erhalten. Umsonst werden ihm nur einfache Abschriften von denjenigen Protocollen geliefert, welche das Corpus delicti bekunden und von den Zeugen-Verhören. Art. 302. und 305. Er kann auch mit dem Angeschuldigten, wenn das durch den Präsidenten zu haltende Verhör geschehen ist, sich besprechen. Art. 302. Daſs es in Gegenwart einer Gerichtsperson, wenigstens des Gefangenwärters geschehen müsse, ist nicht verordnet, versteht sich aber von selbst.

Übrigens hat der Vertheidiger zur Vorbereitung und Entwerfung seiner Vertheidigung keine bestimmte

---

z) Es flieſst dieſs auch aus dem Art. 3. No. 1. des Reglements über die Criminal-Kosten vom 18. Juny 1811, wo der Ausdruck: von Amtswegen bestellter Vertheidiger, vorkommt, welcher nemlich aus der Staats-Kasse kein Honorar für die Vertheidigung erhalten soll (wobei der Fall voraus gesetzt werden muſs, daſs der Inquisit kein Vermögen besitzt.)

vorgeschriebene *Frist*. Die Zeit, wo die Assisen gehalten werden, bedingt seine Arbeit, und ein Aufschub oder eine Fristerstreckung ist nicht statthaft.

## §. 108.

## Inhalt der Vertheidigung, sowohl in Betreff der That als des Rechts: — von Milderungs-Gründen.

Die Vertheidigung besteht in zwei Haupt-Abtheilungen, die erste, welche vor, die zweite, welche nach der Erklärung der Geschwornen geführt wird. In derjenigen *Vertheidigung*, welche nach geschlossenen Verhören, *ehe die Geschwornen ihre Erklärung* abgeben, gehalten wird, hat der Vertheidiger sich lediglich auf *die That* zu beschränken. Er hat die in den Beweisen wider den Angeschuldigten liegende Kraft zu prüfen, und die für die Unschuld desselben vorgebrachten Beweise in ihrer ganzen Stärke vorzutragen, insbesondere auch, wenn der Fall den Gesetzen nach einen Entschuldigungs-Grund zuläſst, denselben behörig auszuführen. Sollten wider Erwarten in dem Verfahren Nichtigkeiten vorgefallen seyn, so hat er diese zu rügen. Er darf zwar jetzt nicht mehr das Arrêt der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes in so fern anfechten, daſs er versuchen wollte zu beweisen, die That sei kein peinliches Verbrechen, sondern eine blosse correctionelle Misthat. Denn dieſs ist eine Nullitäts-Beschwerde, welche der Inquisit binnen fünf Tagen, nachdem ihm der Präsident dieses Rechtsmittel erklärt hat, vorbringen muſs.

Allein, wenn in dem Laufe der Untersuchung die beschwerenden Umstände, wodurch die Misthat zum peinlichen Verbrechen wird, verschwunden seyn sollten, so ist jetzt die Zeit und die Pflicht des Ver-

theidigers, diefs auszuführen, und die Aufmerksamkeit der Geschworenen darauf zu richten.

In Erklärungen des Gesetzes und in Bemerkungen über die Platz findende Strafe, darf er sich hier in diesem Theile des Prozesses nicht einlassen.

§. 109.

*Nachdem aber die Geschwörenen ihre Erklärung gethan* und den Inquisiten für schuldig erklärt haben, dann hat der Vertheidiger die Pflicht auf sich, die richtige *Anwendung des Gesetzes* auf den vorliegenden Fall zu zeigen. [a]) So deutlich unsere Criminalgesetze auch in den meisten Fällen sind, so giebt es doch viele subtile Unterschiede, welche auf die Bestrafung einen grossen Einflufs haben. Wie nahe berühren sich nicht die Nüancen des Faux und der Escroquerie und Filouterie! und selbst dann, wann die Natur des Verbrechens keinem Zweifel unterworfen seyn kann, giebt es doch viele Abstufungen in der Moralität des Verbrechers, welche auf den Grad der Strafe Einflufs haben und die ein geschickter und

---

[a]) Die Grenzlinien, in welche dieser Theil der Vertheidigung eingeschlossen ist, finden sich in dem Art. 363. vorgezeichnet.

„Der Angeklagte so wohl als sein Vertheidiger dürfen nun nicht mehr behaupten, dafs die vorgegebene That falsch sei, sondern nur, dafs sie in den Gesetzen nicht verbothen, dafs sie für kein Verbrechen erklärt, oder wenigstens die Strafe, deren Anwendung der General-Procurator verlangt hat, darauf nicht gesetzt sei, oder dafs der Privat-Kläger deshalb auf Entschädigung nicht antragen könne, oder endlich dafs er den ihm gebührenden Ersatz zu hoch anschlage.“ Art. 363.

beredter Vertheidiger anschaulich zu machen hat. In wie fern er nun in seiner Vertheidigung gewisse *Milderungsgründe* geltend machen könne, wird aus folgender Untersuchung hervorgehen.

§. 110.

In dem Criminal-Gesetzbuch Art. 65. wird verordnet, dafs kein Verbrechen und keine Missthat entschuldigt noch die Strafe gemildert werden soll, ausgenommen in den Fällen und unter den Umständen, wo das Gesetz die Entschuldigung anerkennt, oder eine mildere Strafe zuläfst. *Verzeihung* jedoch den Umständen nach mit Unterwerfung unter die besondere Aufsicht der Polizei findet in folgenden Fällen [b]) statt:

1) Bei einem *Aufruhr*, zu Gunsten derer, welche ohne dabei irgend ein Amt oder Verrichtung gehabt zu haben, auf die erste Warnung der Behörden sich entfernten; oder die selbst nachher auf andern Orten der aufrührerischen Zusammenrottirung, ohne Widerstand zu leisten, und ohne Waffen, arretirt wurden. Art. 100. 213.

2) Im Fall eines gemachten *Anschlags wider die Sicherheit des Staats*, erhalten diejenigen Verzeihung, welche vor der Ausführung und vor der Untersuchung das Complott den Behörden angezeigt haben. 108. Dasselbe findet bei dem Verbrechen des *Falschmünzens* statt. 138.

3) Die *Unterlassung der Anzeige* eines wider den Staat geschmiedeten Complotts, oder auch einer

b) Ich habe die Fälle aus dem Gesetzbuch mit der Hinsicht gesammelt, dafs ich diejenigen weggelassen habe, wo der Begriff einer Zurechnung wegfällt, z. B. den Fall der Raserei, oder auch des höhern Befehls, dem der Handelnde gehorchen mufste.

Fabrication von falschen Münzen, ist von Seiten derjenigen, welche die Existenz des Verbrechens wissen, selbst ein Verbrechen, es wird aber bei den nächsten Verwandten und Ehegatten verziehen. Art. 107. 137. So auch das *Verbergen von Verbrechern*. Art. 248.

4) Die *Gefangenwärter*, welche einen Gefangenen entlaufen lassen, erhalten Verzeihung, wenn der Gefangene binnen vier Monaten wieder zur Haft gebracht wird, vorausgesetzt, daſs dieſs nicht wegen eines andern nachher begangenen Verbrechens geschehen ist. Art. 247.

5) *Der Todtschlag aus Nothwehr* wird nicht als ein Verbrechen angesehen. Art. 328. 329.

6) Derjenige, welcher ein ihm *anvertrautes Kind* von sich *weg* und in eine öffentliche Anstalt *bringt*, begeht eine Misthat; wenn aber niemand für das Kind sorgte und der erstere sich nicht zur unentgeldlichen Verpflegung anheischig gemacht hat, so ist er straflos. Art. 348.

7) Der *Calumniant* ist straflos, wenn er das Factum durch ein Urtheil oder ein ander authentisches Document beweisen kann. Art. 370.

8) Die *Entwendung unter Ehegatten* und *Kindern* und Ascendenten, wird nicht als Verbrechen angesehen. Art. 380.

§. 111.

*Gemildert* werden die Strafen

1) bei *jungen Verbrechern* unter 16 Jahren, wobei wieder der Unterschied gemacht wird, ob sie mit oder ohne Ueberlegung gehandelt haben. Art. 66 — 69. Im Verbrechen der Entführung bewirkt die Jugend bis zum 21. Jahre eine Minderung. 356.

2) bei *alten Verbrechern* über 70 Jahre soll die Strafe auch gemildert werden.

3) Die Misthat des *Verbreitens von Schriften, Kupferstichen* etc., mit falschen Namen der Verfasser oder Drucker wird geringer bestraft, wenn man den *verborgenen Namen* des Druckers, des Kupferstechers, oder wenn der Drucker den Namen des Verfassers *angiebt*. 284. 285. 288.

4) Gemildert wird die Strafe (hier bedient sich das Gesetz des Ausdruckes: *Entschuldigung*), wenn *ein Todtschlag* begangnen ist, *auf* vorhergegangene *Reizung*, ferner um einen bei Tage geschehenen Einbruch abzuwehren; ingleichen, wenn der Mann die ehebrecherische Frau oder ihren Mitschuldigen bei frischer That ertappte. Art. 321 — 326.

5) Gemildert wird die Strafe des Verbrechens der Beraubung der Freiheit, wenn man *dem Arretirten* vor dem 10ten Tage seine *Freiheit wieder giebt*. 343.

6) Die Strafe des Verbrechens der gewaltsamen Plünderung und Beschädigung von Sachen, wird im Falle der *Reizung* und Aufhetzung gemildert. 441.

7) In allen correctionellen Misthaten, können *wegen Geringfügigkeit* des Schadens und beim Eintritt mildernder Umstände, die Strafen unter das eigentliche Minimum der correctionellen Strafen gesetzt werden. 463.

### §. 112.

In den vorgedachten Grundsätzen findet nun der Vertheidiger die Elemente seiner Rede durch die Gesetze selbst bestimmt angegeben. Sollte er aber

dabei stehen bleiben müssen? Sollte dasjenige, was die neuern Criminalisten in Deutschland über die Milderungsgründe nachgedacht, die Scheidelinien, welche sie zwischen der unzeitigen Nachsicht gegen den gefährlichen Bösewicht, und der unerbittlichen Grausamkeit gegen einen unglücklich Verführten zu ziehen bemüht gewesen sind, sollten alle diese Nachforschungen jetzt nach Einführung der französischen Gesetze unbrauchbar und unnütz seyn? Keineswegs. Zwar finden sich andere allgemeine Milderungsgründe *nicht ausdrücklich* in dem Criminal-Codex anerkannt, aber sie sind *stillschweigend* dadurch *gebilligt*, daſs das Gesetz ein Minimum und ein Maximum der Strafen in so unzähligen Fällen gesetzt, und dadurch dem richterlichen Ermessen es anheim gestellt hat, nach den Umständen und bei weniger verderbten Verbrechern, den geringsten Grad von Strafe zu erkennen. Was ist dieſs aber anders als die Milderungsgründe dem vernünftigen Urtheile des Richters frei ſtellen!

§. 113.

## Haltung der Vertheidigung.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung und der Antheil, welchen das grössere Publicum an den Assisen nimmt, ist dem Vertheidiger ein Sporn, um mit Beredsamkeit, Würde nnd Feuer zu reden. Er muſs sich mit Bescheidenheit und Anstand ausdrücken. Art. 311.

Die Wirkung seines Vortrags ist stärker, wenn die Vertheidigung in einer aus freier Brust gesprochenen Rede besteht — mit Ausnahme der factischen Umstände, welche zu Papiere zu bringen sind, um nichts wesentliches zu vergessen.

§. 114.

### Von der Vertheidigung eines flüchtigen Verbrechers.

In dem Prozesse wider flüchtige Verbrecher darf kein Vertheidiger für den abwesenden Angeklagten auftreten. Es ist keine weitere Vertheidigung erlaubt, als das Ausbleiben desselben zu entschuldigen, auch hierüber mit dem Procureur-General (Criminel) in eine mündliche Debatte einzugehen, wenn sich der Angeklagte ausserhalb des Europäischen Continental-Reichsgebiets befindet, oder es ihm schlechthin unmöglich ist sich zu stellen. Art. 468. der C. O.

---

## Sechstes Kapitel.
## Von den Zeugen.

§. 115.

### Fähige und unfähige Zeugen.

Jeder Staatsbürger ist zur Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht *schuldig*. Die Kraft aber, welche in dem Zeugnisse liegt, ist nach den persönlichen Verhältnissen der Zeugen sehr verschieden. Besonders sind folgende drei Unterscheidungen von practischem Nutzen.

Das Gesetz unterscheidet zuerst die Personen, welche von einer Sache Kenntniſs haben, indessen als Zeugen nicht vernommen werden können. Hierüber verordnet der Art. 322. folgendes: [c]) *Unfähig* sind

c) Damit ist der Art. 446. zu verbinden, welcher als 7te Ausnahme die wegen falschen Zeugnisses verurtheilten Zeugen von den neuen Verhören gänzlich ausschlieſst.

1) „Der Vater, die Mutter, der Grofsvater, die Grofsmutter, oder jeder andere Ascendent des Angeklagten oder eines der Mitangeklagten, welche gegenwärtig sind, und von dem Ausgange desselben contradictorischen Verfahrens ihr Loos erwarten;“

2) „der Sohn, die Tochter, der Enkel, die Enkelinn, oder jeder andere Descendent;“

3) „die Geschwister“;

4) „Verschwägerte in denselben Graden;“

5) „der Mann oder die Frau, selbst nach ausgesprochener Ehescheidung;“

6) „die Denuncianten, in so fern ihre Denunciation von dem Gesetze mit Geld belohnt wird.“

„Die Abhörung der hier angezeigten Personen zieht gleichwohl die Nichtigkeit des Verfahrens nicht nach sich, wenn weder der General-Procurator, oder der Privatkläger, noch die Angeklagten, wider ihre Vernehmung protestirt haben.“ Art. 322.

In Ansehung der sonstigen Verhältnisse, welche ein Zeugnifs minder glaubhaft machen, bestimmt die französische Criminal-Ordnung zwar nichts ausdrücklich. Allein, wenn sie verordnet, dafs die Zeugen befragt werden sollen, ob sie mit dem Angeklagten in *Dienstverhältnissen* stehen? so ist hieraus zugleich die Absicht erkennbar, die Geschworenen darauf aufmerksam zu machen, damit sie nicht einem solchen Zeugen vollen Glauben beimessen. Da überhaupt die Beurtheilung der in dem Zeugnisse liegenden Beweiskraft dem vernünftigen Ermessen der Geschworenen überlassen ist, so haben diese letzten auf alle solche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, welche der gesunde Menschenverstand bei der Beurtheilung der Glaubhaftigkeit eines Zeugnisses beobachtet; Rücksichten, welche auch die Basis der

Grundsätze sind, die im Civil-Prozesse über die Glaubwürdigkeit der Zeugen vorgetragen werden.

## §. 116.

## Denuncianten.

Die zweite Unterscheidung betrifft die Denuncianten. Solche Denuncianten nemlich, welchen in dem Gesetze für ihre Denunciation keine Belohnung in Geld versprochen ist, mögen als Zeugen vernommen, die Geschworenen aber sollen darauf aufmerksam gemacht werden, daſs sie zugleich als Denuncianten aufgetreten sind. Art. 323.

Das Gesetz hat darüber nichts bestimmt, wie mehr oder weniger *Glauben* dieselben verdienen. Auf der vernünftigen Abwägung der Umstände in jedem einzelnen Falle wird es also lediglich ankommen. Ich erinnere nur, daſs nicht jeder Damnificat als Denunciant angesehen werden muſs. Wenn ein Bestohlener sofort nach erlittenem Diebstahl die That und die entwendeten Sachen dem Richter anzeigt, wenn er seine Verdachts-Gründe wider eine bestimmte Person angiebt, und die letztere in der Folge mit den Sachen, ganz oder zum Theil ergriffen wird, ohne nachweisen zu können, auf welche rechtliche Weise sie zu ihrem Besitz gekommen sei: so ist das Zeugniſs des Damnificaten vollkommen den Aussagen eines bei der Sache uninteressirten Zeugen gleich. Wenn aber eine dritte Person, welche nicht Damnificat ist, ein von Jemandem angeblich begangenes Verbrechen anzeigt, so kann dieſs eben so wohl aus reinem Interesse für das Recht als wie aus unlauteren persönlichen Absichten herfliessen, und auf Prüfung dieser Absichten, in so weit sie aus den Umständen hervorgehen, muſs die Aufmerksamkeit der Geschworenen gerichtet seyn.

## §. 117.

## Zeugen zur Nachricht.

Die Criminal-Ordnung enthält drittens noch eine besondere Vorschrift über solche Zeugen, welche über Gegenstände, auf welche der Präsident erst während der Hegung des Gerichts aufmerksam geworden ist, gehört worden sind, indem er sie sofort vorfordern liefs, ohne dafs die in Absicht der eigentlichen Zeugen vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind. Sie werden *nicht vereidet* und ihre Aussagen dienen *nur zur Nachricht* (*Renseignement*). Art. 269. Diese Renseignemens können, in Absicht auf Beweiskraft durchaus nicht wie Zeugnisse betrachtet werden. Sie müssen dem Präsidenten und den Geschworenen nur als Erinnerungen an diejenigen Punkte dienen, worüber die eigentlichen Zeugen, oder der Angeschuldigte selbst zu befragen sind, um die Wahrheit auszumitteln.

Die Geschworenen würden ihre Pflicht ganz verkennen, wenn sie einem von einem solchen Zeugen erzählten Umstande Glauben beimessen wollten, dafern nicht die Aussagen der andern Zeugen, welche auf Veranlassung jener Erläuterung von neuem darüber befragt werden müssen, damit übereinstimmen, oder dafern nicht der Angeschuldigte diesen Umstand bekennt, oder sich darüber in solche Widersprüche verwickelt, dafs er durch diese letztern als überführt betrachtet werden mufs. Herr Bourguignon irrt daher, wenn er Seite 271. seines Handbuchs sagt: „Oft wird die in einem Zeugnisse verheimlichte Wahrheit, aus einem Renseignement hervorgehen, und das Renseignement in diesem Falle ohnläugbar dem Zeugnisse vorgezogen werden. Was folgt hieraus? dafs wenn der Gesetzgeber gesagt hat: „die Aussagen solcher Zeugen sollen nur als Renseigne-

mens betrachtet werden," er nicht ein Verhältniſs zwischen dem regelmässigen Zeugniſs und den Renseignemens hat aufstellen, noch den erstern einen absoluten Vorzug einräumen wollen; d) nein er hat blos eine grössere Vorsicht von Seiten der Geschworenen beabsichtigt, besonders weil diese Zeugen dem Angeschuldigten nicht 24 Stunden vorher haben bekannt gemacht, von ihm also nicht die nöthigen Vertheidigungs-Mittel vorbereitet werden können, weil auch der Procureur-General (Criminel) nicht im Stande gewesen ist, die zur Berichtigung ihrer Aussagen nöthigen Erläuterungen herbeizuschaffen."

§. 118.

Ausser denen in dem Art. 269. genannten Personen kommen noch im Art. 28. 34. und 42. des Pönal-Codex einige andere vor, deren Zeugniſs ebenfalls nur die Kraft eines Renseignemens hat, nemlich Verbrecher, welche zur Zwangsarbeit auf gewisse Zeit e), zur Verbannung, zur Zuchthausstrafe, (*Reclusion*) zum Pranger, oder zur bürgerlichen Degradation verurtheilt, oder gegen welche der Verlust gerade dieses Theils der bürgerlichen Rechte, nemlich des Rechts Zeuge seyn zu können, erkannt worden ist. f) Endlich werden im 28. Art. der Tax-

---

d) Herr Bourguignon übersieht hier den wichtigen Umstand, daſs diese Zeugen ganz nicht vereidet werden.

e) Also noch vielmehr die auf Lebenszeit zu Zwangsarbeiten verurtheilt sind.

f) Das Erkenntniſs auf den Verlust eines andern bürgerlichen Rechtes, z. B. des Wahlrechts, zieht nicht den Verlust des Rechts Zeugniſs abzulegen nach sich: wer aber in dem Erkenntnisse aller bürgerlichen Rechte für verlustig erklärt worden ist, verliehrt auch natürlich die Zeugniſsfähigkeit.

Ordn. vom 18. Junii 1811. Kinder unter 15 Jahren, die en forme de declaration abgehört worden sind, erwähnt. Sie sind den en forme de renseignement abgehörten Personen gleich zu stellen.

## §. 119.

## Die Zeugen müssen persönlich vor den Assisen erscheinen.

Die vor die Assisen zur Ablegung eines Zeugnisses geforderten Personen, müssen *persönlich erscheinen* und ihr Zeugniſs daselbst *mündlich ablegen*. An dem Orte ihres Aufenthalts oder ihrer Wohnung sich abhören zu lassen und das Protocoll an den Präsidenten der Assisen einzuschicken, ist nicht erlaubt. In der ersten Instruction vor dem Instructions-Richter und in der zweiten Instruction vor dem Präsidenten oder dem von ihm delegirten Richter ist dieſs zwar zulässig; allein man darf diese Erlaubniſs nicht auf die *vor den Assisen* abzuhörenden Zeugen ausdehnen. Dieſs flieſst

1) aus der Verordnung des Art. 317. daſs die Zeugen *mündlich* aussagen sollen (*deposeront oralement*);
2) aus der Verordnung des Art. 355. daſs wenn ein Zeuge nicht erscheint, der Procureur-General (Criminel) darauf antragen kann, daſs die Sache auf Kosten des ausgebliebenen Zeugen zur nächsten Assise ausgestellt werde;
3) aus dem ganzen Geiste der französischen Criminal-Rechtspflege vor den Assisen. Das Schauspiel des Verbrechens soll vor den Augen der Geschwornen in allen seinen Auftritten vorbeigehen, der Eindruck, welchen das Ganze auf ihr Gemüth macht, soll die Grundlage ihrer Überzeugung und diese wiederum die einzige Bedingung ihrer

Erklärung ausmachen. Die Geschworenen sollen den Zeugen Fragen vorlegen und die Wahrheit auf diese Weise ausmitteln. Dieſs alles kann durch Ablesung schriftlich erstatteter Zeugnisse nicht bewirkt werden;

4) die Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens der Zeugen flieſst ferner aus den *einzigen Ausnahmen*, die sich in der Criminal-Ordnung befinden. Sie kommen vor: Erstens bei dem wieder aufgenommenen Prozesse gegen einen flüchtig gewordenen und sich wieder einstellenden Verbrecher. Art. 477. In diesem Falle soll, wenn die Zeugen nicht erscheinen können, das Vorlesen ihrer geschriebenen Aussagen genügen.

Zweitens in Ansehung der zu Zeugen vor einer Assise vorgeschlagenen Prinzen und Prinzessinnen von Geblüt, der Groſs-Dignitarien des Reichs und des Groſs-Richters; zu deren Abhörung vor den Assisen der Producent eine Kaiserliche Authorisation auswirken muſs (Art. 510.); und in Ansehung der andern Minister, der Groſs-Officiere des Reichs, der Staatsräthe im wirklichen Dienst, der Generale en Chef im Dienst und der Gesandten: welche von der Verbindlichkeit vor den Assisen zu erscheinen, nur durch ein Kaiserliches Decret dispensirt werden können. (Art. 517.)

§. 120.

Es ist nicht zu läugnen, daſs diese Eigenthümlichkeit unseres Criminal-Verfahrens, nemlich diese unbedingte Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens vor den Assisen zur Zeugniſs-Ablegung, im einzelnen Falle ihre grossen Nachtheile für die Person eines Zeugen haben kann, dann, wenn er sich weit von dem Orte der Assisen in Geschäften befindet, die er nicht so schnell verlassen kann. Allein man

mufs folgendes erwägen. In den meisten Fällen hängt es von dem Ermessen des Procureur-General (Criminel) ab, welche Zeugen er vorladen lassen will. Von seiner Umsicht und Unpartheilichkeit ist zu erwarten, dafs er einen Zeugen, der nicht ohne grosse Nachtheile sich nach dem Orte der Assisen verfügen kann, nur dann werde vorladen lassen, wenn es gerade auf dieses Zeugnifs *hauptsächlich* ankommt. 8) Ist ein solcher Fall vorhanden, so kann der Zeuge nicht unterlassen zu kommen; sollte er aber die Vorladung so kurz vor dem Termin erhalten haben, dafs es ihm theils wegen der Entfernung des Orts, theils wegen Krankheit, theils wegen nicht aufzuschiebender persönlichen Abhaltungen unmöglich ist zu erscheinen, so hat er nur bei Zeiten dem Procureur-General (Criminel) hievon Nachricht zu ertheilen, und diese Verhinderungen zu bescheinigen. Die Assisen müssen in der Beurtheilung dieser Ursachen billig seyn, und die Aussetzung der Sache bis zu einer künftigen Assise, *ohne einige Kosten für den Zeugen*, beschliessen; da die Absicht des Gesetzes ist, nur widerspenstige Zeugen durch die Erstattung der Kosten der frustrirten Assise zu bestrafen. 354-356.

## §. 121.

## Zeugengebühren.

Dem Zeugen gebührt eine Entschädigung dafür, dafs er sich vor das Gericht zu Erstattung seines

---

8) Dem Zeugen freilich ist nicht erlaubt, über die Nothwendigkeit seines Zeugnisses selbst ein Urtheil zu fällen, und wenn er auch versicherte von der Sache keine Kenntnifs zu haben, so kann ihn diefs doch nicht von der Nothwendigkeit zu erscheinen befreien, wenn der Procureur-General (Criminel) darauf besteht.

Zeugnisses begiebt. Das Decret über die Kosten in Criminal-Fällen vom 18. Jun. 1811. ist hierüber das neueste Gesetz.

---

# Siebentes Kapitel.
## Von den Geschworenen.

### §. 122.

### Amt der Geschworenen im Allgemeinen.

Die Geschworenen bei den Assisen sind zwölf aus den angesehensten und einsichtsvollsten Einwohnern des Departements erwählte Männer, welche nach Maafsgabe der in ihrer Gegenwart geführten Untersuchung und auf den Grund der über den Thatbestand aufgenommenen Protocolle, nach ihrer innern Überzeugung darüber zu erkennen haben, ob der Thatbestand des Verbrechens wahr und ob der Beschuldigte die That, wegen welcher er angeklagt worden ist, mit den in der peinlichen Anklage enthaltenen Umständen, oder in wie weit er derselben schuldig sey? Sie sind die Richter über alles dasjenige, was factisch in dem Verbrechen ist; so wie der Präsident mit den Beisitzern der Cour d'Assises darüber zu erkennen haben, welches Straf-Gesetz auf den vorliegenden Fall anzuwenden, und wie schwer der Reatus des Verbrechers sei, um darnach die Grösse der Strafe zu bestimmen, in so weit die Gesetze dem richterlichen Ermessen in der Grösse der Strafe eine Wahl überlassen.

## §. 123.

## Gesichtspunkt, aus welchem das Geschwornen-Gericht zu betrachten. Nützlichkeit dieser Verfassung.

Das Institut der Geschworenen ist ein wesentlicher Theil unserer Criminal-Verfassung. Ich bin weit davon entfernt zu glauben, daſs nicht auch unsere zu wissenschaftlichen Rechtsgelehrten gebildeten Richter im Stande seyn sollten, einen Criminal-Fall mit demselben unbefangenen Auge des gesunden Menschenverstandes zu betrachten, als das Gesetz es von den Geschworenen erwartet, sobald sie zu Richtern über das Factum mit derselben Instruction, welche den Geschworenen gegeben ist, bestellt würden. Nein, die Sache muſs vielmehr aus einem andern Gesichtspuncte beurtheilt werden.

In einer Criminal-Verfassung, wie die französische, wo vor den Assisen über die allerwichtigsten Güter des Menschen *unwiderruflich* entschieden wird, ist eine jede Anstalt, welche die Gelegenheit die Sache von mehreren Seiten zu betrachten darbietet, eine Wohlthat. Hier in dem Institut der Jury sehen wir eine solche Anstalt, und eine Anstalt mit der gröſsten Weisheit ausgedacht. Zwölf der einsichtsvollsten und geachtetsten Mitbürger beschäftigen sich allein mit Erwägung der Thatumstände, die sie nach den in dem menschlichen Verstande liegenden Gesetzen von Wahrheit, Wahrscheinlichkeit und Täuschung, deren sich jeder gebildete Mann bewuſst ist, prüfen: und sie prüfen sie, ohne Rücksicht zu nehmen auf die Folgen des Ausspruchs, ob er für den Angeschuldigten diese oder jene Strafe nach sich ziehen werde. Damit noch nicht zufrieden hat der Gesetzgeber auf den Fall, daſs die Angeklagten lediglich durch die Mehrheit einer einzigen Stimme für

schuldig erklärt worden wäre, die Richter zur nochmaligen Prüfung der Beweise aufgerufen. (Art. 351.) Ja selbst dann, wann nicht die absolute Mehrheit, sondern sogar wenn die Geschworenen sämmtlich einstimmig von der Schuld des Angeklagten, die Richter aber dagegen überzeugt wären, dafs die Geschworenen sich gänzlich in der Hauptsache geirrt hätten; dann steht es dem Gericht frei, die Sache auf eine andere Assise zu verweisen. Art. 352. Es hat also *durch das Institut* der Geschworenen *der Angeklagte* so viel als *eine neue Instanz* gewonnen und *in einer Gesetzgebung, welche die Appellation oder das Mittel einer nochmaligen Vertheidigung nach ausgesprochenem Urtheil der Assisen nicht kennt, ist das Institut der Jury der Schlufsstein des Gebäudes.*

Die Jury hat aber einen noch allgemeinern Zweck. Sie ist ein vortrefliches Mittel, um die Kenntnifs der Straf-Gesetze unter den Bürgern zu verbreiten; sie erhebt zugleich den Bürger durch das edle Gefühl, zum Richter seines Mitbürgers aufgerufen zu werden; sie ist ein Band, das ihn enger an das Gesetz kettet, wovon die wohlthätigen Folgen auf Gemeingeist und Bürgersinn nicht ausbleiben können.

## §. 124.

Aber fragen wir billig auf der andern Seite, *wo bleibt die Garantie für den Staat*, dafs dieses Institut nicht der öffentlichen Sicherheit gefährlich werde? wie wenn die Geschworenen aus zu grosser Behutsamkeit und aus einem übel verstandenen Mistrauen geneigt sind, bei unvollkommenen Beweisen manchen Verbrecher loszusprechen? h)

---

h) Die nachtheiligen Folgen liegen auch weniger in dem Institut der Jury als in andern Bestandtheilen unserer

Diese Garantie findet sich in *der Sorgfalt*, mit welcher das Gesetz befiehlt, *die Geschwornen zu wählen.* Zu Erreichung dieses Zwecks kann niemand besser mitwirken, als die Präfecten bei der Anfertigung der ersten Listen. Hierbei haben dieselben auf die Localitäten ihres Departements Rücksicht zu nehmen. Es ist zwar gut, wenn aus jedem Canton eine ohngefähr gleiche Anzahl Geschwornen auf die Liste gebracht werden kann, allein *nicht alle* Cantons zählen eine *gleiche Anzahl gebildeter Leute.* Es kann ein Mann in seinem, meist von einfachen Landleuten, Handwerkern und Krämern bewohnten Canton, aus dessen Grenzen er vielleicht nie gekommen ist, zu den angesehensten und gescheutesten seiner Mitbürger gehören, ohne gleichwohl den Grad der Bildung zu besitzen, wie Männer in einem volkreichen Orte, welche Gelegenheit gehabt haben, eine vorzüglichere Erziehung zu erhalten und in ihrer Bildung durch Umgang mit Menschen allerlei Art fortzuschreiten. Der Präfect bedenke also, dafs er die angesehensten und vorzüglichsten Männer *der ganzen Provinz*, nicht des einzelnen Cantons erwähle, und nehme lieber aus einem Canton, wo er

---

Criminal-Verfassung, nemlich darin, dafs das Gesetz der Jury nur erlaubt, Schuldig oder Unschuldig auszusprechen, und dafs es kein Drittes giebt für den Fall, wo die innere Überzeugung eigentlich verbietet, den Angeklagten für unschuldig zu halten, wegen der Menge Verdachtsgründe und unaufgelöster Widersprüche; doch aber auf der andern Seite die Schuld nicht so erwiesen ist, dafs die Geschworenen in ihrem Gewissen den Angeklagten für schuldig erklären könnten. Über die Möglichkeit, dieses schwere Problem zu lösen, wird der Verfasser ein andermal versuchen, seine Meinung ausführlich vorzulegen.

dergleichen gebildete Männer nicht kennt, Niemand, als daſs er eine Jury zusammen bringe, die mehr einer Aushebung nach Kopfzahl, als einer Auswahl nach Maaſsgabe der geistigen Bildung gleicht. i)

§. 125.

Klassen der Einwohner, aus welchen die Geschworenen gewählt werden. Wer davon ausgeschlossen, wer davon suspendirt ist.

Die Geschworenen werden *aus den angesehensten Klassen der Einwohner des Departements genommen*, und zwar nach Vorschrift des Art. 382.

1) „Aus den Mitgliedern der Wahl-Collegien;"
2) „aus den dreihundert Bürgern, welche die höchsten Steuern bezahlen, und im Departement wohnhaft sind;"
3) „aus den im Verwaltungsfache angestellten Beamten, welche vom Kaiser ernannt werden;"
4) „aus den Doctoren und Licentiaten bei einer oder bei mehrern der vier Facultäten der Rechte, der Arzneikunde, der Wissenschaften und der Litteratur, den Mitgliedern und Correspondenten des Instituts, und anderer von der Regierung anerkannten gelehrten Gesellschaften;"

---

i) Wie der Präsident der Assisen auch von seiner Seite dazu mitwirken könne, daſs die Geschworenen aus den Ersten und Besten der Nation gewählt werden, darüber habe ich mich im §. 92. erklärt. Wie er aber im einzelnen Falle dahin bemüht seyn muſs, zur Belehrung der Jury beizutragen, davon habe ich versucht in dem diesem Werke angehängten Criminal-Fall, durch die Rede bei Eröffnung der Assisen und bei Vorlegung der durch die Geschworenen zu beantwortenden Fragen, ein Beispiel zu geben.

5) „aus den Notarien;"

6) „aus den Wechslern, Wechsel-Agenten, Groſshändlern und Kaufleuten, welche, so viel die Zahlung ihres Patents betrifft, zu einer der zwei höchsten Classen gehören;"

7) „aus den Personen, welche bei den Verwaltungen angestellt sind, und wenigstens eine Besoldung von vier tausend Francs beziehen." Art. 382.

„Wer zu keiner der verschiedenen Classen gehört, welche im 382. Art. bezeichnet sind, gleichwohl wünscht, daſs er zu der Ehre gelange, die Verrichtungen eines Geschworenen zu versehen, kann in die Liste mit aufgenommen werden, wenn er hierum bei dem Präfecten ansucht, vorausgesetzt, daſs der Präfect, nach eingezogener Erkundigung, vortheilhafte Berichte über den Ansuchenden erhalten, dieselbe dem Minister des Innern eingeschickt, und dieser die Erlaubniſs hiezu ertheilt hat."

„Der Präfect kann gleichfalls von Amts wegen die Ertheilung einer solchen Erlaubniſs bei dem Minister in Vorschlag bringen." Art. 386.

§. 126.

*Ausgeschlossen* von dem Amte eines Geschworenen sind folgende Personen, bei Strafe der Nichtigkeit (Art. 381.):

1) Wer noch nicht volle 30 Jahr alt ist, und wer nicht die Staats- und bürgerlichen Rechte eines französischen Bürgers genieſst.

2) Man kann nicht Geschworener seyn, in derselben Sache, in welcher man ein Beamter der gerichtlichen Polizei, Zeuge, Dollmetscher, Sachverständiger oder Parthei gewesen ist, bei Strafe der Nichtigkeit. (Art. 383.)

3) „Die Amts-Verrichtungen eines Geschworenen lassen sich mit jenen eines Ministers, Präfecten, Unter-Präfecten, Richters, General- oder Kaiserlichen Procurators bei den Gerichtshöfen und Gerichten und ihrer Substituten nicht vereinigen."

„Sie sind ebenfalls, ohne Unterschied der Glaubens-Bekenntnisse, mit dem Amte eines Religionsdieners unvereinbar." Art. 384.

## §. 127.

„Staats-Räthe, welche mit einem Zweige der Verwaltung beauftragt sind, die Kaiserl. Commissarien bei den Verwaltungen oder Regien, so wie diejenigen, welche siebenzig Jahre alt sind, werden davon dispensirt, wenn sie es verlangen." Art. 385.

## §. 128.

### Verbindlichkeit zur Uebernahme dieses Amts.

Das Amt eines Geschworenen ist eine *Bürgerpflicht*, die bei Vermeidung ansehnlicher Geldstrafen und der Ausschliessung von öffentlichen Aemtern erfüllt werden mufs. k)

---

k) „Kein Bürger, der mehr als dreissig Jahre alt ist, kann bei den Verwaltungen oder den Gerichten zu einem Amte zugelassen werden, wenn er nicht durch ein Zeugnifs des bei dem Assisen-Hofe, in dessen Gerichtssprengel er wohnt, mit dem öffentlichen Ministerium beauftragten Beamten erweist, dafs er, so oft er auf einer Liste der Geschwornen eingetragen war, der an ihn ergangenen Aufforderung ein Genüge geleistet hat, oder dafs die von ihm vorgebrachten Entschuldigungsgründe als gültig anerkannt worden, oder dafs noch zur Zeit deshalb an ihn keine Aufforderung ergangen."

§. 129.

Welcher Geschworene wegen eintretender Verhinderungen und rechtlicher Excusationen von dem Amte verschont seyn will, hat die *Entschuldigungs-Ursachen* gehörig zu bescheinigen, und diese Bescheinigungen an die Cour d'Assise bei Zeiten einzusenden. [1]) Die Einsendung kann in den Departe-

---

„Keine Bittschrift soll angenommen werden, die nicht mit einem solchen Zeugnisse begleitet ist." Art. 392.

„Jeder Geschworne, der sich auf die ihm insinuirte Vorladung nicht einfindet, wird von dem Assisen-Hofe in eine Geldbusse verurtheilt, welche

fürs erste Mahl in 500 Francs;
fürs zweite Mahl in 1000 Francs;
und fürs dritte Mahl in 1500 Francs

bestehen soll."

„Dieses dritte Mahl wird er zugleich für unfähig erklärt, für die Zukunft das Amt eines Geschworenen zu versehen. Das Urtheil wird auf seine Kosten gedruckt und öffentlich angeschlagen."

„Der Name des Geschworenen, der verurtheilt worden ist, wird in allen Fällen dem im 391. Artikel vorgeschriebenen Verzeichnisse eingetragen." Art. 396.

„Ausgenommen sind diejenigen, welche beweisen, daſs es ihnen unmöglich war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden."

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit der Entschuldigung." Art. 397.

„Die im 396. Artikel ausgedrückten Strafen werden ebenmässig wider jeden Geschworenen verhängt, der sich zwar eingefunden, gleichwohl ohne hinreichende Ursache, über deren Erheblichkeit gleichfalls der Gerichtshof entscheidet, vor Vollendung seiner Amtsverrichtungen sich wiederum entfernt hat." Art. 398.

1) Das Gesetz spricht nur von Fällen der Unmöglichkeit zu erscheinen. Art. 397.

ments, wo der Präsident gewöhnlich zu der Zeit der Insinuation der Vorladung nicht an Ort und Stelle zu seyn pflegt, an den Procureur-Criminel geschehen, der dann die Acten der versammelten Cour d'Assises zu seiner Zeit vorlegt. Es ist den Geschworenen sehr zu empfehlen, nur triftige und wichtige Entschuldigungen vorzubringen, weil sie sonst der gesetzlichen Strafe nicht entgehen können. Eine Reise in Privatangelegenheiten, die man sich gerade für diese Zeit vorgenommen hat, entschuldigt nicht anders, als wenn man einen durch Aufschub unvermeidlich entstehenden Nachtheil einigermassen bescheinigt.

§. 130.

Die Verbindlichkeit als Geschworener zu erscheinen, dauert nur *für die jedesmalige Assisen-Zeit*. Der Geschworene mufs aber, so lange diese währen, auf seinem Platze bleiben, sie mögen auch noch so lange dauern. Er bekommt auch gegenwärtig seit dem Decret vom 18. Junii 1811 keine Diäten, sondern lediglich Reisekosten. Nach geendigter Assise ist er dagegen für die vier nächsten Sitzungen frei, und kann auf die Listen für diese letztern nicht gebracht werden, wenn er darein nicht willigt. (Art. 391.)

Für jeden vor den Assisen vorkommenden Criminal-Prozefs [m]) wird eine besondere Loosung vorgenommen. (Art. 399.)

Dieselben Geschworenen, welche in der ersten Sache gerichtet haben, bleiben es nicht für die zweite Sache, doch können und müssen sie dieses Amt in der zweiten und den folgenden Sachen übernehmen, wenn sie das Loos von neuem treffen sollte. (Art. 399.)

---

[m]) Der Artikel 399. bedient sich des Ausdrucks: pour chaque affaire.

Eine Folge des Grundsatzes, daſs der Geschworene nur für Eine Assise verbindlich ist, zeigt sich auch in dem Falle, wenn eine Sache aus irgend einer Ursache zur folgenden Assise verwiesen wird. Alsdann muſs eine ganz neue Jury, bei Strafe der Nichtigkeit, gewählt werden. [n])

## §. 131.

## *Anzeige an den Kaiser* über die Geschworenen.

Die Präfecten sind angewiesen, bei Einsendung der neuen Listen der Geschworenen an den Groſs-Richter ein Verzeichniſs derjenigen beizufügen, welche auf die vorige Liste gebracht waren, aber die an sie ergangene Aufforderung nicht befolgt haben. [o]) Der Groſs-Richter erstattet alle Jahr *an den Kaiser über die Geschworenen einen Bericht*, in welchem

n) Art. 406. Der Sinn des Artikels ist nur, daſs diese Sache als eine ganz neue behandelt werden soll. Daher keine Nichtigkeit daraus entstehen kann, wenn einer der vorigen Geschworenen mit seinem Willen auf die folgende Liste gesetzt und durch das Loos zu derselben Sache gerufen worden wäre, in welcher er das vorige Mal gesessen hat.

o) Unter dem „Satisfaire aux requisitoires faites au juré" ist zu verstehen: das Erscheinen zu den Assisen, der Aufenthalt während der ganzen Dauer einer Assise und die Anwesenheit bei jeder Ausloosung.

Es ist aber nicht nöthig, durch das Loos zum wirklichen Dienst als activer Geschworener gerufen worden zu seyn. Wäre Jemand bei keiner Ziehung getroffen worden, so hätte er doch dem an ihn geschehenen Aufruf ein Genüge geleistet, und kann wider seinen Willen nicht auf die Liste der vier folgenden Assisen gebracht werden, d. h. in der Regel ist er Ein Jahr lang frei.

der Name desjenigen Beamten, der zum Geschworenen ernannt, dieser Ernennung nicht Folge geleistet hat, besonders angezeigt, und im allgemeinen bemerkt seyn soll, wie die Geschworenen ihre Pflichten erfüllt haben. Der Bericht des Grofs-Richters gründet sich auf die Berichte der Präfecten, und diese wiederum auf die Berichte der Präsidenten der Assisen. (s. oben §. 92.)

§. 132.

Seine Majestät der Kaiser behalten es sich vor, denjenigen Geschworenen, die einen lobenswürdigen Diensteifer gezeigt haben, ehrenvolle Zeugnisse Ihrer Zufriedenheit zu geben. (Art. 391.)

§. 133.

## Zusammensetzung der Liste der Geschworenen.

Die Präfecten verfassen die erste Liste der zu Geschworenen bestimmten Bürger, welche aus 60 Personen bestehen mufs. Sie correspondiren deshalb mit den Unter-Präfecten und den Tribunälen. Der Präsident der Assise ersucht sie vorher darum. (siehe oben §. 85.)

Wenn die Cour d'Assises in mehrere Sectionen getheilt seyn sollte, so kann der Präsident jeder Section in dem Falle, dafs die Menge der Sachen es erfordern möchte, für seine Section eine besondere Liste von Geschworenen verlangen.

Die gedachte Liste der 60 Bürger wird von dem Präsidenten der Assise auf 36 gebracht und dem Präfecten zurückgeschickt: und diefs ist eigentlich die Geschworenen-Liste, nach welcher in der Folge die 12 activen Geschworenen ausgelooset werden.

§. 134.

Bekanntmachung an die Geschworenen und den Angeklagten.

Der Präfect läſst einem Jeden der 36 Geschworenen wenigstens acht Tage vor demjenigen, an welchem die Liste gebraucht werden soll, einen, seinen Namen enthaltenden Auszug — nicht die ganze Liste — bekannt machen, mit der Aufforderung an dem zugleich zu bestimmenden Tage, bei Vermeidung der in den Gesetzen angedrohten Strafe, zu den Assisen zu erscheinen. Art. 389.

§. 135.

Die Liste der Geschworenen muſs jedem Angeklagten an dem Tage, der dem Tage der Ausloosung der activen Geschworenen für jede Sache unmittelbar vorhergeht, *weder früher noch später, bei Strafe der Nichtigkeit* des ganzen nachherigen Verfahrens, bekannt gemacht werden. Art. 394. p)

§. 136.

Ausser den in den vorigen Paragraphen gedachten Geschworenen, welche aus den angesehensten Männern des ganzen Departements gewählt werden, giebt es noch eine besondere Liste der zu Geschworenen sich eignenden Bürger, die allein aus den *Einwohnern der Commune*, wo die Assise gehalten wird, und die zu den im Art. 382. (§. 125.) genannten Klassen gehören, besteht. Der Präfect muſs ein Verzeichniſs derselben halten, und es jährlich an den Kaiserlichen Gerichtshof einsenden.

---

p) Aus dieser Ursache ist der Montag kein schicklicher Tag zur Haltung des Assisen-Gerichts. Die Kürze der Frist hat ihren Grund darin, daſs man die Einwürkung auf die Geschworenen von Seiten des Angeklagten, vermeiden will.

Aus diesen Einwohnern werden, im Fall von den aufgerufenen 36 Geschworenen weniger als 30 erscheinen sollten, die fehlenden bis zur Zahl 30 durch das Loos ergänzt: welche Auslosung *öffentlich* geschieht. (Art. 395.)

---

# *Zweiter Abschnitt.*

# *Einzelne Handlungen, welche bei der Hegung des Gerichts vor der Cour d'Assises vorkommen.*

## Erstes Kapitel.

## Von dem Prozeſs wider gegenwärtige Verbrecher.

### *Erste Epoche. Handlungen, welche nicht in der öffentlichen Sitzung des Gerichts vorkommen.*

### §. 137.

### Ausloosung der Geschworenen.

I. Der Präsident, oder der von ihm delegirte Beisitzer des Gerichts, verrichtet die Ausloosung der Geschworenen. Hierbei ist Niemand zugegen, als

das Gericht, [q]) der Procureur-General (Criminel) die 36 Geschworenen und der Angeklagte.

Die Namen der Geschworenen werden nach Anleitung der reducirten Liste aufgerufen. Die Namen derer, welche persönlich erschienen sind und keine Excusationen haben, schreibt man auf zusammengefaltete Zettel, und wirft sie in eine Urne (oder ein Glas.)

Der Präsident zieht hinter einander 12 Namen hervor, welche Geschworenen dann die Jury für die dermalige Sache ausmachen. (Art. 399.)

§. 138.

Die Beschuldigten sowohl als der Procureur-General (Criminel) können, wenn der Präsident die Namen der Geschworenen aus der Urne herauszieht und ablieset, dieselben — ohne jedoch den Grund davon angeben zu mögen — verwerfen, so lange noch 12 Geschworene übrig sind. (Art. 400.)

Zuerst wird der Angeschuldigte, und dann der Procureur-General gefragt, ob er den abgelesenen Geschworenen verwirft. Wenn einer von ihnen diefs thut, so wird dieser Name bei Seite gelegt; wenn

---

q) Eigentlich, nach dem Art. 266., ist zur Ausloosung der Geschworenen die Anwesenheit der Beisitzer des Gerichts nicht nothwendig; weil indessen zu derselben Zeit auch gewöhnlich über die Excusationen der nicht erscheinenden, oder sich persönlich entschuldigenden Geschworenen erkannt werden mufs — welches für den ganzen Assisenhof gehört — so ist es am besten, dafs die Beisitzer des Gerichts bei der Loosung zugegen sind.

Die Loosung soll nicht in der öffentlichen Sitzung vor den Augen des Publikums geschehen. Wenn der Präsident diefs gleichwohl gethan hätte, so fliefst hieraus keine Nullität.

beide schweigen, so wird dieser Geschworene beibehalten.

Der Angeklagte und der General-Procureur können jeder so viele Recusationen als der andere vorbringen; die Angeklagten haben gleichwohl das Recht eine Recusation mehr vorzubringen, als der General-Procureur, wenn die Geschworenen in ungrader Zahl sich eingefunden haben. [r]) Art. 401.

Werden mehrere Angeklagte zugleich vor Gericht gezogen, so können sie sich über die Ausübung ihres Recusations-Rechtes mit einander vereinigen. Einjeder von ihnen kann gleichfalls für sich besonders sein Recht ausüben.

In einem wie im andern Falle, dürfen sie zusammengenommen die Anzahl der Recusationen, die einem einzigen Angeklagten erlaubt, und in den vorhergehenden Artikeln bestimmt ist, nicht überschreiten. [s]) Art. 402.

Vereinigen sich die Angeklagten nicht über die Ausübung ihres Recusations-Rechtes, so bestimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung einjeder seine Recusationen vorbringen soll. Die Geschwo-

---

[r]) Sind alle 36 Geschworene gegenwärtig, so hat der Beschuldigte das Recht 12 zu verwerfen, und der Procureur-General eine gleiche Anzahl; sind ihrer nur 35, so hat der erstere das Recht in Beziehung auf 12, der letztere auf 11, sind ihrer nur 31, so kann der erstere 10, der letztere 9 verwerfen.

[s]) Z. B. Es wären 9 Beschuldigte, und 31 Geschworene, vorausgesetzt daſs die Beschuldigten nicht Einen unter sich die Ausübung ihres Rechts überliessen, so würde das Loos die Reihe bestimmen, in welcher sie dasselbe einzeln ausüben könnten, und der erste von ihnen wird zwei Geschworene verwerfen können, die übrigen nur Einen. Gesetzt acht von ihnen hätten acht Geschworene verworfen, der neunte Beschuldigte aber

renen, welche nach dieser Ordnung von einem einzigen recusirt wurden, sind es alsdann für alle, bis die Zahl der erlaubten Recusationen erschöpft ist. Art. 403.

Den Angeklagten steht es frei, sich über einen Theil der Recusationen, die sie vorbringen dürfen, zu vereinigen, in welchem Falle die übrigen Recusationen nach der durch das Loos bestimmten Ordnung geschehen können. Art. 404.

§. 139.

II. Im Fall einige Geschworene nicht erschienen sind, so werden die von ihnen angeführten *Entschuldigungs-Gründe* mit den beigelegten Bescheinigungen von dem Gerichte geprüft und nach Anhörung des Antrags des Procureur-General *darüber* auf der Stelle *erkannt*. (Man vergleiche hiermit oben §. 129.)

## *Zweite Epoche. Handlungen, welche in der öffentlichen Sitzung des Assisen-Hofes bis zur Erklärung der Geschworenen vorkommen.*

§. 140.

### Keine Unterbrechung der Handlung.

Die hier vorkommenden Handlungen von No. V. bis No. XXVIII. müssen *ununterbrochen*, und ohne

---

das Stillschweigen beobachtet, so könnte zwar der erste noch Einen Geschworenen verwerfen, wenn es zur Ziehung des 10. Namens kommt, allein der zweite Inquisit, wenn es zur 11. Ziehung, das ist zur zehnten Recusation kommt, wird nun nicht befragt werden können, sondern allemal erst der 9te, der sein Recusationsrecht noch nicht ausgeübt hat, so lange bis 12 Namen ohne Einrede heraus sind.

daſs inzwischen das Gericht oder die Geschworenen sich zu Hause begeben oder mit einem Dritten sich besprechen dürfen, vorgenommen werden.

Der Präsident kann indessen einen kurzen *Stillstand*, zu der nöthigen Erholung der Richter, der Geschworenen, der Zeugen und der Angeschuldigten, machen. (Art. 353.) [t]

## §. 141.

## Completirung des Geschworenen - Gerichts.

III. Im Fall die erschienenen Geschworenen nicht die Zahl von 30 ausmachen sollten, so muſs

---

[t]) Ein jeder Theil tritt während dieses Stillstandes in das für ihn bestimmte Zimmer, der Präsident hat dafür zu sorgen, daſs in dieselben keine dritte Personen zugelassen werden; und zu dem Ende die nöthigen Befehle an die Huissiers oder die Wache zu geben.

In Folge des Art. 353. kann es allerdings geschehen, daſs zuweilen die Sitzung bis in die Nacht dauert, und daſs es nöthig ist, in die Zimmer worin man abtritt, Erfrischungen bringen zu lassen, indessen muſs man doch nur im höchsten Nothfalle von dem Buchstaben jener Verordnung abweichen. Ein solcher Nothfall würde indessen seyn, wenn so viel Inquisiten und so viel Zeugen abzuhören wären, daſs die Untersuchung mehrere Tage und Nächte dauerte. Dann würde der Präsident die Sitzung wohl auf einen Tag verschieben können, so daſs Jedermann sich nach Hause begeben möchte, indessen müſste er vorher die Geschworenen, die Zeugen und die Beisitzer des Gerichts auf ihren geleisteten Eid versprechen lassen, über die Sache mit keinem Dritten irgend eine Verabredung zu nehmen.

sie in der oben §. 136. angegebenen Form ergänzt werden. [u])

## §. 142.

## Eröffnung der Sitzung.

IV. Der Präsident *eröffnet die Sitzung mit einer Anrede*, welche auf den Geist der Criminal-Rechtspflege vor den Assisen und die Pflichten der Geschworenen hinweiset. Diese Rede ist zwar nicht in den Gesetzen vorgeschrieben, aber die Neuheit der Verfassung, die in den ersten Jahren den Geschworenen unbekannt seyn und von ihnen nicht immer aus dem richtigen Gesichtspuncte betrachtet werden wird, ingleichen Rücksichten auf das grössere Publicum, das den Assisen aufmerksam beizuwohnen pflegt, machen einen solchen mündlichen Vortrag sehr rathsam.

## §. 143.

## Erste Fragen an den Angeklagten, und Erinnerung an dessen Vertheidiger.

*V. Der Präsident befragt den Angeschuldigten um seinen Namen, seine Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohnung und Geburtsort.* 310.

## §. 144.

*VI. Der Präsident hält dem Vertheidiger vor, daſs er nichts wider sein Gewissen, noch wider die den Gesetzen schuldige Ehrfurcht sprechen und sich mit Anstand und Mässigung ausdrücken soll.* 311.

---

u) Diejenigen Handlungen und Förmlichkeiten, deren das über die Haltung der Cour d'Assises aufzunehmende Protocoll Erwähnung thun muſs, sind mit Cursiv-Schrift gedruckt.

## §. 145.

### Vereidung der Geschworenen.

*VII. Der Präsident vereidigt die Geschworenen.* v)

## §. 146.

### Vortrag des Anklage-Urtheils und der peinlichen Anklage.

*VIII. Der Präsident fordert den Angeschuldigten zur Aufmerksamkeit auf dasjenige auf, was er hören werde, und befiehlt dem Greffier, das Urtheil der Criminal-Section des Kaiserl. Gerichtshofes* (Arrêt

---

v) „Der Präsident richtet an die Geschworenen, welche stehend und mit entblöſstem Haupte ihn anhören, folgende Worte“:

„Sie schwören und versprechen vor Gott und den Menschen, die Anklagen und Beweise, welche wider N. vorgebracht werden sollen, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, das Interesse des Angeklagten so wenig, als jenes der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt, zu verletzen, sich mit niemanden zu besprechen, ehe sie ihre Erklärung abgegeben haben, sich weder durch Haſs, noch durch Bosheit, weder durch Furcht noch Gunst leiten zu lassen, bei ihrer Entschliessung nur die Beweise und Vertheidigungsgründe in Betracht zu nehmen, und sich hierauf nach ihrem Gewissen und ihrer innigsten Überzeugung mit jener Unpartheilichkeit und jenem unerschütterlichen Muthe, die einem rechtschaffenen und freien Manne geziemen, zu entschliessen.“

„Jeder Geschworene wird demnach einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, hebt die Hand auf, und antwortet: Ich schwöre es.“

„Diese Vorschrift ist bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.“ Art. 312.

de mise en accusation) *und die peinliche Anklage vorzulesen.* 313.

*IX. Der Greffier lies't dieselben mit lauter Stimme vor.* 313.

§. 147.

*X. Nach geschehener Vorlesung wiederholt der Präsident dem Angeklagten den wesentlichen Inhalt der Anklage, und endigt mit den an ihn gerichteten Worten: Das ist es, dessen ihr angeklagt seyd, ihr werdet nunmehr die Beweise vernehmen, die man gegen euch vorbringen wird.* Art. 314.

§. 148.

*XI. Der Procureur-General* (Criminel) *trägt eine gehörig entwickelte Darstellung der That vor.* Dieſs ist eine Entwickelung der peinlichen Anklage und besonders eine Aufstellung aller Beweise, nebst einem Extract aus den Zeugen-Vernehmungs-Protocollen. Sie ist gewöhnlich schriftlich und wird von dem Procureur-General abgelesen. *Am Schlusse derselben übergiebt er die Liste der Zeugen, sowohl der Beweis- als der Defensional-Zeugen.* 315.

*XII. Der Greffier lieset dieselbe laut vor.* Ebendas.

§. 149.

## Vernehmung der Zeugen und Confrontation mit dem Angeklagten.

*XIII. Der Präsident fragt sowohl den Beschuldigten als den Procureur-General, ob sie wider die Abhörung dieser Zeugen Einwendungen zu machen haben, und welche?*

Dafern dieſs der Fall seyn sollte, so erkennt die Cour d'Assises hierüber auf der Stelle. Art. 315.

XIV. Der Präsident läſst die Zeugen, welche bei allen bisherigen Verhandlungen zugegen gewesen sind, abtreten. Ihre *Vereidung* w) und *Vernehmung* x)

---

w) Der Eid lautet so: „Ich schwöre ohne Haſs und ohne Furcht zu reden, die lautere Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen.“ Die Förmlichkeiten bestehen allein darin, daſs die rechte Hand in die Höhe gehoben wird. Sie sind bei beiden Geschlechtern gleich, und der jüdische Zeuge schwört eben so wie der christliche, nur daſs er seinen Hut aufsetzt.

x) In Absicht dieser Vernehmung sind folgende Verordnungen zu bemerken:

Der Präsident befragt sie um ihre Namen und Vornamen, ihr Alter, ihr Gewerbe, ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort, ob sie schon vor der That, wovon in der Anklage die Rede ist, den Angeklagten gekannt haben, ob und in welchem Grade sie mit dem Angeklagten oder dem Privatkläger verwandt oder verschwägert seyen; er befragt sie ferner, ob sie nicht im Dienste des einen oder des andern stehen. Nach diesem Vorgange legen die Zeugen mündlich ihr Zeugniſs ab. Art. 317.

Zusätze, Veränderungen oder Abweichungen, wodurch sich die mündliche Aussage eines Zeugen von seinen vorherigen Erklärungen unterscheiden möchte, läſst der Präsident von dem Greffier aufzeichnen.

Der General-Procureur und der Angeklagte haben das Recht darauf anzutragen, daſs der Präsident diese Veränderungen, Zusätze und Abweichungen aufzeichnen lasse. Art. 318.

wird vorgenommen. Sie geschieht so, daſs jeder Zeuge besonders und einzeln vorgenommen wird, in der Reihe, wie sie auf der obgedachten Liste des Procureur-General verzeichnet stehen, und die Defensional-Zeugen zuletzt. Art. 317. und 321.

*XV. Nach geendigter Vernehmung fragt der Präsident den Zeugen, ob er den Angeschuldigten*

---

Den Geschworenen, dem General-Procureur und den Richtern steht es frei, während der öffentlichen Verhandlungen aufzuzeichnen, was sie in den Aussagen der Zeugen oder der Vertheidigung des Angeklagten erheblich finden, nur darf hiedurch die Untersuchung nicht unterbrochen werden. Art. 328.

Es ist nicht erlaubt, den Zeugen zu unterbrechen; aber, nachdem er seine Aussage geendigt hat, bleibt es dem Angeklagten oder dessen Consulenten unbenommen, durch das Organ des Präsidenten ihn zu befragen, und wider seine Person sowohl, als seine Aussagen alles das vorzubringen, was zur Vertheidigung des Angeklagten dienlich seyn mag.

Dem Präsidenten bleibt es ebenfalls unbenommen, von den Zeugen sowohl, als dem Angeklagten jede Aufklärung zu fordern, die er zur Entdeckung der Wahrheit für nöthig erachtet.

Gleiche Befugniſs haben die Richter, der General-Procureur, und die Geschworenen, sie fragen gleichwohl vorher den Präsidenten um die Erlaubniſs zu sprechen. Der Privatkläger darf dagegen dem Zeugen oder dem Angeklagten bloſs durch das Organ des Präsidenten Fragen vorlegen. Art. 319.

*für diejenige Person erkenne, von welcher er ausgesagt hat.* Art. 319. y)

Er läſst hierauf den vernommenen Zeugen sich an einen besondern Platz, jedoch in dem Gerichtssaal begeben. Art. 320.

*XVI. Der Präsident vernimmt den Angeschuldigten über die Aussagen der Zeugen und confrontirt sie mit ihm.* Art. 319.

*Nachdem sie ihre Aussagen geendiget haben, steht es dem Angeklagten frei, zu verlangen, daſs diejenigen unter ihnen, welche er anzeigt, den Audienzsaal verlassen, und daſs einer oder mehrere davon wieder hereingeführt und entweder für sich besonders, oder einer in Gegenwart der andern aufs neue vernommen werde.*

*Dem General-Procureur steht eben diese Befugniſs zu.*

*Der Präsident kann dieses gleichfalls von Amts wegen verordnen.* Art. 326.

## §. 150.

## Vernehmung des Angeklagten.

*XVII. Der Präsident stellt mit dem Angeschuldigten*, über die sonstigen zur Ausmittelung der Wahrheit nöthigen noch dunkeln Umstände, *ein Verhör an*, und sucht ihn zum Geständniſs zu bringen, oder auch zu überführen. (siehe oben §. 84.) *Zu diesem Ende läſst er auch dem Angeschuldigten alle*

---

y) Wenn man den Zeugen wörtlich fragt, wie in dem Art. 319. steht: ob es von dem gegenwärtigen Angeschuldigten sey, daſs er habe sprechen hören, so begreift er gewöhnlich die Frage nicht. Die Absicht des Gesetzes ist, daſs der Zeuge den Angeklagten recognoscire.

*die Sachen, an und mit welchen das Verbrechen verübt worden ist, vorlegen, und sie von ihm, nicht weniger von den Zeugen, anerkennen.*

## Besondere Fälle.

### §. 151.

### Wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind.

XVIII. Über den Fall, wenn mehrere Angeschuldigte vor den Assisen verhört werden, verordnet die Criminal-Ordnung folgendes:

*Der Präsident bestimmt unter mehreren Angeklagten, denjenigen, womit die öffentlichen Verhandlungen beginnen sollen, und macht mit dem Hauptangeklagten, wenn sich ein solcher unter ihnen befindet, den Anfang.*

*Mit jedem der übrigen Angeklagten wird nachher zu einem besondern contradictorischen Verfahren geschritten.* Art. 334.

*Der Präsident kann vor, während oder nach der Abhörung eines Zeugen einen der Angeklagten oder mehrere von ihnen aus dem Audienzsaale entfernen lassen, und sie besonders über einige Umstände des Prozesses vernehmen, nur darf er nach dieser Unterbrechung nicht wieder zu den allgemeinen Verhandlungen übergehen, als nachdem er zuvor jeden Angeklagten von Allem benachrichtiget hat, was während seiner Abwesenheit vorgegangen ist, und zu welchen Resultaten es geführt hat.* Art. 327.

### §. 152.

### Von falschen Zeugen.

*XIX. Scheint es sich aus den öffentlichen Verhandlungen zu ergeben, daſs die Aussage eines Zeugen falsch sey,* so *kann der Präsident auf den An-*

*trag des General-Procureurs, des Privatklägers, oder des Angeklagten, und selbst von Amts wegen diesen Zeugen auf der Stelle in Verhaft nehmen lassen.* In Ansehung dieses Zeugen versieht alsdann der General-Procureur die Stelle eines gerichtlichen Polizei-Beamten, und der Präsident, oder einer der Richter, den er hiemit beauftragt hat, besorgt die in andern Fällen den Instructionsrichtern obliegenden Amtsverrichtungen.

Die Untersuchungs-Acten werden hierauf an den Kaiserlichen Gerichtshof abgeschickt, damit er entscheide, ob die Anklage Statt habe. Art. 330.

*In dem Falle, dessen in dem vorhergehenden Artikel gedacht ist, kann der General-Procureur, der Privatkläger oder der Angeklagte sogleich darauf antragen, daſs die Sache zur nächsten Session verwiesen werde. Dem Gerichtshofe bleibt es unbenommen, dieses selbst von Amts wegen zu verordnen.* Art. 331.

## §. 153.

## Von Dollmetschern.

*XX. Können die Angeklagten und die Zeugen oder einer von ihnen nicht in derselben Sprache oder in derselben Mundart sich ausdrücken, so hat der Präsident von Amts wegen und bei Strafe der Nichtigkeit einen Dollmetscher zu ernennen, der wenigstens ein und zwanzig Jahre alt ist. Er läſst ihn bei gleicher Strafe der Nichtigkeit den Eid ablegen, daſs er die Reden, welche denjenigen, die nicht in einerlei Sprache sich ausdrücken, gegenseitig mitgetheilt werden müssen, getreu übersetzen wolle.*

*Der von dem Präsidenten ernannte Dollmetscher kann von dem Angeklagten sowohl als von dem General-Procureur recusirt* (verworfen) *werden, in so fern sie die Gründe ihrer Recusation anführen.*

*Der Gerichtshof entscheidet hierüber.*

Unter den Zeugen, den Richtern oder Geschworenen kann keiner, bei Strafe der Nichtigkeit, zum Dollmetscher ernannt werden, selbst wenn der Angeklagte oder der General-Procureur darin einwilligen sollte. Art. 332.

*Ist der Angeklagte taubstumm, und kann nicht schreiben, so ernennt der Präsident von Amts wegen zum Dollmetscher diejenige Person, welche den meisten Umgang mit ihm gehabt hat, und daher am geschicktesten ist, ihn zu verstehen, und sich ihm verständlich zu machen.*

*Eben dieses gilt bei einem taubstummen Zeugen.*

*Im Übrigen sind die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels hier gleichfalls zu befolgen.*

*Ist der Taubstumme im Schreiben erfahren, so werden die an ihn gerichteten Fragen und Bemerkungen von dem Greffier schriftlich aufgenommen, und dem Angeklagten oder dem Zeugen, die sich in diesem Falle befinden, eingehändiget, welche alsdann ihre Antworten oder Erläuterungen schriftlich abgeben. Das Ganze wird nachher von dem Greffier vorgelesen.* Art. 333.

## §. 154.

## Debatten über das Factum.

XXI. *Nach geendigtem Verhör der Zeugen und geschlossener Vernehmung der Angeschuldigten fangen die Debatten an. Der Procureur-General* (Criminel) *entwickelt die wider den Angeschuldigten aus der Vernehmung der Zeugen, sowohl als aus seinen eigenen Antworten und aus allen Umständen hervorgehende Gewiſsheit von der Existenz des Verbrechens und von der Schuld des Inquisiten und schlieſst mit seinem Antrage.* Er trägt nemlich darauf an, daſs die Geschworenen über die Existenz des

Verbrechens und der begleitenden Umstände, ingleichen über die Schuld des Inquisiten denjenigen Ausspruch thun mögen, wie er nach dem Gange, den die Untersuchung genommen hat, überzeugt ist, dafs der Ausspruch seyn mufs. (Man vergl. damit §. 105.)

*Der Vertheidiger* tritt auf. Er widerlegt die vorgebrachten Beweise und entwickelt die für die Unschuld des Angeklagten sprechenden Gründe. (Man vergl. damit §. §. 110—112.)

*Der Procureur-General* (Criminel) *replicirt* hierauf, welche *Replik der Vertheidiger*, der das letzte Wort hat, *beantwortet*. (335.) [z])

*Der Präsident fragt den Angeklagten, ob er noch Etwas hinzuzusetzen habe oder nicht?*

## §. 155.

## Vortrag des Präsidenten an die Geschworenen und Aufstellung der durch sie zu beantwortenden Fragen.

XXII. *Der Präsident erklärt, dafs die Debatten geschlossen sind.* Art. 333.

XXIII. Der Präsident giebt eine gedrängte *Darstellung* (*Resumé*) *des ganzen Verlaufs der Sache*. Er zeigt den Geschworenen, welche Beweise für und welche wider den Angeschuldigten vorgebracht worden sind. *Befinden sich unter den Zeugen etwa Denuncianten, oder Personen, welche blos zur Nachricht (Renseignement) abgehört worden sind, so hat er die Geschworenen auf diesen Unterschied*

---

z) Der Civil-Ankläger, wenn einer vorhanden ist, nimmt jederzeit nach dem Procureur-General (Criminel) das Wort.

*aufmerksam zu machen.* (Art. 323.) vergl. hiemit oben §. §. 116. und 117. *Er bringt ihnen ihre Pflichten in Erinnerung, stellt die Fragen* [a]) *auf, die sie zu beantworten haben, und übergiebt sie dem Vorsitzer* [b]) *unter den Geschworenen.*

XXIV. *Der Präsident übergiebt zu gleicher Zeit den Geschworenen die peinliche Klage, die über das Corpus delicti aufgenommenen Protocolle, und alle Acten, mit Ausnahme der schriftlichen Declarationen der Zeugen. Er zeigt ihnen zugleich an, daſs wenn*

---

a) Die aus dem Anklage-Acte hervorgehende Frage wird mit folgenden Worten abgefaſst:

„Ist der Angeklagte schuldig, diese oder jene Mordthat, diesen oder jenen Diebstahl oder jenes andere Verbrechen mit allen Umständen, welche in der summarischen Wiederholung des Anklage-Actes enthalten sind, begangen zu haben?" Art. 337.

Hat man bei den öffentlichen Verhandlungen einen oder mehrere beschwerende Umstände entdeckt, die in der Anklage nicht erwähnt sind, so setzt der Präsident die weitere Frage hinzu:

„Hat der Angeklagte das Verbrechen mit diesem oder jenem Umstande begangen?" Art. 338.

Hat sich der Angeklagte zu seiner Entschuldigung auf einen Thatumstand berufen, der in dem Gesetze als Entschuldigungsgrund wirklich anerkannt ist, so wird die Frage so gestellt:

„Hat es mit diesem Thatumstande die angegebene Bewandniſs?" Art. 339.

Ist der Angeklagte noch keine sechszehn Jahr alt, so stellt der Präsident die Frage:

„Hat der Angeklagte mit Unterscheidungs-Kraft gehandelt?" Art. 340.

b) d. h. derjenige, dessen Name zuerst gezogen worden ist, oder den die Geschworenen unter sich selbst zu ihrem Vorsitzer erwählt haben.

*der Inquisit durch die absolute Mehrheit, d. h. durch 7 Stimmen, für schuldig erklärt werden sollte, sie dieſs im Eingange ihrer Erklärung zu bemerken hätten.* Art. 341.

Zugleich macht er ihnen die Vorschrift des Gesetzes bekannt, nach welchem die Geschworenen ihr Zimmer nicht verlassen dürfen, bevor sie nicht ihre Erklärung beschlossen haben, und daſs eine Übertretung dieses Verbots mit einer Geldstrafe von 500 Franken höchstens belegt werden soll. Art. 343.

## §. 156.

## Die Geschworenen berathschlagen und thun ihren Ausspruch.

XXV. *Der Präsident läſst den Angeschuldigten aus dem Gerichtssaal abführen.* Art. 341.

XXVI. *Der Präsident giebt dem Chef der dienstthuenden Gendarmerie einen schriftlichen Befehl*, in welchem dessen Name und Qualität ausgedruckt seyn muſs, *die Zugänge des Zimmers der Geschworenen zu bewachen.* Art. 343.

## §. 157.

XXVII. Das Gericht, so wie der Procureur-General (Criminel) begeben sich in die für sie bestimmte Zimmer. *Die Geschworenen* begeben sich in das ihrige und *fassen ihre Erklärung auf die ihnen vorgelegten Fragen ab.* [c])

---

[c]) Ihr Vorsteher liest ihnen, ehe sie zur Berathschlagung schreiten, folgende Instruction vor, welche zugleich an dem Orte ihres Zimmers, der am meisten ins Auge fällt, in grossen Buchstaben angeschlagen seyn soll:

„Das Gesetz fordert von den Geschworenen keine Rechenschaft über die Gründe, wodurch sie sich über-

§. 158.

XXVIII. *Das Gericht nebst dem Procureur-General* (Criminel) *kehren auf die von den Ge-*

---

zeugt gefunden haben; es schreibt ihnen keine Regeln vor, nach welchen sie vorzüglich beurtheilen sollen, ob ein Beweis vollkommen und hinreichend sei: was es von ihnen fordert, ist, dafs sie in der Stille, und ganz in sich zurückgezogen, sich selbst befragen, und in dem Innersten ihres Gewissens erforschen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe, worauf dessen Vertheidigung beruht, auf ihre Urtheils-Kraft gemacht haben. Das Gesetz sagt ihnen nicht: Sie sollen jeden Thatumstand für wahr halten, der von dieser oder jener Zeugen-Anzahl für wahr angegeben ist, es sagt ihnen eben so wenig: Sie sollen jeden Beweis als unzureichend verwerfen, der nicht auf diesem oder jenem Protokoll, auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruht; es macht an sie nur die einzige Frage, welche den Inbegriff aller ihrer Pflichten enthält: Sind Sie innig überzeugt?"

„Was sie durchaus nicht vergessen dürfen, ist, dafs die ganze Berathschlagung der Geschworenen sich auf die Anklage beschränkt. Nur auf die Thatumstände, welche ihr zum Grunde liegen, und damit im Zusammenhange stehen, haben sie ausschliefslich ihr Augenmerk zu richten, und sie fehlen gegen ihre erste Pflicht, wenn sie an die Verfügungen der Strafgesetze zurückdenken, und die Folge in Betracht ziehen, welche die von ihnen abzugebende Erklärung in Beziehung auf den Angeklagten haben mag. Ihre Sendung hat weder die gerichtliche Verfolgung noch Bestrafung der Verbrechen zum Gegenstande; ihr Beruf ist nur, die Frage zu entscheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens schuldig sei oder nicht, das man ihm zur Last legt." Art. 342.

*schwornen erhaltene Nachricht, daſs sie ihre Erklärung abgeben wollen, auf ihre Plätze zurück:*

---

Die Geschworenen nehmen zuerst die That, wovon hauptsächlich die Frage ist, und dann jeden der Umstände zum Gegenstande ihrer Berathschlagung“ Art. 344.

Der Vorsteher der Geschworenen befragt sie nach der Ordnung, worin die Fragen gestellt sind, und ein jeder von ihnen antwortet, wie folgt:

1) Glaubt der Geschworene, daſs die That nicht erwiesen, oder der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so antwortet er:

   Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

   In diesem Falle hat der Geschworene auf weiter nichts mehr zu antworten.

2) Glaubt er dagegen, daſs die That erwiesen und der Angeklagte derselben überführt sei, so drückt er sich mit folgenden Worten aus:

   Ja, der Angeklagte ist des Verbrechens schuldig, er hat es mit allen Umständen begangen, welche in den aufgestellten Fragen enthalten sind.

3) Glaubt er, daſs die That erwiesen, und der Angeklagte derselben überführt, von den Umständen aber nur einige dargethan seien, so antwortet er:

   Ja, der Angeklagte ist des Verbrechens schuldig, er hat es mit diesem oder jenem Umstande begangen, aber es ist nicht erwiesen, daſs er es mit diesem oder jenem weitern Umstande verübt habe.

4) Glaubt er endlich, daſs die That erwiesen, daſs der Angeklagte derselben überführt, aber keiner von den Umständen dargethan sei, so faſst er seine Antwort in folgenden Ausdrücken ab:

*die Geschworenen begeben sich auf die ihrigen.* Der Präsident fragt sie: was das *Resultat ihrer Berathschlagungen* sei? *Der Vorsitzende unter den Geschworenen steht auf und sagt, die Hand auf das Herz gelegt: Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen, die Erklärung der Jury ist folgende: Ja der Angeklagte u. s. w. Nein der Angeklagte u. s. w. Diese zugleich schriftlich aufzusetzende Erklärung, die der vorsitzende Geschworene zu unterschreiben hat, übergiebt er dem Präsidenten, welcher sie nebst dem Greffier unterzeichnet.* Art. 348. 349.

## *Besonderer Fall.*

§. 159.

### Wenn die Richter ebenfalls über das Factum berathschlagen sollen?

XXIX. *Die Mitglieder des Assisenhofes begeben sich in den Fällen der Art.* 351. *und* 352. *in ihr*

---

Ja, der Angeklagte ist des Verbrechens schuldig, aber keiner der Umstände ist wider ihn erwiesen.

Hat der Angeklagte eine Entschuldigung vorgeschützt, so antwortet der Geschworene: Ja (oder Nein) es hat mit diesem Thatumstande (nicht) die angegebene Bewandniſs; Ist der Angeklagte noch keine sechszehn Jahr alt, so erklärt der Geschworene: Ja (oder Nein), der Angeklagte hat (nicht) mit Überlegung gehandelt. (Art. 339. 340. 346.)

Die Entscheidung der Geschworenen, sie sei für oder wider den Angeklagten, wird bei Strafe der Nichtigkeit nach der Mehrheit der Stimmen abgefaſst.

Sind die Stimmen gleich, so gilt die Meinung, welche dem Angeklagten am günstigsten ist. Art. 347.

*Berathschlagungs-Zimmer, um gleichfalls das Factum und ob der Angeklagte der That für schuldig zu halten sey? zu überlegen.* [d])

---

d) Ist gleichwohl der Angeklagte der That, wovon hauptsächlich die Frage ist, nur durch die Mehrheit einer einzigen Stimme schuldig erklärt, so berathschlagen die Richter unter sich über denselben Gegenstand, und tritt die Mehrzahl der Richter derjenigen Meinung bei, welche die mindere Zahl der Geschworenen angenommen hatte, dergestalt, daſs, wenn man auf jeder Seite die Stimmen zusammenzählt, die Zahl der Geschworenen und Richter, welche für den Angeklagten gestimmt haben, grösser ist, als die vereinigte Anzahl der Geschworenen und Richter, die ihn für schuldig erklärten, so gilt die Meinung, welche dem Angeklagten am günstigsten ist. Art. 351.

Sind ausser dem Falle, dessen in dem vorhergehenden Artikel gedacht ist, die Richter einstimmig überzeugt, daſs die Geschworenen, obgleich die vorgeschriebenen Formen von ihnen beobachtet worden, in der Hauptsache geirrt haben, so erklärt der Gerichtshof, daſs das Urtheil ausgesetzt bleiben soll, und verweist die Sache an die nächstfolgende Session, um sie vor einer neuen Versammlung der Geschworenen, wozu aber alsdann keiner der vorigen wieder zugezogen werden darf, verhandeln zu lassen.

Niemand hat das Recht zu fordern, daſs man diese Maſsregel ergreife; der Gerichtshof kann nur von Amts wegen verordnen, daſs sie eintreten soll, vorausgesetzt, daſs dieses unmittelbar nach erfolgter öffentlicher Vorlesung der von den Geschworenen abgegebenen Erklärung geschehe, und daſs der Angeklagte überführt war, niemals aber in dem Falle, wo er für unschuldig erklärt worden ist.

Gleich nachdem die zweite Versammlung der Geschworenen ihre Erklärung abgegeben hat, sollte sie auch mit der vorherigen übereinstimmen, ist der Gerichtshof verbunden, das Urtheil zu sprechen. Art. 352.

*Dritte Epoche. Handlungen, welche nach der abgegebenen Erklärung der Geschwornen in der öffentlichen Sitzung des Assisen-Hofes vorkommen.*

§. 160.

Publication des Ausspruchs der Geschworenen.

XXX. *Der Präsident läſst den Inquisiten wieder vorführen.*

XXXI. *Der Greffier lies't in seiner Gegenwart die Erklärung der Geschworenen* [e]) *laut vor.*

§. 161.

Debatten über die Strafe.

XXXII. Die Debatten über die Anwendung der Strafe auf den vorliegenden Fall nehmen ihren Anfang.

*Der Procureur-General* (Criminel) *hält einen Vortrag, in welchem er auf diejenige Strafe anträgt, die auf das Verbrechen,* in wie weit es nach der Erklärung der Jury vorliegt, *in dem Straf-Codex gesetzt ist. Der Civil-Ankläger nimmt nach ihm das Wort, und bittet, ihm die verlangten Schäden und Kosten zuzuerkennen.* Art. 362.

XXXIII. *Der Präsident fragt den Inquisiten, ob er nichts zu seiner Vertheidigung zu sagen habe.* Art. 363.

XXXIV. *Der Vertheidiger tritt auf* und hält einen Vortrag über die richtige Anwendung des Gesetzes, über die Grösse des Reatus und die da-

---

e) Ich nehme hier an, daſs der Angeklagte schuldig befunden worden ist. Von dem Falle der Freisprechung handelt §. 165.

durch sich bestimmende Schwere der Strafe, die dem Inquisiten zuzuerkennen ist, zuletzt beantwortet er beiläufig die Forderungen des Civil-Anklägers. Art. 363. (Vergl. oben §. §. 110 — 112.)

XXXV. *Der Procureur-General* (Criminel) *und der Civil-Ankläger repliciren auf die Vertheidigung, der Vertheidiger beantwortet diese Replik.* [f]

## §. 162.

## Urtheil und Publication desselben.

XXXVI. *Das Gericht begiebt sich in das Berathschlagungs-Zimmer, um das zu fällende Urtheil zu überlegen.* [g]

XXXVII. *Das Gericht begiebt sich wieder in das öffentliche Gerichtszimmer zurück. Der Präsident lieset den Text des Gesetzes, worauf das Urtheil gegründet ist, laut vor, und spricht sodann das Urtheil aus.* [h]

---

f) Diefs ist zwar nicht ausdrücklich in den Gesetzen verordnet, aber es fliefst aus der Analogie des Art. 335., und so ist auch die Praxis in dem Ressort des Hager Kaiserlichen Gerichtshofes.

g) Sie können diefs auch in dem öffentlichen Gerichts-Saal mit leiser Stimme thun. Art. 369.

h) Der Präsident bringt gewöhnlich das Urtheil auf Papier concipirt mit und lieset es darnach in der öffentlichen Sitzung ab. Der Greffier schreibt es binnen 24 Stunden nach geendigter Sitzung in ein Register ein, welches für die Criminal-Urtheile besonders bestimmt ist: der Text des Gesetzes und die Unterschrift der Richter darf darin nicht fehlen, bei Strafe von 100 Franken, in die der Greffier für jeden Unterlassungsfall verurtheilt werden soll, und der Sindicatsklage wider die Richter. 369. 370.

*Der Präsident kann, den Umständen nach, an den Inquisiten eine Vermahnung sich zu bessern* i) *halten, oder ihn zur Standhaftigkeit auffordern.* Art. 371.

Das *Urtheil* kann seyn

1) *absolutorisch:* wenn die That, welche der Angeklagte begangen hat, durch kein Strafgesetz verboten ist. (s. z. B. oben die Fälle in §. 110. worin das Gesetz Straflosigkeit ausspricht.)

2) *condemnatorisch.* Die Strafe kann seyn:

   1) *criminell,* wenn die That ein wirkliches Verbrechen ist. In der Grösse der Strafe (ob nemlich z. B. 5jährige oder mehr- bis 10jährige Zuchthausstrafe zu erkennen sei?) tritt das richterliche Ermessen ein, nach Maſsgabe der für den Inquisiten sprechenden Milderungsgründe.

   2) Die Strafe kann seyn: *correctionell* oder *eine blosse Polizeistrafe:* Einmal, wenn sich aus der Untersuchung ergeben hat, daſs die beschwerenden Umstände nicht vorhanden sind, wodurch eine That zum Verbrechen wird; Zweitens, wenn diejenigen Entschuldigungs- und Milderungsgründe eintreten, um deren willen das Gesetz erlaubt, anstatt einer criminellen, eine blos correctionelle Strafe aufzulegen. (s. oben §. 111.) Art. 365. 368.

Das Urtheil muſs endlich auch den Civil-Punkt und die Kosten k) befassen.

---

i) Die Vermahnung zur Besserung wird besonders an ihrem Platze seyn, wenn eine blos correctionelle Strafe erkannt worden ist.

k) In allen Fällen, der Angeklagte mag verurtheilt, oder an der ihm zur Last gelegten That unschuldig erklärt

§. 163.

XXXVIII. *Der Präsident benachrichtigt den Inquisiten (oder dessen Vertheidiger), daſs er binnen 3 Tagen, den Tag des publicirten Urtheils nicht mit gerechnet, das Rechtsmittel der Cassation einwenden könne, wenn er hierzu Gründe zu haben vermeine, und daſs er diese Erklärung binnen den gedachten 3 Tagen auf der Kanzlei müsse registriren lassen.* Art. 371. 273.

§. 164.

Aufhebung der Sitzung.

XXXIX. Der Präsident hebt die diesmalige Sitzung auf. Wenn mehrere Sachen vor die Assisen

---

oder losgesprochen worden seyn, weil die That in keinem Gesetze verboten war, erkennt der Gerichtshof über den von dem Angeklagten oder dem Privat-Kläger geforderten Ersatz. Er liquidirt entweder die Schäden in demselben Urtheile, oder trägt einem der Richter auf, die Partheien zu vernehmen, die Beweisstücke zu untersuchen, und über das Ganze, wie im 358. Artikel bestimmt ist, seinen Vortrag zu erstatten.

Der Gerichtshof befiehlt ebenfalls, daſs die entwendeten und noch vorgefundenen Sachen dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Im Falle einer Verurtheilung wird gleichwohl diese Zurückerstattung nicht anders vollzogen, als gegen den von dem Eigenthümer geführten Beweis, daſs der Verurtheilte die gesetzliche Frist hat verstreichen lassen, ohne seinen Recurs an den Cassations-Hof zu nehmen, oder, wenn er sich dorthin gewendet hat, daſs die Sache ein für allmal entschieden sei. Art. 366.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Privat-Kläger sei, wird allemal in die dem Staate so wohl, als der andern Parthei verursachten Kosten verurtheilt. Art. 368.

des laufenden Trimesters verwiesen sind, so zeigt er den Tag an, wenn die folgende Sache vorgenommen werden soll.

## *Besonderer Fall.*

### §. 165.

### Lossprechung.

XXXX. *Wenn die Geschwornenen erklären, daſs der Angeklagte der ihm schuld gegebenen That nicht schuldig sei*, so fallen nicht nur alle die obgedachten Handlungen No. XXXII. u. f. weg, sondern es bedarf auch durchaus keines Urtheils des Assisen-Hofes. *Der Präsident allein faſst ein Decret, daſs der Beschuldigte, wenn derselbe nicht wegen einer andern Ursache zurück gehalten wird,* [1] *in Freiheit gesetzt werden solle, läſst ihn vorführen, macht es*

---

[1] Dieser Fall kann seyn:

1) wenn der Beschuldigte während seines Criminal-Arrests auch zum Civil-Arrest Schuldenhalber condemnirt war;

2) wenn der Beschuldigte ausser dem peinlichen Verbrechen auch noch wegen anderer correctionellen Misthaten in Untersuchung gewesen ist, die Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes aber, weil die schwerere Strafe die geringere absorbirt, (Art. 365.) denselben nur wegen des ersten Verbrechens vor das Assisen-Gericht verwiesen hatte.

3) wenn bei der Untersuchung der Angeklagte anderer Verbrechen beschuldigt worden ist, wegen deren der Procureur-General vermeint hat, darauf antragen zu müssen, daſs, wenn der Angeklagte auch wegen des Haupt-Verbrechens freigesprochen werden sollte, ihm doch wegen dieser neuen Vergehen der Prozeſs gemacht werden möge. (361.)

*ihm bekannt und der Beschuldigte geht frei hin.* Art. 358.

## §. 166.

### Von der Schädenforderung.

Über die geforderten Schäden und Kosten sind folgende Grundsätze zu bemerken. (Art. 358. 359.)

Sie müssen in der Regel *bei dem Assisenhofe* m) und *vor dem Urtheile* n) liquidirt werden. Sie machen einen Gegenstand der im §. 161. gedachten Debatten aus. Das Urtheil in der Criminal-Sache bestimmt auch in der Regel den Civilpunct. Ausnahmen kommen vor 1) wenn der Freigesprochene seine Denuncianten erst nach dem Urtheile, aber vor dem Schlusse der Session in Erfahrung gebracht, so ist er bei Verlust seines Rechts verbunden, seine Klage bei dem Assisenhofe anzubringen, hat er sie aber erst später erfahren, so gehört die Klage vor das Civil-Gericht; 2) wenn die Sache weitläuftig ist, so ernennt der Assisenhof einen der Richter, um diese Sache besonders zu instruiren und erkennt nach erstattetem Vortrag desselben und nach Anhörung des Procureur-General über die geforderte Entschädigung besonders.

---

m) Wenn dritte Personen, welche bei der Untersuchung nicht als Parthei (d. i. nicht als Civil-Kläger) auftraten, wegen Schäden, die aus dem Verbrechen für sie entstanden sind, klagen wollen, so ist diefs eine blosse Civil-Klage, die für den Civil-Richter gehört. Art. 359.

n) Der Civil-Kläger wird mit seinen später angebrachten Schädenforderungen ganz nicht gehört. Art. 359.

## §. 167.

## Von dem über die Hegung des Assisen-Gerichts zu haltenden Protocolle.

Das Protocoll, welches der Greffier von der Hegung des Gerichts bei Strafe von 500 Franken zu halten schuldig ist, befaſst blos eine Relation der beobachteten Förmlichkeiten, (d. i. Meldung der oben beschriebenen gerichtlichen Handlungen, um daraus zu ersehen, daſs keine Förmlichkeit unterlassen worden ist). Die Aussagen der Zeugen werden so wenig als die Bekenntnisse des Angeschuldigten registrirt und nur dann, wenn die Zeugen von ihren in den ersten Untersuchungs-Acten niedergeschriebenen Aussagen abweichen, etwas zusetzen oder sich widersprechen, wird davon eine Note gehalten. o) Das Protocoll wird von dem Präsidenten und dem Greffier unterschrieben. Art. 372. und 318.

---

o) Die Absicht kann keine andere seyn, als die Completirung der Acten, damit nicht ein actenwidriges Erkenntniſs zum Vorschein komme.

Aus demselben Grunde sollten auch die vor dem Assisenhofe gethanen Bekenntnisse des Angeschuldigten zu Protocoll gebracht werden, wenn derselbe in der ersten Untersuchung geläugnet hat, und kein Beweis durch Zeugen da ist; Sonst hat man ein condemnatorisches Erkenntniſs vor sich, ohne daſs aus den Acten irgend eine Spur der bewiesenen Schuld des Angeklagten hervorgeht.

# Zweites Kapitel.

## Von dem Prozeſs wider flüchtige Verbrecher.

### §. 168.

### Vorladung des flüchtigen Verbrechers.

Die wider den flüchtigen Verbrecher zu erlassende Citation enthält 1) die Meldung des Verbrechens, dessen er angeklagt worden, und daſs das von der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes erkannte Urtheil (*arrêt de mise en accusation*) in dem Wohnorte des Inquisiten insinuirt worden sei, wie aus dem Atteste des die Insinuation verrichtenden Huissier hervorgehe, daſs aber der Inquisit nicht anzutreffen gewesen, sich auch in den nächstfolgenden 10 Tagen nicht gestellt habe. [p]) Hierauf folgt 2) die Vorladung, sich in einer neuen Frist von 10 Tagen zu stellen, [q]) mit der Verwarnung, daſs im widrigen Falle der Flüchtige werde für widerspenstig gegen das Gesetz erklärt, und von der Ausübung seiner Rechte als Staatsbürger suspendirt werden, daſs sein Vermögen während des Contumacial-Verfahrens sequestrirt, und ihm dieselbe Zeit hindurch jede rechtliche Klage versagt, daſs inzwischen gegen

---

p) Diese Stelle fällt natürlich dann weg, wenn der Angeklagte aus dem Gefängnisse gebrochen und nach seiner Arretirung flüchtig geworden ist.

q) Gut ist es, den Tag an welchem der Präsident die Sache des flüchtigen Verbrechers bei den Assisen vornehmen will, oder auch überhaupt den Tag, an welchem die Assisen eröffnet werden, in der Vorladung als den äussersten Termin, wo der Flüchtige sich zu stellen hat, bestimmt auszudrücken.

ihn weiter verfahren werden, und jedermann verbunden seyn solle, den Ort seines Aufenthalts anzuzeigen.

Am folgenden Sonntage wird diese Citation durch Trompetenschall oder bei Trommelschlag verkündigt und an dem Hause, wo der Angeklagte wohnt, an der Wohnung des Maire und an dem Audienz-Saal des Assisenhofes, r) auf dem Eingangs-Thor angeschlagen. Der General-Procureur (Criminel) hat diesen Befehl dem Director der Domainen und Einregistrirungs-Gebühren, unter dessen Bezirk der Wohnort des Angeklagten gehört, einzusenden. Art. 465. und 466.

## §. 169.

## Verfahren wider den flüchtigen Verbrecher.

An dem von dem Präsidenten für die Entscheidung des Contumacial-Prozesses anberaumten Sitzungs-Tage der Assisen, läſst derselbe durch den Huissier den abwesenden Angeschuldigten vor Eröffnung der Sitzung öffentlich *aufrufen*. Der Huissier fertigt hierüber ein Instrument, daſs er den abwesenden peinlich Angeklagten aufgerufen habe, dieser aber nicht erschienen sei.

Die Sache wird hierauf von dem Assisen-Hof, jedoch ohne Zuziehung von Geschworenen, vorgenommen. s) Zuvörderst ist zu untersuchen, ob alle

---

r) Ist die Sache vor einer Cour spéciale anhängig, so ist Cour spéciale für Cour d'Assises zu setzen.

s) Die Ursache dieser Abweichung von dem gewöhnlichen Criminal-Prozeſs ist, weil der Grund, auf welchem die ganze Einrichtung der Jury beruht, hier wegfällt. Das unmittelbare, mündliche Verhör des Angeschuldigten und der Zeugen und der dadurch auf das Gemüth der Geschworenen entstehende Eindruck, den das Gesetz

Förmlichkeiten gehörig beobachtet und die nöthigen Actenstücke in Ordnung sind; diese bestehen in folgenden:

1) In dem Instrumente des Huissiers, welcher das Urtheil der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes an dem Wohnorte des flüchtigen Verbrechers insinuirt hat. [t])

2) In der oben (§. 168.) beschriebenen Edictal-Citation. Hierbei ist darauf zu sehen, dafs sie nicht früher als nach 10 Tagen, von der Insinuation des vorgedachten Urtheils angerechnet, geschehe, dafs sie mit dem Attest des Huissiers, welcher sie den nächsten Sonntag, nachdem sie erlassen worden ist, auf die ebenfalls oben §. 168. gedachte Art, öffentlich ausgerufen und affigirt hat, versehen; und dafs seit dem Tage der Publication dieser Citation bis zum Gerichtstage wenigstens zehn freie Tage verflossen seyn. Sollte es an Beobachtung dieser Förmlichkeiten fehlen, so hat der Assisen-Hof die Instruction für nichtig zu erklären und zu verordnen, dafs sie, von dem letzten gesetzlichen Act angerechnet,

---

als so wahr und untrüglich annimmt, dafs der Prozefs dadurch unwiderruflich entschieden wird, findet bei dem Prozefs wider flüchtige Verbrecher nicht Platz, und wenn der in contumaciam Verurtheilte sich wieder zur Haft stellt oder gebracht wird, so nimmt der Prozefs wider ihn in der gewöhnlichen Form seinen Anfang.

t) Die Insinuation mufs, wenn der Flüchtige keine Hausgenossen zurück gelassen hat, und der nächste Nachbar die Ladung nicht annehmen und das Original nicht unterzeichnen will oder kann, an den Maire geschehen. Nach Analog. der bürgerl. Prozefs-Ordn. Art. 68.

wieder von neuem vorgenommen werden soll. (Arg. Art. 470.)

§. 170.

Wenn die Förmlichkeiten in Ordnung sind, so kann zur Sache selbst geschritten werden. Es tritt zuweilen der Fall ein, dafs der flüchtige Verbrecher sein Aussenbleiben schriftlich oder mündlich, durch seine Verwandte oder Freunde, die sich vor dem Assisen-Hof zu dem Ende einzufinden haben, entschuldigen läfst. Der Assisen-Hof erkennt alsdann, nach Befinden der Umstände, dafs die Sequestration des Vermögens auf einige Zeit, welche mit gehöriger Rücksicht auf die Beschaffenheit der vorgebrachten Entschuldigung und auf die Entfernung des Orts zu bestimmen ist, ausgestellt werden, und beraumt einen neuen Termin an, wo sich der Angeschuldigte stellen soll. (Art. 469.)

Wenn die Abwesenheit nicht entschuldigt, oder die Entschuldigung verworfen wird, so geht das Gericht zur eigentlichen Untersuchung über. Der Assisen-Hof ist in dem Prozefs wider flüchtige Verbrecher gleichsam ein blosses *Spruch-Collegium*, es werden keine Zeugen abgehört, sondern die Protocolle über die bei der ersten Instruction abgehörten Zeugen, so wie die sonstigen Actenstücke, blos verlesen, und hierauf nach Anhörung des Antrags des Procureur-General (Criminel) nach Befinden der Sache entweder condemnatorisch oder absolutorisch gesprochen. [u])

---

u) Von der **Instanz loszusprechen** scheint mir nach dem ganzen Geiste der französischen Criminal-Gesetzgebung nicht in der Macht eines Assisenhofes zu ste-

## §. 171.

### Wirkungen des Contumacial-Urtheils in Absicht auf die Bestrafung.

Was die Wirkungen eines condemnatorischen Contumacial-Urtheils anlangt, so mufs man die Folgen, welche dasselbe in Absicht der Bestrafung hat, von den Folgen, in Absicht des Vermögens und der sonstigen bürgerlichen Rechte unterscheiden.

In Absicht der *Bestrafung* hat das Contumacial-Urtheil für den Verurtheilten *keine unwiderrufliche Nachtheile.* Wenn er sich selbst wieder ins Gefängnifs stellt, oder zur Haft gebracht wird, so ist das erste Contumacial-Urtheil von Rechts wegen verfallen und der Prozefs wird, dafern nicht die Strafe durch Verjährung erloschen ist, in der gewöhnlichen Form vor den Assisen mittelst Zuziehung von Geschworenen geführt. Der einzige Unterschied hat durch das Gesetz in so weit gemacht werden müssen, dafs die schriftlichen Aussagen der bei der ersten Instruction vernommenen Zeugen, wenn sie bei der neuen Verhandlung der Sache nicht mehr zu erlangen sind, in der öffentlichen Audienz vorgelesen werden soll und diese Vorlesung an die Stelle des mündlichen Verhörs der Zeugen tritt. Art. 477.

Eben so ist eine besondere Folge des Ungehorsams, dafs der Angeschuldigte, selbst wenn er in der Folge freigesprochen würde, doch zur Erstattung der durch seinen Ungehorsam verursachten Kosten verurtheilt werden soll. Art 478.

---

hen: Diefs ist lediglich der Criminal-Section des Kaiserl. Gerichtshofes erlaubt. Siehe oben §. 54.

§. 172.

## Wirkungen des Contumacial-Urtheils in Absicht auf das Vermögen.

Um die Folgen des Contumaciall-Urtheils in *Absicht auf das Vermögen* v) richtig zu beurtheilen, muſs man die Vorschriften der Criminal-Ordnung Art. 465. 471. 472. und 476. mit den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs Art. 25. 28. 29. 30. und 120. verbinden. Der erste Artikel verordnet die Sequestration des Vermögens des Flüchtigen, (d. h. zum Vortheil des Staats) während der Instruction de la contumace.

Der Art. 471. verordnet: daſs das Vermögen von dem Augenblicke der Vollziehung des Contumacial-Urtheils, als Güter eines Abwesenden betrachtet und verwaltet werden soll.

In dem Art. 472. wird befohlen, daſs ein Extract des Contumacial-Urtheils an den Directeur des domaines et droits d'enregistrement in dem Wohnorte des Flüchtigen geschickt werden soll.

---

v) Ich bin um deswillen etwas ausführlicher in der Darstellung der Folgen des Ungehorsams in Absicht auf das Vermögen des flüchtigen Beschuldigten geworden, weil mir bekannt ist, daſs ein sehr verehrlicher Assisen-Hof in dem Contumacial-Urtheil erkannt hat, daſs das Vermögen der Flüchtigen während ihrer Contumacia solle sequestrirt werden. Daraus würden für die Intestat-Erben Nachtheile entstehen, welche der Gesetzgeber seit Emanirung des bürgerlichen Gesetzbuchs und der Criminal-Ordnung offenbar nicht gewollt hat, indem nach diesen Legislationen nur während des Contumacial-Prozesses bis zum Contumacial-Urtheile die Sequestration des Vermögens zum Vortheil des Staats eintritt.

Und in dem Art. 476. wird die Vorschrift des Art. 30. des bürgerlichen Gesetzbuchs wiederholt.

In dem bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt der 25. Artikel die Folgen des bürgerlichen Todes [w]) unter andern dahin, dafs der Verurtheilte das Eigenthum alles seines Vermögens verliert, und dafs sein Nachlafs an seine Intestat-Erben verfallen soll. Zufolge des 27. Artikels, tritt der bürgerliche Tod aber erst ein, nach Verlauf von 5 Jahren, gerechnet von dem Tage der Vollstreckung des Contumacial-Urtheils im Bildnisse. Während dieser 5 Jahre soll das Vermögen des Verurtheilten, wie das der Abwesenden verwaltet werden. (Art. 28.) Wenn der Verurtheilte nach Verlauf von 5 Jahren wieder zur gefänglichen Haft kommt und durch das neue Urtheil losgesprochen, oder zu einer Strafe, welche den bürgerlichen Tod nicht zur Folge hat, verurtheilt wird, so soll er in seine vollen bürgerlichen Rechte für die Zukunft, von dem Tage, wo er vor Gericht wieder erschienen ist, gesetzt werden; das erste Urtheil aber behält in Ansehung des Vergangenen die Wirkungen, welche der bürgerliche Tod in der Zwischenzeit von den abgelaufenen fünf Jahren, bis zu dem Tage seines Erscheinens vor Gericht gehabt hat. Art. 30.

## §. 173.

Aus diesen Verordnungen folgt als *Resultat*:

1) Der Staat zieht die Einkünfte des flüchtigen Angeschuldigten, während der *Instruction des Contumacial-Verfahrens*. Unter der *Instruction*

---

w) Der bürgerliche Tod ist eine Folge, sowohl der Todesstrafe als auch der Verurtheilung zu Zwangsarbeiten auf Lebenszeit. Peinl. Gesetzb. Art. 18.

*de la contumace* kann aber blos das *Verfahren bis zum Contumacial-Urtheil* verstanden werden, weil doch jede Instruction mit dem darauf gesprochenen Erkenntnisse geendigt ist, und weil der Art. 28. des bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich befiehlt, dafs das Vermögen des in Contumaciam Verurtheilten während *der* 5 *Jahre wie das Vermögen eines Abwesenden verwaltet werden soll.* Die Einkünfte des Vermögens eines Abwesenden werden aber von dessen präsumtiven Erben, und nicht von dem Staate genossen.

2) Nach der Execution des Contumacial-Urtheils im Bildnifs, soll Zufolge des Art. 471. der Criminal-Ordnung, das Vermögen des Flüchtlings betrachtet und verwaltet werden, wie das Vermögen eines Abwesenden. Die präsumtiven Erben müssen also in den Besitz desselben gesetzt werden und die Erheber der Staats-Einkünfte verwalten es nur zum Besten des Staats bis zur Einsetzung der Erben in den Besitz. Gutachten des Staatsraths vom 19. August 1809, bestätigt den 20. Sept. dess. Jahrs.

3) Zu *welcher* Zeit aber können die präsumtiven Erben verlangen, in den Besitz gesetzt zu werden? Müssen die fünf Jahre, von den letzten Nachrichten gerechnet, abgelaufen seyn, die in Folge der Art. 115. und 119. des bürgerlichen Gesetzbuchs in andern Fällen der Abwesenheit gewöhnlich verstrichen sind, ehe die präsumtiven Erben zum Besitz kommen? Ich bin nicht dieser Meinung, weil nach Vorschrift des Art. 27. verbunden mit Art. 25. des bürgerlichen Gesetzbuchs nach *Verlauf von* 5 *Jahren*, von der Execution des Urtheils angerechnet, der Nachlafs ganz *definitiv den Erben zufällt*, *als Folge des bürgerlichen Todes.* Da das ganze System der

Abwesenheits-Erklärung mit sich bringt, dafs die präsumtiven Erben sich einer provisorischen Einsetzung in den Besitz vor dem definitiven Besitz zu erfreuen haben; da ferner die Worte: *Verwaltung des Vermögens wie die eines Abwesenden* (Art. 28.) etwas anders andeuten, als die Worte: *Eröffnung der Erbschaft* (Art. 65. des bürgerlichen Gesetzbuchs); da endlich in den meisten Fällen und in der Regel ein solcher provisorischer Besitz ganz nicht eintreten könnte, wenn die Erben nach gesprochenem Contumacial-Urtheile noch nachweisen müfsten, dafs der Flüchtige bereits vier Jahre, ohne Nachricht von sich zu geben, abwesend gewesen: so bin ich folgender Meinung. Die Worte des Art. 471. „Wenn der Abwesende in contumaciam verurtheilt worden ist, so soll sein Vermögen von der Vollziehung des Urtheils an, wie das Vermögen eines Abwesenden angesehen und verwaltet werden" enthalten eine Erweiterung und Modification des Art. 115. des bürgerlichen Gesetzbuchs und die präsumtiven Erben können sofort nach Vollziehung des Contumacial-Urtheils unter Vorlegung einer behörigen Abschrift, um Erklärung der Abwesenheit bei dem Tribunal erster Instanz bitten, indem der Gesetzgeber in dem Art. 471. des Criminal Gesetzbuchs, das ungehorsame Aussenbleiben, als wirkliche mit gewissen Folgen für das Vermögen verbundene Abwesenheit ansieht, so wie er im Art. 115. des bürgerlichen Gesetzbuchs den Mangel aller Nachrichten seit vier Jahren dafür angesehen hat. Aber bedarf es wohl unter diesen Umständen überhaupt noch eines *Civil-Urtheils*? Allerdings. Der Art. 471. bestimmt eigentlich nur die *rechtlichen Folgen* des Contumacial-Urtheils in Hinsicht auf das

Vermögen, *authorisirt* indessen *den Assisenhof nicht* x) darauf zu erkennen, daſs die präsumtiven Erben in den provisorischen Besitz des Vermögens gesetzt werden sollen. Es bedarf mithin noch eines solchen Erkenntnisses. Die in Beziehung auf dergleichen Urtheile in den Art. 115. bis 119. des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Förmlichkeiten, insonderheit daſs es nicht vor Ablauf eines Jahrs nach dem Interlocut auf Beweis gefällt werden soll, müssen daher auch bei Contumacial-Abwesenden beobachtet werden.

4) Was indessen die von dem öffentlichen Empfänger abzulegende *Rechnung* anlangt, so kann diese nicht eher als *nach Ablauf der fünf Jahre* von demjenigen Intestat-Erben die nun in Folge des bürgerlichen Todes den Nachlaſs des Abwesenden erhalten, gefordert werden, da der Art. 471. ausdrücklich verordnet, daſs dieſs geschehen soll, wenn die Verurtheilung durch Ablauf der Frist, welche dem Angeklagten gestattet ist, um noch Gehorsam zu leisten, unwiderruflich geworden ist.

5) Das Eigenthum des Vermögens eines in contumaciam Verurtheilten, welcher *nach Ablauf von fünf Jahren* sich wiederstellt oder gefänglich eingebracht und bei der neuen Untersuchung schuldlos befunden wird, kehrt an ihn zurück; jedoch muſs er es, von den in Besitz gesetzten Erben in dem Zustande wie es sich befindet, übernehmen: und alle die rechtlichen Handlungen

x) Ich läugne nicht, daſs eine authentische Erklärung zu wünschen wäre, welche den Assisenhof hierzu authorisirte, so daſs es nicht erst eines Urtheils des Civil-Richters bedurfte.

und Geschäfte, welche nach Ablauf der fünf Jahre bis zu seinem Wiedererscheinen abgeschlossen worden sind, in der Voraussetzung, er werde nicht wieder zurückkommen, bleiben gültig. y) Für die Zukunft tritt er in den vollen Genuſs seiner bürgerlichen Rechte. Art. 30.

---

y) Ich weiche hierin von der gemeinen Meinung ab, welche dahin geht, daſs das Vermögen den Erben unwiderruflich gehöre. Da eine solche Härte nirgends ausdrücklich vorgeschrieben ist, so halte ich dafür, man müsse nur diejenigen nachtheiligen Wirkungen zulassen, welche mit der Absicht des Gesetzgebers übereinkommen. Diese Absicht ist keine andere, als den Contumax wie einen Verschollenen zu betrachten. Der präsumtive natürliche Tod, welcher eintritt, wenn die Abwesenheit 30 Jahre nach dem provisorischen Besitz gedauert hat, oder wenn 100 Jahre nach der Geburt des Verschollenen verflossen sind, hat ebenfalls die Folge, daſs das Vermögen des Verschollenen an die Berechtigten vertheilt wird. Art. 129. Der bürgerliche Tod bewirkt die Eröffnung der Erbschaft zu Gunsten der Intestat-Erben. Art. 25. Zwischen den Folgen in beiden Fällen ist kein wesentlicher Unterschied. Erscheint nun der Verschollene wieder, so bekommt er sein Vermögen zurück, aber in dem Zustande wie es sich befindet, und ohne, daſs er den dritten rechtmässigen Erwerber daraus entsetzen kann. Art. 132. Warum sollte nicht der für unschuldig erklärte Contumax wieder in den Besitz seines Vermögens kommen, wohl verstanden mit der Restriction, daſs er es annehmen muſs, in der Lage als es sich befindet? Die Worte des Art. 30. „das erste Urtheil hält was das Vergangene anlangt, die Wirkungen bei Kräften, welche der bürgerliche Tod seit den verflossenen 5 Jahren hervorgebracht hat“ sind demnach restrictiv zu erklären, da nur die

6) Wenn aber der in contumaciam Verurtheilte erst nach der abgeflossenen Verjährungs-Zeit der auf sein Verbrechen gesetzten Strafe zurückkehrt, so kann zwar wider ihn keine Untersuchung hergefaſst werden, aber er geht doch für die Zukunft seiner bürgerlichen Rechte verlustig. Art. 32. des bürgerlichen Gesetzbuchs.

---

Absicht zu verhindern, daſs nicht inzwischen vorgenommene gültige Handlungen nun ungültig werden, keineswegeș aber die Absicht einen Unschuldigen unglücklich zu machen, aus den Motifs und Rapports der Gesetz-Commission hervorleuchtet: (c'est par rapport à la personne et aux biens comme si la condamnation n'eut jamais existée. Motifs Vol. II. p. 89. ed. d. Didot.)

Zwischen der Erbtheilung (partage des biens (Art. 129.) und der Eröffnung der Erbschaft (ouverture de succession) Art. 25.) ist kein wesentlicher Unterschied: und so wie unbeschadet der nach 30 Jahren nach der provisorischen Einweisung in den Besitz geschehenen definitiven Erbtheilung, die Erben dem wieder erscheinenden Verschollenen von dem Vermögen, soviel als noch vorhanden ist, ausantworten müssen; eben so müssen die, den präsumtiv bürgerlich todten Contumax beerbenden Verwandten das was von seinem Vermögen noch übrig ist, wenn er ins bürgerliche Leben (gereinigt von aller Schuld) zurückgekehrt ist, herausgeben. Da das Gesetz den Contumax, so lange er nur präsumtiv unschuldig (oder minder strafbar) ist, wie einen Verschollenen behandelt, so würde es mit sich selbst im Widerspruch stehen, wenn es ihn, nach anerkannter Unschuld härter behandeln wollte.

# *Vierte Abtheilung.*

## Von der Execution der Criminal-Urtheile; und von der Begnadigung.

### §. 174.

### Todesstrafe.

*Die Todesstrafe* wird durch Abhauung des Kopfs vermittelst der Guillotine vollzogen. Der Vatermörder soll in einem Hemde mit blossen Füssen und das Haupt mit einem schwarzen Schleier bedeckt zum Richtplatz geführt werden. Er soll auf dem Blutgerüste, während ein Huissier dem Volke das Urtheil vorliest, zur Schau ausgestellt, ihm hierauf die rechte Hand abgehauen und er unmittelbar darauf hingerichtet werden.

Die Körper der Hingerichteten werden ihren Familien verabfolgt, sind aber ohne Gepränge zu beerdigen. Art. 12. 13. 14. des Criminal-Gesetzbuchs.

### §. 175.

### Zwangsarbeiten.

Die Vollziehung der Strafe zu schweren Zwangsarbeiten, (*travaux forcés*) geschieht folgendergestallt.

Die Männer haben an den Füssen eine eiserne Kugel, sind zwei und zwei mit einer Kette an einander geschlossen, wenn solches die Beschaffenheit

der Arbeit zuläfst. Die Frauenspersonen sollen nicht zu Arbeiten ausser dem Zuchthause gebraucht werden. Art. 15. 16. Ebend.

### §. 176.

### Deportation.

Der zur Deportation verurtheilte Verbrecher wird an einen von dem Gouvernement bestimmten Ort ausser dem Continental-Gebiet des Reichs gebracht um daselbst auf Lebenszeit zu bleiben. (Art. 17. Ebendaselbst.)

### §. 177.

### Brandmark.

Die Brandmarkung wird mittelst Aufdruckung der Buchstaben T. P. (*travaux perpetuels*) bei Verbrechern, die zu immerwährender Zwangsarbeit; des Buchstabens T. (*travaux*) wenn sie zu Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit; und des Buchstabens F (*faux*) wenn sie wegen Verfälschung verurtheilt worden sind, auf die rechte Schulter mit einem glühenden Eisen vollzogen [z]) Art. 20. Ebendas.

### §. 178.

### Zuchthaus.

Der zur Zuchthausstrafe (*Reclusion*) verurtheilte Verbrecher wird weder gebrandmarkt, noch auf die

---

z) Der Verbrecher wird nicht ganz entblöfst, sondern es wird ein Stück aus dem Rock und Hemd ausgeschnitten.

oben §. 175. gedachte Art geschlossen. Es kann auch ein von der Regierung bestimmter Theil des Ertrags seiner Arbeiten zu seinem Nutzen verwendet werden. Art. 21. Ebendas.

## §. 179.

## Pranger.

Die Ausstellung an den Pranger geschieht vermittelst Anschliessung des Verbrechers an einen Pfahl (gewöhnlich um den Hals und Leib) auf einem öffentlichen Gerüst, mit einer Tafel über seinem Kopfe, worauf seine Namen, Gewerbe, Wohnort, und die Ursache seiner Verurtheilung in grosser und leserlicher Schrift [a]) vermeldet sind. Ebend. Art. 22. Die Ausstellung am Pranger ist jederzeit mit der Strafe zu Zwangsarbeit auf Lebenslang oder auf bestimmte Zeit, ingleichen zum Zuchthause (*Reclusion*) verbunden. Ebend.

## §. 180.

## Contumacial-Urtheile.

Contumacial-Urtheile werden (in Abschrift) von dem Scharfrichter an einen Pfahl angeschlagen, der in der Hauptstadt des Arrondissements, worin das Verbrechen begangen worden ist, auf einem der öffentlichen Plätze errichtet wird. Ein Auszug davon ist an den Direktor der Douanen und Einregistrirungs-Gebühren an dem Wohnorte des Verurtheilten einzuschicken. Art. 472. Cr. Ordn.

---

[a]) In Holland geschieht dieſs in beiden Sprachen.

## §. 181.

## Allgemeine Vorschriften über die Vollstreckung von Criminal-Urtheilen.

Die Vollstreckung der Criminal-Urtheile geschieht auf *Befehl des General-Procureur*, welcher ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde befugt ist, diejenigen, welchen die bewaffnete Macht anvertraut ist, zum Beistande aufzufordern. [b]) Art. 376. Cr. Ordn. Die Kosten der Vollstreckung werden nicht von dem Verurtheilten, sondern aus der Staatskasse bezahlt.

## §. 182.

Die öffentlichen Ausstellungen geschehen an dem im Urtheil bezeichneten *Orte*, und an Tagen die *keine National-* oder *Kirchenfesttage* sind, auch nicht an *Sonntagen*. Art. 25. 26. Cr. Gesetzb.

## §. 183.

Bei der Vollstreckung ist *kein Mitglied* des *Gerichts*, sondern allein der Greffier zugegen, welcher sich in dem Stadthause oder einem andern Hause auf dem Platze der Execution, welches ihm durch die administrative Behörde anzuweisen ist, aufhält, und darüber ein Protokoll aufnimmt. Das letztere trägt er hierauf in das Urtheils-Buch (worin

---

b) Er läſst sich gewöhnlich einen beglaubigten Extract des Urtheils von dem Greffier geben, und legt denselben seiner Ordre an den Scharfrichter oder auch seiner Requisition an sonstige Behörden, in so weit er es für nöthig hält, bei.

er die Criminal-Urtheile registrirt) unter das Urtheil über, so wie er wiederum diese geschehene Übertragung am Rande des Protocolls selbst bemerkt und beides unterschreibt. Art. 378. der Crim. Ordn. Reglem. über die Gerichtskosten vom 18. Junii 1811. Art. 53. Sollte der Verbrecher vor seiner Execution eine Eröffnung thun wollen, so muſs zur Aufnahme seiner Erklärung ausser dem Greffier noch ein Richter des Orts, wo die Execution geschehen soll, herbeigeholt werden. Art. 377. Ebend.

§. 184.

Die Urtheile werden, wenn kein Cassations-Gesuch oder kein Gesuch um Begnadigung eingegeben worden ist, in den nächsten 24 Stunden nach Ablauf der zur Einbringung des Cassations-Gesuchs nachgelassenen dreitägigen Frist, oder in den nächsten 24 Stunden nach Empfang des Urtheils, oder Decrets, wodurch das Cassations-Gesuch oder Begnadigungs-Gesuch verworfen worden ist, vollstreckt. Contumacial-Urtheile in den nächsten 3 Tagen, nachdem sie erlassen worden. Art. 472.

Alle Urtheile, welche die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, das Zuchthaus, den Pranger, die Landesverweisung und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkennen, sollen Auszugsweise gedruckt und diese Auszüge in der Hauptstadt des Departements, in der Stadt, wo das Urtheil gesprochen worden, in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen begangen, in derjenigen, wo die Strafe vollstreckt worden, und in dem Wohnorte des Verurtheilten angeschlagen werden. Art. 36. des peinl. Gesetzb.

§. 185.

## Begnadigung.

Die Bitte um Begnadigung ist an keine besondere Förmlichkeiten gebunden: Der Supplicant läſst auf der Kanzlei anzeigen, daſs er um Begnadigung angesucht habe und der Greffier hält hierüber ein Protocoll ab.

Das Begnadigungs-Decret wird von dem Kaiser nach Anhörung des Gutachtens des Groſs-Richters, zweier Minister, zweier Senatoren, zweier Staatsräthe und zweier Richter des Cassationshofes in einem Conseil privé erlassen. Art. 86. des Senat. Cons. vom 16. Thermidor Jahr X. und ist in Form eines Rescripts an den Kaiserlichen Gerichtshof abgefaſst. Der Kaiserliche Gerichtshof publicirt es in einer feierlichen Audienz im vollen Rath.

# *F o r m u l a r e*

*des*

# *französischen Criminal-Prozesses,*

oder

## Darstellung

des

## französischen Criminal-Prozesses,

nach seinen verschiedenen Theilen

in einem wirklichen Criminal-Falle.

## §. I.

### Prozefsgeschichte.

Auf einem am 15. August des Jahres 1811 zur Feier des Geburtsfestes des Kaisers angestellten Balle in der Stadt .... befand sich auch der Notar Z. Einer seiner Schreiber, Namens Brandt, der ihn dort gegen 10 Uhr noch gesprochen hatte, gieng zufällig das Haus des Herrn X, wo der Notar wohnt, vorbei, und bemerkte in den Zimmern des Letztern, die in der obern Etage befindlich sind, Licht. Dadurch aufmerksam gemacht, geht er die Treppe herauf, und findet in den Wohnzimmern des Notars den Bedienten des Notar, Namens August, vor einem erbrochenen Schreibpult mit dem brennenden Lichte stehen, voll Schreck und Entsetzen über diesen Vorfall, den derselbe durch den Ausruf: „Gott wer hat das gethan!" zu erkennen giebt. Der Schreiber befiehlt alle Thüren zuzumachen, und eilt hierauf weiter fort nach dem Notar, mit welchem er nach Verlauf von etwa 15 Minuten, begleitet von dem Maire des Orts und einigen andern Bürgern, welche Personen man unterweges angetroffen und mitgenommen hatte, zurückkommt. Der Bediente August war inzwischen herunter in das im Hofe befindliche Zimmer der Domestiquen des Herrn X. gegangen,

und die Thüren der obern Zimmer waren zugemacht, jedoch nicht abgeschlossen worden. Es wird genaue Untersuchung in allen Stuben und Behältnissen angestellt. Endlich gewahrt man in einer an die Wohnzimmer des Notars stossenden Dachstube, aus welcher eine Klappthüre in eine darunter befindliche Wagen-Remise in den Hof herab führt, in einem Schranke einen Menschen, der durch Vorhalten des Huths vor sein Gesicht sich unkenntlich zu machen sucht, und als er sich entdeckt sieht, einen Versuch macht zu entspringen. Man hält ihn, betrachtet ihn genauer, und der Schreiber Brandt ist der erste, welcher in ihm den Carl Winter erkennt, vormals Bedienter bei dem Notar, jetzt in einem kleinen Posten auf einem Bureau angestellt. Bittend wendet er sich zu dem ihn festhaltenden Schreiber, mit den Worten: „Machen Sie mich nicht unglücklich, ich bins nicht allein gewesen, aber ich kann den andern nicht nennen," [a]) versucht auch sich los zu machen: welches jedoch sowohl von dem Schreiber als von dem Maire und den übrigen Bürgern verhindert wird. Ebenfalls in Gegenwart dieser Personen weiſs er auf die Vorwürfe, die ihm von allen Seiten gemacht werden: wie er zu einer solchen Handlung sich habe verleiten lassen können, nichts zu erwiedern.

---

a) Es war eine Möglichkeit, daſs dieser Andere sich entweder durch die Klappenthüre herab in den Hof retirirte, oder während dem, daſs der Schreiber Brandt den Notar Z. holte und August herab gegangen war, die Treppe hinunter schlich und solchergestalt sich rettete.

Wider den Bedienten August enthalten die Untersuchungs-Acten nichts Verdächtiges.

Inzwischen ward der Instructions-Richter herbeigeholt, und dieser stellte mit dem Arretirten das Verhör an. Carl Winter zeigte zwar die allerdeutlichsten Spuren von Verlegenheit bei den an ihn gethanen Fragen, gab aber nun vor, dafs er den Bedienten August, seinen Vetter, habe besuchen, und zu einem Spatziergange durch die wegen des Festes dieses Tages erleuchtete Stadt abholen wollen; dafs als er in das Haus, wo kein Licht gebrannt, gekommen, eine Mannsperson die zu des Notars Zimmer führende Treppe herabgestiegen sey, dafs er in der Meinung, es wäre ein Bekannter, der ihm Bescheid geben könnte, ob August sich oben befände, denselben angeredet, aber keine andere Antwort als „guten Abend" erhalten habe; dafs er hierauf die Treppe hinauf und in das nicht verschlossene Zimmer gegangen sey, immer in der Meinung, den Bedienten August zu finden; dafs er sich wohl inzwischen 3 Minuten daselbst aufgehalten, als er plötzlich Geräusch und Jemanden die Treppe habe heraufkommen hören: worauf er sich in den nach dem Dachzimmer führenden Gang begeben, weil es ihm verdächtig vorgekommen, dafs die Thüren offen gewesen wären und Papiere und Bücher herum gelegen hätten: und als er vollends den Schreiber habe sagen hören, dafs die Thüren zugemacht werden müfsten, weil Diebe im Hause wären, habe er sich in den Schrank geflüchtet und verborgen gehalten.

Der Inculpat ward hierauf visitirt, ob er etwas verdächtiges bei sich habe. Man fand bei ihm nichts als eine vorn abgerundete Schere, die genau in die Eindrücke an dem erbrochenen Pulte pafste. Man fand ferner bei dem Schranke eine hölzerne Latte, welche in der Folge von den in dem Hause beim Bauen beschäftigten Zimmerleuten für eine Latte derselben Art erkannt worden ist, als deren mehrere

auf dem Gange lagen, der zu dem gedachten Dachzimmer führt.

Der Augenschein läſst übrigens annehmen, daſs diese Latte gebraucht worden, um eine Planke an der rechten Seite des Pults, wo das Geld gewöhnlich aufbewahrt wurde, loszubrechen, nachdem sie vorher durch die eingesetzte Schere so weit aufgebogen worden war, daſs die Latte hatte eingesetzt werden können.

Des folgenden Tages zeigte der Notar eidlich bei Gerichte an, daſs ihm von den in dem Schreibpulte befindlich gewesenen Sachen nichts fehle, als eine kleine goldene Uhr, daſs noch drei Tage vorher in dem Schranke eine Summe von 15000 Franken gelegen habe, welche er auf Anrathen seiner Schreiber in einen Koffer, der in seinem Schlafzimmer stehe, habe bringen lassen; der Schlüssel zu diesem Koffer liege in einem Fache des erbrochenen Schreib-Pults.

Es ward der Inculpat von neuem sorgfältig an seinem Leibe untersucht, ohne daſs die vermiſste Uhr gefunden werden konnte.

Die erste Instruction der Sache wurde von Seiten des Instructions-Richters vermittelst Abhörung aller Personen, welche über die Sache Auskunft geben können, vollständig geführt und die Untersuchungs-Acten an den Kaiserlichen Procureur mitgetheilt. Der Antrag desselben gieng dahin: daſs die That ihrer Beschaffenheit nach eine Leibes- und entehrende Strafe nach sich ziehen könne, daſs der wider den Beschuldigten geschöpfte Verdacht hinlänglich begründet sei, daſs die Criminal-Commission wider denselben die Ordonnance de prise de corps erkennen, und selbige mit den sämmtlichen Acten und einer Beschreibung der zur Überführung der Beschuldigten zu gebrauchenden Sachen (des Schreib-

Pults, der Latte und der Schere) in Gemäſsheit des Art. 133. der Criminal-Ordnung an den General-Procureur bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe zu .... eingesendet werden möchten, um weiter in der Sache zu verfahren, wie es die Gesetze vorschreiben.

## §. II.

### Erkenntniſs der Criminal-Commission des Tribunals erster Instanz *(Chambre de Conseil.)*

Die Criminal-Commission des Tribunals zu .... (*Chambre de Conseil*) faſste hierauf, nach erstattetem Bericht des Instructions-Richters, folgendes Erkenntniſs ab.

Napoleon von Gottes Gnaden etc. [b])

Die zu den Criminal-Sachen verordnete Commission des Gerichts zu .... Arrondissement ....

---

[b]) In den Ordonnancen der Criminal-Commissionen giebt man sich gewöhnlich Mühe, das ganze, sehr ausführliche Erkenntniſs, vermittelst der Participial-Construction in eine einzige Bogenlange Periode zu bringen. Dieser Styl ist zwar dem französischen Sprach-Genius angemessen, aber dem Deutschen zuwider. Da diese Bogenlangen Perioden in keinem Gesetze vorgeschrieben sind, und da der Kaiser, wenn er den Gebrauch der deutschen Sprache in den Gerichten seiner neuen deutschen Departements erlaubt, auch natürlich gestattet hat, daſs wir uns eines solchen Deutsch, wie er dem Genius unserer Sprache keine Gewalt anthut, bedienen mögen; so halte ich für besser, die Erkenntnisse in Perioden abzutheilen. Doch erinnere ich auf der andern Seite, daſs der Vortrag nicht in zu viele kleine Perioden zerschnitten werden muſs.

Departement .... hat auf den in Untersuchungs-Sachen wider Carl Winter .... durch den Instructions-Richter .... in der Raths-Kammer erstatteten Bericht folgende Ordonnance erlassen.

Aus dem gedachten Bericht geht hervor, daſs etc. (*hier ist eine Darstellung des Verlaufs der Sache und der wider den Beschuldigten vorhandenen Verdachtsgründe aus dem Bericht des Instructions-Richters einzurücken.*)

Der Kaiserliche Procureur hat demnächst wider den Beschuldigten darauf angetragen, daſs etc. (*hier ist der Antrag des Procureur einzurücken.*)

In Erwägung, daſs zu Folge dieser Thatsachen und der angestellten Untersuchung der besagte Carl Winter beschuldigt ist, am Abend des 15. Aug. 1811 in dem Hause des Herrn X., auf der .... Strasse allhier in des Notar Z., in der obern Etage besagten Hauses, befindlichen Arbeits-Zimmer, ein Schreib-Pult in diebischer Absicht erbrochen zu haben;

In Erwägung der Vorschriften des Art. 381. No. 4. Art. 384. und Art. 396. verbunden mit dem 2. Art. des Criminal-Gesetzbuchs; [c])

In Erwägung, daſs nach Anleitung dieser gesetzlichen Bestimmungen, die dem Angeklagten Schuld gegebene That, ein mit einer Leibes- oder entehrenden Strafe zu belegendes Verbrechen ist;

Erkennt die Criminal-Commission wider den Angeschuldigten Carl Winter, gebürtig aus ..... wohnhaft zu .....

alt<br>
groſs } (*Hier folgt sein Signalement.*)<br>
bekleidet

---

c) Es ist nicht vorgeschrieben, den Text des Gesetzes in diese Ordonnance einzurücken.

andurch den Criminal-Arrest d) und befiehlt, dafs auf Betreiben des Kaiserlichen Procareurs die gegenwärtigen Untersuchungs-Acten, insonderheit die Protocolle, welche den Thatbestand des Verbrechens beurkunden und eine Beschreibung des Schreibpults, der Latte und der Schere, als der zur Überführung dienlichen Beweisstücke, ohne Verzug in Gemäfsheit des Art. 133. der Criminal-Ordnung an den General-Procureur des Kaiserlichen Gerichtshofes eingesendet

---

d) Ich bediene mich des Ausdruckes: „erkennt den Criminal-Arrest," lieber als der Formel: Befiehlt, dafs der Angeschuldigte in engere Haft genommen und in das Criminal-Gefängnifs geführt werde, welches durch den Kaiserlichen Gerichtshof angezeigt werden wird. Meine Gründe sind folgende. Der Angeschuldigte befindet sich gewöhnlich schon in Arrest. Dieser Arrest aber wird durch die Ordonnance der Criminal-Commission eigentlich erst ein Criminal-Arrest. Der Artikel 134. befiehlt auch weiter nichts als die Erkennung der Ordonnance de prise de Corps, was am besten durch Criminal-Arrest übersetzt werden kann, weil der Inculpat, wie gesagt, gewöhnlich schon in Arrest sitzt. Der Stufengang der Verhaftung ist: Einfache Verhaftung, Criminal-Arrest, Assisen-Arrest in dem Gefängnisse des Assisen-Hofes.

Herr Bourguignon und Herr Daniels erinnern (Letzterer in den seiner Übersetzung angehängten Formularen S. 306.), dafs der Befehl zum engern Verhaft (ordonnance de prise de corps) erst nachdem der Kaiserliche Gerichtshof über die Zulassung der Anklage erkannt hat, in Vollstreckung gesetzt werden könne.

Nach meiner unmafsgeblichen Meinung finde ich kein Bedenken, einen Inculpaten, dem die Ordonnance de prise de corps der Criminal-Commission des

werden sollen, um ferner in der Sache den Gesetzen gemäſs zu verfahren.

Gegeben und also erkannt zu . . . in der Rathskammer von den Richtern N. N., welche gegenwärtiges mit dem Greffier unterzeichnet haben.

Den . . . . . 1811.

Hier folgen die Unterschriften.

Darunter ist die gewöhnliche executorische Clausel zu setzen.

---

Arrondissement-Tribunals publicirt worden ist, und welcher darwider keine Nichtigkeits-Beschwerde einzuwenden erklärt, in das Criminal-Gefängniſs abführen zu lassen.

Daraus, daſs in dem nachherigen Arrêt de mise en accusation auch die ordonnance de prise de corps in allen Fällen eingerückt werden muſs, (Art. 233.) folgt noch nicht, daſs die erste ordonnance de prise de corps, wenn der Angeklagte darwider keine Beschwerde führt, inzwischen ohne Wirkung bleiben solle. Bei grossen Banden gefährlicher Verbrecher würden sich die Gerichte in grosser Verlegenheit befinden, wenn sie mit der engern Einkerkerung im Criminal-Arrest bis auf Einlangung des Arrêt de mise en accusation warten müſsten.

Das bei Hautefeuille vorkommende Formular: „Ordonnons-que-le nommé — sera pris au corps et conduit dans la maison de justice qui sera désignée par la Cour Imperiale", ist ebenfalls nicht zweckmässig, weil doch der Fall vorkommen kann, daſs der Inculpat noch nicht arretirt ist. Die Formel: „daſs er ergriffen und in das von dem K. Gerichtshof zu bestimmende Gefängniſs abgeliefert werden soll," läſst ja wörtlich die Realisation des Arrestes bis zur Einlangung des Urtheils des Kaiserlichen Gerichtshofes ausgestellt!

## §. III.

## Arrêt de mise en accusation der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes, wodurch die peinliche Anklage wider den Beschuldigten erkannt wird.

*Arrêt de mise en accusation der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes.* [e]

Napoleon etc.

Die Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes zu . . . ., hat in der wider Carl Winter zu . . . ., in Betreff eines Diebstahls mit Einbruch anhängigen Untersuchung folgendes Urtheil erlassen.

Aus den von dem Procureur-General in dieser Sache an die Criminal-Section erstatteten Vortrage geht hervor, daſs etc.

(*Hier folgt die Darstellung der Thatsache und der wider den Inculpaten vorhandenen Verdachtsgründe.*)

---

e) In Betreff der alten Sachen ist verordnet (Decret über die Organisat. der holländischen Departements vom 18. Oct. 1810. Art. 105. und Decr. über die Org. der hanseatischen Departements vom 4. Julii 1811. Art. 121.), daſs sie auf Betreiben der Kaiserl. Procureurs an die Kais. Gerichtshöfe geschickt werden sollen, damit die Competenz nach den Grundsätzen der Criminal-Ordnung bestimmt werden kann. In diesen Sachen ist die Formel etwas verschieden und heiſst so:

Aus dem von dem Procureur-General nach Anleitung der, bei den Gerichten zu . . . . . ergangenen und auf Betreiben des Kaiserl. Procureurs in Gemäſsheit des Art. . . . des Organisations-Decrets vom . . . . an den Kaiserl. Gerichtshof eingesandten Acten an die Criminal-Section etc. erstatteten Berichte, gehet hervor etc.

Dem zu Folge hat der Procureur-General, vermittelst des der Criminal-Section überreichten, von ihm behörig unterschriebenen Requisitoirs darauf angetragen, daſs da die dem Angeklagten Schuld gegebene That ein Verbrechen, welches in den Gesetzen mit einer Leibes- oder entehrenden Strafe belegt wird, und wider denselben hinlängliche Gründe des Verdachts vorhanden seyn, derselbe für peinlich angeklagt erklärt und an den Assisenhof des Departements . . . . verwiesen werden möge.

Es sind hiernächst alle Actenstücke eingesehen und verlesen worden, worauf sich der General-Procureur, so wie der Greffier mit Zurücklassung der Acten wegbegeben haben,

In Erwägung, daſs nach Vorschrift des Art. 381. No. 4., Art. 384. und Art. 396. in Verbindung mit Art. 2. und Art. 59. des Criminal-Gesetzbuchs, der Diebstahl mit Einbruch von innen, sowohl in Absicht auf den Hauptthäter als auch in Absicht auf die Mit-

---

Dem zu Folge hat der Procureur-General vermittelst etc., auf Bestimmung der Competenz in Gemäſsheit des vorgedachten Art. . . . des Organisations-Decrets angetragen.

Es sind hiernächst alle Actenstücke etc.

In Erwägung, daſs die dem Inculpaten zur Last gelegte That, sowohl nach den zur Zeit der Verübung geltenden Landes-Gesetzen, als auch nach dem gegenwärtig geltenden französischen Criminal-Gesetzbuch mit einer peinlichen Strafe zu belegen ist u. s. w.

(In wie fern die Strafen der ältern deutschen Landes-Gesetze für peinliche Strafen, im Sinn des französischen Criminal-Rechts anzusehen sind, darüber habe ich oben in der Einleitung §. 3. mich erklärt.)

schuldigen ein peinliches Verbrechen, und zum Begriff desselben nicht die Vollendung des Diebstahls vermittelst wirklicher Entwendung erforderlich ist, vielmehr jeder Versuch eines Verbrechens, woranf ein Anfang von Vollziehung erfolgt, wenn er nur durch zufällige und vom Willen des Thäters unabhängige Umstände aufgehalten worden ist, oder seine Wirkung verfehlt hat, wie das Verbrechen selbst angesehen werden soll, mithin der Umstand, daſs bei dem Inculpaten keine entwendete Sache gefunden worden ist, nicht bewirken kann, die That für eine blos correctionelle Misthat zu halten:

Erklärt die Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes zu .... daſs wider den Carl Winter zu .... die peinliche Anklage statt habe, befiehlt die Abfassung derselben durch den Procureur-General, so wie die Absendung der Acten an die Kanzlei des Tribunals erster Instanz zu .... in Gemäſsheit des Art. 291. der Criminal-Ordnung, verweiset den peinlich Angeklagten (Inquisit) vor den Assisen-Hof des Departements .... welcher den .... eröffnet werden soll; bestätigt den von der Criminal-Commission des Arrondissements-Gerichts zu .... wider denselben erkannten Criminal-Arrest und befiehlt, daſs der Inquisit Carl Winter, gebürtig von .... wohnhaft zu ....

alt<br>
groſs } (*Hier folgt sein Signalement.*)<br>
bekleidet

an das Criminal-Gefängniſs des genannten Assisen-Hofes abgeliefert werden soll.

Gegeben und also erkannt in der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes zu .... durch die Räthe N. N., Präsident N. N. Mitglieder des

gedachten Gerichtshofes, welche besagtes Urtheil unterschrieben haben.

Den . . . . . 1811.

Es folgen die Unterschriften und dann die gewöhnliche executorische Clausul.

Zuletzt steht:

Hiervon dem Herrn Procureur-General eine gleichförmige Ausfertigung zugestellt

N. N.
Greffier en Chef.

## §. IV.

### *Ordonnance de prise de corps.* (Erkennung des Criminal-Arrestes.)

Wenn die Criminal-Section die Completirung einer mangelhaften Instruction befohlen hat, und der Inculpat noch nicht arretirt war, das Arrêt de mise en accusation mithin noch nicht sofort erkannt werden kann, so tritt der Fall ein, daſs die Criminal-Section eine besondere Ordonnance de prise de corps erläſst. In dem nachherigen Arrêt de mise en accusation ist dieser Arrest-Befehl wieder einzurücken. (Art. 233. der Crim. Ordn.)

*Formular einer Ordonnance de prise de corps.*

Die Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes zu . . . ., erläſst in Untersuchungs-Sachen wider Carl Winter zu . . . . folgenden Bescheid.

Nach Einsicht der Untersuchungs-Acten und nach Anhörung des Vortrags des Procureur-General (*oder dessen Substituten*), welcher dahin geht, daſs u. s. w.

In Erwägung, daſs der Beschuldigte angeklagt wird, des Abends am 15. Aug. 1811. in die Wohnung

des Notar Z., in dem Hause des . . . X., in der . . . Strasse zu . . . . eingeschlichen zu seyn und daselbst ein Schreibpult in diebischer Absicht entweder allein, oder mit einem zur Zeit noch unbekannten Gehülfen erbrochen zu haben: welches Verbrechens er dadurch verdächtig ist, daſs u. s w.

*(Hier sind die wider den Inculpaten vorhandenen Indicien in gedrängter Kürze anzuführen;)* f)

In Erwägung, daſs die dem Beschuldigten zur Last gelegte That ein Verbrechen ist, auf dessen Begehung eine Leibes- oder entehrende Strafe in den Gesetzen verordnet ist:

Erkennt die gedachte Criminal-Section wider den Carl Winter

*(Hier folgt dessen Signalement, nach Vorschrift des Art. 134. der Criminal-Ordnung.)*

andurch den Criminal-Arrest, und befiehlt, daſs gedachter Angeklagte ergriffen und in das Gefängniſs zu . . . . abgeführt werden soll.

Also erkannt in Gegenwart der Unterschriebenen u. s. w.

*(Es folgen die Unterschriften, und zuletzt die gewöhnliche executorische Clausul.)*

Der Procureur-General (Criminel) läſst den Arrestbefehl dem Inculpaten durch einen Huissier (Gensd'armes) insinuiren und ihn in den Criminal-Arrest bringen, worüber dieser ein Instrument in gewöhnlicher Form errichtet.

---

f) In dem bei Herrn Hautefeuille S. 551. und 552. vorkommenden Formular wird der Thatumstände nicht erwähnt, welches jedoch in Gemäſsheit der Art. 232. und 134. der Crim. Ordn. erforderlich ist.

Der Arrestbefehl muſs in das Register des Gefangenwärters eingetragen werden, welcher das Recepisse über die Ablieferung des Gefangenen in Gegenwart des Huissier (Gensd'armes) gleichfalls darinn einträgt. Das Ganze wird von beiden unterzeichnet, und der Vollzieher des Verhafts-Befehls läſst sich dann davon eine Abschrift von dem Gefangenwärter zu seiner Entlastung ertheilen, die der letztere unterschreibt. Art. 608.

Der Act (Protocoll), der bei der Übergabe des Arretirten in die Hände des Gefangenwärters auf dessen Register eingetragen wird, heiſt Ecrou. Er wird von dem Agenten der öffentlichen Macht, (Huissier, Gensd'armes, Polizeibedienten) folgendermassen abgefaſst:

„Heute, den . . . . habe ich Endesunterschriebener . . . . in Gemäſsheit des . . . .

> *(Hier folgt die Ordonnance de prise de corps, oder auch, wenn blos von mandats d'arrêt oder mandats de dépôt die Rede ist, dieses Mandat.)*

den . . . . (Name des Verhafteten.)

in das Gefängniſs der Cour d'Assises zu . . . .

> *(Wenn der Fall eines mandats d'arrêt oder de dépôt ist, so wird es heissen: in das Gefängniſs- resp. in das Verwahrungshaus,)*

gebracht und dem Gefangenwärter übergeben."

> *Wenn ein Civil-Kläger vorhanden ist, auf dessen Ansuchen der Verhaftungs- oder Verwahrungsbefehl erlassen worden ist, so wird beigefügt: „auf Ansuchen des . . . . Civil-Klägers, welcher seinen Wohnsitz bei . . . . erwählt hat."*

## §. V.

### *Acte d'accusation.* (Peinliche Anklage.)

*Peinliche Anklage des Procureur-General* bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe zu . . . . . wider Carl Winter, wegen Erbrechung eines Schreibpults in diebischer Absicht.

Der Procureur-General bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe zu . . . . . hat nach Einsicht des von der Criminal-Section des gedachten Kaiserlichen Gerichtshofes den . . . . 1811 gefällten Urtheils, nach welchem wider Carl Winter, zu . . . . geboren . . . . von Gewerbe . . . . alt . . . . wegen Erbrechung eines Schreibpults in dem Zimmer des Notars Z. zu . . . . in diebischer Absicht, die peinliche Anklage erkannt worden ist, die wider denselben ergangenen Inquisitions-Acten nochmals reiflich untersucht.

Aus denselben ergiebt sich, daſs etc.

(Hier folgt nun eine genaue Darstellung aller Thatumstände und Verdachtsgründe; eben so werden die Entschuldigungen, wodurch der Inculpat den Verdacht von sich entfernen will, angeführt und widerlegt; zuletzt heiſst es dann.)

Aus allen diesen Gründen wird Carl Winter andurch peinlich angeklagt, des Abends am 15. Aug. 1811, in dem Hause des Herrn X., in dem . . . . Zimmer des Notars Z., ein Schreibpult in diebischer Absicht, entweder als alleiniger Thäter oder als Mitschuldiger eines andern bis jetzt noch unbekannten Thäters, erbrochen zu haben.

Verfaſst im Parquet des Kaiserlichen Gerichtshofes zu . . . . . den . . . . .

N. N.

Procureur-General, oder auch Conseiller-Auditeur, Namens des Procureur-General.

## §. VI.

## Weitere Förmlichkeiten.

Die fernern Förmlichkeiten des Criminal-Prozesses bis zur Eröffnung des Assisengerichts, sind aus dem Werke selbst, II. Abtheilung, I. Abschnitt, zu ersehen.

## §. VII.

## Hegung des Gerichts vor dem Assisenhof. Ausloosung der Geschworenen. Form des darüber abzuhaltenden Protocolls.

*Da der Präsident, oder der von ihm delegirte Richter die Ausloosung verrichten soll, so ist es am schicklichsten, daſs das Protocoll im Namen desselben abgefaſst und von ihm dem Greffier in die Feder dictirt wird: ohngefähr folgendermassen:*

„Heute den .... Vormittags um 9 Uhr, in dem zur Haltung der Assisen des Departements .... bestimmten Audienz-Saal.

Wir N. N. Präsident (oder von dem Präsident der Assisen des Departements ..... delegirter Richter) assistirt von ....., Greffier bei dem gedachten Assisenhof, und in Gegenwart des Herrn .... Procureur-General (Criminel), ingleichen der zu der Sitzung des gegenwärtigen Assisenhofes berufenen und behörig erschienenen 36 Geschworenen, und nachdem der Beschuldigte Carl Winter unter Bedeckung der Gensd'armerie vorgeführt worden war, haben die Loosung der Geschworenen in Gemäſsheit des Gesetzes in folgender Art bewerkstelligt.

Wir haben zuvörderst die Herren Geschworenen namentlich aufgerufen, und haben dieselben ihre Namen angegeben wie folgt.

(*Es folgen hier die Namen der 36 Geschworenen.*)

(*Die weitern Förmlichkeiten, welche zu beobachten sind, und deren in dem Protocolle Meldung zu thun ist, finden sich in den §. §. 137. und 138. meines Werkes beschrieben.*)

*Wenn aber nicht alle 36 Geschworene erscheinen, so muſs über die von den Ausbleibenden vorgebrachte Entschuldigungen erkannt werden, welches nicht durch den Präsidenten, sondern durch den Assisenhof selbst geschieht.*

*In einem solchen Falle wird es am zweckmässigsten seyn, daſs der Greffier das Protocoll in der dritten Person und in der gewöhnlichen Art abhält, nemlich:* Heute etc. In Gegenwart der Mitglieder des für das zweite Trimester im Departement . . . . verordneten Assisenhofes, als des Herrn N. Präsidenten, der Herren N. N. Richter, und meiner des Greffiers bei gedachten Assisen, ingleichen in Gegenwart u. s. w. Nachdem der Beschuldigte etc. vorgeführt worden war, hat der Herr Präsident die Namen der zu der gegenwärtigen Sitzung der Assisen berufenen 36 Herren Geschworenen durch mich den Greffier verlesen lassen, und haben sich als gegenwärtig angegeben, die Herren etc.

In Betreff der nicht erschienenen Herren N. N. hat der Herr Präsident die bei ihm von selbigen eingereichten schriftlichen Entschuldigungen dem Assisenhof vorgetragen, welche darin bestehen, daſs etc.

*Wenn die Zahl von 30 Geschworenen nicht zusammen gekommen ist, so muſs das Protocoll davon*

*Erwähnung thun, daſs die Wahl der zur Ergänzung nöthigen Geschworenen aus der Liste der Einwohner des Orts (siehe oben §. 136.) in öffentlicher Sitzung vor den Augen des Publicums vorgenommen worden ist.*

*Das Protocoll enthält endlich den Beschluſs des Gerichts in Absicht der vorgebrachten Entschuldigungsgründe.*

*Die übrigen bei der Loosung zu beobachtenden Förmlichkeiten sind dieselben, wie in dem Fall, daſs alle 36 Geschworenen erschienen sind.*

*Das Protocoll ist von dem Präsidenten und dem Greffier behörig zu unterschreiben.*

## §. VIII.

### Rede bei Eröffnung der Cour d'Assises.

Das feierliche Criminal-Gericht, welches unter dem Namen einer Cour d'Assises die Verbrechen, die in diesem Departement begangen worden sind, untersuchen und bestrafen soll, eröffnet in Gemäſsheit des Decrets vom . . . . heute seine Sitzung.

Wichtig ist unser Beruf; wichtig besonders ist Ihr Beruf, meine Herren Geschworenen, und der Antheil, den Ihnen das Gesetz an der Verwaltung der peinlichen Rechtspflege giebt. Lassen Sie uns, um unsere jetzigen Pflichten besser einsehen zu lernen, einen Blick auf die vorige Criminal-Gesetzgeburg werfen. Nach den bisherigen Gesetzen war die Beurtheilung der Beweise und Anzeichen wider den Angeschuldigten, so wie die Beurtheilung dessen, was für seine Unschuld sprach, denselben Richtern übertragen, welche das Strafgesetz auf die That anzuwenden hatten. Es gab bestimmte gesetzliche Vorschriften über die Art und Weise, wie die Beweise beschaffen seyn — bestimmte Verordnungen

über die Anzahl der Zeugen, die vorhanden seyn mufsten, um eine That vor dem Richterstuhle des Gesetzes als wahr anzusehen, — bestimmte Vorschriften über die Beweiskraft der Anzeichen, die man in nahe und in entfernte, eintheilte, so wie man dann den daraus entstehenden Beweis in einen vollkommenen, in einen halben, und mehr oder weniger als halben Beweis unterschied; — es gab Gesetze, welche verboten, auf blosse Anzeichen zu verurtheilen. — Die vorigen Gesetze liessen hiernächst die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen, als eine gleichsam geheime Angelegenheit, die blos zwischen dem Richter und dem Angeschuldigten verhandelt ward, bestehen, das grosse Publicum erfuhr die nähern Umstände der That kaum dann, wann die Strafe vollzogen wurde oder vollzogen war. Endlich gaben unsere vorigen Gesetze dem Angeschuldigten das Recht einer wiederholten Vertheidigung, worauf eine nochmalige Untersuchung der Sache, meist durch andere Richter als diejenigen waren, welche das erste Erkenntnifs gesprochen hatten, folgte: Anstalten, welche der Gesetzgeber getroffen hatte, um gewifs zu seyn, dafs kein Unschuldiger das Opfer einer verkehrten Anwendung der Gesetze würde.

Von den bisherigen ganz verschiedene Formen stellt unsere jetzige Criminal-Verfassung dar. Ein eigener Staatsdiener — der Kaiserliche Procureur-General, dessen Stellvertreter in den einzelnen Departements angestellt sind, — ist mit dem wichtigen Amte beauftragt, die Beweise wider den Angeschuldigten herbeizuschaffen und im Namen der durch das Verbrechen gefährdeten bürgerlichen Gesellschaft als öffentlicher Ankläger wider ihn aufzutreten. Die Vorfrage: ob die That ein wahres peinliches Verbrechen, und ob hinlängliche Gründe des Verdachts

vorhanden sind, um einen Mitbürger seiner Freiheit zu berauben und vor das feierliche Gericht der Assisen zu stellen, wird — nachdem bereits bei den Untergerichten alle Verdachtsgründe sorgfältig erwogen worden sind, von einer eigenen Abtheilung des Kaiserlichen Gerichtshofes, welche sich hiermit ausschliesslich beschäftiget, untersucht. — Wenn nun hier auf der einen Seite die gröfste Ängstlichkeit, um keinem Unschuldigen wehe zu thun, sichtbar ist, wenn hierdurch eine Vermehrung und Häufung der Formen entsteht, von welchen unsere vorigen Gesetze weniger voll waren; so ist auf der andern Seite — wir müssen diesen Vorzug erkennen — von dem Augenblicke an, da jene Vorfrage entschieden ist, der Gang der Untersuchung und Entscheidung schneller und mit Weisheit eingerichtet, um durch die Öffentlichkeit der Verhandlungen, und durch die Schnelle, womit auf die Untersuchung sofort die Bestrafung des Verbrechens folgt, auf das Ganze der Nation einen tiefen Eindruck zu machen, und den Zweck der Strafgesetzgebung zu erreichen.

Hieraus folgt, meine Herren, das feierliche Hegen dieses Criminal-Gerichts, hieraus folgt, dafs wider den Ausspruch desselben keine weitere Vertheidigung und kein neues Urtheil zulässig ist, indem das Gesetz nur für die seltenen Fälle, wo etwa wider Erwarten in der Behandlung der Sache Nichtigkeiten begangen worden wären, das Rechtsmittel der Cassation; in noch seltenern Fällen des Irrthums die Revision zuläfst. Aber unserer besondern Aufmerksamkeit würdig ist, meine Herren, folgende Eigenheit unserer Criminal-Gesetzgebung. Da vorher die Kraft der Beweise von gewissen rechtlichen Formen und von gewissen Umständen der That abhieng, welche nicht in einem jeden Falle vorhanden seyn können; so entstand hieraus die Nothwendigkeit der

Lossprechung von der Instanz bei unvollkommenen Beweisen. Jetzt giebt es bei diesem Criminal-Gerichte nur zwei Fälle: Entweder Sie erklären den vor Ihnen stehenden Angeklagten der That für Schuldig; oder für Unschuldig, und im letztern Falle kann er wegen derselben That nicht wieder zu Recht gestellt werden, gesetzt auch, es fänden sich in der Folge die unwidersprechlichsten Beweise seiner Schuld.

Sie begreifen, meine Herren, mithin, wie unendlich wichtig es ist, die vorhandenen Beweismittel richtig und unpartheiisch zu beurtheilen, um nicht von der einen Seite durch den Ausspruch des schweren Wortes: Schuldig! über einen Unglücklichen den Stab zu brechen, welcher ein Opfer der oft äusserst seltsamen Verkettung der Umstände geworden ist, die ihn mit dem schwersten Verdachte, wie wohl unrecht, belastet haben; um aber auch nicht auf der andern Seite der ganzen bürgerlichen Gesellschaft Gefahr zu drohen, durch Freisprechung eines verschmitzten Bösewichts, welcher die Beweise seines Verbrechens den Augen der Menschen listig zu entziehen sucht, und — einmal freigesprochen — wegen derselben That nicht wieder in Untersuchung gezogen werden darf. Das Gesetz hat zu den Geschworenen das Vertrauen, dafs sie diese gefährlichen Klippen vermeiden werden. Es ruft daher die angesehensten und aufgeklärtesten Klassen der Bürger zu dem wichtigen Amte eines Geschworenen. In dem menschlichen Verstande liegen die unveränderlichen Grundsätze von Wahrheit, die an keine Formen gebunden sind, und die bei dem Manne von Bildung dasjenige innere Gefühl hervorbringen, wodurch er im Stande ist, das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, und in seinem Innern eine Überzeugung zu fassen. Dieses Gefühl, diese innere

Überzeugung muſs auch Ihr Leiter seyn, meine Herren Geschworenen, wenn Sie nach Anhörung aller Umstände der That Ihren Ausspruch über den Urheber derselben thun sollen.

Auf der andern Seite hat die Einrichtung der Jury für den Angeschuldigten nichts Gefährliches. Obschon sein Loos nun auf einmal und ohne weitere Vertheidigung entschieden wird, so kann er doch ruhig dieser Entscheidung entgegen sehen, indem er gleichsam eine Instanz mehr vor Zwölf rechtschaffenen und einsichtsvollen Männern, welche lediglich Richter über die That sind, gewinnt. Das Gesetz hat weiter für ihn noch väterlicher gesorgt, indem es verordnet, daſs die Geschworenen, deren Abstimmungen übrigens ein Geheimniſs bleiben, erklären müssen, ob der Ausspruch: Schuldig! allein durch die simple Majorität, d. h. durch sieben Stimmen gefällt worden sey? wo dann die Richter der Cour d'Assises noch einmal über die That berathschlagen, und wenn der Ausspruch der Minderzahl der Geschworenen durch die Mehrzahl der Richter angenommen wird, dergestalt, daſs beiderseitige Stimmen gezählt, die Stimmen der für die Unschuld sich erklärenden Geschwornen die Mehrzahl ausmachen, für den Angeschuldigten günstig gesprochen werden soll. Ja sollten die Richter der Cour d'Assises einstimmig der Überzeugung seyn, daſs die Geschworenen bei dem Ausspruche: Schuldig! sich ganz in der Hauptsache geirrt hätten; so sind sie befugt, die Sache ganz auszustellen, und einer künftigen Jury zur Entscheidung zu überlassen.

Sie ersehen hieraus, meine Herren, die Absicht des Gesetzes. Es vertraut die Beurtheilung der Thatumstände, ob nemlich die That als erwiesen, und der Angeschuldigte für den Urheber der That zu erkennen sey oder nicht, an redliche und einsichts-

volle Mitbürger. Sie bedürfen zu der Beurtheilung der Thatsachen, welche Sie aus den vor Ihren Augen jetzt vorzunehmenden Verhandlungen erfahren werden, keiner eigentlichen juristischen Kenntnisse: sondern allein ein unbefangenes Urtheil des gesunden Menschenverstandes, ein rechtschaffenes Herz, und ein freies und festes Gemüth, gleichweit entfernt von der Härte, die überall Verbrechen sucht; als von dem unzeitigen Mitleiden, das alles entschuldigt; so wie von dem Steifsinn, welcher von nichts überzeugt seyn zu können wähnt, was er nicht mit seinen eigenen Sinnen unmittelbar vernommen hat. Sie haben Ihr Urtheil über die dem Gefangenen zur Last gelegten Handlungen lediglich nach dem Eindrucke auszusprechen, welchen diese Handlungen und der ganze Inbegriff der Umstände der That auf Ihr Gewissen und auf Ihre innere Überzeugung machen werden. Es giebt für Sie keine positiven gesetzlichen Vorschriften, Ihren Ausspruch darnach zu bestimmen, ob Ein oder Zwei oder mehrere Zeugen vorhanden sind? Es giebt für Sie keine gesetzliche Vorschrift, daſs das eine Anzeichen ein nahes, das andere ein entferntes sey, wohlverstanden in dem Sinne, daſs durch das eine oder das andere, ein halber, oder ein mehr als halber, oder ein weniger als halber Beweis bewirkt werde. Nein, meine Herren, ich wiederhole es, Ihrem Gewissen, Ihrer innern Überzeugung überläſst das Gesetz lediglich den Ausspruch und die Beurtheilung der in dem einzelnen Umstande sowohl als in dem ganzen Inbegriff aller Umstände zusammen genommen liegenden Beweiskraft. Sie werden als rechtschaffene und einsichtsvolle Männer Sich bewuſst seyn, welche Gründe der allgemeine Menschenverstand bedarf, um von Etwas als von Wahrheit überzeugt zu seyn, und hiernach werden Sie Ihren Ausspruch Schuldig oder Unschuldig

thun. Sie haben deshalb und daſs Sie diese Pflicht mit redlichem Eifer erfüllen wollen, einen feierlichen Eid zu schwören, welchen ich von Ihnen abnehmen werde, sobald ich, den Vorschriften der Gesetze gemäſs, erst einige allgemeine Fragen an den Gefangenen gethan, und seinem Vertheidiger den Vorhalt, welchen der 311. Art. der Criminal-Ordnung beñehlt, gethan haben werde.

## §. IX.

## Erste Fragen an den Angeklagten und Erinnerung an dessen Vertheidiger.

*Der Präsident fragt nun den Angeklagten nach seinem Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe, bisherigem Wohnorte, vor der Zeit, da die That geschehen ist, und nach seinem Geburtsorte.*

*Der Präsident wendet sich hierauf zu dem Vertheidiger und dann zu den Geschworenen, mit folgender Anrede:*

. . . . . . . . . . Sie haben die Vertheidigung des angeklagten Carl Winter übernommen. Sie werden bei der Vernehmung der Zeugen, so wie bei dem ganzen Prozesse zugegen seyn. Es steht Ihnen frey, den Zeugen jede Frage, die Sie für dienlich erachten, zu thun, weshalb Sie sich gegen mich zu erklären haben, damit ich den Zeugen diese Fragen vorlege. Bey der Vertheidigung des Inculpaten erwartet das Gesetz von Ihnen und befiehlt Ihnen, nichts gegen Ihr Gewissen, nichts was mit der den Gesetzen schuldigen Ehrfurcht streiten könnte, zu sagen, und sich mit Anstand und Mässigung auszudrücken.

## §. X.

## Anrede an die Geschworenen und deren Vereidigung.

Sie sollen schwören, und vor Gott und vor den Menschen versprechen, daſs Sie mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit die dem Angeklagten zur Last liegenden Beschuldigungen untersuchen, daſs Sie weder das Interesse des Beschuldigten, noch das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, die ihn anklagt, verrathen, daſs Sie mit Niemandem bis nach Ihrer abgegebenen Erklärung Gemeinschaft haben, daſs Sie weder dem Hasse oder der Bosheit noch der Furcht oder der Vorliebe Gehör geben, und daſs Sie in Gemäſsheit der vorliegenden Beweise von Schuld oder Unschuld nach Ihrem Gewissen und Ihrer innern Überzeugung, mit der Unpartheilichkeit und Festigkeit, welche rechtschaffenen und freien Männern zukommen, entscheiden wollen.

Ein jeder von Ihnen antworte mir nun besonders mit aufgehobener Hand mit den Worten: Ich schwöre es!

*Nachdem die Geschworenen, jeder einzeln, sich von ihren Sitzen erhoben und einer nach dem andern diesen Schwur ausgesprochen haben, so redet der Präsident den Beschuldigten an:*

Jetzt hört aufmerksam zu, was euch vorgelesen werden wird.

## §. XI.

## Vortrag des Anklage-Urtheils und der peinlichen Anklage.

(*Der Greffier liest das Arrêt de mise en accusation und die Acte d'accusation.*)

*Der Präsident wendet sich hierauf zu dem Inquisiten und wiederholt ihm, so deutlich als möglich den Inhalt der peinlichen Anklage, erklärt ihm das von der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes gefällte Urtheil und schliefst mit den Worten: „Wegen der Erbrechung dieses Schreibpults in diebischer Absicht, sei es nun als alleiniger Thäter oder als Mitschuldiger eines andern entflohenen Gehülfen, seid ihr angeklagt: Jetzt sollt ihr die Gründe, worauf diese Anklage beruht, näher vernehmen.“*

*Es folgt die Darstellung der Sache von Seiten des Procureur-General (Criminel) die Überreichung der Liste der Zeugen durch denselben und die Vorlesung dieser Liste durch den Greffier, worauf der Präsident die interessirten Theile befragt, ob sie wider die Abhörung der Zeugen einige Erinnerungen haben?*

## §. XII.

## Vernehmung der Zeugen und Confrontation mit dem Angeklagten.

*Der Präsident wendet sich nun wieder zu dem Angeklagten:*

„Ihr habt die Namen der Zeugen vorlesen hören, welche jetzt vernommen werden sollen. Sind diese Personen euch gestern, oder früher noch bekannt gemacht worden? Hat man euch dabei gesagt, wie sie heissen, welches Gewerbe sie treiben, und wo sie wohnen?“

*Der Angeklagte antwortet: Ja, sie sind mir mit Ihren Namen, Gewerbe und Wohnort gestern bekannt gemacht worden.*

*Der Präsident läfst die Zeugen in das für sie bestimmte Zimmer abtreten, mit Ausnahme desjeni-*

*gen, welcher zuerst verhört werden soll. Der Präsident läſst denselben vor sich treten und hält ihm vor, wie der von ihm abzulegende Eid dahin gehe, daſs er ohne Haſs und ohne Furcht sprechen, daſs er die reine Wahrheit sagen, uud nichts als die Wahrheit sagen wolle.*

*Der Zeuge leistet den Schwur, indem er mit aufgehobener Hand die Worte spricht: Ich schwöre es!*

Vernehmung des Zeugen Brandt. g)

Wie heissen Sie mit Ihrem Vor-Namen und Zunamen?

Franz Brandt.

Wie alt?

22 Jahr.

Was ist Ihre Profession oder Gewerbe?

Schreiber bei Herrn Notar Z.

Ihre Wohnnng?

Zu . . . . . .

Haben Sie den Inculpaten vor dem Tage gekannt, da das Schreibpult des Notar Z. erbrochen worden ist, worüber Carl Winter angeklagt ist?

Ja.

Den Gesetzen gemäſs muſs ich Sie befragen: Besteht auch zwischen Ihnen und dem Gefangenen irgend eine Verwandtschaft?

Nein.

---

g) Zur Ersparung des Raums lasse ich hier die Vernehmung eines einzigen Zeugen folgen. Die Vernehmungen der übrigen stimmen in der Hauptsache mit diesem überein. Es wird nicht uninteressant seyn, zu erinnern, daſs der Bediente August durch keine Aussage irgend eines Zeugen der Theilnahme verdächtig gemacht worden ist.

Oder ein Dienstverhältniſs?

Er hat mich sonst wohl bedient.

Jetzt fordere ich Sie auf, deutlich und mit vernehmlicher Stimme den ganzen Verlauf der Sache zu erzählen von dem Anfange an, was Sie bewogen hat, in die Wohnung des Notar des Abends am 15. August 1811, um 9 Uhr, zu gehen, bis dahin, daſs der Inquisit ergriffen worden ist. Sie müssen jeden Umstand genau, wie Sie sich dessen nur immer erinnern, und auf den Eid, den Sie gethan haben, erzählen. Die Herren Geschworenen sind mit der Sache gänzlich unbekannt, sie müssen gleichwohl alle Umstände genau kennen, daher Sie Ihre Aussage jetzt so zu erstatten haben, als wenn Sie darüber noch ganz nicht vernommen worden wären.

(*Der Zeuge erzählt.*)

*Der Präsident sagt ihm hierauf, daſs er folgende Hauptumstände wiederholen möge.*

1) Wie kamen Sie auf den Gedanken, daſs in der Wohnung des Herrn Notar Z. etwas verdächtiges vorgefallen sei?

Wie ich gegen des Herrn X. Haus, wo der Notar Z. wohnt, kam, sah ich von ohngefähr an dasselbe herauf und bemerkte Licht. Weil ich nun wuste, daſs derselbe schon auf dem Ball war, woselbst ich ihn vor 9 Uhr gesprochen hatte, so war mir der Schein des Lichts verdächtig.

2) Wen fanden Sie oben?

Den Bedienten des Notars, August, bei dem offen gebrochenen Schreibpult.

3) Was sprach der Bediente August, und was that er?

Er besah das Schreibpult, und rief aus: O Gott, wer hat das wohl gethan!

4) Als Sie dann weggiengen, um den Notar selbst zu holen, haben Sie die Thüren der Zimmer verschlossen?

Nein.

5) Wie lange sind Sie abwesend gewesen, von dem Augenblicke, da Sie aus dem Xschen Hause giengen, um Herrn Z. zu holen, bis dahin, daſs Sie mit ihm wieder zurück kamen?

Eine kleine Viertelstunde.

6) Als Sie mit Herrn Z. und den Domestiken des Hausherrn X. herauf in die Wohnung des Notars giengen, fanden Sie den August wieder oben?

Ja, mit Einheizen beschäftiget.

7) Als Sie mit dem Notar Z. die Zimmer durchsuchten, fanden Sie die in dem Zimmer befindlichen Sachen in Unordnung?

Ja, die auf dem Schreibpult befindlichen Bücher und Papiere lagen auf dem Fuſsboden zerstreut umher.

8) Was hatten diese Bücher und Papiere für eine Lage?

Sie lagen so, daſs ich sah, der Thäter habe bei dem Entfliehen diese Papiere und Bücher mit dem Fusse nach der Richtung, wohin er geflohen war, gestossen.

9) Suchte der Gefangene auch zu entfliehen, als er in dem Schranke ergriffen wurde, und erkannten sie ihn sofort?

Ja, er suchte zu entfliehen, und hielt den Huth vor sein Gesicht, so daſs ich ihn nicht sogleich erkannte.

10) Verfolgte auch August den Dieb, ehe er erkannt wurde?

Ja.

11) Als Sie hierauf den Gefangenen in dem Schranke entdeckten und gefafst hatten, welche Worte sprach er zu Ihnen?

Mein Herr Brandt, machen Sie mich nicht unglücklich.

12) Haben Sie ihn nicht auch gefragt, ob er das Pult allein erbrochen habe, oder ob ihn jemand dazu behülflich gewesen sei?

Er sagte: ich bin nicht allein gewesen, aber ich will den andern nicht nennen.

13) Sie waren doch nach Ihrer Aussage mit dem Angeklagten ein paar Minuten allein, machten Sie keinen Versuch ihn zu bewegen, dafs er Ihnen den andern Menschen nennen möchte, der mit ihm den Schrank erbrochen hätte?

Nein.

14) Hat sich Carl, als er zuerst gefafst wurde, mit nichts entschuldigt?

Nein.

15) Hat er auch wohl vorgegeben, dafs er in das Haus gekommen sei, um Augusten zu einem Spatziergang durch die Stadt abzuholen?

Nein.

16) Hat der Angeklagte auch wohl damals zu Ihnen gesagt, dafs ein fremder Mensch ihm auf der Treppe begegnet sei, als er herauf gegangen, um August zu suchen?

Nein.

17) Hat sich der Angeklagte auch wohl damit entschuldigt, dafs er damals zu Ihnen oder einem der andern Personen gesprochen: Er wäre bange gewesen, Herr Z. möchte es seyn, als er jeman-

den die Treppe herauf kommen gehört, und daſs er aus Furcht, von diesem gesehen zu werden, in den Schrank geflüchtet sei?

Nein.

18) Erinnern Sie sich auch wohl, daſs der Gefangene so gesprochen: Ich bin nicht allein gewesen. Hat er nicht vielmehr so gesprochen: Haltet mich doch nicht so fest, ich bin ja nicht allein in dem Zimmer?

Er hat die Worte nicht gesprochen: Haltet mich nicht so fest, ich bin ja nicht allein im Zimmer. Er sagte: Ich bin nicht allein gewesen.

19) Können Sie irgend einen Grund angeben, warum Sie sich der Worte so bestimmt erinnern?

Weil er zugleich sagte: Aber ich will den andern nicht nennen.

20) Ist der Angeklagte sofort nach seiner Ergreifung visitirt worden, ob er etwas gestohlnes bei sich habe?

Nein.

21) Warum wurde dieses unterlassen? Hat Niemand den Vorschlag gethan, den Carl zu visitiren?

Wir waren alle darüber so entsetzt, daſs es Carl war, daſs wir an das Visitiren nicht gleich dachten. Auch lief der Notar zuerst nach dem Koffer, wohin das Geld 3 Tage vorher aus dem Schreibpult gebracht worden war, und aus Freude, daſs sich dieses noch dort befand, dachte er nicht daran, nachzusehen, ob etwas aus dem Pult fehle.

22) War in dem Pulte einiges Geld befindlich?

Wenig.

23) In wessen Beisein ist das in dem Schranke vorher befindliche Geld, drei Tage vor der That,

in den Koffer in des Notars Schlafstube gebracht worden?

Ausser dem Notar war ich, und der zweite Schreiber Meyer zugegen.

24) Wo lag der Schlüssel zu dem Koffer?

In dem erbrochenen Pulte.

25) Fand sich derselbe noch in der vorigen Lage? oder konnten Sie vermerken, daſs der Thäter ihn von dem Orte, wo er gelegen, heraus genommen?

An demselben Orte. Die Lade, worin er lag, war ein wenig herausgezogen.

26) Wo lag die Latte, womit der Schrank wahrscheinlich erbrochen worden ist?

Neben dem Pult.

27) Haben Sie diese Latte wohl unter den Latten gesehen, welche mit mehrern Baumaterialien im Hause des Herrn X. lagen?

Es ist eine Latte von derselben Art.

*Der Präsident wendet sich nun an die Geschworenen, und fragt sie: ob sie einige Fragen an den Zeugen zu thun haben? Er ersucht sie, ihm diese Umstände nahmhaft zu machen, damit er sie dem Zeugen vorlegen könne.*

*Gleiche Frage an den* Procureur-*Criminel, an den Gefangenen und an dessen Vertheidiger. Die Geschworenen und der Procureur dürfen die Fragen auch selbst thun.*

## §. XIII.

## Vernehmung des Angeklagten.

*Der Präsident nimmt nun die Vernehmung des Inquisiten selbst über die Hauptsache vor und thut an ihn folgende Fragen:*

1) Wie spät war es, als ihr aus dem Hause des Gastwirths W. weggegangen seid? [h])

Es war gegen 9 Uhr.

2) Seid ihr von da sofort nach dem Hause des Notar Z. gegangen?

Nein, ich habe mich erst etwa eine Viertelstunde bei . . . . aufgehalten.

3) Habt ihr vorher in eurer Wohnung zu Abend gegessen, ehe ihr weggegangen seid?

Nein.

4) Warum hattet ihr so eine Eile wegzugehen, da doch das Abendessen schon bereit stand, und der Wirth euch fragte, ob ihr nicht mehr essen wolltet? [i])

Ich wollte Augusten abholen.

5) Warum wartetet ihr denn nicht, dafs er euch abholte, da ihr doch dem Bedienten [k]) des Herrn X., welcher den August täglich mehrmalen sieht, aufgetragen hattet, Augusten zu sagen, er möchte euch zu dem Spaziergange durch die Stadt abholen?

Ich fürchtete, die Botschaft möchte nicht bestellt worden seyn.

6) Habt ihr, als ihr euch in der Nähe des Hauses des Herrn X. befandet, Licht in den obern Zimmern, wo der Notar Z. wohnt, gesehen?

Nein.

7) Warum giengt ihr gleichwohl in das Haus?

Ich dachte, August sollte daselbst seyn.

---

h) Der Inquisit wohnte dort.

i) Ein durch den Wirth W. eingezeugter Umstand.

k) Ist von diesem Bedienten eingezeugt.

8) Wohnt August bei seinem Herrn, oder kommt er nur zu gewissen Stunden dahin?

Er wohnt nicht bei dem Notar Z., sondern kommt nur in den Stunden, wo ihm sein Herr befiehlt, da zu seyn.

9) Habt ihr in dem Hause des Herrn X. bei dessen Domestiken euch erkundigt, ob August da sei?

Nein.

10) Warum habt ihr dieses nicht gethan?

Weil ich Jemanden von oben herunter kommen hörte, der entweder August selbst seyn, oder mir doch sagen konnte, ob August oben sei.

11) Wo kamt ihr mit diesem Menschen zusammen? war es unten an der Treppe, oder oben in der Nähe des Vorsaals?

Es war mehr unten an der Treppe in der Hausflur.

12) Dachtet ihr nicht, daſs dieses wohl der Notar selbst seyn könne?

Ich weiſs nicht mehr, was ich damals gedacht habe.

13) Wustet ihr, daſs an diesem Abend ein grosser Ball in der Stadt war?

Ja.

14) Habt ihr gewuſst, daſs der Notar Z. auch auf diesem Ball war?

Nein.

15) Habt ihr nicht vermuthet, daſs er dort seyn würde?

Ich weiſs das nicht mehr.

16) Ihr müſst doch geglaubt haben, daſs der Notar nicht zu Hause seyn würde, denn sonst würdet ihr doch nicht so geradezu in sein Zimmer gegangen seyn?

Darauf weiſs ich nichts zu antworten.

17) Ist der Notar Z. zu der Zeit, da ihr bei ihm in Dienst waret, wohl zuweilen auf Bälle gegangen? und wann kam er dann gewöhnlich zu Hause?

Ja er gieng oft auf Bälle und kam dann nach Mitternacht zu Hause.

18) Bliebt ihr dann gewöhnlich die ganze Zeit vorher in seinen Zimmern, um das Feuer zu unterhalten?

Nein, der Notar befahl mir gewöhnlich, gegen Mitternacht Feuer anzulegen.

19) Wie konntet ihr denn nun glauben, Augusten in des Notars Zimmern zu finden, da ihr doch von der Strasse saht, dafs kein Licht darin war; da ihr ferner vermuthen mufstet, der Notar sei auf dem Ball, auch aus eurer Dienstzeit wustet, dafs der Notar bei solchen Gelegenheiten erst gegen Mitternacht einheizen liefs; endlich da ihr wifst, dafs August nicht bei dem Notar wohnt und ihr ihn gebeten hattet, euch abzuholen?

Auf solche Strickfragen kann ich nicht antworten.

20) Habt ihr den Mann, der angeblich euch auf der Treppe begegnete, gefragt, ob August oben sei, und was antwortete er?

Ich habe ihn gefragt, er gab mir aber keine andere Antwort, als guten Abend.

21) Habt ihr, als ihr herauf kamt, nach Wilhelm gerufen?

Nein.

22) Seid ihr in die Zimmer gegangen und wie seid ihr herein gekommen?

Sie standen offen.

23) Wie konntet ihr es wagen, in die Zimmer zu gehen, da ihr ja sagt, ihr hättet nicht gewufst, dafs der Notar ausgegangen war?

Es war unbesonnen von mir gehandelt.

24) Wie lange habt ihr euch oben in den Zimmern aufgehalten, ehe ihr Lärm hörtet?

Etwa drei Minuten, dann hörte ich den Schreiber kommen, worauf ich mich aus Furcht nach dem Gange begab, der nach der Dachstube führt.

25) Wie konntet ihr drei Minuten lang in einer fremden Wohnung ohne Licht zubringen, und ohne den Menschen, den ihr doch suchtet, zu rufen, wenn ihr nicht eine diebische Absicht hattet?

Es war unbesonnen von mir, so lange oben zu bleiben.

26) Ihr habt gehört, daſs August eidlich ausgesagt hat, daſs er kurz vor neun Uhr herauf gegangen sei, um einzuheizen; daſs nachdem er sich damit etwas beschäftigt gehabt, seine Augen auf das von seiner Stelle gerückte Schreibpult gefallen, und er es wohl 3 Minuten lang verwundernd betrachtet, als der Schreiber Brandt gekommen sei. Nun sagt ihr, ihr seid auch drei Minuten lang in den Zimmern gewesen, ehe der Schreiber gekommen. Seht ihr nicht ein, daſs dieſs eine Lüge ist, weil euch sonst August getroffen hätte? Begreift ihr nicht, daſs hieraus folgt: Ihr seid früher oben gewesen, seid aber durch Augusts Hereinkommen erschreckt worden und geflüchtet? Seht ihr nicht ein, daſs hieraus folgt, euer Vorgeben, als hättet ihr die Absicht gehabt, Augusten abzuholen, ist blos erdichtet? denn wenn ihr nicht der Thäter wäret, so müſstet ihr zu Augusten, euerm Freunde, den ihr suchtet, und der durch das Geräusch des Einheizens sich kenntlich genug machte, daſs er es

war, hingehen, und euch vor ihm nicht verstecken? Was könnt ihr hierauf antworten?

(Auf alle diese Theilweise vorgebrachte Fragen antwortete Inquisit nichts. Zuletzt sagte er nur: Ich bin es aber nicht gewesen; und auf die weitere Frage: Wer es denn gethan habe? antwortete er: Ich weiſs nicht.)

27) Warum hattet ihr Furcht? wenn ihr ein gutes Gewissen hattet, brauchtet ihr euch nicht zu fürchten.

Weil ich die Thüren offen, und Bücher und Papiere zerstreut auf dem Boden liegen fand, dachte ich, daſs etwas verdächtiges vorgefallen sei.

28) Was versteht ihr, unter dem Ausdruck, etwas verdächtiges?

Daſs hier etwas gestohlen worden seyn, und man mich für den Thäter halten könnte.

29) Habt ihr denn das erbrochene Schreibpult gesehen?

Nein.

30) Ihr habt gesehen, daſs Bücher und Papiere herum lagen, so müſst ihr ja auch gesehen haben, daſs das Schreibpult von seiner gewöhnlichen Stelle gerückt und erbrochen war?

Ich habe dieſs nicht gesehen.

31) Warum giengt ihr nicht gerade dem Heraufkommenden entgegen, als ihr anfiengt, etwas Verdächtiges zu fürchten?

Es war unbesonnen von mir gehandelt. Auch konnte es der Notar seyn, dem ich nicht gern begegnen wollte, weil ich aus seinen Diensten in Unfrieden weggekommen bin.

32) Wie konntet ihr denn durch das Geräusch des Kommenden erschreckt werden? Ihr musstet ja glauben, dass es August wäre, den ihr eben suchtet; denn der Notar war, wie ihr wohl wusstet, auf dem Ball, und so spät Abends konnte auch Niemand anders den Notar, und besonders an solch einem Abende, noch aufsuchen wollen?

Es konnte doch der Notar seyn.

33) Wie kamt ihr aber auf den Gedanken, euch in dem Kleiderschrank zu verbergen?

Ich wusste, dass in der Dachstube ein, wenig gebrauchter Kleiderschrank steht, und pflege mich wohl auf diese Art zu verstecken, wenn ich andere Bediente besuche und von der Herrschaft nicht gesehen werden will.

34) Als ihr von dem Schreiber Brandt ergriffen wurdet, habt ihr nicht demselben schmeichelnd auf den Arm geklopft und gebeten: Herr Brandt, machen Sie mich nicht unglücklich?

Das weiss ich nicht mehr.

35) Als ihr ergriffen wurdet, habt ihr ja an keinen der Zeugen zu eurer Entschuldigung gesagt, ihr hättet Augusten abholen wollen, und beim Heraufgehen sei euch ein fremder Mensch auf der Treppe begegnet. Diese Ausflucht habt ihr erst nachher zu dem Instructions-Richter geäussert. Warum habt ihr euch nicht gleich anfangs damit entschuldigt?

Ich weiss nicht mehr, was ich damals gesagt habe.

36) Seht ihr nicht ein, dass man nun glauben muss, diese Ausflucht sei falsch und nachher ersonnen, weil, wenn die Sache sich wirklich so verhalten hätte, ihr euch sogleich anfangs damit entschuldigt haben würdet?

Darauf weiss ich nicht zu antworten.

37) Warum habt ihr in Gegenwart des Brandt, des Bürgermeisters Schmidt und der Wächter gesagt: Ich bin nicht allein gewesen, aber ich will, oder ich kann den andern nicht nennen.

Wenn ich diefs gesagt, so ist es in der Bestürzung geschehen.

38) Warum habt ihr auf alle Vorwürfe, die man euch machte, dafs ihr so eine That begehen konntet, nichts geantwortet?

Ich war zu sehr bestürzt.

39) Warum habt ihr euch so sehr gesträubt, als man euch fest halten wollte?

Es war Unbesonnenheit.

40) Warum habt ihr die Wächter gebeten, euch laufen zu lassen?

Ich weifs nicht, dafs ich es gethan habe.

41) In welcher Absicht tragt ihr die Schere, die ich euch jetzt vorzeigen lasse, bei euch?

Ich hatte damit des Morgens einigen Herren die Haare geschnitten.

(Dieser Umstand ist durch andere Zeugen bestätigt.)

42) Wann habt ihr diesen Herren die Haare geschnitten?

Zuletzt dem Herrn A. um 11 Uhr.

43) Es ist doch befremdend, dafs ihr den ganzen Tag die Schere bei euch trugt; da doch euer Hauswirth ausgesagt hat, dafs diese Schere gewöhnlich an der Wand in eurer Stube hieng?

Ich habe vergessen, sie an diesem Tage wieder wegzuhangen.

44) Seht ihr wohl, dafs die Schere gerade in die Eindrücke, die in das Schreibpult bei Erbrechung desselben gemacht worden sind, pafst?

Es scheint so.

45) Müſst ihr nicht selbst gestehen, daſs diese Eindrücke von eurer Schere gemacht sind?

Es giebt mehr dergleichen Scheren.

46) Müſst ihr nicht gestehen, daſs es doch ein höchst seltsames Zusammentreffen wäre, wenn der Thäter sich gerade einer solchen Schere zum Erbrechen des Pults bedienen sollte, anstatt eines Meissels oder andern Werkzeugs? Seht ihr nicht ein, man kann vernünftigerweise nicht anders denken, als daſs mit eurer Schere das Pult erbrochen worden ist?

Es tragen sich wohl manchmal sonderbare Dinge zu.

47) Wo ist diese Latte hergekommen?

Das weiſs ich nicht.

48) Habt ihr gewuſst, daſs in dem Hause des Herrn X., wo der Notar wohnt, damals Zimmerleute mit Bauen beschäftiget gewesen sind, und dergleichen Latten zugeschnitten haben?

Nein.

49) Ihr habt ja bei eurer ersten Vernehmung dieſs gestanden, wie kommt es, daſs ihr es jetzt läugnet?

Ich weiſs nicht mehr genau, was ich zuerst ausgesagt habe. Auch gleicht eine Latte der andern.

50) Habt ihr sonst noch etwas zu eurer Vertheidigung zu sagen?

Nichts, als daſs die vermiſste Uhr ja nicht bei mir gefunden worden ist.

51) Habt ihr nicht das Pult in Gemeinschaft mit Jemandem anders erbrochen?

Nein.

52) Warum habt ihr denn aber gesagt: Ich bin nicht allein gewesen, aber ich will den andern nicht nennen?

Wenn ich diefs gesagt habe, so mufs ich gemeint haben: Man braucht mich nicht so fest zu halten, denn ich bin ja nicht allein in der Stube, es sind ja mehr Leute vorhanden.

*Der Inquisit bleibt, ohngeachtet der Confrontation mit den Zeugen, welche die Worte in dem Zusammenhang gehört haben: Ich bin nicht allein gewesen, aber ich will den andern nicht nennen; bei der vorgedachten Deutung.*

## §. XIV.

## Debatten über das Factum.

*Nach geendigter Vernehmung nehmen die Debatten ihren Anfang. Vortrag des Procureur-General* (Criminel). *Vertheidigung des Defensors. Replik des Procureur-General* (Criminel). *Letztes Wort des Defensors.* (siehe oben §. 154.)

## §. XV.

## Rede des Präsidenten an die Geschworenen. *Résumé.* Aufstellung der durch sie zu beantwortenden Fragen.

*Der Präsident nimmt das Wort:*

Im Namen des Gesetzes erkläre ich die Debatten für geschlossen.

Sie haben, meine Herren Geschworenen, vor Ihren Augen das ganze Schauspiel der That, die dem

Angeklagten Schuld gegeben wird, sich entwickeln sehen. Sie haben die Aussagen der Zeugen, die Geständnisse, die der Inculpat in dem ersten Augenblicke des Schreckens, da er ergriffen wurde, gethan; sie haben aber auch seine Entschuldigungen, wodurch er seine ersten Geständnisse zu deuten versucht hat, gehört. Ihnen kommt es nun zu, das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, und Ihrer Überzeugung drückt das Gesetz den Stempel der Wahrheit auf. Das Gesetz macht es mir zur Pflicht, die Resultate, welche die angestellte Untersuchung geliefert hat, zusammen zu fassen, und ich bitte Sie, mir hierzu Ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken. Folgendes sind die wider den Angeklagten sprechenden Verdachtsgründe, denen ich sofort seine Vertheidigung gegenüber stellen werde.

I. Der *erste Verdachtsgrund* ist der Widerspruch einer Seits zwischen dem Umstande, daſs er seinen Freund August bestellt, ihn den Abend der That zu einem Spaziergange durch die Stadt in seiner, des Angeklagten, Wohnung abzuholen, verbunden mit der Scheu, welche der Angeklagte vor dem Notar empfand; von der andern Seite mit dem Umstande, daſs er nicht die Geduld hat, seinen Freund abzuwarten, sondern ihn selbst in des Notars Behausung aufsucht.

Der Angeklagte ist, seiner eigenen Erzählung nach, vorher in Diensten des Notar Z. gewesen, und kennt die Zugänge seines Hauses, er kennt das Schreibpult, aus welchem der Notar oft das Geld genommen, womit er ihn seinen Lohn bezahlt hat. Der Angeklagte ist ferner, seinem eigenen Bekenntnisse nach, mit dem Notar Z. nicht im besten Vernehmen gewesen, und hat es vermieden, mit ihm zusammen zu kommen.

Am Abend des 15. Aug. 1811 war zu . . . . . zur Feier des Geburtsfestes unsers Monarchen, ein Ball veranstaltet, an welchem die angesehensten Einwohner Theil nahmen. Die Stadt selbst war erleuchtet. Der Angeklagte hatte seinem Freunde, dem jetzt in Diensten des Notar stehenden August, durch den Bedienten des Hausherrn X., in dessen Hause der Notar Z. wohnt, sagen lassen, er möchte zu ihm in seine Behausung kommen, und mit ihm einen Spaziergang durch die Stadt machen.

Ohngeachtet er nun vernünftiger Weise erwarten konnte, dafs August ihn abholen würde, so hatte er doch solche Eile, Augusten selbst abzuholen, dafs er den Aussagen der Zeugen zufolge, sich nicht einmal die Zeit nahm, das schon bereitete Abendessen einzunehmen.

Er kommt in die Nähe des Hauses des Notar Z. Er sieht kein Licht in den Zimmern. Welcher Gedanke mufste in ihm natürlich entstehen! Kein anderer, als dafs August nicht da seyn würde. Er wufste, nach seinem eigenen Bekenntnisse, dafs August nicht in dem Hause des Notar Z. wohnt, und dafs er nur zu gewissen Zeiten dorthin geht, um Hausdienste zu verrichten. Er konnte ihn jetzt nicht in der Wohnung seines Hausherrn vermuthen, weil er sah, dafs daselbst kein Licht brannte; weil er seinen Freund zu sich, um dieselbe Zeit mit ihm einen Spaziergang zu machen, bestellt hatte; weil er voraussetzen konnte, dafs der Notar Z., welcher die Bälle oft besucht, bei diesem feierlichen Balle nicht fehlen würde, und weil er aus der Zeit, da er selbst bei dem Notar gedient hat, wufste, dafs bei solchen Gelegenheiten der Notar erst gegen Mitternacht einheizen läfst. Die Antwort des Angeklagten auf diese Anzeichen ist: dafs er besorgt habe, die Botschaft

an August möge nicht bestellt worden seyn, und daſs es von ihm eine Unbesonnenheit gewesen sei, in die Zimmer zu gehen.

II. *Der zweite Verdachtsgrund* liegt in dem Widerspruch zwischen der bei seiner Ergreifung bezeugten unbedingten Reue und der erst später in dem Verhör vor dem Instructions-Richter gebrauchten Ausflucht, daſs er Augusten besuchen wollen und daſs ihm unterweges auf der Treppe eine fremde Mannsperson begegnet sei, welcher dann der eigentliche Thäter gewesen seyn müſste.

Sie haben, meine Herren Geschworenen, die Aussagen der Zeugen gehört. Bei seiner Ergreifung hat der Angeklagte auf alle Vorwürfe, die ihm diese, seine alten Bekannten, machten, indem sie ihre Verwunderung bezeugten, wie er zu so einer That gekommen sey, nichts von seiner Absicht, Augusten besuchen zu wollen, nichts von der Vermuthung, daſs ein anderer Mensch, den er auf der Treppe getroffen, der Thäter seyn werde, geäuſsert: so natürlich es auch war, in diesem Augenblicke zu seiner Rechtfertigung zu sprechen. Er lieſs nichts als die Spuren der allergröſsten Reue blicken, that Versuche zu entkommen, bat und versprach deshalb was ihm die Angst eingab, und sagte zu seiner Entschuldigung nur, „*daſs er nicht allein gewesen wäre, den andern aber nicht nennen wolle.*“ Erst eine geraume Zeit nachher, als der Instructions-Richter geholt worden war, hat er von jener Ausflucht Gebrauch gemacht.

Auf diesen Verdachtsgrund weiſs der Angeklagte nichts zur Erklärung anzugeben. Die von ihm gesprochenen Worte: Ich bin nicht allein gewesen, will er aber so verstanden wissen, daſs er gesagt haben werde, man möchte ihn nicht so fest halten,

er sei ja nicht allein, es seien ja mehr Leute in dem Zimmer.

Sie werden, meine Herren Geschworenen, selbst zu beurtheilen wissen, ob die von allen Zeugen deutlich vernommenen Worte: „*Ich bin nicht allein gewesen*,“ und in der Zusammensetzung mit den Worten: „*aber ich will den andern nicht nennen*;“ einen solchen Sinn haben können, wie ihnen der Angeklagte jetzt unterlegt.

III. *Der dritte Verdachtsgrund* wider den Inquisiten ist die Unwahrscheinlichkeit des Vorgebens selbst, dafs ihm der eigentliche Thäter auf der Treppe begegnet sei. Sie kennen, meine Herren Geschworenen, das Local, sie kennen den Weg, den dieser angebliche Thäter aus dem obern Zimmer durch den Vorsaal die Treppe herab bis dahin, wo er dem Inquisiten begegegnet seyn soll, zu machen hatte. Dieser Weg ist wohl dreimal so lang, als der des Inquisiten von der Hausthüre bis an den Punkt der Treppe, wo er jenem Menschen begegnet seyn will. Was konnte nun jenen angeblichen Thäter bewegen, von der Erbrechung des Schreibpults abzulassen, als das Geräusch, das der Inquisit durch sein Kommen machte? Allein bei der grössern Entfernung, die er zu durchgehen hatte, mufste ihn der Inquisit oben auf dem Vorsaal, nicht unten am Anfange der Treppe, antreffen.

Lassen Sie uns aber zur Rechtfertigung des Inquisiten die Möglichkeit annehmen, dafs der angebliche Thäter nicht durch das von dem Inquisiten gemachte Geräusch bewogen worden ist, wegzugehen, sondern, dafs er es gethan hat, weil er gerade zu dieser Zeit die beabsichtigte That bereits vollendet hatte.

Allein lassen Sie uns auch nicht übersehen, dafs es doch sehr wahrscheinlich ist, er müsse durch einen Schreck von der That abgehalten worden seyn,

weil er sonst gewiſs mehr als die kleine goldene Uhr mitgenommen haben würde, wenn er ruhige Zeit die That zu vollenden gehabt hätte, und wenn er erst nach der ruhigen Vollendung der That weggegangen wäre.

IV. *Ein vierter Verdachtsgrund* liegt darin, daſs wir die Angaben des Inquisiten über die Zeit, wie lange er in den Zimmern oben verweilt haben will, ehe er sich in den Schrank flüchtete, durchaus nicht mit den beschworenen Zeugnissen des August vereinigen können. Drei Minuten will der Inquisit oben gewesen seyn, bis er den Schreiber Brandt rufen hörte, die Zimmer sollten zugemacht werden; alsdann erst hat er sich in den Schrank geflüchtet.

Nun aber ist August erst mit dem Einheizen etwas beschäftigt gewesen, dazu ist doch ein bis zwei Minuten erforderlich: dann hat dieser das erbrochene Pult gesehen, und ist wohl drei Minuten lang verwundernd vor demselben stehen geblieben, ehe der Schreiber gekommen ist.

Die Zeit, welche der Inquisit also gerade oben in dem Zimmer gewesen zu seyn vorgiebt, kommt genau mit derselben Zeit zusammen, wo auch August oben war. Diese Unmöglichkeit hat uns der Inquisit durch nichts erklärt.

V. Ein *fünftes Anzeichen* wider den Inquisit ist der Umstand, daſs in die Eindrücke in dem erbrochenen Schreibpult genau die Schere paſst, welche man bei dem Inquisiten gefunden hat. Er antwortet darauf, daſs es mehr dergleichen Scheren gebe; Ihrer Beurtheilung, meine Herren Geschworenen, die Sie die Eindrücke in dem Holze und die Schere vor sich haben, bleibt es anheim gestellt, ob diese Eindrücke füglich von einer andern Schere herkommen können, und ob gerade diese Gattung von Scheren von der nemlichen Grösse und Abrundung die gewöhnliche

Art der Scheren im täglichen Gebrauch, und wie wahrscheinlich es überhaupt ist, daſs der Thäter sich gerade einer Schere, wie die des Inquisiten, zur Verübung der That solle bedient haben, anstatt eines Meissels oder eines andern Werkzeuges dieser Art.

Ich enthalte mich einer ausführlichen Darstellung der von dem Inquisiten bei seiner Ergreifung bezeigten Verwirrung, der Versuche zur Flucht, seines nachherigen standhaften Läugnens und der Art und Weise, wie er bei der Vernehmung sich betragen hat. Sie haben, meine Herren Geschworenen, dieſs alles gehört. Dem Eindrucke, den das Ganze auf Ihr Gemüth gemacht haben wird, will ich und darf ich nicht vorgreifen. Aber ich muſs

VI. *Sechstens noch den für den Inquisiten* sprechenden Umstand Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen, daſs die von dem Notar Z. vermiſste Uhr bei dem erstern nicht gefunden worden ist; auf der andern Seite aber kann ich nicht umhin, zu bemerken, daſs das von dem Inquisiten bei der Ergreifung gethane Bekenntniſs: „Ich bin nicht allein gewesen," auf die Vermuthung führt, die That sey in Gesellschaft eines Mitschuldigen verübt worden, welcher die Uhr erhalten, weggebracht und sich selbst noch zeitig genug gerettet haben konnte, eine Vermuthung, welche auch in dem Urtheil der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes, wodurch die peinliche Anklage wider den Inculpaten erkannt worden ist, geäussert wird.

Dieſs sind, meine Herren Geschworenen, die Thatsachen, welche für und wider die Schuld des Angeklagten sprechen. Sie werden nun sich in Ihr Berathschlagungs-Zimmer begeben und in sich selbst zurückgezogen, nach dem Total-Eindrucke, den das Ganze auf Ihre Überzeugung gemacht haben wird,

aussprechen, ob der Angeklagte der That schuldig ist oder nicht?

Die peinliche Klage wider den Inquisiten lautet dahin, daſs er das Schreibpult des Notar Z. in diebischer Absicht, entweder allein, oder als Mitschuldiger eines andern jetzt noch unbekannten Thäters, erbrochen habe. Und ich lege Ihnen demnach jetzt diese Frage zur Beantwortung vor:

> Ist der Inquisit Carl Winter, wie er dessen angeklagt wird, schuldig, das Schreibpult des Notar Z. am Abend des 15. August 1811. in diebischer Absicht entweder selbst erbrochen, oder an der durch einen andern, jetzt noch unbekannten Thäter geschehenen Erbrechung Theil genommen zu haben?

Sie erinnern Sich an den Umfang Ihrer Pflichten, welche ich Ihnen bei der Eröffnung dieses feierlichen Gerichts vorgehalten, und die Sie mit einem heiligen Eide angelobt haben. Das Gesetz schreibt Ihnen durchaus nichts als Bedingung vor, wovon Sie Ihre Überzeugung sollen abhangen lassen. Es sagt Ihnen nicht: um Jemanden für den Thäter einer Handlung zu halten, müſst ihr so und so viel Zeugen haben, welche die Begehung der That gesehen haben, oder der Thäter muſs der That geständig seyn. Es sagt Ihnen eben so wenig: ihr sollt auf bloſse Anzeichen von dieser oder jener Beschaffenheit den Angeklagten für schuldig erklären; als wenig: Anzeichen allein sind nicht hinlänglich, um Jemanden der That für schuldig zu erklären. Nein, Ihrem Gewissen, Ihrer weisen Unterscheidung allein bleibt alles überlassen. Es können Fälle vorkommen, wo ein vorsichtiges Geschworenen-Gericht den Aussagen von Augenzeugen nicht Glauben beimessen wird; wenn aus den Umständen die Wahrscheinlichkeit hervorgeht, daſs sie getäuscht worden sind; und so können wiederum

Fälle eintreten, in welchen die vorhandenen Anzeichen allein so überzeugend sind, daſs die Geschworenen es nicht über ihr Gewissen bringen können, denjenigen, bei welchem dergleichen Anzeichen zusammen kommen, für unschuldig an der That zu halten. Das Gesetz thut an Sie die einzige Frage: Sind Sie in Ihrem Gewissen überzeugt, daſs Carl Winter den Schreibschrank entweder allein, oder mit einem andern Mitschuldigen erbrochen hat? oder sind Sie in Ihrem Gewissen überzeugt, daſs Carl Winter an der Erbrechung des Schreibschranks nicht schuldig ist, weder als einziger Thäter, noch als Mitschuldiger eines andern?

Die Anklage fügt noch den Umstand bei, daſs die Erbrechung in diebischer Absicht geschehen sei. Ich bemerke hierüber, daſs es zwar scheint, als sei Niemand vermögend, die Absicht des andern zu kennen; daſs aber gewisse Handlungen nothwendiger Weise und bis das Gegentheil erwiesen wird, gewisse Absichten voraussetzen. Von dieser Art ist die Erbrechung eines fremden Behältnisses, vollends wenn aus demselben wirklich etwas vermiſst wird. Diese That setzt nothwendig eine unerlaubte und zwar am ersten eine diebische Absicht voraus. Derjenige, welcher mithin der Erbrechung schuldig befunden wird, ist auch der diebischen Absicht für schuldig zu achten, so lange er nicht nachweiset, daſs er einen andern rechtmässigen Grund zu der Erbrechung gehabt habe.

Ihre Aufmerksamkeit, meine Herren Geschworenen, muſs endlich *allein auf die Beurtheilung der That* gerichtet seyn, ohne darauf Hinsicht zu nehmen, welche Folgen Ihr Ausspruch für den Angeklagten haben könne. Das Gesetz hat den Richtern hinlänglich Raum gelassen, um nach Maaſsgabe der

grössern oder geringern Strafbarkeit des Verbrechers den Grad der Strafe zu bestimmen. Es darf daher keine Besorgniſs, einen vielleicht nicht ganz verderbten Menschen auf immer unglücklich zu machen und ihn dem gröſsten Bösewicht gleich zu stellen, auf Ihren Ausspruch Einfluſs haben. Die Anwendung der Strafe auf den jedesmaligen Fall nach einer gewissen Steigerung, belastet allein das Gewissen der Richter.

Sie, meine Herren Geschworenen, haben nur die rücksichtslose Wahrheit in Absicht auf die That nach Ihrer Überzeugung zu sagen und sind dafür Sich und dem höchsten Wesen, in dessen Gegenwart Sie dieſs angelobt haben, verantwortlich.

Sie werden den Umfang Ihrer Pflichten, die ich jetzt bemüht gewesen bin, Ihnen zu erläutern, in einer durch das Gesetz selbst ertheilten Instruction, die in Ihrem Berathschlagungs-Zimmer angeschlagen ist, kurz zusammen gefaſst finden. Es bleibt mir nichts übrig, als Ihnen bekannt zu machen, daſs im Fall Sie den Angeklagten durch eine blosse Mehrheit von 7 Stimmen über 5 für schuldig erklären sollten, Sie dieses Umstandes gleich beim Eingang Ihrer Erklärung erwähnen müssen, und daſs Ihnen das Gesetz nicht erlaubt, eher Ihr Zimmer zu verlassen, als bis Sie Ihre Erklärung abgefaſst haben werden.

## §. XVI.

### *Ordonnance d'acquit.* (Freisprechung.)

Der weitere Fortgang des Prozesses bis zum Urtheil, ist oben aus den §. §. 156. bis 163. einschlieſslich, zu ersehen.

Wenn die Geschworenen den Angeklagten für unschuldig erklärt haben, so thut der Präsident in

Gemäſsheit des Art. 358. der Criminal-Ordnung den Ausspruch der Lossprechung (*Ordonnance d'acquit*) in folgender Art:

Wir etc. Präsident der Cour d'Assises des Departements . . . . .

In Untersuchungs-Sachen wider . . . . .

(*Hier ist der Name, das Gewerbe, das Alter, der Geburtsort und die Wohnung des Angeklagten einzurücken.*)

welche Sache durch das Urtheil der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes zu . . . . vom . . . . an die heute den . . . . eröffneten Assisen gedachten Departements verwiesen worden ist,

Thun, nachdem die Geschworenen ihre Erklärung dahin abgegeben haben:

„Nein, der Angeklagte ist des Verbrechens, dessen er beschuldigt worden ist, nicht schuldig!"

und in Erwägung, daſs der Angeklagte wegen keiner andern Ursache verhaftet ist, [1]) kraft der Uns durch den Artikel 358. der Criminal-Ordnung ertheilten Macht, den Ausspruch, daſs . . . . von der wider ihn erhobenen Klage losgesprochen worden, und befehlen, daſs er sofort in Freiheit gesetzt werde.

So geschehen . . . . . . .

---

[1]) Es ist viel zweckmässiger, dieſs als Entscheidungsgrund vorauszuschicken, als, so wie es in den gewöhnlichen Formularen geschieht, wie Bedingung folgen zu lassen. Die letztern drücken sich gewöhnlich so aus:

„Wir befehlen, daſs er in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht wegen einer andern Ursache verhaftet ist."

Diese Formul gründet sich auf eine falsche Auslegung des Art. 358. Die erste Formel ist bei der Cour d'Assise zu Hamburg angenommen worden.

## §. XVII.

## Erkenntniſs, wodurch der Angeklagte verurtheilt wird.

Die Cour d'Assises des Departements . . . . . hat in der wider Carl Winter, alt . . . . . . Jahre, geboren zu . . . . . . wohnend zu . . . . . . Bote zu . . . . . . anhängigen Untersuchungssache, nach Verlesung des Urtheils der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes zu . . . . . vom . . . . ., und der peinlichen Anklage des Procureur-General zu . . . . .; m) auf behörig geführte Untersuchung, nach Anhörung des Vertheidigers, und nachdem die Geschworenen ihre Erklärung abgegeben, der Procureur-General seinen fernerweiten Antrag gethan und der Rechtsbeistand des Angeklagten dessen Vertheidigung geführt hat, folgendes Erkenntniſs gefällt:

In der vorgedachten peinlichen Anklage wird der Inquisit beschuldigt, des Abends am 15. August 1811, in der Wohnung des Notar Z., in der . . . . Strasse zu . . . . ein Schreibpult in diebischer Absicht, entweder allein, oder mit einem bis jetzt noch unbekannten Gehülfen erbrochen zu haben.

In Erwägung, daſs die von den Geschworenen, auf geschehene Vernehmung der Zeugen, so wie des Inquisiten, über die That abgegebene Erklärung dahin lautet: *ja der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit den in der Klage angeführten Umständen begangen zu haben;*

---

m) Eine unnöthige Weitschweifigkeit scheint es mir zu seyn, wenn es bei Herrn Hautefeuille noch heiſst: „Vu l'ordonnance de prise de corps decernée contre . . . . et insérée dans l'arrêt etc; Vu le procès verbal de la remise du . . . . en la maison de justice.“

In Erwägung des demnach von dem Procureur-General wegen Erkennung der Strafe gethanen Antrags, welcher dahin lautet, dafs etc. n) und der von dem Vertheidiger darwider vorgebrachten Gründe;

In Erwägung der Art. 381. No. 4. 384. und 396., ingleichen des Art. 2., verbunden mit den Art. 21. und 22. des Criminal-Gesetzbuches, welche, in so weit sie hierher gehören, also lauten: o)

---

n) In dem bei Hautefeuille vorkommenden Formulare steht nur im allgemeinen: „après avoir entendu le Procureur-Général en ses requisitions sur l'application de la peine et au nom de la société.“ Ich ziehe die Praxis des Kaiserl. Gerichtshofes in dem Haag vor, so wie ich diefs auch in dem oben §. 62. erwähnten Falle gethan habe, weil solchergestalt das Urtheil eine ziemlich vollständige Darstellung der Untersuchung enthält, und dadurch der Mangel von vollständigen Criminal-Acten einigermaassen ersetzt wird. Bemerkenswerth ist auf der andern Seite die Vorschrift des Art. 58. der Tax-Ordnung vom 18. Juny 1811, welcher das Einrücken der von dem Procureur-General oder dem Vertheidiger gehaltenen Reden in das Urtheil verbietet, zu Ersparung der Kosten.

o) Bei alten Sachen sind noch anzuführen, diejenigen Artikel des organischen Decrets, welche die Instruction der alten Criminal-Sachen nach der neuen Criminal-Ordnung und die Anwendung des neuen Criminal-Codex in Absicht auf die zuerkennende Strafe betreffen. Diese sind, was die Hanseatischen Departements anlangt, die Artikel 121. 123. und 124. des organischen Decrets vom 14. Julius 1811. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs wenn der französische Pönal-Codex, weil die darin verordnete Strafe milder ist, zur Anwendung kommen sollte, das neuere und das ältere Gesetz wörtlich angeführt werden müssen.

„Art. 381. No. 4. Haben die Schuldigen in einem Hause, in einer Kammer oder einem Quartier, die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, das Verbrechen *mittelst äussern Einbruches* oder Ersteigen oder falscher Schlüssel begangen u. s. w.;“

„Art. 384. Wer eines Diebstahls schuldig ist, der mit Beihülfe eines von den unter No. 4. des Art. 381. angezeigten Mitteln verübt wurde, soll selbst dann, wenn schon der Einbruch nur *im Innern* geschehen ist, mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden;“

„Art. 396. *Innere Einbrüche* sind diejenigen, welche an Thüren oder Einschliessungen des Innern, so wie auch an Schränken oder sonstigen verschlossenen Mobilien gethan werden;“

„Art. 2. Jeder *Versuch eines Verbrechens*, der durch äussere Handlungen an den Tag gelegt worden und worauf ein Anfang der That erfolgt ist, wird, wenn er nur durch zufällige und vom Willen des Thäters unabhängige Umstände aufgehalten worden ist, oder seine Wirkung verfehlt hat, wie das Verbrechen selbst angesehen;“

„Art. 21. Die Strafe des Zuchthauses muſs wenigstens 5 und höchstens 10 Jahre dauern.“

„Art. 22. Jeder, der zur Zuchthausstrafe verurtheilt ist, soll, ehe er seine Strafe leidet, auf dem öffentlichen Platze an den Pranger eine Stunde lang dem Volke zur Schau ausgestellt werden, mit einer Tafel über seinem Kopfe, worauf seine Namen, sein Gewerbe, sein Wohnort, seine Strafe und die Ursache seiner Verurtheilung in grosser und leserlicher Schrift verzeichnet sind.“

Verurtheilt die Cour d'Assises den angeklagten Carl Winter zur Strafe des Zuchthauses auf 5 Jahre, wohin derselbe abgeführt werden soll, nach vorher-

gehender Ausstellung an den Pranger, wie solches der 22ste Artikel des peinlichen Gesetzbuches vorschreibt;

Befiehlt, dafs das gegenwärtige Urtheil auf Betreiben des Procureur-General p) vollstreckt, und ein Extrakt desselben gedruckt q) und sowohl allhier zu . . . . als auch zu . . . . (man sehe oben §. 184.) angeschlagen werden soll;

Verurtheilt ferner denselben zur Erstattung der aufgelaufenen Untersuchungskosten, so wie des dem Damnificaten zugefügten Schadens, welcher nach Anhörung des Vorbringens der Partheien und des Procureur-General (Criminel) andurch auf . . . . ermässiget wird;

Befiehlt endlich, dafs . . . . . . . (*die Gegenstände, welche zur Überführung des Verurtheilten gedient haben,*) dem Damnificaten wieder zurückgegeben werden sollen.

Also erkannt zu . . . . den . . . . durch die Herren . . . . Präsident und . . . . Beisitzer der Cour d'Assises, welche dieses Urtheil mit mir, dem Greffier, unterschrieben haben.

---

p) Es ist wahrscheinlich ein Druckfehler, wenn in dem bei Herrn Hautefeuille vorkommenden Formular steht, auf Betreiben des Kaiserlichen Procureurs.

q) Da die Kosten der Execution nicht von dem Verurtheilten, sondern von der Staats-Kasse bezahlt werden, (man sehe das Reglement über die Crim. Kosten v. 18. Juny 1811. Art. 104. No. 1. und Art. 162. No. 3.) so ist es unrecht, wenn in einigen Urtheilen hin und wieder befohlen wird: auf Kosten des Verurtheilten gedruckt.

## §. XVIII.

### Execution des Erkenntnisses.

Dieses Urtheil wird in ein besonderes Register, welches für die Assisen-Urtheile eigends bestimmt ist, eingetragen. Der Procureur-General schreibt hierauf unter dieses Urtheil den Befehl ein, welchen er an den Scharfrichter, und die Requisition, welche er an den commandirenden Officier der Gendarmerie wegen der nöthigen Wache bei der Execution erlassen hat, und unterzeichnet diese Abschrift in dem Register. Darunter setzt der Greffier das Protocoll, welches er bei der Vollziehung des Urtheils abgehalten hat, mit Hinzufügung folgendes Attestes: „Obstehendes Protocoll ist durch mich, den bei der Cour d'assises angestellten Greffier, heute den .... hier eingetragen, auch dafs ich solches gethan, am Rande dieses Protocolls selbst am heutigen Tage registrirt worden. Zu .... den ....

Unterschrift des Greffiers."

Hat der Verurtheilte ein Cassations-Gesuch oder ein Begnadigungs-Gesuch eingegeben, so schreibt der Procureur-General, unter die obgedachte Registratur, dafs der obstehende Befehl vor der Hand wieder zurück genommen sei.

## §. XIX.

### Contumacial-Urtheil.

Bei Contumacial-Urtheilen ist der Eingang wie in dem vorigen Urtheile. Es mufs aber hiernächst folgender Gestalt lauten: „Nach Einsicht des — von dem Huissier der Cour d'Assises ausgestellten Attestes vom ....., aus welchem hervorgeht, dafs dem Angeklagten das von der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes erlassene Anklage-Urtheil

sowohl, als auch die peinliche Anklage am . . . . in dem Wohnorte desselben (resp. dem Maire des Orts) insinuirt worden, ohne daſs derselbe hat aufgefunden werden können;“

„Nach Ansicht der von dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz zwölf Tage darauf den . . . erlassenen Citation, wodurch der flüchtige Angeklagte unter der im Art. 465. der Criminal-Ordnung enthaltenen Verwarnung vorgeladen worden ist, spätestens den . . . . vor dieser Cour d'Assises sich zu stellen;“

„Nach Einsicht der Atteste der Huissiers zu . . . . über die geschehene Verkündigung vorstehender Vorladung bei Trommelschlag und deren Anschlagung an dem Hause, worin der Angeklagte gewohnt, an der Wohnung des Maires, und an dem Audienzsaale der Cour d'Assises dieses Departements; ingleichen des Attestes des bei gegenwärtiger Cour d'Assises angestellten Huissiers, daſs der flüchtige Angeklagte vor Eröffnung der Sitzung nochmals öffentlich ausgerufen worden sei, derselbe aber sich nicht gestellt habe u. s. w.“

Bei der *Erkennung der Strafe* muſs es dann noch besonders heissen: „wird der ungehorsam ausgebliebene Angeklagte für widerspenstig gegen das Gesetz und seiner Bürgerrechte für verlustig erklärt; auch hat es, was sein Vermögen anlangt, bei der bisherigen Sequestration desselben während der Instruction des ContumacialVerfahrens sein Verbleiben, und soll selbiges von der Vollziehung dieses Urtheils angerechnet, wie der Nachlaſs eines Abwesenden angesehen und verwaltet, auch zu seiner Zeit, nachdem das Urtheil durch den Ablauf der Frist zur Wiederaufnahme des Prozesses (*pour purger la Contumace*) unwiederruflich geworden seyn wird, den hierzu

Berechtigten die Rechnung des Sequesters abgelegt werden.“

## §. XX.

## Protocoll über die Hegung des Gerichts der Assisen.

„Im Jahr .... den .... des Morgens um 9 Uhr, hat sich die durch das Decret vom .... auf heute zusammenberufene Cour d'Assises, bestehend aus dem Herrn N. Präsident, den Herren N. N. Beisitzern, assistirt durch den Greffier N., in Gegenwart des Herrn N. Procureur-Criminel in diesem Departement, in dem grossen Audienz-Saale der Präfectur zu .... versammelt. Nachfolgende Herren Geschworenen haben in der Ordnung, wie selbige bei der Ausloosung herausgezogen worden sind, als .... [1]) auf den für sie bereiteten Sitzen, der Bank des Angeklagten gegenüber, Platz genommen.“

„Es ist hierauf der angeklagte Carl Winter aus dem Assisen-Gefängnisse, wo er bisher aufbewahrt gewesen, ohne Fesseln und blos von vier Mann Gensd'armes bewacht, vor die Schranken der Cour d'Assises in die für ihn bestimmte Bank geführt worden.“

„Der Herr Präsident hat, nachdem er die Sitzung mit einer passenden Anrede eröffnet, den Angeklagten nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohnung und Geburtsort befragt, worauf derselbe geantwortet: Er heisse Carl Winter, sei .... Jahr alt, auf dem Bureau .... als Bote angestellt, wohne allhier zu .... und sei zu .... geboren.“

---

[1]) Hier müssen die Geschworenen namentlich, mit Bemerkung ihres Standes und Gewerbes, aufgeführt werden.

„Der Herr Präsident hat dem Vertheidiger des Angeklagten den Vorhalt gethan, dafs er nichts wider sein Gewissen, noch wider die den Gesetzen schuldige Ehrfurcht sprechen und sich mit Anstand und Mässigung ausdrücken solle.“

(*Der Greffier führt nunmehr die in dem II. Abschnitt I. Kap. erwähnten Formalitäten der Reihe nach an. Der Kürze wegen verweise ich darauf: No. V. u. fg. bis No. XXXVII. einschl. Die daselbst mit Cursivschrift gedruckten Stellen, sowohl im Text als in den Anmerkungen enthalten diejenigen Förmlichkeiten und gerichtlichen Handlungen, welche in dem Protokolle ausdrücklich bemerkt werden müssen. Dabei ist noch folgendes zu erinnern:*

1) *Wenn wider einen oder den andern Zeugen Erinnerungen gemacht werden, siehe oben a. a. O. No. X., so müssen diese protocollirt werden, mit der Beifuge, dafs sich die Cour d'Assises deshalb in das Berathschlagungs-Zimmer begeben (oder, dafs die Richter zusammengetreten wären, und mit leiser Stimme sich berathschlagt hätten), und hierauf der Präsident Namens der Cour d'Assises folgendes Urtheil ausgesprochen habe, dafs u. s. w.*

2) *Dafern in den Aussagen eines Zeugen vor den Assisen ein Widerspruch, Zusatz oder Veränderung seiner vorigen zu den Acten geschriebenen Depositionen vorkommen sollte, (siehe ebenfalls a. a. O. No. X. in den zwei ersten Anmerkungen,) so mufs das Protocoll davon Erwähnung thun, auf wessen Erinnerungen diese Veränderungen bemerkt worden sind? Es kann die veränderte Aussage in das*

*Haupt-Protocoll aufgenommen, es kann aber auch die von dem Greffier darüber gehaltene Note dem Protocoll angelegt und in dem letztern blos darauf Bezug genommen werden. Die Worte, die in der Criminal-Ordnung deshalb gebraucht sind, lassen dem Greffier den Umständen nach freie Wahl.*

3) *Wenn in sehr weitläuftigen Untersuchungen und im Nothfall der Präsident sich entschlossen hätte, die Sitzung auf einen andern Tag auszusetzen, mit der oben §. 140. gedachten Vorsicht, so ist auch davon im Protocoll Meldung zu thun.*

4) *Das Urtheil braucht in das Protocoll nicht vollständig eingerückt zu werden. Letzteres geschieht in das besonders für die Urtheile der Assisen und der Special-Gerichtshöfe bestimmte Urtheils-Buch. Indessen ist es doch zur Vollständigkeit gut, daſs in dem Protocolle der dispositive Theil des Urtheils angeführt wird.)*

Das Protocoll schlieſst sich zuletzt folgender Maſsen.

„Der Herr Präsident hat hierauf die heutige Sitzung geschlossen."

„Urkundlich dessen ist dieses von dem Greffier abgehaltene Protocoll von dem Herrn Präsidenten und dem Greffier unterschrieben worden."

„So geschehen am obengesetzten Jahre, Tage und Orte."

„Es folgen die Unterschriften."

## §. XXI.

## Gnaden-Brief.

*Napoleon etc.*

An den ersten Präsidenten, die Präsidenten und Räthe des Kaiserlichen Gerichtshofes zu ....

Wir haben die von .... welcher durch das Urtheil des Assisenhofes des Departements .... vom .... wegen (*hier folgt die Bezeichnung des Verbrechens*) zu .... (*hier wird die Strafe erwähnt*) verurtheilt worden ist, an Uns gerichtete Bittschrift um Begnadigung erhalten; und da Wir darin einige Umstände bemerkt haben, die Uns geneigt machen könnten, ihm die Wirkungen Unserer Langmuth empfinden zu lassen, so haben Wir in einem Geheimen Rath in Unserm Palais zu .... den .... versammelt: Unsern Vetter, den Prinzen Erzkanzler des Reichs; den Prinzen General-Gouverneur der Departemente jenseits der Alpen; unsere Vettern, den Prinzen Vice-Grofs-Wahlherrn, und den Prinzen Vice-Connetable; die Herzöge von Massa, Grofs-Richter Minister der Justiz, und von Feltre, Kriegs-Minister; den Grafen Decrès, Minister der Marine; den Grafen de Lacepede, Staatsminister, Präsidenten des Senats, den Grafen Garnier, Senator; die Staatsräthe, Grafen Boulay, Präsidenten der Section der Gesetzgebung, und Defermon, Staatsminister, Präsidenten der Finanz-Section; den Grafen Muraire, ersten Präsidenten des Cassationshofes, und den Grafen Merlin, Staatsrath, Unsern General-Procureur bei demselben Gerichtshofe. Und nachdem von Uns der Bericht des Herzogs von Massa und das Gutachten der andern Mitglieder des Geheimen Raths angehört; Auch alles untersucht und erwogen worden; So haben Wir Gnade für Recht ergehen zu

lassen (*préférer miséricorde à la rigueur des loix*) beschlossen, und erklärt, und erklären hiermit, daſs wir den gedachten . . . . völlig und gänzlich begnadigen. (*avons declaré et declarons faire gracé pleine et entière au dit . . . .*)

Wir befehlen, daſs gegenwärtiger Brief mit dem Staats-Siegel besiegelt, an Euch durch den General-Procureur bei dem gedachten Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung abgegeben werde, wobei der Impetrant vorgeführt werden soll, um die Verlesung desselben stehend und mit entblöſstem Haupte, in Gegenwart des die Gendarmerie zu . . . . commandirenden Officiers, zu hören; nicht weniger

daſs der gedachte Brief sofort in Euer Register, auf Requisition gedachten General-Procureurs eingetragen, und am Rande des Original-Urtheils der Condemnation das Nöthige bemerkt werde.

Gegeben in Unserm Pallast zu . . . . unter dem Siegel des Staats, den . . . .

Unterzeichnet: *Napoleon.*

Auf Befehl des Kaisers.

Der Minister Staats-Secretair,
Unterz. der Graf *Daru.*

Gesehen durch Uns, Erzkanzler des Reichs,
Unterz. *Cambacères.*

Der Groſs-Richter, Minister der Justiz,
Herzog *von Massa.*

# Verbesserungen und Zusätze.

Der §. 1. Seite 1. muſs folgendergestalt lauten:

Unter den Cours d'Assises oder den Assisen, werden die für jedes Departement des Reichs angeordneten höchsten Criminal-Gerichte verstanden, welche über die begangenen peinlichen Verbrechen in einziger und letzter Instanz erkennen. Sie treten von Zeit zu Zeit zusammen. Der Hegung des Gerichts der Assisen geht die Instruction des Prozesses bei den Untergerichten und das Urtheil der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes vorher, wodurch die Beschuldigten für peinlich Angeklagte erklärt (*mis en accusation oder en état d'accusation*) und an die gedachten Assisen verwiesen worden sind, u. s. w.

Seite 5. die 4te Zeile der Anmerk. muſs so heissen:

In Deutschland unterscheidet man zwar auch die Gefängniss- von der Zuchthausstrafe, aber bei schweren Misthaten, welche mit einer mehrjährigen Einsperrung bestraft werden, giebt es keinen Unterschied, im Sinne des französischen Rechts, zwischen Emprisonnement und Reclusion, eben so wenig giebt es bestimmte Vorschriften darüber, ob die Zuchthausstrafe, die hin und wieder mit mehr oder weniger schwerer Arbeit verbunden ist, infamirend sei oder nicht.

Seite 6. Zeile 2. ist nach dem Worte *die Cassation* zu setzen: (*in gewisser Hinsicht die Nullitäts-Beschwerden.*)

Seite 6. und Seite 7 — 15.:

Die in den §. §. 6. und 7. und 9. im Text abgedruckten Art. 407. 408. 409. 410. 413. 415. 416. 261. 299. 300. 262. 443. 444. und 445. gehören in die Noten, und der §. 8. wird in der Reihe §. 6.

Der §. 9. bis zu den Worten: Zwei sich widersprechende Urtheile, wird §. 7.

Die No. 2. auf S. 13. bis zu den Worten: Unmöglichkeit der That in folgendem Falle, wird §. 8.

Die No. 3. auf S. 14. bis zu den Worten: Verurtheilung auf falsches Zeugnifs, wird §. 9.

Seite 12. Zeile 7. ist folgendes nachzutragen:

Ebenfalls kann ein Angeklagter, welcher erst nach Eröffnung der Assisen in dem Criminal-Gefängnisse angekommen, und ohne dafs man die im Art. 261. vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet hätte, verurtheilt worden wäre, wider ein solches Urtheil des Assisen-Gerichts bei dem Cassations-Hofe eine Cassations-Beschwerde anbringen.

Seite 29. ist am Schlusse folgendes hinzuzusetzen:

Wenn der Fall von der Art, dafs die Criminal-Commission des Tribunals erster Instanz eine Sache für correctionell erklärt hätte, die nach der Meinung des Kaiserlichen Procureurs criminell ist, so bedarf es von Seiten des letztern nicht der Opposition. Er hat nur in der an den General-Procureur alle acht Tage einzusendenden Liste der anhängigen Untersuchungs-Sachen das Nöthige zu bemerken, und der Procureur-General mufs sich alsdann die Acten einsenden lassen, um bei der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes auf diejenigen Maafsregeln und dasjenige Erkenntnifs anzutragen, die der

Lage der Sache angemessen sind. (Art. 249. und 250. der Crim Ordnung.) Hätte indessen die Criminal-Section die Freilassung des Beschuldigten, sei es auch gegen Caution, angeordnet, so ist die binnen 24 Stunden einzulegende Opposition das gehörige Rechtsmittel: weil sonst die Freilassung des Beschuldigten nicht verhindert werden kann.

Zu Seite 31. ist am Schlufs des §. 27. nachzufügen: Die Criminal-Section kann nicht unter der Zahl von fünf Richtern wenigstens erkennen. Reglement vom 6. Juli 1810 Art. 2. (In dem Haag, wo der Gerichtshof aus vierzig Mitgliedern besteht, sind ihrer sieben.)

Zu Seite 33. ist auf der 9ten Zeile, nach den Worten: *Gerichtshofes*, hinzuzusetzen: *um vor die Assisen verwiesen werden zu können.*

Zu Seite 40. ist am Schlufs des §. 42. hinzuzusetzen: Das Gesetz bestimmt das durch die Cours spéciales extraordinaires in diesen alten Sachen zu beobachtende Verfahren nicht. In Hamburg hat man geglaubt, die Analogie des Verfahrens vor den Cours spéciales ordinaires — jedoch ohne Zuziehung von Militär-Richtern — befolgen zu müssen. Es hat daher eine ganz neue Instruction, eine öffentliche Sitzung, neue Debatten und eine neue Vertheidigung statt gehabt.

Zu Seite 40. Anmerk. w.:
Das Decret vom 22. October 1810 verordnet: In Ermangelung einer hinlänglichen Anzahl von Officieren in wirklichem Dienst, sowohl in den Linien-Truppen, als in den Etats majors, oder der Artillerie, oder des Génie, oder auch in den Bataillons und Compagnien der Veteranen und den Reserve-Compagnien, zur Ergänzung der

Officiere der Gensd'armerie in dem Amte als Richter in den Cours spéciales ordinaires, kann diese Anzahl durch Officiere, die auf Retraite stehen und wenigstens Capitains-Grad haben, ergänzt werden.

In der Anmerkung am Schlusse des §. 69. (S. 59.) ist zu lesen:

Da der Zweck dieser Abhandlung eigentlich nur die Darstellung des ordentlichen Criminal-Prozesses vor den Assisen ist, so gehören die besondern Criminal-Prozeſsarten (Crim. Ordn. Tit. IV. Kap. I. III. IV. V. VI. und VII.) und namentlich Kap. III. das Verfahren wider solche obrigkeitliche Personen u. s. w.

Seite 61. Zeile 12. der Anmerk. ist folgendes einzurücken:

Die letztere Meinung ist die richtige: denn so lautet die Vorschrift des Art. 4. des Decrets vom 6. Juli 1810. Ich halte indessen dafür, daſs es mit dem ganzen Geiste unserer Criminal-Gesetzgebung übereinstimmen dürfte, wenn verordnet würde, daſs die Sache für den ganzen Kaiserlichen Gerichtshof gehören sollte, u. s. w.

Zu Seite 66. Zeile 4. ist hinzuzusetzen:

Doch kann nicht derjenige Instructions-Richter delegirt werden, welcher die vorliegende Sache instruirt hat.

Zu Seite 68. Zeile 17. ist hinzuzusetzen:

Nach dem Reglement vom 6. Juli 1810. Art. 2. müssen wenigstens fünf Richter das Urtheil gesprochen haben.

Zu Seite 90. Anmerk. z.:

Nach den Worten: Es flieſst dieſs; ist einzuschalten: aus dem Reglement für die Advocaten vom 14. Decemb. 1810. Art 42.

Zu Seite 105. §. 122. ist folgende Anmerkung hinzuzusetzen:

Die Geschworenen haben nicht darüber zu urtheilen, ob der Angeklagte aus *verbrecherischer Absicht* gehandelt habe. Es kann zwar die verbrecherische Absicht bei manchen Verbrechen, zum Begriff desselben und zur Erkennung der Strafe, wesentlich seyn, z. B. das Erbrechen eines Schrankes, um daraus zu stehlen, wenn der Thäter an den eigentlichen Diebstahl durch äussere Umstände verhindert worden ist; und so bei allen Versuchen des Verbrechens im Fall des 2. Artikels des peinlichen Gesetzbuchs; allein die Geschworenen dürfen nur über diese Thatsachen, nicht über die Absicht, die der Thäter dabei hatte, urtheilen. Nach dem vorhergehenden französichen Rechte, war dieſs auch der Gegenstand ihrer Berathschlagung. Die nachtheiligen Folgen, welche hieraus für die öffentliche Sicherheit entstanden, erhellen aus folgenden Beispielen. Ein Falschmünzer wurde freigesprochen, weil das Geschworenen-Gericht erklärte, daſs er nicht in der Absicht, um Jemanden zu schaden, gehandelt hätte. (Motifs des Herrn Grafen *Faure* zu dem Buch II. Tit. II. Kap. I. bis V. der Criminal-Ordnung. Dieser scharfsinsinnige Staatsmann macht hierbei folgende Erinnerung: Der Geschworene sagte zu sich selbst: Es ist nicht zweifelhaft, daſs der Angeklagte sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat; aber es ist möglich, daſs er zu dieser Handlung mehr durch die Absicht, für seine Bedürfnisse zu sorgen, als durch die Absicht, eine verbrecherische Handlung zu begehen, bestimmt worden ist: seine wirkliche Absicht ist für uns undurchdringlich. Hätte man sich begnügt, uns zu fra-

gen: Ist er schuldig? so würden wir ohne das mindeste Bedenken: Ja! geantwortet haben.)

Ein anderes Beispiel findet sich in Merlins Repertoire unter dem Worte „Jurés" erzählt: Lambert Pyrotte war angeklagt, ein falsches Zeugniſs zu Gunsten eines Menschen abgelegt zu haben, welcher wegen Meuchelmord in Untersuchung war. Das Gesetz vom 5. Pluviose des Jahrs 2. bestraft das falsche Zeugniſs zu Gunsten eines Inculpaten mit 20jähriger Zwangsarbeit. Den Geschworenen schien ein Zeugniſs wider die Wahrheit, um einen Angeschuldigten von der Strafe zu befreien, keine verdammenswerthe Handlung, wenigstens keine so strafbare Handlung zu seyn. Um also den Angeklagten zu retten, beantworteten sie zwar die erste Frage: „Hat Lambert Pyrotte ein falsches Zeugniſs abgelegt?" mit Ja, allein die zweite: „Hat er in einer strafbaren Absicht gehandelt?" mit Nein. Diese beiden Antworten waren widersprechend, weil die verbrecherische Absicht von einem falschen Zeugnisse untrennbar ist. Der Criminal-Chef des Departements der Sambre und Maas erkannte demnach auf Vernichtung dieser Erklärung, als in sich selbst widersprechend, und befahl, daſs die Geschworenen von neuem zusammen treten sollten. Aber die Geschworenen hatten sich einmal vorgenommen, den Angeklagten zu retten. Sie beantworteten nun die erste Frage mit Nein, und der Präsident muſste das Lossprechungs-Urtheil aussprechen.

# Anhang.

## I.

Decret vom 27. Febr. 1811 über den Empfang und das Quartier des Präsidenten des Assisenhofes.

## II.

Reglement vom 18. Jun. 1811, über die Verwaltung der Justiz in Criminal- Corrections- und Polizei-Sachen, und Tarif der Kosten; ingleichen Erläuterungen desselben durch die ältern Gesetze über diesen Gegenstand, so wie durch die von dem Justiz-Ministerium vorgeschriebenen Formulare.

## Decret vom 27. Februar 1811.

### Napoleon u. s. w.

Art. 1. In einer jeden Gemeinde, wo die Assisen gehalten werden, soll der Präsident entweder in dem Stadthause oder in dem Justizpallaste, wenn sich darinnen bequeme und möblirte Zimmer befinden; in dem entgegengesetzten Falle in einem möblirten Privathause, welches der Maire im Voraus zu bestimmen hat, seine Wohnung erhalten.

Art. 2. Um nicht eine und dieselbe Person zu oft zu beschweren, hat der Maire die vornehmsten Häuser der Gemeinde, worinn ein anständiges und bequemes Quartier, ohne den Eigenthümer oder Hauptmiether des Hauses zum Ausziehn zu nöthigen, ausgefunden werden kann, eins nach dem andern, hierzu zu wählen.

Art. 3. Eine Brigade der Gensd'armerie soll sich hundert Schritte vor den Thoren der Stadt dem Präsidenten des Assisenhofes entgegen begeben, und ihn bis an sein Absteigequartier begleiten. Eine Brigade der Gensd'armerie hat ihn gleichfalls bei seiner Abreise zu escortiren.

Art. 4. Der Maire und seine Adjuncten sollen ihn oben an der Treppe des für ihn bestimmtsn Hauses empfangen und daselbst einführen; in dem Innern seines Quartiers soll er von dem Tribunal en Corps empfangen werden.

Art. 5. Er hat die ganze Zeit seines Aufenthalts eine Schildwache an seiner Thüre, die entweder aus der Reserve-Compagnie, oder aus der National-Garde genommen wird.

Art. 6. Die in der Stadt befindlichen Militair-Corps sollen den Präsidenten des Assisen-Hofes durch einen Ober-Officier und durch einen Officier von jedem Grade in ihren Namen becomplimentiren lassen; alle Ober- und andre Officiere der Gensd'armerie haben ihm die Visite zu machen.

Art. 7. Der Präsident des Assisenhofes hat dem Präfecten die Visite zu machen, welcher sie seiner Seits binnen 24 Stunden erwiedern soll.

Art. 8. Unser Grofs-Richter u. s. w.

Unterzeichnet

Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers der Minister = Staatssecretair

H. B. Herzog von Bassano.

# Reglement über die Gerichtskosten in Criminal-, Corrections- und einfachen Polizey-Sachen und allgemeiner Tarif dieser Kosten.

Im Pallast von St. Cloud, d. 18. Juny 1811.

Napoleon u. s. w.

Auf den Bericht Unsers Großrichters, Ministers der Justiz;

Nach Ansicht der Gesetze und Reglemente in Betreff der Kosten in Criminalsachen und namentlich des Gesetzes vom 30. Nivose des Jahres 5, des Gouvernements-Beschlusses vom 6. Messidor des Jahres 6, der Gesetze vom 18. Germinal des Jahres 7, vom 7. Pluviose des Jahres 9, vom 5. Pluviose des Jahres 13, Unsers Decrets vom 24. Februar 1806 und des Gesetzes vom 5. September 1807;

Nach Ansicht der Criminal-Ordnung, des peinlichen Gesetzbuches, des organischen Gesetzes vom 20. April 1810, Unsers Decrets vom 6. July desselben Jahres und Unserer Decrete vom 30. Januar und 2. Februar 1811;

Nach Anhörung des Gutachtens unseres Staatsraths;

Haben Wir beschlossen und beschliessen wie folgt:

Vorläufige Verfügungen:

Art. 1. Die Verwaltung des Enregistrements soll nach wie vor die Criminal-Gerichtskosten für Acten und Verfahren, welche von Amtswegen oder auf Antrag des ministère public verfügt werden, vorschiefsen; mit Vorbehalt des Recurses gegen die dazu Pflichtigen, insofern diese Kosten dem Staate nicht zur Last fallen: alles nach der Art und den Regeln, welche durch Unser gegenwärtiges Decret festgesetzt werden.

Art. 2. Unter der Benennung *Kosten in Criminal-Sachen* ohne Unterschied der Instructions- und Untersuchungs-Kosten in Sachen der Corrections- und der einfachen Polizei *werden begriffen:*

1) Die Transportkosten der Beschuldigten (a) oder Angeklagten, die Verschickungskosten der Acten und derjenigen Gegenstände, welche zur Ueberführung oder Lossprechung dienen können. (b).

2) Die Kosten der Auslieferung der Beschuldigten, Angeklagten oder Verurtheilten;

---

(a) Der in Untersuchung Befangene heifst *Beschuldigt* (prevenu) so lange bis das Urtheil der Criminal-Section des Kaiserlichen Gerichtshofes (Chambre de mises en accusation) wider ihn die peinliche Anklage erkannt hat, von welcher Zeit an er *der Angeklagte* (accusé) heifst: eine Unterscheidung, welche dem Deutschen Inculpat und Inquisit entspricht.

(b) Darunter versteht man z. B. die Werkzeuge, womit das Verbrechen begangen, die Gegenstände, woran es verübt worden, als: die verfälschten Documente bei dem Verbrechen der Verfälschung, bei dem Beschuldigten gefundene gestohlene Sachen und dergl.

3) Die Honorare und Diäten der Aerzte, Wundärzte Hebammen, Kunstverständigen und Dollmetscher;

4) Die Entschädigungen für die Zeugen und die Geschwornen;

5) Die Gebühren der Wächter bey Versiegelungen und die Fütterungsgelder von in Beschlag genommenem Vieh; (c).

6) Die Expeditions- und Canzley-Gebühren;

7) Die Salaire der Huissiers;

8) Die Vergütungs-Gelder, welche die Justiz-Beamten erhalten, wenn sie sich an den Ort des begangenen Verbrechens oder Vergehens verfügen;

9) Die Reise- und Aufenthalts-Kosten für Unsere Hofräthe in den Kaiserl. Gerichtshöfen, für Unsere Räthe-Auditeurs, die zur Completirung der Anzahl der Richter in einer Cour d'assises oder Cour spéciale abgeschickt werden, ingleichen für die Beamten des ministère public, mit Ausnahme jedoch der Substituten bei den *Cours d'assises* oder *Cours speciales* aufser dem Hauptorte des Departements, in Betreff welcher dem Artikel 10 Unsers Decrets vom 30. Januar 1811 nachgelebt werden soll.

10) Die Reise- und Aufenthalts-Kosten, zu welchen die Instruction der Untersuchung Veranlassung geben kann;

11) Das Porto für Briefe und Paquete in Untersuchungs-Sachen;

12) Die Druckkosten für arrêts, (d) Urtheile und Decrete in Criminal-Sachen;

13) Die Kosten der Vollstreckung von Criminal-Urtheilen und die Bezahlung der Scharfrichter;

---

(c) Siehe unten Kapitel IV.

(d) *Arrêts* heifsen die Urtheile der höhern Gerichtshöfe, als der *Haute Cour Impériale*, des Cassationshofes, der Kaiserlichen Gerichtshöfe (resp. der Criminal-Sectionen in denselben) der Assisen Höfe, und der Special-Gerichtshöfe *(Cours speciales)*.

14) Die den Criminal-Untersuchungs-Kosten gleichgestellten Kosten in folgenden Fällen:

Bei dem Verfahren von Amtswegen auf Interdiction; (e)

Bei dem Verfahren von Amtswegen in Civil-Sachen; (f)

Bei den durch das *ministère public* verlangten hypothecarischen Eintragungen; (g)

Bei der Versendung der Canzleien. (h)

Art. 3. Unter der Benennung **Criminal-Gerichts-Kosten werden nicht begriffen:**

1) Die Honorare der Vertheidiger der Angeklagten, selbst nicht, wenn sie von Amtswegen bestellt worden sind, eben so wenig als die Gebühren und Honorare der *Avoués*, wenn man sich ihrer bedient hat:

2) Die Reisekosten von Militair-Personen in wirklichem Dienst, welche zur Zeugnifs-Ablegung vor einen Richter oder Tribunal, es seien dies welche es wolle, gefordert worden sind, und zwar in Gemäfsheit des 69 Art. des Gesetzes vom 28. Germinal des Jahres 6 und des Gouvernements-Beschlusses vom 25 Messidor des Jahres 5;

3) Die Kosten für Anschlagung von Bekanntmachungen, *arrêts*, Urtheilen oder Decreten in Untersuchungs-Sachen, welche nach wie vor durch die Communen bezahlt werden sollen, wie solches aus den Art. 9 und 10 des Gouvernements-Beschlusses vom 27. Brumaire des Jahrs 6 hervorgeht.

4) Die Beerdigungs-Kosten der Verurtheilten und der auf der öffentlichen Landstrafse oder irgend einem andern Orte gefundenen Leichname, welche gleichfalls den Communen zur Last fallen, nach Vorschrift des Art. 26 unsers Decrets vom 26. Prairial Jahrs 12, es wäre dann, dafs die

---

(e) Siehe unten Tit. II. Kap. I.

(f) Ebend. Kap, II.

(g) Ebend. Kap. III.

(h) Ebend. Kap. IV.

Familien sich die Leichname hätten ausliefern lassen und mit Vorbehalt des Recurses der Communen gegen die Erben;

5) Die Kosten der Abführung der Verurtheilten nach den Galeeren und zur Zwangsarbeit in den Seehäfen, (i) ferner in die Central-Correctionshäuser u. s. w., welche zu Lasten des Ministeriums des Innern in Gemäſsheit des Gutachtens Unsers Staatsraths vom 10. Jan. 1807, welches Wir den 6. Februar hierauf genehmigt haben, auch fernerhin seyn sollen;

6) Die Kosten der Abführung der Bettler und Vagabonden, insofern ihnen nicht vor den Tribunälen der Proceſs gemacht wird, welche Kosten zu Lasten des Ministeriums vom Innern, in Gemäſsheit des von Unserm Staatsrathe vom 1. Decbr, 1807 gegebenen, von Uns am 11. Januar 1808 genehmigten Gutachtens verbleiben;

7) Die Transportkosten solcher Personen, welche auf Befehl der hohen Polizey arretirt worden sind, welche Kosten nach Anleitung desselben Gutachtens von dem Polizey-Ministerium nach wie vor bezahlt werden sollen;

8) Die Kosten des Transports der aus dem Orte ihrer Aufbewahrung entsprungenen Verurtheilten, welche von den Kriegs-, See- und Polizey-Ministerium und von dem Ministerium des Innern, insoweit die Sache eins derselben angeht, auch künftig bezahlt werden sollen.

9) Die Kosten für die Gefängnisse (k), für Corrections-, Vevwahrungs- und Arresthäuser und für die Gefängnisse

---

(i) *Bagnes* heiſsen die Gefängnisse, in welchen die zu den Galeeren und zur Zwangsarbeit in den Häfen von Brest, l'Orient, Rochefort, Toulon und Nizza verurtheilten Verbrecher aufbewahrt werden.

(k) Der Name *Prisons* ist allgemein; man unterscheidet

1) *maisons de dépôt*, wo diejenigen Personen aufbewahrt werden, gegen welche die Real-Citation (*mandat d'amener*) zugleich mit der ausgedrückten Clausul, daſs sie bis auf weiteres aufbewahrt werden sollen, erlassen ist;

der Assisen, welche Kosten zu Lasten des Ministerii des Innern, in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Vendemiaire Jahres 4 und des Gouvernements-Beschlusses vom 23. Brumaire desselben Jahres bleiben sollen;

10) Die Kosten des Transports der Deserteurs von der Land- und Seemacht, welche zu Lasten der Kriegs und See-Ministerien bleiben;

11) Die Untersuchungs-Kosten bei den Militair- und See-Gerichten, und die Untersuchungs-Kosten bei den ordinairen Gerichten gegen widerspenstige Conscribirte oder Deserteurs, welche Kosten gleichfalls den Kriegs- und See-Ministerien zur Last liegen, in Gemäsheit der Art. 8 und 9 Unseres Decrets vom 8. Julii 1806;

12) Alle andere Kosten, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mögen, welche sich nicht auf die Erforschung, Untersuchung und Bestrafung eines Verbrechens, einer Missethat oder Vergehung von der Competenz des hohen Kaiserlichen (l) Gerichtshofes, der Kaiserlichen Gerichtshöfe, der Cours d'assises oder spéciales, der correctionellen Tribunäle oder der einfachen Polizeygerichte beziehen, mit Vorbehalt der in dem 2ten Tit. Unseres gegenwärtigen Decrets enthaltenen Ausnahme.

---

2) *maisons d'arrêt,* die Gefängnisse, worin die Beschuldigten und Angeklagten bis zur Ablieferung in das Gefängniſs der Assisenhöfe gefangen sitzen;

3) diese letztern selbst, welche *maisons de justice* heiſsen.

(l) *Haute Cour Impériale,* die Competenz derselben wird in des Uebersetzers Werk über den französischen Criminal-Prozeſs vor den *Cours d'assises* §. 31. S. 33. beschrieben.

# Erster Titel.

# Tarif der Kosten und Gebühren.

## Erstes Kapitel.

## Von den Kosten des Transports der Beschuldigten oder Angeklagten, der Versendung der Acten und solcher Gegenstände, welche zur Ueberführung oder Lossprechung beitragen können.

Art. 4. Die Beschuldigten oder Angeklagten sollen durch die Gensd'armerie von Brigade zu Brigade zu Fuſse transportirt werden; wenn indessen auſserordentliche Umstände es nöthig machen sollten, können sie auf Verlangen Unserer Justiz-Beamten, welche in ihren Requisitionen diese Gründe anzugeben haben, zu Wagen oder zu Pferde transportirt werden. Die gedachten Requisitionen sollen im Original oder in Abschriften, welche von dem den Befehl gebenden Justiz-Beamten beglaubiget seyn müſsen, den Rechnungen bei ihrer Einsendung durch den Einsender als Belege beigefügt werden.

Art. 5. Wenn der Transport auf auſserordentliche Weise von Amtswegen befohlen, oder durch den Beschuldigten oder Angeklagten wegen der Unmöglichkeit seine Reise zu Fuſse zu machen oder fortzusetzen verlangt wird, soll diese Unmöglichkeit durch einen Schein des Arztes oder Wundarztes beurkundet, und dieser Schein in der Requisition vermeldet und beigefügt werden.

Art. 6. In den obgedachten Ausnahmefällen soll die Abführung der Beschuldigten oder Angeklagten, durch die General-Annehmer der Militair-Fuhren und nach dem Preise ihres Accordes geschehen. In Oertern, wo das Militair-Fuhrwesen noch nicht organisirt ist, sind die Requisitionen

an die Municipal-Beamten zu richten, welche auf die gewöhnliche und mindest kostbare Weise dafür zu sorgen haben.

Art. 7. Die Beschuldigten und Angeklagten können sich jederzeit auf ihre Kosten zu Wagen transportiren lassen, wenn sie sich nur den Sicherheits-Maafsregeln unterwerfen, welche der den Transport befehlende Beamte, oder der mit Vollziehung des Befehls beauftragte Anführer der Wache vorschreiben möchte.

Art. 8. Der Transport der Beschuldigten oder Angeklagten sowohl im Innern von Paris als auch von Paris nach Bicêtre und von Bicêtre nach Paris soll jederzeit in verschlossenen Wagen und durch einen eigenen Annehmer geschehen, mit welchem ein Accord durch den Präfecten des Departements der Seine abgeschlossen und vor der Vollziehung von Unserm Grofsrichter, Minister der Justitz, bestätiget werden soll.

Art. 9. Die Acten und diejenigen Gegenstände, welche zur Ueberführung oder Lossprechung dienen können, sollen durch die mit der Abführung der Beschuldigten oder Angeklagten beauftragten Gensd'armes transportirt werden. Wenn diese Sachen wegen ihres Gewichts oder Umfangs durch die Gensd'armes nicht transportirt werden können, so soll dies in Gemäfsheit eines schriftlichen Befehls des Beamten, der den Transport verfügt, entweder vermittelst der Postwagen, oder durch die Annehmer der Militair-Fuhren, oder auf jede andere so wenig als möglich kostbare Weise, mit Beobachtung der für diese Sachen nöthigen Vorsicht, geschehen.

Art. 10. Die Nahrungsmittel und andere unentbehrliche Bedürfnisse, sollen den Beschuldigten oder Angeklagten während ihres Transports in die Gefängnisse und Verwahrungs-Häuser an den Orten, durch welche ihr Weg sie führt, geliefert werden. Diese Ausgabe ist nicht als ein Theil der allgemeinen Justitzkosten zu betrachten, sondern in die Massa

der gewöhnlichen Kosten für die Gefängnisse und Verwahrungs-Häuser mitzuziehen. An Orten, wo es keine Gefängnisse giebt, haben die Municipal-Beamten für die Lieferung der Nahrungsmittel und anderer Bedürfnisse zu sorgen, und sie sollen dem Lieferanten wie allgemeine Justizkosten bezahlt werden.

Art. 11. Die Gensd'armes können die Beschuldigten oder Angeklagten nicht über den Standort einer derjenigen Brigaden, die der Brigade, zu welcher sie gehören, am nächsten sind, begleiten, ohne hiezu eine expresse Ordre des commandirenden Capitains der Gensd'armerie des Departements zu haben.

Art. 12. Wenn die Vollziehung höherer Befehle in Betreff des Transports der Beschuldigten oder Angeklagten, die Gensd'armes nöthigt, unterwegs aufserordentliche Arten des Transports zu gebrauchen, als: die Post, die Diligencen oder dergleichen, so sollen diese Transportskosten und andere Ausgaben, welche die Gensd'armes unterweges machen müssen, ihnen als Criminal-Gerichtskosten gegen specifique Rechnungen, denen sie die erhaltenen Befehle, so wie die besondern Quittungen, was solche Ausgaben anlangt, die auf diese Weise bescheinigt werden können, beizufügen haben, wieder erstattet werden. Wenn die Gensd'armes aufser Stand sind, das Geld vorzuschiefsen, so soll ihnen der den Transport befehlende Beamte ein provisorisches Mandat (m) auf die für nöthig erachtete Summe geben. In dem Transport-Befehle mufs der Betrag dieses Mandats vermeldet werden. Bei der Ankunft an den Ort ihrer Bestimmung müssen die Gensd'armes ihre Rechnung durch den Beamten, vor

---

(m) *Mandats* heissen die Befehle der dazu befugten Behörde an den öffentlichen Zahlmeister (Payeur) eine gewisse Summe an die darin benannte Person zu zahlen.

welchem der Beschuldigte erscheinen soll, definitiv festsetzen lassen. Die Gensd'armes erhalten keine Gebühren für die Rückreise und nichts mehr als die in den Art. 68 und 69 des Gesetzes vom 28. Germinal Jahres 6 vorgeschriebene Vergeltung.

Art. 13. Wenn in Gemäſsheit der Vorschriften der Criminal-Ordnung, in Betreff der Verfälschung und namentlich in den durch die Art. 452 und 454 vorgeschriebenen Fällen, Bewahrer öffentlicher Urkunden, z. B. Greffiers, Notare, Avoués und Huissiers, auf der Canzley oder vor einem Instructions-Richter erscheinen sollen, um die angeblich verfälschten oder zur Vergleichung dienenden Documente vorzulegen, so soll ihnen für jede Bemühung von drey Stunden dieselbe Entschädigung zugebilliget werden, welche durch den Art. 166 Unsers Decrets vom 16. Februar 1807, in Betreff des Incident-Verfahrens über angeblich verfälschte Urkunden in Civil-Sachen bestimmt ist. Die Bewahrer öffentlicher Urkunden sind jederzeit befugt, die verlangten Documente in Person zu überbringen, ohne daſs man sie nöthigen kann, sie dritten Personen anzuvertrauen.

Art. 14. Privatpersonen, welche sich im Besitz von Documenten befinden, sollen in demselben Falle die durch den Art. 166 bestimmte Entschädigung erhalten.

Art. 15. In den durch die beiden vorhergehenden Artikel bestimmten Fällen, sind in Betreff der Reise- und Aufenthaltskosten der Greffiers, Notare, Avoués und Privat-Inhaber von Documenten, die Vorschriften des folgenden 8ten Kap. in Betreff der Aerzte, Wundärzte u. s. w. anzuwenden.

Was die Huissiers anlangt, so sind die Bestimmungen des gedachten 8ten Kapitels, in so weit es dieselben angeht, zu befolgen.

## Zweites Kapitel.

## Von dem Honorar und der Bezahlung der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Werkverständigen und Dollmetscher für ihre Bemühungen.

Art. 16. Das Honorar und die Bezahlung der Wundärzte, Hebammen, Werkverständigen und Dollmetscher, für ihre, auf Verlangen Unserer Justiz- und Polizey-Beamten in den durch die Art. 43. 44. 148. 332 und 333 der Criminal-Ordnung bestimmten Fällen gehabten Bemühungen, soll auf nachfolgende Weise geschehen:

Art. 17. Jeder Arzt oder Wundartz erhält:

1) Für jeden Besuch und Bericht, den ersten Verband, wenn einer statt gehabt hat, einschliefslich:

in Unserer guten Stadt Paris 6 Fr.;

in Städten von 40000 Einwohnern und darüber 5 F.;

in andern Städten und Gemeinden 3 Fr.

2) Für die Leichen-Oefnungen oder andere Operationen, welche schwieriger sind als der erste Besuch, über die vorgedachten Gebühren

in Unserer guten Stadt Paris 9 Fr.;

in den Städten von 40000 Einwohnern und darüber 7 Fr.;

in andern Städten und Gemeinden 5 Fr.

Art. 18. Die Besuche der Hebammen werden bezahlt zu Paris mit 3 Fr.;

in allen andern Städten und Gemeinden mit 2 Fr.

Art. 19. Aufser den vorgedachten Gebühren wird der Werth der zu den Operationen gelieferten nothwendigen Saechen bezahlt.

Art. 20. Was die Kosten der Aufgrabung von Leichen anlangt, so soll man sich nach dem an jedem Orte gebräuchlichen Ansatz richten.

Art. 21. Es soll nichts unter dem Namen von gereichter Hülfe und Behandlung, weder nach dem ersten Verbande, noch nach den von Amtswegen verordneten Besuchen, zugebilliget werden.

Art. 22. Jeder Werkverständiger oder Dollmetscher soll für jede Bemühung (vacation) von drey Stunden, und für jeden Bericht, wenn derselbe schriftlich ist, erhalten; an Commissions - Gebühren

zu Paris 5 Fr.;

in Städten von 40000 Einwohnern und darüber 4 Fr.;

in den andern Städten und Gemeinden 3 Fr.;

Für nächtliche Bemühungen soll die Hälfte mehr bezahlt werden.

Es können für jeden Tag nicht mehrere Commissions-Gebühren, als zwey für den Tag und eine für die Nacht, angesetzt werden.

Art. 23. Die schriftlichen Uebersetzungen sollen für jedes Blatt von dreyſsig Zeilen auf der Seite, und von sechszehn bis achtzehn Silben auf der Zeile, bezahlt werden;

zu Paris mit 1 Fr. 25 Cent.;

in Städten von 40000 Einwohnern und darüber mit 1 Fr.;

in den andern Städten und Gemeinden mit 75 Cent.

Art. 24. Wenn Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Werkverständige und Dollmetscher weiter als zwey Kilometers von ihrem Wohnorte verreisen müssen, so sollen sie, auſser den obgedachten Gebühren für ihre Bemühung, wegen Reisekosten und Diäten (Kosten des Aufenthalts) auf die in dem Kap. 8. benannte Weise bezahlt werden.

Art. 25. In allen Fällen, wenn Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Werkverständige und Dollmetscher, entweder vor dem Instructions-Richter, oder bei den öffentlichen Verhandlungen vor Gericht erscheinen müssen, um in Rücksicht auf die von ihnen gethanenen Besuche oder abgegebene Erklärungen und Gutachten etwas auszusagen, sollen sie die gewöhnl. Zeugen-Gebühren haben, wenn sie Gebühren fordern.

Drittes Kapitel.

## Von der Entschädigung, welche den Zeugen und den Geschwornen zugebilliget werden kann.

Art. 26. In Gemäſsheit des Art. 82. der Criminal-Ordnung sollen die bei der Instruction und bei der Fällung der Urtheile in Criminal- und Polizey-Sachen abgehörten Zeugen eine Entschädigung nach folgender Taxe erhalten:

Art. 27. Für jeden Tag, da der Zeuge von seiner Arbeit oder seinen Geschäften abgehalten worden ist, kann ihm zugebilliget werden:

in Unserer guten Stadt Paris 2 Fr.;
in Städten von 40000 Einwohnern und darüber 1 Fr. 50 Cent.;
in den andern Städten und Gemeinden 1 Fr.

Art. 28. Zeugen weiblichen Geschlechts und Kinder beiderley Geschlechts unter 15 Jahren, die zur Nachricht abgehört worden sind, sollen erhalten:

zu Paris 1 Fr. 25 Cent.;
in Städten von 40000 Einwohnern und darüber 1 Fr.;
in den andern Städten und Gemeinden 75 Cent.

Art. 29. Zeugen, welche vor Gericht in einem gehörig bescheinigten Zustande von Krankheit oder Schwächlichkeit erscheinen, sollen das Doppelte der dem gesunden Zeugen bewilligten Gebühren erhalten.

Art. 30. Wenn sich die Zeugen auſser ihren Wohnort begeben müssen, so sollen ihnen die Reisekosten und Diäten, so wie es unten in dem 8ten Kap. bestimmt werden wird, zugebilliget werden. Im gedachten Falle treten die Diäten wie sie unten Art. 96. No. 2. angesetzt sind, an die Stelle der oben im Art. 27 und 28 festgesetzten Gebühren.

Art. 31. Den Militair-Personen im wirklichen Dienste, welche als Zeugen vorgefordert worden sind, sollen Unsere Justiz-Beamten keine Gebühren zubilligen. Indessen können

sie doch für den genöthigten Aufenthalt außer ihrem Standorte eine Entschädigung bekommen, welche, was die Officiere von allen Graden anlangt, nach der No. 2. des Art. 96. des gegenwärtigen Decrets, und was die Unterofficiere und Gemeinen anlangt, auf die Hälfte der gedachten Diäten bestimmt werden mag.

Art. 32. Zeugen, welche wegen des von ihnen bekleideten Amts irgend ein Tractement beziehen, sollen weiter nichts, als die Kosten der Reise, wenn eine statt gehabt hat, und wenn sie es verlangen, nach der unten im Kap. 8. bestimmten Taxe erstattet bekommen.

Art. 33. In Gemäßheit des Gesetzes vom 5ten Pluviose des Jahrs 13 soll die den Zeugen zugebilligte Entschädigung durch den öffentlichen Schatz nur dann vorgeschossen werden, wenn sie entweder auf Verlangen des Ministère public oder in Kraft eines von Amtswegen erlassenen Befehls in den durch die Art. 269 und 303 der Criminal-Ordnung bestimmten Fällen, vorgeladen worden sind.

Art. 34. Zeugen, welche auf Verlangen der Angeklagten in Gemäßheit der Art. 321. der Criminal-Ordnung, oder auf Verlangen der Civil-Kläger, in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Pluviose des Jahrs 13 vorgeladen worden sind, sollen die oben bestimmten Zeugen-Gebühren erhalten, und sind selbige ihnen durch diejenigen, welche sie als Zeugen vorgeschlagen haben, zu bezahlen.

Art. 35. Die Geschwornen, die sich von ihrem wirklichen Aufenthalts-Orte weiter als zwey Kilometres haben begeben müssen, erhalten lediglich Reisekosten, nach der unten im Kap. 8. bestimmten Taxe, wenn sie nämlich solche verlangen; in Rücksicht auf ihre Verrichtungen aber soll ihnen aus keiner andern Ursache, welche es auch sey, etwas zugebilliget werden.

Art. 36. Unsere Justiz-Beamten haben in den für die Zeugen und Geschwornen erlassenen Zahlungs-Befehlen (Mandats) auszudrücken, daß die Gebühren verlangt worden sind.

Viertes Kapitel.

## Von den Gebühren der Aufseher bei den Versiegelungen und von den Fütterungs-Geldern von in Beschlag genommenem Vieh.

Art. 37. In den durch die Artikel 16, 35, 37, 38, 89 und 90 der Criminal-Ordnung bestimmten Fällen soll nichts an Gebühren für die Aufseher bei Versiegelungen gut gethan werden, als wenn der Instructions-Richter ein Bedenken getragen hat, diese Aufsicht den Bewohnern des Hauses, wo die Siegel angelegt worden sind, anzuvertrauen. In diesem Falle soll der von Amtswegen angesetzte Aufseher des Tags erhalten:

in Unserer guten Stadt Paris 2 Fr. 50 Cent.;

in den Städten von 40000 Seelen und darüber 2 Fr.;

in andern Städten und Gemeinden 1 Fr.

Art. 38. In Criminal- und Corrections-Sachen können Frauen nicht zu Aufseherinnen bei Versiegelungen bestellt werden, wie solches das Gesetz vom 9ten Vendemiaire des Jahres 3 verbietet, das in diesem Puncte befolgt werden soll.

Art. 39. Mit Beschlag belegte (geschüttete) Thiere und unter Sequester gelegte verderbliche Sachen können, aus welcher Ursache sie sich auch unter Verwahrung befinden, darin nicht länger als 8 Tage verbleiben. Nach dieser Frist kann die provisorische Aufhebung des Beschlags bewilliget werden. Wenn sie nicht zurück gegeben werden sollen oder können, so sollen sie verkauft und die Futterungs-Gelder von dem Ertrage des Kaufgeldes voraus vor allen andern Forderungen bezahlt werden.

Art. 40. Die vorgedachte provisorische Aufhebung des Beschlags soll durch den Friedens-Richter oder durch den Instructions-Richter, gegen Caution und Bezahlung der Futterungs- und Aufbewahrungs-Gelder, verfügt werden. Wenn

die erwähnten Gegenstände verkauft werden sollen, so haben die eben gedachten Beamten den Verkauf zu erkennen. Dieser Verkauf soll an den Meistbietenden am nächsten Markte, auf Betreiben der Verwaltung des Enregistrements geschehen. Der Tag des Verkaufs ist durch Anschläge, 24 Stunden vorher bekannt zu machen, es wäre dann, dafs die Geringfügigkeit des Gegenstandes den Richter bestimmte, den Verkauf ohne Förmlichkeiten zu verfügen, welches er in seinem Decrete auszudrücken hat. Die Kaufgelder sollen in die Casse des Empfängers der Enregistrements-Gebühren eingezahlt und darüber zu seiner Zeit, so wie das Definitiv-Urtheil es bestimmen wird, verfügt werden.

## Fünftes Kapitel.

## Von den Expeditions- und andern Canzley-Gebühren.

Art. 41. Die Greffiers der Kayserlichen Gerichtshöfe, der Corrections- und der Polizey-Gerichte sollen in vorkommenden Fällen Expeditions-Gebühren und Entschädigungs-Gelder, ausschliefslich des ihnen durch Unsre Decrete angewiesenen Gehalts, empfangen.

Art. 42. Die Expeditions-Gebühren kommen ihnen für die Acten und Schriften zu, deren in nachfolgenden Artikeln der Criminal-Ordnung Erwähnung geschieht, nämlich:

Art. 31, 63, 65, 66, 68, 81, 86, 114, 117, 118, 120, 122, 123, 124, 125, 128, 129, 130, 131, 146, 153, 157, 158, 159, 160, 161, 188, 190, 191, 192, 193, 248, 281, 300, 304, 305, 343, 358, 396, 397, 398, 415, 419, 452, 454, 455, 456, 465, 481, 568, 595 und 601.

Art. 43. Diese Expeditions-Gebühren kommen ihnen nur dann zu, wenn die Ausfertigungen entweder durch die Partheyen auf ihre Kosten, oder durch das Ministère Public

verlangt worden sind: In dem letzteren Falle schiefst der Kaiserliche Schatz dieselben vor, wenn kein Civil-Kläger vorhanden oder die Dürftigkeit des Civil-Klägers gehörig bescheinigt ist.

Ausser den vorgedachten Fällen gebührt den Greffiers für die erwähnten Ausfertigungen nichts, wenn die Zustellung, Bekanntmachung oder Mittheilung in- oder auf dem Original geschehen ist, wie weiter unten beschrieben werden soll. (n)

Art. 44. Feststehende Gebühren, und ein Mehreres nicht, erhalten die Greffiers für die Extracte, die sie in Gemäfsheit der Artikel 198, 202, 417 und 472 der Criminal-Ordnung und des Artikels 36 des peinlichen Gesetzbuches verfertigen müfsen.

Art. 45. Entschädigungs-Gelder erhalten sie für ihre Verrichtungen in dem durch den Artikel 378 der Criminal-Ordnung bestimmten Falle und für die Vollziehung der in dem Artikel 83 des Code Napoleon vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

Art. 46. Die Ausfertigung des über die Verhaftung aufgesetzten Instruments (Ecrou), dessen in dem Artikel 421 der Criminal-Ordnung Erwähnung geschieht, soll den Gefangen-Wärtern nach der unten im Artikel 50 bestimmten Taxe, wie Extract bezahlt werden.

Art. 47. In Gemäfsheit des Artikels 168 der Criminal-Ordnung sollen die Greffiers der Maires, in so weit diese in der Eigenschaft als Polizei-Richter handeln, dieselben Gebühren wie die Greffiers der andern Polizei-Tribunäle erhalten.

Art. 48. Die Expeditions-Gebühren der Greffiers bei den Kaiserlichen Gerichtshöfen und Tribunälen werden auf 40 Centimes für das Blatt zu 28 Zeilen auf der Seite und zu 14 bis 16 Silben auf der Zeile bestimmt.

---

(n) Man vergl. hiermit unten Art. 79.

Art. 49. Die Expeditions-Gebühren für jede der Abschriften des von den Greffiers, in Gemäsheit des Artikels 600 der Criminal-Ordnung zu haltenden Registers, welche Abschriften an Unsern Grofsrichter, Minister der Justiz und an Unsern Minister der allgemeinen Polizey, dem Artikel 601. desselben Gesetzbuches gemäſs, eingeschickt werden sollen, werden auf 10 Centimes für jeden Artikel des Registers bestimmt.

Art. 50. Die feststehenden Gebühren für die Extracte sollen 60 Centimes betragen, die Anzahl der Blätter jedes Extractes möge sich belaufen, auf so hoch als sie wollen. In Forstsachen sollen diese Gebühren nur 25 Centimes seyn.

Art. 51. Die Designation der Kosten und Gebühren soll durch den Greffier aufgesetzt, und die Abschriften, die er davon fertigt, sollen ihm mit 5 Centimes für den Artikel bezahlt werden.

Art. 52. Bey Executionen von Criminal-Urtheilen soll der Greffier des Gerichtshofes, des Tribunals oder des Friedensrichters des Orts, wo die Execution geschieht, gegenwärtig seyn, das Protocoll darüber errichten, und bei Vollstreckung von Todes-Urtheilen dem Beamten des Civilstandes die durch den Code Napoléon vorgeschriebene Nachricht zufertigen. Zu diesem Behufe hat sich der Greffier, entweder auf das Stadthaus, oder in ein an dem Platze der Execution gelegnes Haus, welches ihm durch die administrative Behörde anzuweisen ist, zu begeben.

Art. 53. Die Greffiers erhalten an Gebühren für ihr Beiseyn, für die Uebertragung des Protocolls unter das Criminal-Urtheil (o), und für die Zufertigung an den Beamten des Civilstandes, in allem und zusammen:

---

(o) Man vergl. hiemit des Uebers. Werk über die Assisen §. 183. und die demselben beigefügten Formulare.

1) Bei Vollziehungen der Todes-Urtheile,
in Unserer guten Stadt Paris 20 Fr.;
in Städten von 40000 Einwohnern und darüber 15 Fr.;
in den andern Städten und Gemeinden 10 Fr.;

2) Bei Executionen im Bildnisse und bei Ausstellungen am Pranger,
in Unserer guten Stadt Paris 10 Fr.;
in Städten von 40000 Einwohnern und darüber 5 Fr.;
in den andern Städten und Gemeinden 3 Fr.

Art. 54. Die Angeklagten sollen die Ausfertigungen und Abschriften, welche sie verlangen, ausser denen, welche ihnen zufolge des Artikels 305. der Criminal-Ordnung umsonst ertheilt werden, nach der Taxe Unsers gegenwärtigen Decrets bezahlen.

Art. 55. In dem Falle, daſs Criminal-Prozesse entweder vor einen andern Instructions-Richter, oder vor ein anderes Assisen- oder Special-Gericht gewiesen werden, soll den Angeklagten, auf Kosten des Kaiserlichen Schatzes, von denjenigen Actenstücken, von welchen sie bereits, in Gemäsheit des vorgedachten 305ten Artikels, Abschriften erhalten haben, keine neue Abschrift ertheilt werden.

Art. 56. In Corrections- und einfachen Polizei-Sachen können die Partheien, ohne ausdrückliche Authorisation unsers Procureur-General keine Ausfertigung oder Abschrift der ergangenen Actenstücke erhalten. Indessen soll ihnen doch, auf ihre Bitte, allein von der Klage, von der Denunciation, von den erlassenen Decreten und gefällten Definitiv-Urtheilen eine Ausfertigung gegeben werden. Alle diese Ausfertigungen sind auf ihre Kosten.

Art. 57. In Gemäsheit des Artikels 5. Unsers Decrets vom 24sten Februar 1806, sollen die Greffiers keine Ausfertigung noch Abschrift, welche Blattweise liquidirt und moderirt werden kann, auch keinen Extract, ohne sie vorher der Prüfung Unserer Procureurs unterworfen zu haben, ausgeben. Die Letztern haben dieselben in einem auf dem Par-

quet zu haltenden Register zu verzeichnen (en prendre note), auch überdieses die Ausfertigungen zu visiren.

Art. 58. In der Abfassung der Arrêts und Urtheile dürfen die, sowohl von dem Ministère Public, als auch von den Vertheidigern der Beschuldigten oder Angeklagten gehaltenen Reden keineswegs, sondern allein ihre Anträge (Conclusions) eingerückt werden.

Art. 59. So oft ein Actenstück in Criminal-, Corrections- oder einfachen Polizey-Sachen an irgend einen Gerichtshof oder Tribunal, welche es auch seyen, oder an Unsern Grosrichter, Minister der Justiz, einzusenden ist, so soll diefs, ohne Ausnahme, im Original geschehen, es wäre denn, dafs Unser Grosrichter ausdrücklich befohlen hätte, von gewissen bestimmten Actenstücken blosse Abschriften oder Extracte einzuschicken.

Art. 60. In allen Fällen, wo Untersuchungs-Acten versendet werden, hat der Greffier davon ein Verzeichnifs beizulegen, für dessen Abfassung er keine Gebühren bekommt, wie solches der Art. 423. der Criminal-Ordnung vorschreibt.

Art. 61. In der executorischen Form sind lediglich die Arrêts, Urtheile und Decrete, welche die Partheien oder das Ministère Public in dieser Form verlangen, auszufertigen.

Art. 62. So oft ein Beamter des Ministère Public die Ausfertigung eines Arrêts oder Urtheils, worin auf Geldstrafe oder Confiscation erkannt worden ist, erhalten hat, um die Vollziehung dieser Urtheile, in so weit als sein Amt dies mitbringt, zu besorgen, hat er diese Ausfertigung demjenigen Empfänger der Enregistrements-Abgabe, welcher mit der Beitreibung von Geldstrafen beauftragt ist, zuzustellen, welche Zustellung an den Platz des durch die Gouvernements-Beschlüsse vom 1sten und 16ten Nivose des Jahres 5 befohlenen Extractes treten soll.

Diese Zustellung soll aber nicht eher geschehen, als wenn Unsere Procureurs oder Substituten die ihnen hiebei obliegenden Amts-Pflichten vorher erfüllt haben.

Art. 63. Die Greffiers erhalten nichts für die Protocolle, welche ihnen die Justiz-Beamten dictiren, oder, die sie unter der Aufsicht derselben niederschreiben, noch für die Originale irgend eines von ihnen aufgesetzten Actes, noch für die einfachen Erläuterungen, die von ihnen durch das Ministère Public, zum Zweck der Einsendung an Unsere Minister verlangt werden möchten.

Art. 64. Wir verbieten sehr ernstlich den Greffiers und ihren Commis, andere oder höhere Gebühren als diejenigen, welche ihnen durch Unser gegenwärtiges Decret angewiesen sind, zu fordern, es geschähe dies nun unter dem Namen schneller Ausfertigung, Gratification, oder aus welcher Ursache und unter welchem Vorwande es wolle.

Im Uebertretungsfalle sollen sie von ihren Aemtern entsetzt und zu einer Geldstrafe, nicht unter 500 Fr., und nicht über 6000 Fr. verurtheilt werden; über dieses vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 174. des peinlichen Gesetzbuches, nach Maasgabe der Schwere des Vergehens.

Wir befehlen Unsern Procureurs bei den Ober- und Nieder-Gerichten die zu ihrer Kenntnifs gekommenen Mifsbräuche, von Amtswegen anzuzeigen, oder auf die Klage der interessirten Partheien zu verfolgen.

## Sechstes Kapitel.

## Von dem Salair der Huissiers.

Art. 65. Der Dienst der Huissiers, bei Unseren Kaiserl. Gerichtshöfen, soll durch einen im vollen Rathe des Gerichtshofes gefafsten Beschlufs bestimmt werden.

Alle Huissiers können der Reihe nach, ohne Unterschied, zu dem Dienst in Civil- und Criminal-Sachen bestellt werden, jedoch sind die bei den vorigen Criminal-Gerichtshöfen angestellt gewesenen Huissiers, welche am geschicktesten seyn mögten, um das Criminal-Verfahren in Gang zu bringen,

vorzugsweise während der 4 Jahre, nach dem Tage der Installation jedes Kaiserl. Gerichtshofes gerechnet, zum Dienst der Criminal-Sectionen des Kaiserl. Gerichtshofes, der Assisen-Höfe und der Special-Gerichtshöfe im Haupt-Orte des Departements zu gebrauchen.

Art. 66. Die Kaiserl. Gerichtshöfe können den Aufenthalts-Ort aller Huissiers in ihrem Bezirk bestimmen und ihn auf den Antrag Unseres Procureur-General verändern.

Der Dienst der Huissiers, bei den Tribunälen erster Instanz, soll durch einen Beschluſs jedes Tribunals für dessen Arrondissement bestimmt werden.

Art. 67. Die Huissiers empfangen kein feststehendes Gehalt, sondern lediglich Gebühren für die ihnen anvertrauten Verrichtungen.

Art. 68. Die Vorschriften Unseres Decrets vom 17ten März 1809, betreffend die sechs Huissiers bei dem Criminal-Gerichtshofe des Departements der Seine, sollen bis auf weitere Verordnung auf die Huissiers bei den Criminal-Sectionen Unseres Kaiserl. Gerichtshofes zu Paris in Vollziehung gesetzt werden.

Art. 69. Zur Befolgung des Art. 120, Unseres Kaiserl. Decrets vom 6ten Julii 1810 soll Unser Grosrichter, Minister der Justiz, nach Einziehung der Gutachten Unserer Kaiserl. Gerichtshöfe, die ihm ihre Beschlüsse einzusenden haben, binnen jetzt und dem 1sten Januar 1812 Uns einen Bericht vorlegen:

Ueber die Organisirung einer unter den Huissiers jedes Arrondissements zu errichtenden Gesellschaft;

Ueber die Anzahl der Huissiers, welche den Dienst in den Audienzen Unserer Gerichtshöfe und Tribunäle zu verrichten haben;

Ueber die Vergütung, welche den Huissiers audienciers für ihre besondern Verrichtungen zuzubilligen ist;

Ueber die alle Huissiers angehenden nothwendigen Polizey- und Disciplinar-Verfügungen;

Und über die Errichtung einer gemeinschaftlichen Casse aller Mitglieder der Gesellschaft von Huissiers des Arrondissements.

Art. 70. Wenn dem Ministère Public von den zu insinuirenden Actenstücken oder Urtheilen keine Ausfertigung behändiget worden ist, so sollen die Insinuationen durch die Huissiers, auf die ihnen von den Greffiers, gegen Ausstellung eines Empfangscheins anvertrauten Original-Actenstücke geschehen und attestirt werden, und sind die Huissiers schuldig, die erhaltenen Original-Actenstücke binnen 24 Stunden, nach geschehener Zustellung und Bekanntmachung, auf die Canzelleyen zurück zu bringen, bei Strafe der Verhaftung im Fall der Verzögerung.

Wenn dem Ministère Public von einem Actenstück oder einem Urtheile, eine Ausfertigung behändiget worden ist, so soll das Insinuations-Attest auf die gedachte Ausfertigung gesetzt werden, ohne dafs zu diesem Behufe eine zweite Ausfertigung gemacht werden darf.

Die Abschriften aller zu insinuirenden Acten, Arrêts, Urtheile und Schriften sind jederzeit durch die Huissiers oder ihre Schreiber zu verfertigen.

Art. 71. Die Gebühren der Huissiers für alle ihre durch die Criminal-Ordnung und durch das peinliche Gesetzbuch bestimmte Verrichtungen, sind wie folgt;

1) Für alle Vorladungen, Insinuationen, Bekanntmachungen, Mittheilungen und Befehle zum Erscheinen, in den durch folgende Artikel der Criminal-Ordnung bestimmten Fällen 19, 34, 72, 81, 91, 97, 109, 114, 117, 128, 129, 130, 131, 135, 145, 146, 149, 151, 153, 157, 158, 160, 172, 174, 177, 182, 185, 186, 187, 188, 190, 199, 203, 205, 212, 213, 214, 229, 230, 231, 242, 266, 269, 281, 292, 303, 321, 354, 355, 356, 358, 389, 394, 396, 397, 398, 415, 418, 421, 452, 454, 456, 466, 479, 487, 492, 500, 507, 507, 517, 519, 528, 531, 532, 538, 546, 547, 548 und 567, für das Original allein,

in Unserer guten Stadt Paris 1 Fr.;

in den Städten von 40000 Seelen und darüber 75 Cent.;

in den andern Städten und Gemeinden 50 Cent.;

2) Für jede Abschrift der obenerwähnten Acten,

in Unserer guten Stadt Paris 75 Cent.;

in den Städten von 40000 Einwohnern und darüber 60 Cent.;

in den andern Städten und Gemeinden 50 Cent.;

3) Für die Vollziehung der Real-Citationen (Mandats d'amener) in den durch die Art. 40, 61, 80, 91, 92, 237, 269, 355, 361 und 462 der Criminal-Ordnung bestimmten Fällen, das Insinuations-Instrument und die Abschrift darin begriffen,

in Unserer guten Stadt Paris 8 Fr.;

in den Städten von 40000 Einwohnern und darüber 6 Fr.

in den andern Städten und Gemeinden 5 Fr.

4) Für Vollziehung der Befehle eine Person nach dem Verwahrungs-Hause (maison de dépôt) zu bringen, in den durch die Art. 34, 40, 61, 86, 100, 193, 214, 237, 248 und 290 des Criminal-Ordnung bestimmten Fällen mit Einschluſs des Insinuations-Instruments und der Abschrift,

in Unserer guten Stadt Paris 5 Fr.;

in den Städten von 40000 Einwohnern und darüber 4 Fr.;

in den andern Städten und Gemeinden 3 Fr.

5) Für die Gefangennehmung eines jeden Beschuldigten, Angeklagten oder Verurtheilten, kraft eines Verhaft-Befehls, erkannten Criminal-Arrests (p), Arrêts oder Urtheils jeder Art, wodurch die Verhaftung der Person befohlen worden ist, mit Einschluſs des Instruments der Insinuation, der Abschrift und des über die Haussuchung aufgesetzten Protocolls, selbst in dem Falle, wenn von einem einzigen Befehl, wodurch der Criminal-Arrest erkannt worden, einem einzigen

---

(p) *Ordonnance de prise de corps.* Hierüber ist des Uebersetzers Werk von den Assisen in dem Anhange von den Formularen §. IV. zu vergleichen.

Arrêt oder Urtheile, welches mehrere Personen beträfe, die Rede seyn sollte, und in den Fällen der Art. 80, 94, 109, 110, 134, 157, 193, 214, 231, 232, 237, 239, 343, 355, 361, 452, 454, 456, 500 und 522, der Criminal-Ordnung und der Art. 42 und 52 des peinlichen Gesetzbuchs, nämlich:
in Unserer guten Stadt Paris 21 Fr.;
in Städten von 40000 Einwohnern und darüber 18 Fr.;
in den andern Städten und Gemeinden 15 Fr.

6) Den Gefangenen aus dem Gefängnisse zu holen, vor den Richter zu führen, und wieder zurück in das Gefängniſs zu bringen,
in Unserer guten Stadt Paris 75 Cent.:
in Städten von 40000 Einwohnern und darüber 60 Cent.;
in andern Städten und Gemeinden 50 Cent.

7) Für das Protocoll der Haussuchung, wovon in dem Art. 109 der Criminal-Ordnung Erwähnung geschieht, wenn keine Verhaftung darauf gefolgt ist, einschlieſslich des Insinuations-Instruments und der Abschrift der Real-Citation, des Decrets auf Criminal-Arrest, oder des Arrêts oder Urtheils, wodurch die Haussuchung veranlaſst worden ist,
in Unserer guten Stadt Paris 6 Fr.;
in Städten von 40000 Einwohnern und darüber 4 Fr.;
in den andern Städten und Gemeinden 3 Fr.;

8) Für die Publication bei Trompetenschall oder Trommelschlag und die Anschläge der in Gemäsheit des Artikels 465 und 466 der Criminal-Ordnung wider flüchtige Verbrecher zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Vorladung, das Protocoll der Publication darunter begriffen:
in Unserer guten Stadt Paris 18 Fr.;
in Städten von 40000 Einwohnern und darüber 15 Fr.;
in andern Städten und Gemeinden 12 Fr..

9) Für die Ablesung eines Todes-Urtheils dem Art. 13. des Peinlichen Gesetzbuchs zufolge,
in Unserer guten Stadt Paris 30 Fr.;

in Städten von 40000 Einwohnern und darüber 24 Fr.;
in andern Städten und Gemeinden 18 Fr.

10) Für die besondern Gebühren der Schreiber, welche die Abschriften aller obgedachten Actenstücke und aller andern Schriften, wovon Abschriften gegeben werden müssen, verfertigt haben, jedes Blatt zu 30 Zeilen auf der Seite und zu 18 bis 20 Silben auf der Zeile gerechnet, das erste Blatt darunter nicht begriffen:

in Unserer guten Stadt Paris 50 Cent.;
in Städten von 40000 Einwohnern und darüber 40 Cent.;
in andern Städten und Gemeinden 30 Cent.

11) Um bei der Einschreibung des Instruments über die Verhaftung (Ecrou) zugegen zu seyn, (q) wenn der Beschuldigte sich schon verhaftet befindet, und für die Ausstreichung des gedachten Instruments in allen Fällen:

in Unserer guten Stadt Paris 1 Fr.;
in Städten von 40000 Einwohnern und darüber 75 Cent.;
in andern Städten und Gemeinden 50 Cent.

Art. 72. Die Agenten der öffentlichen Macht sollen für die Citationen, Bekanntmachungen und Insinuationen, welche ihnen die Justiz-Beamten und das Ministère public auftragen, keine Gebühren erhalten.

Art. 73. Wenn eine Real-Citation (Mandat d'amener) und ein Vorführungs-Befehl, mit der Clausel, die Person in Verwahrung zu bringen (mandat de dépôt), binnen denselben 24 Stunden gegen dieselbe Person durch denselben Richter erlassen worden ist, so sollen den Huissiers nicht doppelte Gebühren für die Vollziehung der beiden Befehle zugebilliget werden, sondern im Ganzen:

in Unserer guten Stadt Paris 10 Fr.;

---

(q) Die Gebühren für die Verhaftung selbst sind unter No. 5. bestimmt. Uebrigens vergl. man hiermit Artikel 608. der Criminal-Ordnung.

in Städten von 40000 Einwohnern und darüber 8 Fr.;
in den andern Städten und Gemeinden 6 Fr.

Art. 74. Wenn Personen, gegen welche entweder eine Real-Citation oder der Criminal-Arrest (ordonnance de prise de corps) erkannt, oder Arrêts und Urtheile, welche die Verhaftung mit sich bringen, gefällt worden sind, sich auf irgend eine Art und Weise schon in Verhaft befinden, so soll die Vollstreckung der obgedachten Verfügungen, in Beziehung auf sie, den Huissiers nur nach der Taxe, wie solche im Art. 71, Num. 1 für Citationen, Insinuationen und Bekanntmachungen bestimmt ist, bezahlt werden.

Eben so soll es mit der Vollziehung der Real-Citationen gehalten werden, wenn sich die Person freiwillig gestellt hat, bereits verhaftet, oder nicht zu ergreifen gewesen ist.

Art. 75. Die Huissiers sollen kein Protocoll wegen Haussuchung abfassen, als wenn eine Real-Citation erlassen, der Criminal-Arrest erkannt, oder ein Arrêt oder Urtheil, wodurch auf eine Leibes- oder entehrende Strafe, oder Gefängnifs gesprochen worden, vorhanden ist.

Art. 76. In einer und derselben Sache soll nur ein einziges Protocoll für jedes einzelne Individuum bezahlt werden, in so vielen Häusern oder Oertern derselben Commune auch die Haussuchung angestellt worden ist.

Art. 77. Wenn ungeachtet der durch den Huissier angestellten Haussuchung, der Beschuldigte, Angeklagte oder Verurtheilte nicht verhaftet worden ist, so soll eine in gehöriger Form abgefafste Abschrift der Real-Citation, des Decrets auf Criminal-Arrest, oder des Verdammungs-Arrêts, oder Urtheils, an den General-Commissair der Polizey; in Ermangelung dessen an den Commandanten der Gensd'armerie, und zu Paris an den Präfecten der Polizei abgegeben werden. Der Präfect, die General-Commissaire der Polizei und die Commandanten der Gensd'armerie haben ihren untergebenen Officianten den Befehl zu ertheilen, die Huissiers bei ihren Nachsuchungen

zu unterstützen, und ihnen mit ihren Nachrichten an die Hand zu gehen.

Wir befehlen den Agenten der öffentlichen Macht und der Polizei, den Huissiers kräftige Hand zu bieten, so oft sie darum ersucht werden, ohne dafür einige Gebühr zu fordern, bei Vermeidung in Untersuchung und Strafe, nach Befinden der Umstände, zu fallen.

Sollten jedoch Gensd'armes oder Agenten der Polizei, welche Befehle von Justizbeamten zur Vollstreckung erhalten haben, in Abwesenheit der Huissiers, die Beschuldigten, Angeklagten oder Verurtheilten entdecken, so haben sie selbige zu verhaften, und vor den gehörigen Richter zu führen, wo dann die Verhaftungsgebühren ihnen zufallen.

Art. 78. Die Gebühren der von den Huissiers gebrauchten Zeugen müssen von den Huissiers selbst bezahlt werden.

Art. 79. Diese Verordnung leidet ebenfalls Anwendung auf die Gebühren für die durch den Art. 466 der Criminal-Ordnung vorgeschriebene Publication bei Trompetenschall und Trommelschlag.

Art. 80. Wenn die gedachten Bekanntmachungen und Anschläge in zwei verschiedenen Gemeinden geschehen, so erhält ein jeder der beiden Huissiers, die damit beauftragt sind, nur die Hälfte der im Art. 71 Num. 8. bestimmten Taxe.

Art. 81. Die Reisekosten und Diäten der Huissiers sollen nach der unten im Kap. 8 bestimmten Taxe angesetzt werden.

Art. 82. Unser Grofsrichter, Minister der Justiz, wird Formulare, wie die Huissiers ihre Gebühren-Designation aufzusetzen haben, abfassen und an unsere Procureurs versenden lassen, und die Huissiers sind schuldig sich darnach genau zu richten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, dafs ihre Designationen verworfen werden.

Art. 83. Um die Berichtigung der Designationen der Huissiers-Gebühren zu erleichtern, ist in dem Parquet Unse-

rer Gerichtshöfe und Tribunäle ein Register über die Verrichtungen der Huissiers zu halten. In demselben ist jede Sache kürzlich aufzuführen, und am Rande oder im Verfolg dieser Vermeldung ist, der Zeitfolge nach, der Gegenstand und die Beschaffenheit der gethanenen Verrichtungen, so wie der Betrag der Gebühren dafür, zu bemerken.

Unsere Procureurs haben zu gleicher Zeit die Abschriften zu untersuchen, um gewiſs zu seyn, daſs sie die in dem Art. 71, Num. 10 vorgeschriebene Anzahl Zeilen auf der Seite und Sylben auf der Zeile enthalten, und sie sollen die nicht vorschriftsmäſsig abgefaſsten Abschriften auf die gehörige Taxe moderiren.

Art. 84. Unsere Procureurs und die Instructions-Richter können nur aus sehr wichtigen Ursachen von der ihnen durch das Gesetz vom 5ten Pluviose des Jahrs 13 nachgelassenen Erlaubniſs Gebrauch machen, nämlich einen Huissier eine Amtsverrichtung ausser dem Canton seines Aufenthalts-Orts aufzutragen; in diesem Falle haben sie diese Ursache, und über dieſs noch den Namen des Huissiers, die Anzahl und die Beschaffenheit der Verrichtungen und den Ort, wo sie geschehen sollen, auszudrücken.

Dieser Befehl ist der Designation des Huissiers beizufügen.

Art. 85. Ein Huissier, der in einer auf den Antrag des Ministère public veranlaſsten Untersuchung eine Amtsverrichtung, oder den Dienst, zu welchem er bei dem Gerichtshofe oder Tribunal angestellt ist, verweigern, und ohngeachtet der durch die Behörde ihm vorgehaltenen Warnung auf seiner Weigerung bestehen würde, soll abgesetzt werden, vorbehaltlich der zu erstattenden Schäden und der von ihm verwirkten andern Strafen.

Art. 86. Die Vorschriften des obgedachten 64. Art. beziehen sich auch auf die Huissiers, welche, im Fall eines Dienstvergehens durch Unsere Procureurs in Untersuchung

gezogen und in die daselbst angedroheten Strafen verurtheilt werden sollen.

Siebentes Kapitel.

## Von den Reisen der Richter in Amtssachen.

Art. 87. Die Reisekosten und Diäten der Räthe in Unseren Kaiserl. Gerichtshöfen und der Räthe, Auditeurs, welche in den durch die Art. 19 und 21. Unsers Decrets vom 30. Januar 1811 bestimmten Fällen, verschickt werden, sollen nach der in diesen Artikeln bestimmten Taxe bezahlt werden.

Art. 88. In den durch die Art. 32, 36, 43, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 59, 60, 62, 83, 84, 87, 88, 90, 464, 488, 497, 511 und 616 der Criminal-Ordnung bestimmten Fällen sollen die Richter und Beamten des Ministère Public folgende Entschädigung erhalten:

Wenn sie weiter als 5 Kilometre von ihrem Wohnorte reisen müssen, so erhalten sie für Reisekosten und Diäten überhaupt eine Entschädigung von 9 Fr. des Tages;

Beträgt ihre Reise mehr als 2 Myriameter, so ist ihre Entschädigung 12 Fr. des Tages.

Art. 89. Die Entschädigung des Greffiers oder seines beeidigten Commis, welcher den Richter oder Beamten des Ministère public begleitet, soll seyn: in dem ersten Falle 6 Fr. des Tages; im zweiten Falle 8 Fr.

Achtes Kapitel.

## Von den Kosten der Reise und des Aufenthalts, zu welchen die Instruction der Untersuchungen Veranlassung geben kann.

Art. 90. Die Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Werkverständige, Dollmetscher, Zeugen, Geschworne, Huissiers, Feld- und Forst-Wächter erhalten Entschädigungen, wenn

sie in Amtsverrichtungen und namentlich in den durch die Art. 20, 43 und 44 der Criminal-Ordnung bestimmten Fällen weiter als zwey Kilometer von ihrem Wohnorte, es sey nun in oder ausser ihrem Canton, reisen müssen.

Art. 91. Diese Entschädigung wird für jeden auf der Hin- und Herreise zurückgelegten Myriameter folgendergestalt bestimmt:

1) Für die Aerzte, Wundärzte, Werkverständige, Dollmetscher und Geschwornen auf 2 Fr. 50 Cent.;

2) Für die Hebammen, Zeugen, Huissiers, Feld- und Forst-Wächter auf 1 Fr. 50 Cent.

Art. 92. Die Entschädigung soll nach halben Myriameters bestimmt werden. Die Brüche von 8 oder 9 Kilometres sollen für einen Myriameter, und die von 3 bis 7 Kilometres für einen halben Myriameter gerechnet werden.

Art. 93. Um die Bestimmung dieser Entschädigung zu erleichtern sollen die Präfecten eine Liste der Entfernungen jeder Gemeinde zu dem Haupt-Orte des Cantons, zu dem Haupt-Orte des Arrondissements und zu dem Haupt-Orte des Departements, in Myriametern und Kilometern ausgedrückt, verfertigen lassen.

Diese Listen sollen auf den Canzeleyen der Kaiserlichen Gerichtshöfe, der Tribunäle erster Instanz und der Friedens-Gerichte niedergelegt und an Unsern Grosrichter, Minister der Justiz, eingesendet werden.

Art. 94. Während der Monate November, December, Januar und Februar, soll die Entschädigung der 2 Fr. 50 Cent. auf 3 Fr., und die der 1 Fr. 50 Cent. auf 2 Fr. gebracht werden.

Art. 95. Wenn die obgedachten Personen unterweges durch unvermeidliche Hindernisse aufgehalten werden, so sollen sie als Entschädigung für jeden Tag des gezwungenen Aufenthalts bekommen:

1) Die von der ersten Classe 2 Fr.

2) Die von der zweyten Classe 1 Fr. 50 Cent.

Sie sind schuldig, durch den Friedensrichter oder seine Stellvertreter, oder durch den Maire, oder in Ermangelung dessen durch seinen Stellvertreter, die Ursache des gezwungenen Aufenthalts unterweges bescheinigen zu lassen, und wenn sie ihre Gebühren fordern, diese Bescheinigung als Beleg zu überreichen.

Art. 96. Wenn dieselben Personen, mit Ausnahme der Geschwornen, Huissiers, Feld- und Forstwächter, ihren Aufenthalt in der Stadt, wo die Instruction der Untersuchung geschieht und die nicht ihr Aufenthalts-Ort ist, verlängern müssen, so sollen sie für jeden Tag des Aufenthalts, eine Entschädigung auf folgende Art erhalten;

1) Die Aerzte, Wundärzte, Kunstverständige und Dollmetscher:

in Unserer guten Stadt Paris 4 Fr.;

in Städten von 40000 Einwohnern und darüber 2 Fr. 50 Cent.;

in den andern Städten und Gemeinden 2 Fr,

2) Die Hebammen und Zeugen:

in Unserer guten Stadt Paris 3 Fr.;

in Städten von 40000 Einwohnern und darüber 2 Fr.

in andern Städten und Gemeinden 1 Fr. 50 Cent.

Art. 97. Die Taxe der Entschädigung für die Reise und den Aufenthalt steigt auf das Doppelte für Knaben unter 15 Jahren und für Mädchen unter 21 Jahren, wenn sie zur Zeugnifs-Ablegung vorgeladen und während der Reise und ihres Aufenthalts von ihrem Vater, Mutter, Vormund oder Curator begleitet worden sind, welche ihre Qualität zugleich zu bescheinigen haben.

Neuntes Kapitel.

## Vom Porto der Briefe und Paquete.

Art. 98. Die états de credit, welche in dem 14ten Art. des Gouvernements-Beschlusses vom 27. Prairial des Jahres 8,

in Beziehung auf die Porto-Freyheit erwähnt werden, sind künftig für die nachfolgenden Beamten zu halten, nämlich:

1) Die ersten Präsidenten der Kaiserl. Gerichtshöfe;

2) Unsere General-Procureurs bey denselben Gerichtshöfen;

3) Die Präsidenten der Assisen- und der Special-Gerichtshöfe;

4) Die Substituten Unserer General-Procureurs bey den Assisen- oder Special-Gerichtshöfen außer dem Haupt-Orte; (r)

5) Unsere Kaiserl. Procureurs bei den Tribunälen erster Instanz;

6) Die Instructions-Richter;

7) Die Friedens-Richter;

8) Die Greffiers en Chef bei den Kaiserl. Gerichtshöfen und die Greffiers bei den Tribunälen erster Instanz.

Art. 99. Unsere General-Procureurs geniessen über dieses in dem Bezirk des Kaiserl. Gerichtshofes die Porto-Freiheit für die Briefe und Paquete, welche sie an die constituirten Autoritäten und an die in der bei dem Reglement vom 27sten Prairial des Jahres 8 befindlichen Liste aufgeführten Beamten, abgehen lassen; imgleichen für die aus den unterschiedenen Puncten des Bezirks an sie gerichteten Paquete.

Art. 100. Die Postmeister sind schuldig in die gedachten états de Credit alle Paquete und Briefe zu befassen, welche die obgedachten Beamten für gut finden sollten, zu frankiren oder für irgend einen andern öffentlichen Beamten zu recommandiren.

Art. 101. Die Paquete oder Briefe unter Umschlag, welche an die Greffiers einlaufen, müssen von ihnen in Ge-

---

(r) Hierunter ist gemeint ausser dem Orte, wo der Kaiserl. Gerichtshof seinen Sitz hat, oder mit andern Worten, die Procureurs-Criminels in den Departements.

genwart Unseres Procureurs oder eines Substituts geöffnet werden, welche dann auf ein besonderes Register jede Sendung, den Ort der Abschickung, den Betrag des Portos und die Beschaffenheit der Sache, worauf sich das Paquet und der Brief bezieht, eintragen lassen sollen. Dieses Register dient als Controlle für die états, welche monatlich durch die Greffiers, wie weiter unten gesagt werden soll, eingeschickt werden müssen.

Art. 102. Am Schlusse jedes Monats sollen états de Credit, Artikel für Artikel für die an die ersten Präsidenten und die Präsidenten der Assisen- und der Special-Gerichtshöfe eingelaufenen Paquete verfertigt werden. Diese états, wenn sie von ihnen und durch den Postmeister attestirt und vorher von den Präfecten visirt worden sind, sollen, ohne weitere Förmlichkeit, zu Gunsten der Postmeister, executorisch seyn.

Die états, welche sich auf die Porto-Freyheit der anderen in dem Art. 89. gedachten Beamten beziehen, müssen von ihnen und den Postmeistern attestirt, und durch ein Decret des Präsidenten des Gerichtshofes oder des Tribunals für executorisch erklärt, auch von den Präfecten visirt werden.

Art. 103. Die in dem Art. 98. genannten Beamten können auch zur Versendung ihrer Depeschen jeden andern ihnen geschwinder und ökonomischer scheinenden Weg als die Post, und besonders die Boten der Präfecturen, Unter-Präfecturen und andere gebrauchen.

## Zehntes Kapitel.

## Von den Druckkosten.

Art. 104. Druckkosten werden aus den Fonds der Criminal-Gerichtskosten nur für folgende Gegenstände bezahlt:

1) Für die Extracte der Urtheile, wodurch jemand zu einer Leibes- oder infamirenden Strafe verurtheilt worden ist, nach Vorschrift des 36sten Artikels des peinlichen Gesetzbuchs.

2) Für die Decrete, durch welche die Präsidenten und Beisitzer der Cours d'Assises ernannt worden sind, und für die Beschlüsse der Kaiserl. Gerichtshöfe, wegen Zusammenberufung von Cours d'Assises und Special-Gerichtshöfen, alles in Gemäsheit des Gesetzes vom 20sten April 1810 und Unsers Decrets vom 6ten Julii 1810.

3) Für die Signalemente der zu verhaftenden Personen.

4) Für die Etats und die Formulare der Etats, in Beziehung auf die Bezahlung, Liquidation und Beitreibung der Justizkosten.

5) Für Acten, deren Druck durch ein Gesetz oder eines Unserer Decrete befohlen, oder durch eine specielle Decision Unseres Grosrichters, Ministers der Justiz, nöthig befunden worden ist.

Art. 105. Alle Acten, die publicirt und angeschlagen werden sollen, müssen in Form von Patenten (en placards) in Gemäsheit eines Formulars, welches Unser Grosrichter, Minister der Justiz, in der Kaiserlichen Buchdruckerey wird drucken lassen, gedruckt werden. Diese Formulare sollen an Unsere Procureurs bei den hohen und niedern Gerichtshöfen geschickt werden.

Alles was diesem Formular nicht gemäs gedruckt ist, wird nicht vergütet.

Art. 106. Die Zahl der zu druckenden Exemplare der öffentlichen Anschläge u. d. gl., soll durch Unsere General-Procureurs für jeden Ort, den Umständen nach, bestimmt werden.

Art. 107. Die zu affigirenden Anschläge sollen an die Maires geschickt werden, welche die Affixion an den gebräuchlichen Oertern zu besorgen haben.

Art. 108. Die Kaiserl. Gerichtshöfe und die Tribunäle erster Instanz sollen einen Drucker für die bey dem Gerichtshofe oder dem Tribunal vorfallenden Drucke ernennen. Un-

sere General-Procureurs haben Unsern Grosrichter, Minister der Justiz, von den Accorden zu unterrichten, die mit solchergestalt angestellten Druckern abgeschlossen worden sind.

Art. 109. Die Probebogen aller Drucke sind durch die Drucker an Unsere Procureurs bei Unsern Gerichtshöfen und Tribunälen einzusenden und die Correctur geschieht im Parquet.

Sie sind dem Referenten und dem Präsidenten der Kammer, welche in der Sache erkannt hat, auf Verlangen mitzutheilen.

Art. 110. Im Parquet soll von allen Drucken, nach Maasgabe, daſs sie vollendet sind, ein Verzeichniſs gehalten werden.

Zwei Exemplare von jeder gedruckten Sache sind auf das Parquet abzugeben. Zwei sind an Unsern Grosrichter, Minister der Justiz, einzusenden.

Art. 111. Alle drey Monate haben die Drucker ihre Rechnungen bei Unseren Procureurs einzugeben, die sie berichtigen lassen sollen. Sie haben bei jedem Artikel ein Exemplar des gedruckten Gegenstandes als Beleg beizufügen. Diese Rechnungen sollen durch den Präsidenten Unserer Gerichtshöfe und Tribunäle, auf den Antrag des Ministère Public, mit dem executorischen Decret versehen werden. (s) Das Decret muſs die Gesetze und die Decrete oder die Decisionen Unseres Grosrichters, wodurch der Druck befohlen worden ist, ausgedruckt enthalten.

Art. 112. Diejenigen Druckkosten, welche ein Geschworner, der seine Verpflichtung in den Fällen der Art. 396 und 398 der Criminal-Ordnung nicht erfüllt hat, zu bezahlen schuldig ist, sollen nach demselben Accorde, wie die Drucke für die Gerichte selbst, angesetzt werden. In

(s) Ich erinnere ein für allemal, daſs dergleichen executorische Decrete bewirken, daſs die Gelder durch die Verwaltung des Enregistrement bezahlt werden.

den gedachten Fällen sind die Kosten der Anschläge (Affiches) nach den an jedem Orte gebräuchlichen Satz zu bezahlen.

Eilftes Kapitel.

## Von den Kosten der Vollstreckung der Criminal-Urtheile.

Art. 113. Unser Grosrichter, Minister der Justiz, wird ein Reglement über die nothwendigen Kosten, bei der Vollstreckung der Criminal-Urtheile und über die Art der Bezahlung, abfassen lassen. Dieses Reglement ist an Unsere Procureurs bei den Ober- und Nieder-Gerichten zu versenden, welche es in den Puncten, die sie angehen, zu befolgen haben.

Art. 114. Das Gesetz vom 22sten Germinal des Jahres 4, in Betreff der Aufbietung der Werkleute zu den bei Vollstreckung der Criminal-Urtheile nöthigen Arbeiten, soll in Kraft bleiben. Die Vorschriften desselben Gesetzes, auf den Fall, wenn den Scharfrichtern ein Quartier angewiesen werden muſs, sind ebenfalls zu befolgen.

Art. 115. Die Gesetze vom 13ten Junii 1793, vom 3ten Frimaire und 22sten Floreal des Jahres 2, in Betreff der Anzahl, der Anstellung, der Besoldung und der Ernennung der Scharfrichter und ihrer Gehülfen, sollen in Kraft bleiben.

Art. 116. Unser Grosrichter, Minister der Justiz, wird ermächtiget, über eine Summe von 36000 Fr. des Jahrs aus den General-Fonds der Gerichtskosten zu verfügen, welche auf vorgängiges Gutachten Unserer Procureurs und der Präfecten angewendet werden soll, um kranken und dienstlosen Scharfrichtern, ihren Wittwen und verwaiseten Kindern unter zwölf Jahren Unterstützungen zu reichen.

Kraft der gegenwärtigen Verordnung werden alle älteren Verfügungen über die Unterstützungen der Scharfrichter und ihrer Familien abgeschaft.

## Zweiter Titel.

# Von denjenigen Kosten, welche den Criminal-Kosten gleich gestellt werden.

### Erstes Kapitel.

## Von der Interdiction von Amtswegen.

Art. 117. Vorbehältlich der anzustellenden Untersuchung wider diejenigen, welche Tolle und Rasende entspringen lassen, gegen welche Uebertreter die in den Art. 471 und 479 des peinlichen Gesetzbuches verordnete Strafen erkannt werden sollen, hat das Ministère Public, wenn die Verwandten nicht auf Interdiction angetragen haben, solches von Amtswegen zu thun, und zwar nicht allein in dem Falle der Raserey, sondern auch in den Fällen des Blödsinns und der Verrücktheit, wenn die Person weder einen Ehegatten noch bekannte Eltern hat, nach Vorschrift des Art. 491 des Code Napoléon.

Art. 118. Die Kosten dieses Verfahrens sollen durch die Verwaltung des Enregistrements, nach der durch Unser gegenwärtiges Decret bestimmten Taxe, vorgeschossen und die durch dieses Verfahren veranlaſsten Acten, in Gemäsheit der Gesetze vom 13ten Brumaire und 22sten Frimaire des Jahres 7 mit dem *visa* statt Stempels versehen und auf Rechnung *(en debet)* einregistrirt werden.

Art. 119. Wenn der Interdicirte Vermögen hat, so liegen die Kosten der Interdiction ihm zur Last und sie werden aus seinem Vermögen, weshalb die Enregistrements-Casse ein Privilegium und Vorzugsrecht genieſst; wäre sein Vermögen nicht hinlänglich, aus dem Vermögen seines Vaters, oder

seiner Mutter, oder seines Ehegatten beigetrieben. Dies Privilegium soll nach den Vorschriften des Gesetzes vom 5ten September 1807 bestimmt werden.

Art. 120. Wenn der Interdicirte und seine im vorigen Art. bezeichnete Angehörigen ihre Armuth durch ein von dem Maire ausgestelltes und von dem Unterpräfect und dem Präfect beglaubigtes und visirtes Attest bescheinigen, so sollen keine weitern Gebühren, als lediglich für die Huissiers und für solche Zeugen, welche mit dem Interdicirten weder verwandt noch verschwägert sind, Platz finden,

## Zweites Kapitel.

## Von dem Verfahren, von Amtswegen, in Civil-Sachen.

Art. 121. Die Kosten der Acten und Verfahren von Seiten des Ministère Public, von Amtswegen, in den durch den Code Napoléon und namentlich durch die Art. 50, 53, 81, 184, 191 und 192, in Beziehung auf die Acten des Civilstandes bestimmten Fällen, sollen nach den Vorschriften des vorhergehenden Kapitels angesetzt und erstattet werden.

Art. 122. Dasselbe gilt, wenn das Ministère Public von Amtswegen auf Berichtigung der Acten des Civilstandes in Gemäsheit des Gutachtens Unseres Staatsraths angetragen, nicht weniger bei den in Gemäsheit des Gesetzes vom 25sten Ventose des Jahres 11, über das Notariat angestellten Verfahren und überhaupt in allen Fällen, wenn das Ministère Public, um das Ansehen der Gesetze aufrecht zu erhalten und ihre Vollziehung zu sichern, aufgetreten ist.

Art. 123. Durch die gegenwärtigen Verfügungen soll Unser Decret vom 12ten Julii 1807, betreffend die Gebühren der Beamten des Civilstandes, in nichts verändert werden,

## Drittes Kapitel.

## Von den hypothecarischen Einschreibungen auf Antrag des Ministère Public.

Art. 124. Die Kosten der hypothecarischen Eintragung, um welche das Ministère Public in Gemäsheit des Art. 121 der Criminal-Ordnung nachgesucht hat, sollen durch die Administration des Enregistrements vorgeschossen werden, welche wiederum ihren Rückgriff auf das Vermögen der Verurtheilten im Wege Rechtens zu nehmen hat.

Art. 125. Dasselbe gilt für alle diejenigen Fälle, in welchen das Ministère Public in Gemäsheit des Gesetzes und Unserer Decrete von Amtswegen etwas in die Hypotheken-Bücher einzutragen verpflichtet ist, z. B. zum Vortheil der Eheweiber, der Minderjährigen, des Kaiserl. Schatzes u. s. w.

## Viertes Kapitel.

## Von der Beitreibung verwirkter Geldstrafen und Bürgschafts-Summen.

Art. 126. Die Kosten der Beitreibung erkannter Geldstrafen, in den durch die Criminal-Ordnung und das peinliche Gesetzbuch bestimmten Fällen, sollen nach der Tax-Ordnung in Civil-Sachen vom 16ten Februar 1807 angesetzt werden.

Dergleichen vorgeschossene Kosten sollen durch die Verwaltung des Enregistrements nicht auf die generalen Fonds der Criminal-Gerichtskosten berechnet werden, sondern sie hat sich deshalb im Wege Rechtens an den Verurtheilten zu erholen.

Wenn die Verurtheilten nicht bezahlen können, so sind die Prozeſskosten der gedachten Verwaltung in ihren Rechnungen, in Gemäsheit des Art. 66 des Gesetzes vom 22sten Frimaire des Jahres 7, zu passiren.

Art. 127. Eben so ist es zu halten in Beziehung auf die Beitreibung solcher Bürgschafts-Summen, welche um die provisorische Freilassung der Beschuldigten aus dem Gefängnisse zu erhalten, und in den Fällen, deren die Criminal-Ordnung Art. 122 und 123 erwähnt, verbürgt worden sind.

Art. 128. Dieselbe Verordnung ist, was die Taxe anlangt, auf den Fall anwendbar, wenn Bürgen, um die nach Vorschrift des Art. 117 der Criminal-Ordnung in die Casse des Enregistrements niedergelegten Summen wieder erstattet zu erhalten, den Weg Rechtens haben einschlagen müssen.

### Fünftes Kapitel.

## Von der Versendung der Canzleyen.

Art. 129. Wenn Register-, Original- und andere Actenstücke aus einer Canzeley von einem Orte nach dem andern gebracht werden müssen, so sind die Kosten des Einpackens und Versendens wie allgemeine Justizkosten mit den durch Unser gegenwärtiges Decret vorgeschriebenen Formalitäten zu bezahlen.

Art. 130. In den vorgedachten Fällen hat der Greffier, und in Ermangelung seiner, der Friedensrichter, ein kurzes Verzeichniſs der zu versendenden Register und Papiere umsonst abzufassen.

Unter dieses Verzeichniſs wird die Decharge der Ablieferung gesetzt.

Art. 131. Die Art und die Kosten des Transports sollen durch den Präfecten oder den Unterpräfecten des Arrondissements bestimmt und eine Abschrift des geschlossenen Accords an Unseren Groſsrichter, Minister der Justiz, eingesandt werden.

Für das Enregistrement der Accorde wird der feststehende Satz von 1 Fr. bezahlt.

## Dritter Titel.

# Von der Bezahlung und Erstattung der Criminal-Gerichtskosten.

### Erstes Kapitel.

## Von der Art und Weise der Bezahlung.

Art. 132. Die Art und Weise der Bezahlung der Kosten ist nach ihrer Art und je nachdem sie mehr oder weniger dringend sind, verschieden, und wird auf nachfolgende Weise regulirt.

Art. 133. Die dringenden Kosten werden gegen Einreichung einer einfachen Designation und auf den Zahlungs-Befehl (Mandat) des Richters, der unter die Rechnungen, Vorstellungen, Abschriften der Zusammenberufungen oder Vorladungen der Demerenten zu setzen ist, bezahlt.

Art. 134. Zu deu dringenden Kosten werden gerechnet:

1) Die Entschädigungen der Zeugen und der Geschwornen;

2) Alle Kosten solcher Lieferungen oder Verrichtungen, zu welchen die Demerenten nicht gewöhnlich gebraucht werden;

3) Die Kosten der Auslieferung der Beschuldigten, Angeklagten oder Verurtheilten.

Art. 135. Sollte ein Zeuge ausser Stand seyn, seine Reisekosten zu bezahlen, so soll der Präsident des Gerichtshofes oder des Tribunals an seinem Aufenthalts-Orte, und in Ermangelung dessen, der Friedensrichter, einen provisorischen Zahlungs-Befehl, in Abschlag auf das, was ihm als Entschädigung zukommen könnte, ausfertigen.

Der Empfänger des Enregistrements, welcher dieses Mandat bezahlt, hat diese abschlägliche Bezahlung am Rande oder unter der Abschrift der Citation zu bemerken.

Art. 136. Sollte die Instruction eines Criminal-Prozesses ausserordentliche Ausgaben, auf welche Unser gegenwärtiges Decret nicht Bedacht genommen hätte, erheischen, so sind sie nicht anders als auf die Autorisation Unserer General-Procureurs, welche dabei die Gründe auszudrücken haben, und dafür persöhnlich verantwortlich sind, zulässlich; auch sind die gedachten Procureurs schuldig, Unsern Grofsrichter Minister der Justiz davon unverzüglich Nachricht zu geben.

Art. 137. Am Anfange jedes Trimesters sollen die Empfänger der Enregistrements-Abgabe alle dringende Kosten, die sie im abgelaufenen Trimester bezahlt haben, in einen einzigen Etat auf ungestempeltes Papier bringen, welcher hernach mit den Förmlichkeiten des executorischen Decrets (*Executoire*) und des Visa, wovon hernach die Rede seyn soll, zu versehen ist.

Art. 138. Die nicht für dringend erklärten Kosten angehend, so sind die desfalsigen Rechnungen der Demerenten, wenn sie mit der Taxe (*Moderation*) und dem Executions-Decret des Richters und mit dem Visa des Präfecten vom Departement versehen sind, (durch die Verwaltung des Enregistrements) zu bezahlen.

Art. 139. Die Kosten-Rechnungen sind Artikel für Artikel zu taxiren (moderiren) und darunter das Executions-Decret zu setzen, alles in der, durch Unsern Grosrichter Minister der Justiz zu bestimmenden Form.

Bei der (Taxe) Moderation eines jeden Artikels ist auf diejenige Verordnung des gegenwärtigen Decrets, worauf sie gegründet ist, Bezug zu nehmen.

Art. 140. Die (Taxe) Moderations- und Executions-Decrete sind durch die Präsidenten, die Instructions- und die Friedensrichter, in soweit die Sache den Einen oder den Andern angeht, umsonst abzufassen.

Das Executions-Decret setzt einen vorhergehenden Antrag des Beamten des Ministère Public voraus, welcher auch das Original des Decrets zu unterzeichnen hat.

Art. 141. Richter, welche Zahlungs-Befehle (*Mandats*) (t) oder Executions-Decrete abgegeben, und die Beamten des Ministère public, welche dieselben mit unterschrieben haben, sind, für alle Misbräuche oder Ueberschreitung der Taxe, solidarisch mit den Demerenten und mit Vorbehalt ihres Recurses gegen dieselben, verantwortlich.

Art. 142. Die Präsidenten und Instructions-Richter können unter dem alleinigen Vorwande, daſs die Kosten nicht auf ihren directen Befehl veranlast worden seyn, sich nicht weigern, die bei ihnen eingereichten Rechnungen von Criminalkosten zu taxiren, (moderiren) und mit dem Executions-Decret zu versehen, wenn dieses nur sonst statt hat, und die Kosten kraft des Befehls einer Behörde innerhalb des Bezirks von dem Gerichtshofe oder dem Tribunal, wozu die gedachten Richter gehören, gemacht worden sind.

Art. 143. Die in der vorbeschriebenen Art taxirten (moderirten) und mit dem Executions-Decret versehenen Rechnungen, sind von dem Präfecten des Departements zu beglaubigen, welcher sein Visa unter das Executions-Decret umsonst zu setzen hat, alles in der durch Unsern Grosrichter Minister der Justiz zu bestimmenden Form.

Art. 144. Die Kosten-Rechnungen sind so abzufassen, daſs unsre Justizbeamten und die Präfecten ihre Decrete und ihr Visa darunter setzen können; widrigenfalls sollen sie verworfen werden; dasselbe soll statt finden mit den Rechnungen der Greffiers und Huissiers, wenn sie nicht in Gemäsheit der von Unserm Grosrichter, Minister der Justiz, vorgeschriebenen, im Artikel 82. erwähnten Formulare abgefaſst worden sind.

Art. 145. Jede Kostenrechnung mus dreifach eingetragen werden; ein Exemplar auf gestempeltes, und zwei Exemplare auf ungestempeltes Papier.

---

(t) Siehe oben Art. 133. u. 135.

Ein jedes Exemplar muſs mit der Taxe (Moderation) und dem Executions-Decret des Richters, und mit dem Visa des Präfects versehen seyn.

Das erste bekommt der Zahlmeister mit den nöthigen Belegen, was solche Artikel anlangt, die solchergestalt justificirt werden können.

Die Kosten des Stempelpapiers sowohl von der Rechnung als von den Belegen, müssen von den Demerenten getragen werden.

Das eine ungestempelte Exemplar wird in das Archiv der Präfectur niedergelegt.

Das andre wird an Unsern Grosrichter, Minister der Justiz, mit dem Etat des Trimesters, wovon hernach die Rede seyn soll, eingesendet.

Art. 146. Kosten-Rechnungen unter 10 Fr. sind von der Förmlichkeit des Stempels frei.

Art. 147. Keine im Namen von zwei oder mehreren Demerenten verfaſste Rechnung darf mit dem Executions-Decret versehen werden, wenn sie nicht von einem jeden derselben unterschrieben ist; keine Bezahlung soll erfolgen, wenn nicht jeder einzeln oder derjenige, den sie mit einer speciellen und schriftlichen Autorisation zur Erhebung des Betrags der Rechnung versehen haben, quitirt.

Diese Autorisation und Quitung sind unter die Rechnung zu setzen, es finden aber dafür keine Gebühren statt.

Art. 148. Diejenigen Rechnungen, welche andre Kosten als solche, die in Gemäſsheit Unsers gegenwärtigen Decrets aus den generalen Fonds der Justizkosten bezahlt werden sollen, enthalten, sind aus der Taxe (Moderation) und dem Visa heraus zu werfen; jedoch bleibt den Partheien vorbehalten ihre Rechnungen nach der Natur der Kosten zu theilen, und sich an die Pflichtigen deshalb zu halten.

Art. 149. Wenn eine mit dem Executions-Decret versehene Rechnung nicht binnen einem Jahre, von der Zeit an gerechnet, da die Gebühren verdient worden sind, bei dem

Präfecten zum Behuf seines Visa eingereicht, oder wenn die Bezahlung nicht binnen 6 Monaten nach dem Tage des Visa gefordert worden ist; so kann sie nicht anders bezahlt werden, als unter Bescheinigung, daſs der Aufschub nicht den Demerenten Schuld zu geben ist.

Diese Bescheinigung kann nur durch Unsern Grosrichter Minister der Justiz, nach vorher eingezogenen Gutachten der General-Procureurs, oder nach Befinden der Präfecten, zugelassen werden.

Art. 150. Die Kosten der Auslieferung der Beschuldigten, Angeklagten oder Verurtheilten, sollen gegen einen bloſsen Zahlungs-Befehl (mandat) des dem Orte der Auslieferung zunächst befindlichen Präfecten, in Gemäſsheit der von den Behörden ordentlich beglaubigten Kosten-Designationen, welche den Zahlungs-Befehlen der Präfecten beizufügen sind, bezahlt werden.

Art. 151. Die Gehalte der Scharfrichter und ihrer Gehülfen sind alle Monate oder alle Trimester gegen einfache Zahlungs-Befehle (Mandate) der Präfecten zu bezahlen.

Art. 152. Die Präfecten sollen ihre Zahlungs-Befehle (Mandats) und ihre Visas auf die Executions-Decrete nur nach den durch Unser gegenwärtiges Decret bestimmten Regeln, und nach vorgängiger genauer Untersuchung der Richtigkeit jedes Postens in der Rechnung, abgeben.

Sie sollen die vorschriftwidrig zu hoch angesetzten Gebühren auf die behörige Taxe herab setzen, und diejenigen Artikel, für welche es keinen Tarif giebt, die ihnen zu hoch angerechnet scheinen möchten, moderiren.

Diejenigen Pöste, bei welchen es an der nöthigen Authorisation, oder an den nöthigen Belegen ermangelt, oder wo der Artikel, nach welchen sie zuläſsig sind, nicht nach Vorschrift des obgedachten Artikels 139. angeführt ist, haben sie auszuwerfen.

Sie können die Vorlegung der Belege verlangen, um die ihrer Durchsicht unterworfenen Rechnungen zu berichtigen.

Art. 153. Der General-Secretair der Verwaltung des Enregistrements zu Paris und die Directoren dieser Verwaltung in den Departements können sich nicht weigern, ihr Visa auf solche Zahlungs-Befehle (Mandats) oder Executions-Decrete zu setzen, welche in Gemäsheit der Vorschriften Unsers gegenwärtigen Decrets gegeben worden sind, ausgenommen:

1) Wenn Executionen oder angelegte Arreste zum Nachtheil der Demerenten im Wege stehen, wie solches in Unserm Decrete vom 13ten Pluviose des Jahres 13 bestimmt ist;

2) Wenn diese Zahlungs-Befehle oder Executions-Decrete andre Kosten als solche betreffen, welche die Verwaltung des Enregistrements angewiesen ist, auf den für Unsern Groſsrichter, Minister der Justiz, eröffneten Credit vorzuschiessen.

In diesen beiden Fällen haben der General-Secretair und die Directoren der Verwaltung an den Rand oder unter die Zahlungs-Befehle oder Executions-Decrete die Gründe, warum sie ihr Visa verweigert haben, zu bemerken.

Art. 154. Sind die mehrgedachten Anweisungen und Decrete in den durch Unsere gegenwärtige Verordnung bestimmten Fällen und Formen abgegeben, so sollen sie von den bei dem Tribunal angestellten Zahlmeistern bezahlt werden.

Art. 155. Die Greffiers und Huissiers sind nicht befugt, die Bezahlung der ihnen zukommenden Gebühren unmittelbar von den Partheien zu fordern.

## Zweites Kapitel.

## Von der Liquidation und der Erstattung der Kosten.

Art. 156. In allen Untersuchungen sollen alle Urheber und Theilnehmer derselben That, und diejenigen Personen,

gegen welche aus dem Vergehen eine Civilschäden-Klage entsteht, solidarisch zu Erstattung der Kosten verurtheilt werden.

Art. 157. Die Civil-Kläger, sie mögen nun den Prozefs verlieren oder nicht, sind zur Bezahlnng der Kosten der Instruction, so wie der Ausfertigung und Insinuation der Urtheile persönlich verbunden, mit Vorbehalt ihres Rückgriffes wider die Verurtheilten, so wie wider diejenigen Personen, gegen welche eine Civilschäden-Klage aus den Vergehen erwächst.

Art. 158. Dem Civil-Kläger sind gleich zu stellen:

1) Jede öffentliche Casse oder Verwaltung, in Ansehung der auf ihren Antrag, oder auch von Amtswegeu und zu ihren Gunsten angestellten Untersuchungen;

2) Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten bei solchen Prozessen, welche entweder auf ihren Antrag, oder auch von Amtswegen wegen Verbrechen wider ihr Eigenthum angestellt worden sind.

Art. 159. So oft in der Sache ein Civil-Kläger vorhanden ist, und derselbe nicht seine Dürftigkeit in der durch den Artikel 420 der Criminal-Ordnung-bestimmten Form bescheinig, so kann die Execution zur Bezahlung der Kosten der Instruction, so wie der Ausfertigung und Insinuation der Urtheile unmittelbar gegen ihn erkannt werden.

Art. 160. In Corrections- und einfachen Polizei-Sachen ist der Civil-Kläger, wenn er seine Armuth nicht bescheinigt, schuldigt, vor Anstellung irgend eines Verfahrens, auf der Canzley, oder in die Hände des Empfängers der Enregistrements-Abgabe die für die Prozefs-Kosten wahrscheinlich nöthige Summe niederzulegen.

Für die Bewahrung derselben kann, bei Strafe der Concussion, keine Gebühr gefordert werden.

Art. 161. In den Executions-Decreten, wo die Zahlung solcher Kosten, die nicht dem Staaté zur Last fallen, auf die Casse des Enregisrements erkannt wird, muſs ausgedrückt

werden, dafs entweder kein Civil-Kläger in der Sache vorhanden, oder seine Dürftigkeit gehörig bescheinigt sey.

Art. 162. Dem Staate allein zur Last, ohne einige Verbindlichkeit von Seiten der Verurtheilten, sind folgende Kosten:

1) Die Reisekosten der Hofräthe in Unsern Kaiserlichen Gerichtshöfen und der Räthe-Auditeurs, welche zu den Assisen- oder Special-Gerichtshöfen abgeschickt werden;

2) Die Entschädigung der Geschwornen für ihre Reisen;

3) Die Kosten für die Vollziehung der Criminal-Urtheile.

Art. 163. In einer jeden Criminal-, Corrections- oder einfachen Polizei-Sache soll eine Designation der andern in dem vorigen Artikel nicht erwähnten Kosten gemacht werden; und wenn diese Designation nicht in das Befreiungs-Decret, (u) noch in das Verdammungs-, Absolutions- oder Lossprechungs-Urtheil hat eingerückt werden können, so hat der behörige Richter unter die Kosten-Designation das Executions-Decret wider die in den Rechten zur Bezahlung schuldigen Partheien zu setzen.

---

(u) Das Befreiungs-Decret *(l'ordonnance de mise en liberté)* wird von dem Präsidenten der *Cour d'Assises* ausgesprochen, wenn die Geschwornen den Angeklagten für unschuldig erklärt haben;

Das Lossprechungs-Urtheil *(le jugement ou l'Arrêt d'acquit)* wird in Criminal-Sachen von der *Cour d'Assises* gefällt, wenn die letztere in den durch die Art. 351 und 352 der Criminal-Ordnung bestimmten Fällen einen Ausspruch über das Factum zu thun ermächtigt ist, und den Angeklagten für unschuldig erklärt.

Das Absolutions-Urtheil findet dann statt, wenn das Gericht erkennt, dafs die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten ist. Artikel 364. der Criminal-Ordnung.

Art. 164. Der Greffier hat, sobald als möglich, dem Empfänger der Enregistrements-Abgaben, welcher mit der Beitreibung der Kosten beauftragt ist, einen Auszug aus dem Decret, Arrêt oder Urtheil, in wie weit es die Uerurtheilung zur Erstattung der Kosten betrift, oder eine Abschrift der in Gemäsheit des vorigen Artikels mit dem Executions-Decret versehenen Kosten-Designation zu behändigen.

Ein Duplicat davon ist an Unsern Grosrichter, Minister der Justiz, einzusenden, um zur Berichtigung des dreimonatlichen Etats, wovon hernach die Rede sein wird, zu dienen.

Art. 165. Die Präfecten sollen auf ein besonderes Register, die Zahlungs-Anweisungen, welche sie kraft Unsers gegenwärtigen Decrets abgegeben, ingleichen die Visa, die sie auf die Etats oder Rechnungen gesetzt haben, der Zeitfolge nach, in fortlaufenden Nummern, mit kurzer Angabe des Inhalts und Bemerkung der Zahl und Beschaffenheit der beigefügten Belege, eintragen lassen.

Die Nummer der Eintragung ist sowohl auf den Zahlungs-Befehl (Mandat) als auf die drei Ausfertigungen der gedachten Etats oder Rechnungen und auf jeden der Belege zu setzen; diese Belege sind noch über dieses mit den Worten: erster und letzter zu numeriren. (Ecoter).

Art. 166. In den ersten vierzehn Tagen jedes Trimesters haben die Präfecten an Unsern Grosrichter, Minister der Justiz, einen aus dem im vorigen Artikel gedachten Register gezogenen Etat, in Gemäsheit des durch den Minister vorgeschriebenen Formulars, einzusenden; sie haben die Duplicate der Designationen oder Rechnungen, die sie in dem abgelaufenen Trimester visirt haben, beizulegen.

Art. 167. In den ersten 14 Tagen des zweiten Monats, in jedem Trimester, haben die Directoren der Verwaltung des Enregistrement an den General-Director derselben einen Etat, nach dem von Unserm Grosrichter, Minister der Ju-

stiz, bestimmten Formular, mit den Zahlungs-Befehlen und Executions-Decreten, welche die Empfänger ihres Bezirks in dem abgelaufenen Trimester bezahlt haben, unter Beifügung der Original-Belege einzusenden.

Art. 168. Der General-Director des Enregistrements hat an Unsern Grosrichter, Minister der Justiz, spätestens binnen 3 Monaten, nach Ablauf jedes Trimesters, einen General-Etat, nach dem durch den gedachten Minister bestimmten Formular, einzusenden, und demselben die besondern Etats der Directeurs, ingleichen die Zahlungs-Befehle und Executions-Decrete mit den dazu gehörigen Original-Belegen beizufügen.

Art. 169. Unser Grosrichter, Minister der Justiz, hat die Berichtigung (Verification) des an ihn eingesandten General-Etats vornehmen zu lassen, hiernächst die Total-Summe der Bezahlungen, die er für vorschriftmäſsig gemacht hält, festzusetzen und sodann über den Betrag derselben eine auf die Verwaltung des Enregistrements gerichtete Ordonanz auszustellen.

Art. 170. Diese Ordonanz mit dem obgedachten General-Etat und den dazu gehörigen Belegen ist von der Verwaltung des Enregistrements an Unseren Minister des Kaiserlichen Schatzes einzusenden, welcher darüber ein Recepisse abzugeben hat, welches in den Rechnungen dieser Administration anstatt baaren Geldes gilt.

Art. 171. Unser Grosrichter, Minister der Justiz, kann, wenn er es für zuträglich hält, Inspectoren absenden, um die Canzeleien untersuchen und die nöthigen Berichtigungen (Verifications) in Beziehung auf die Gerichtskosten vornehmen zu lassen.

Art. 172. So oft Unser Grosrichter, Minister der Justiz, finden sollte, daſs wider die Gebühr Gelder unter dem Namen von Criminal-Kosten zugebilliget worden wären, hat er

davon Restitutions-Listen anfertigen zu lassen und dieselben gegen die dazu Schuldigen für Executorisch zu erklären, gesetzt auch, diese Gelder machten einen Theil der Etats aus, worüber er selbst schon eine Ordonanz gegeben hätte, wenn nur seit dem Datum der Ordananz nicht mehr als zwei Jahre abgelaufen sind.

Art. 173. Wenn auf den Etats der dringenden Kosten, welche von den Empfängern des Enregistrements angefertigt worden sind, durch die Präfecten ein Mifsbrauch oder übermäfsiger Ansatz entdeckt wird, so haben sie von den ihrer Meinung nach vorschriftwidrig zugebilligten Geldern, Restitutions-Listen, in Gemäsheit des durch Unsern Grosrichter, Minister der Justiz, bestimmten Formulars abzufassen und an diesen Minister einzusenden, der sie nach Befinden für Executorisch wider die Pflichtigen zu erklären hat.

Art. 174. Die Wiedererstattung der durch das Enregistrement in Gemäsheit Unsers gegenwärtigen Decrets vorgeschossenen Gerichts-Kosten, in so ferne sie dem Staate nicht zu Last fallen, nicht weniger die durch Unsern Grosrichter, Minister der Justiz, nach Vorschrift der beiden vorhergehenden Artikel befohlene Wiedererstattung der zur Ungebühr genossenen Gelder, ist durch die Beamten des Enregistrements in allen Executions-Wegen, und selbst vermittelst Verhaftung der Pflichtigen, kraft der in den obigen Artikeln erwähnten executorischen Decrete zu bewirken.

Art. 175. Um die Verhaftung des Schuldners zu erhalten, ist weiter nichts nöthig, als im Eingange des ihm insinuirten Monitoriums eine Abschrift zu geben:

1) Von der Liste oder den Artikeln der Liste, auf welche die Ordonanz der Wiedererstattung erfolgt ist;

2) Von der Ordonanz Unsers Grosrichters, Minister der Justiz, wodurch die Wiedererstattung befohlen worden ist, in so weit die erstere den Schuldner angeht.

Art. 176. Die zur Execution gebrauchten Huissiers können die Gelder in Empfang nehmen, zu deren Zahlung der Schuldner sich bereit erklärt; sie haben diefs in ihren Repertoirs zu bemerken und das Geld unverzüglich an die Casse der Empfänger des Enregistrements einzuzahlen, bei Strafe der Artikel 169, 171 und 172 des peinlichen Gesetzbuches, wenn sie länger als drei Tage in Rückstande verbleiben.

Art. 177. Die Beamten des Enregistrements haben die wieder erstatteten Gelder eben so wie ihre andern Empfänge zu berechnen. Wenn die zur Wiedererstattung Verurtheilten ausser Stande zu bezahlen sind, so müssen die Empfänger zu ihrer Entlastung bescheinigen, dafs sie die nöthigen Bemühungen angewendet haben, und die in gehöriger Form ausgestellten Zeugnisse der Armuth vorlegen; vorbehältlich des rechtlichen Anspruchs gegen den Schuldner, wenn er wieder in bessere Umstände gekommen ist.

Art. 178. In dem Laufe jedes Trimesters haben die Beamten des Enregistrements an Unsern Grosrichter, Minister der Justiz, über die Lage der wiedererstatteten Gelder vom abgelaufenen Trimester, Etats nach der von dem Minister bestimmten Form, einzusenden. Am Schlusse jedes Trimesters oder jedes Rechnungs-Jahres soll der Betrag der wiedererstatteten Gelder gegen die von dem Enregistrement während desselben Rechnungs-Jahres vorgeschossenen Gerichtskosten aufgerechnet und in den Rechnungen abgezogen werden,

Art. 179. Unser Grosrichter, Minister der Justiz, hat jährlich eine General-Uebersicht sowohl der von ihm wegen (zu restituirender) Justizkosten abgegebenen Ordonanzen, als von den durch des Einregistrement auf den Betrag dieser Ordonanzen beigetriebenen Summen uns vorzulegen.

# Vierter Titel.

# Von den Gerichtskosten bei dem hohen Kaiserlichen Gerichtshofe und den Ober- und Nieder-Gerichten in Douanen-Sachen. (Cours prévôtales und Tribunaux des Douanes.)

## Erstes Kapitel.

## Von dem hohen Kaiserlichen Gerichtshofe.

Art. 180. Unser Gros-General-Procureur bei dem hohen Kaiserlichen Gerichtshofe taxirt selbst nach Anleitung Unsers gegenwärtigen Decrets die Kosten des Verfahrens bei dem gedachten Gerichtshofe.

Art. 181. Er bestimmt die durch das besondere Verfahren bei dem gedachten Gerichtshofe veranlaſsten Kosten des Parquets und der Canzelei.

Art. 182. Er schlägt vor und Unser Minister der Justiz bestimmt, welche Reisekosten und Diäten die Beamten des Parquets bei Reisen in Dienstsachen des gedachten Gerichtshofes haben sollen.

Art. 183. Die Vorschriften Unsers Decrets vom 17ten März 1808 sind auf die bei dem hohen Kaiserlichen Gerichtshofe und dessen Parquet durch den Prinz Erzkanzler angestellte Huissiers anwendbar,

Art. 184. Alle obgedachte Kosten sollen auf die Zahlungs-Befehle (Mandats) Unsers Gros-General-Procureurs, die von dem Präfecten des Departements der Seine zu visiren und durch Unsern Grosrichter, Minister der Justiz, zu bestätigen sind, bezahlt werden.

Art. 185. In Ansehung der Wiedererstattung der gedachten Kosten sind die Vorschriften Unsers gegenwärtigen Decrets zu befolgen.

## Zweites Kapitel.

## Von den Ober- und Nieder-Gerichten in Douanen-Sachen.

Art. 186. Die Bestimmungen Unsers gegenwärtigen Decrets sind auf das Verfahren bei den Ober- und Nieder-Gerichten in Douanen-Sachen, in den durch Unser Decret vom 18ten October 1810 ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Fällen, anwendbar.

Art. 187. Die Bestimmungen der Artikel 98, 99 und 100 Unseres gegenwärtigen Decrets, betreffend die Porto-Freiheit und die Contra-Signatur, leiden Anwendung:

1) Auf die Grand-Prevôts, (x) General-Procureurs und Greffiers en Chef der Obergerichte (Cours prévôtales).

2) Auf die Präsidenten, die Kaiserlichen Procureurs und Greffiers en Chef der Niedergerichte in Douanen-Sachen. Die Greffiers haben sich wegen Eröffnung der Briefe und Paquete nach dem obigen 101sten Artikel zu richten.

Art. 188. Der Artikel 10 Unsers Decrets vom 8ten November 1810 bleibt in seiner Kraft. Demnach erfolgt in Gemäsheit dieses Artikels die Bezahlung der Instructions-Kosten gegen die Executions-Decrete der Grand-Prévôts und General-Procureurs bei den Obergerichten, ingleichen der Präsidenten und Kaiserlichen Procureurs bei den Niedergerichten in Douanen-Sachen und gegen das Visa der Präfecten. Unser Grosrichter, Minister der Justiz, hat diese Executions-

---

(x) Oder Präsidenten der Obergerichte in Douanen-Sachen (Cours prévôtales).

Decrete untersuchen zu lassen, sie definitiv festzusetzen, und alle 3 Monate durch seine Ordonanzen zu reguliren, damit die Wiedererstattung im Wege Rechtens und in Gemäsheit der oben stehenden Artikel 173 und 174, zum Vortheil der Douanen-Casse, welche die Kosten jeder Art vorgeschossen hat, erfolgen könne.

Allgemeine Verfügung:

Art. 189. Alle Verordnungen, betreffend den Ansatz und die Art der Bezahlung und Wiedererstattung der Criminal-Kosten, namentlich der Regierungs-Beschluss vom 6ten Messidor des Jahres 6 und Unser Decret vom 24sten Februar 1806 sind aufgehoben.

Art. 190. Unser Grosrichter, Minister der Justiz, Unsere Minister des Innern, der Finanzen und des Kaiserlichen Schatzes, in so weit solches jeden von ihnen angeht, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, und soll dasselbe dem Bülletin der Gesetze einverleibt werden.

Unterz. Napoléon.

Auf Befehl des Kaisers
Der Minister Staatssecretair,
Unterz. Der Graf Darü.

Gleichlautend bescheinigt von uns Grosrichter,
Justiz-Minister,
Herzog von Massa.

# Kurzer Inhalt der im vorstehenden Reglement angeführten älteren Gesetze, in so weit sie zur bessern Verständlichkeit desselben nöthig sind.

## §. I.

## Zu Art. 114 und 115 des Reglements.

Die Gesetze vom 13ten Junius 1793 und vom 3ten Frimaire II. bestimmen die Gehälter der Scharfrichter oder Nachrichter, mit Wegfall aller sonstigen vorherigen Emolumente, folgendergestalt:

| | | |
|---|---|---|
| In Städten unter 50000 Seelen | . , | 2400 Livres. |
| — — von 50 bis 100000 Seelen | . | 4000 — |
| — — — 100 bis 300000 Seelen | . | 6000 — |
| — Paris . . . . . . . | . | 10000 — |

überdieſs 1600 Livres für 2 Gehülfen. Der Transport der Guillotine geschieht auf Kosten des öffentlichen Schatzes. Die Liquidation dieser Kosten geschieht durch den Präsidenten des peinlichen Gerichts des Departements; auf das von ihm ertheilte executorische Decret erfolgt die Zahlung durch den Einnehmer der Einregistrirungs - Gebühren.

Die Nachrichter erhalten im Fall von Reisen eine Summe von 36 Livres, 12 Livres auf den Tag, und zwar einen für die Hin-, einen für die Rückreise und einen für den Aufenthalt gerechnet.

In jedem Departement soll ein Nachrichter seyn. Die in Folge der neuen Einrichtung wegfallenden erhalten eine Pension von 1000 Livres bis sie wieder angestellt werden können.

Das Gesetz vom 12ten Prairial II. (diefs scheint das im Art. 115 des Reglements vorkommende Gesetz vom 22sten Floreal II. zu sein) verordnet:

In die Liquidation der Kosten für den Transport der Guillotine sollen die Kosten für den Transport der Verurtheilten, sowohl zur Richtstätte, als zum Begräbnifsplatz, so wie auch die Lieferung der nöthigen Körbe, Kleien, Seile, Riemen, Nägel und Cartons begriffen seyn.

Das Gesetz vom 22sten Germinal IV. erklärt die Werkleute, bei Gefängnifsstrafe von 3 Tagen im Falle der ersten, und von 10 bis 30 Tagen im Falle der zweiten Weigerung, schuldig, die nöthigen Arbeiten zur Execution der Criminal-Urtheile für den gewöhnlichen Lohn zu verrichten. Uebrigens findet sich in disem Gesetze keine Verordnung über das den Nachrichtern anzuweisende Quartier.

§. II.

## Zum Artikel 38 des Reglements.

Das Gesetz vom 6ten Vendemiaire III. wodurch verboten wurde, künftig Frauen zu Aufseherinnen bei Versiegelungen zu bestellen, war die Folge eines speciellen Falls, wo eine Frau, Namens Vincent verwittwete Blanchard, hierzu bestellt, und, weil die Siegel verletzt worden waren — was ihrem Vorgeben nach von Ursachen ausser ihrer Gewalt (force majeure) herrührte — durch das Criminal-Gericht des Departements von Paris zu zwei Jahr Gefängnifs verurtheilt worden war. Die National-Convention cassirte das Urtheil und verwies die Sache vor die Directeurs der Jury (Instructions-Richter) des Central-Tribunals im selbigen Departement, um eine neue Anklage gegen sie zu erheben, wenn sie statthaft wäre.

§. III.

## Zum Artikel 3 des Reglements.

Durch das Gesetz vom 10. Vendemiaire IV, und den Gouvernements-Beschluss vom 23 Brumaire IV, wird bestimmt, in wie weit die Kosten des Justizwesens für das Ministerium der Justiz, und für das des Innern gehören.

Zu den erstern werden in sechs Rubriken die Gehältern der Justizbeamten und die sogenannten *menues depenses* der Tribunäle gezählt. Die folgenden Rubriken von No. 7—15 sind Criminalkosten. Darauf heifst es:

Was die Kosten anlangt, sie seyn welche sie wollen, die sich auf die in den Gefängnissen, Arresthäusern, Criminal-Gefängnissen der Assisen (*maisons de justice*) und in den Zuchthäusern verhaftete Personen beziehen, sie mögen gesund oder krank seyn, ingleichen die Gehälter der Burgvögte, (*Concierges*) Gefangenwächter und Aufwärter in diesen Häusern, so sollen selbige aus dem Ministerium des Innern bezahlt werden, das in Gemäfsheit des Gesetzes vom 10. Vendemiaire des Jahres IV, für die gedachten Häuser zu sorgen hat.

§. IV.

## Zum Artikel 62 des Reglements.

Durch den Gouvernements-Beschlufs vom 1 Nivose V, und dessen Erläuterung vom 16ten Nivose V, wird zur bessern Beitreibung der erkannten Geldstrafen verordnet, dafs die Regierungs-Commission (jetzt Kaiserliche Procureurs) binnen drei Tagen, nachdem das Strafurtheil gesprochen und rechtskräftig geworden ist, den Empfängern der Enregistrements-Abgabe einen Extract desselben zustellen und dafür sorgen sollen, dafs kein Verurtheilter in Freiheit gesetzt werde, bevor er nicht die Quitung des gedachten Empfängers über die Bezahlung der Strafen vorweisen kann.

Eine Ausnahme macht ein Verurtheilter, welcher in dem Falle des Art. 5. Tit. II. des Gesetzes vom 28. Sept. 1791, über die Feldpolizei, sich befindet, worin bestimmt ist, wie lange ein Armer, wenn er die Strafe nicht bezahlen kann, im Verhaft gehalten werden mag.

Durch das Gesetz vom 5ten October 1793 verordnete die National Convention, daſs bis zur Revision der peinlichen Gesetze das Unvermögen zur Bezahlung der erkannten Geldstrafe nicht länger als eine monatliche Detention zur Folge haben solle.

§. V.

## Zum Eingang des Reglements.

Durch das Gesetz vom 30. Nivose V. wurden die Copialien der Greffiers in Criminalsachen bestimmt. Der Gouvernements-Beschluſs vom 6. Messidor VI. enthielt das bisherige Haupt-Reglement über die Gerichtskosten in Untersuchungs-Sachen.

§. VI.

## Zum Art. 3. des Reglements.

Durch den Art. 9. u. 10. des Beschlusses vom 27. Brum. VI. wird verordnet: die Regierungs-Commissärs (Kaiserliche Procureurs) sollen dafür sorgen, daſs die den Municipalbehörden zum öffentlichen Anschlage zugeschickten Auszüge der gesprochenen Strafurtheile durch selbige an denjenigen Orten der Gemeinde, wo solches am meisten ins Auge fällt, angeschlagen werden. Für die Affixion dieser Anschläge wird keine Ausgabe zu Lasten des öffentlichen Schatzes passirt.

§. VII.

## Zum Art. 12. des Reglements.

Die Artikel 68. u. 69. des Gesetzes vom 28 Germinal VI. die Organisation der Gend'armerie betreffend, lauten wie folgt:

Art. 68. Die Unterofficiere und Gensd'armes, die in Gemäfsheit ihrer erhaltenen Befehle sich aus ihrem Departement begeben müssen, werden Etappenmäfsig verpflegt, ohne einige Verminderung ihres Solds, und erhalten Militär-Quartier.

Art. 69. Wenn dieselben ausser ihrem Standorte, aber innerhalb ihres Departements, verschickt werden, und sie des Nachts ausbleiben müssen, so sollen sie eine Zulage zu ihrem Solde erhalten, nemlich für die Nacht:

| | | |
|---|---|---|
| Die Marechaux de Logis . . . . . | 7 | Decimes. |
| Die Brigadiers . . . . . . . . | 6 | — |
| Die Gensd'armes . . . . . . . . | 5 | — |

Sie erhalten die Bezahlung alle 3 Monate auf einen nach Departements angefertigten, durch den Capitain beglaubigten, und durch den Kriegs-Commissair verificirten Etat. Der Capitain und der Kriegs-Commissair müssen vorher auf dem Dienstbuche die Ordre, die der Gend'arme erhalten hat, verificiren, unter welcher die Certificate der Municipalbeamten, oder der National-Agenten in den Gemeinden, oder der Regierungs-Commissaire an den Orten, wo die Gensd'armes übernachtet haben, gesetzt werden müssen. Diese Papiere bleiben in den Händen der Kriegs-Commissaire.

Die Gensd'armes werden übrigens wie Soldaten einquartirt.

## §. VIII.

## Zum Eingange des Reglements.

Das Gesetz vom 18. Germinal VII. verordnet, das in jedem Strafurtheil die Verurtheilten, und wenn mehrere als Urheber oder Mitschuldige verurtheilt sind, alle solidarisch, zur Erstattung der Untersuchungskosten zum Vortheil des Staats condemnirt, und durch die Beamten des Enregistrements diese Kosten beigetrieben, zu diesem Ende auch von den Justizbeamten die Kosten und Gebühren Designationen bei Endigung der Sachen unverzüglich übergeben werden sollen.

## §. IX.

## Zu Art. 118. u. 126. des Reglements.

Das Gesetz vom 22. Frimaire VII. unterscheidet im 70. Art. 1) Akten, welche auf Rechnung, *en debet*; 2) Akten die unentgeldlich, und 3) Akten, Gesetze u. s. w. die ganz nicht einregistrirt werden.

Der Art. 66. desselben Gesetzes lautet folgendergestalt: Die Prozeſskosten, die von den Vorgesetzten des Enregistrements für die Artikel, welche wegen erkannten Unvermögens der condemnirten Partheien in Unwerth fallen, bezahlt worden sind, sollen ihnen auf der Liste, die sie zum Beleg ihrer Rechnungen beibringen, erstattet werden. Die Liste soll kostenfrei vom Civilgericht des Departements taxirt und mit Belegen begleitet werden.

Das Gesetz vom 13. Brumaire VII. ist das französische Stempel-Edict. Es enthält mehrere Beispiele, wo Acten, anstatt auf wirkliches Stempelpapier geschrieben zu seyn, statt des Stempels durch den Empfänger des Enregistrements visirt werden. z. B. Art. 11. u. 15.

## §. X.

## Zum Art. 98. des Reglements.

Der im Art. 98 des Reglements angeführte 14te Art. des Gouvernements-Beschlusses vom 27 Prairial VIII. lautet so:

Es sollen nach wie vor Credit-Etats für die Friedensrichter, für die Regierungs-Commissairs bei den Criminal- und Civiltribunälen erster Instanz, ingleichen für dieselben Tribunäle *nomine collectivo*, und für die Directeurs der Anklage Jury (jetzt die Instructions-Richter) in Beziehung auf die Briefe derselben in Dienstsachen, durch die Postmeister, gehalten werden.

### §. XI.

## Zum Eingang des Reglements.

Das im Eingange des Reglements erwähnte Gesetz vom 7ten Pluviose IX. handelt von der Art und Weise, wie wider Verbrecher in Criminal- und Correctionssachen verfahren werden soll: welches Gesetz durch die neue Criminal-Gerichts-Ordnung aufgehoben ist.

### §. XII.

## Zum Art. 122. des Reglements.

In der Notariats-Ordnung vom 25sten Ventose XI. Art. 53. wird dem Regierungs-Commissair (Kaiserl. Procureur) die Untersuchung wider Notarien, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, zur Amtspflicht gemacht.

### §. XIII.

## Zum Artikel 84 des Reglements.

Das Gesetz vom 5ten Pluviose XIII. befiehlt im Art. 1. daſs alle Insinuationen, auf Verlangen des Ministère public in Criminal- und Corrections-Sachen, durch die Huissiers audienciers bei den Tribunalen an den Orten, wo die Insinuationen geschehen sollen, oder durch die Huissiers der Friedens-Gerichte verrichtet, daſs mithin den Huissiers keine Reise-Kosten vergütet werden sollen; es wäre denn, daſs sie durch einen ausdrücklichen Befehl des General-Procureurs, oder des Kaiserlichen Procureurs oder des Directors der Jury (Instructions-Richters) in den für einen jeden dieser Beamten gehörigen Fällen angewiesen worden wären, die Insinuationen ausser dem Orte ihrer Anstellung zu verrichten; sie können auch durch die Gensd'armes geschehen.

§. XIV.

## Zum Artikel 153 des Reglements.

Das im Art. 153 angeführte Decret vom 13ten Pluviose XIII. lautet so:

1) Die Arreste, wodurch die von den Verwaltern des Enregistrements und der Domainen auszuzahlenden Summen mit Beschlag belegt werden, insofern dieser Arrest statt hat, sind nicht anders gültig, als wenn sie dem Directeur dieser Verwaltung in dem Departement, wo die Zahlung geschehen soll, notificirt und das Original von ihm visirt und mit dem Datum und der Nummer des von ihm zu diesem Behufe gehaltenen Registers versehen worden.

2) Die Zahlungs-Befehle und executorischen Zahlungs-Decrete (mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die Gebühren der Geschwornen und der Zeugen und auf die andern Justizkosten beziehen, welche unverzüglich bezahlt werden sollen,) können von den Cassirern nicht eher bezahlt werden, als nach vorhergehendem Visa des Directeurs, welcher bescheinigt, daſs sie nicht mit Arrest belegt sind.

§. XV.

## Zum Artikel 57 des Reglements.

Das Decret vom 24sten Februar 1806 bezog sich auf die von der Verwaltung des Enregistrements einzusendenden dreimonatlichen Etats (siehe hierüber die Art. 167 und 168 des gegenwärtigen Reglements) und auf die Kanzlei-Gebühren. Ueber die letztern verordnete Art. 4, daſs, wenn Acten versendet werden müssen, die Originale (les minutes) gesandt und daſs keine Copialien decretirt werden sollen. Ferner (Art. 5), daſs keine Abschrift durch den Greffier abgegeben werden soll, ohne vorher sie dem Präsidenten und Kaiserlichen (General) Procureur vorgezeigt zu haben, welche

unter jede Abschrift ihr Visa setzen und bescheinigen sollen dafs der Greffier sowohl, was die auszuhändigenden Acten als was die Anzahl der Silben und Zeilen anlangt, die bestehenden Vorschriften befolgt habe. Die Greffiers müssen dieses Certificat dem executorischen Zahlungs-Decrete, welches sie für diese Abschrift erhalten, beifügen.

§. XVI.

## Zu Art. 119. des Reglements.

Das Gesetz vom 5ten Sept. 1807, dessen analogische Anwendung auf den Fall einer von Amtswegen nachgesuchten Interdiction, um die dadurch veranlasten Kosten aus dem Vermögen des Interdicirten mit einem Privilegio zu erhalten, im Art. 119. verordnet wird, handelt von dem Privilegium des Staats auf das Vermögen der Beamten, welche Staatsgelder verwalten. Daselbst heifst es unter andern:

Art. 2. bis 5. Das Privilegium erstreckt sich auf alle Mobilien des Mannes und der Frau, ingleichen auf die nach der Ernennung des Beamten von ihm oder seiner Frau angekauften unbeweglichen Güter, gesetzt auch, dafs die Frau in gesonderten Gütern lebte; es wäre denn, dafs sie ihr besonderes Eigenthum, oder dafs die zum Ankauf der im Hause vorgefundenen Mobilien, ingleichen der von der Frau *titulo oneroso* erworbenen Immobilien gebrauchten Gelder ihr Eigenthum wären, bewiese. Dies Privilegium steht indessen den allgemeinen und besondern Privilegien nach, die in den Artikeln 2101 bis 2105 einschl. des Bürgerl. Gesetzbuchs erwähnt sind, und unbeschadet der Rechte der Gläubiger des vorigen Eigenthümers, welche auf das erworbene Grundstück Legal-Hypotheken haben, die an keine Inscription gebunden sind.

Das Privilegium des öffentlichen Schatzes auf die Immobilien hat in Gemäfsheit der Art. 2106. u. 2113. des B. G. statt, unter der Bedingung einer Inscription, welche binnen

der zwei Monate nach Einregistrirung des Erwerbungs-Contracts geschehen muſs.

§. XVII.

## Zu Art. 186 und 188 des Reglements.

Das Decret vom 18ten October 1810 ist der Danielschen Uebersetzung angehängt und betrifft die Untersuchungen in Douanen-Verbrechen.

Der Art. 10. des Decrets vom 8ten Nov. 1810 lautet so:

Die Gerichtskosten bei Gelegenheit der Criminal-Untersuchungen in Douanen-Sachen sollen an der Douanen-Casse bezahlt werden gegen executorische Decrete der Groſs-Prevôts und der General-Procureurs bei den Cours prévôtales, der Präsidenten und Kaiserlichen Procureurs bei den Nieder-Douanen-Gerichten und auf das Visa der Präfecten. Unser Grosrichter, Justiz-Minister, hat diese executorischen Decrete verificiren zu lassen, sie definitiv festzusetzen und alle drei Monate zu regularisiren, vermittelst Ordonanzen, die er, wie bei andern Criminal-Kosten, abzufassen hat, und die durch die Cassen des Enregistrements bezahlt werden sollen.

§. XVIII.

## Zum Eingang und zum Artikel 87 des Reglements.

Die Artikel 9, 19 und 21 des Decrets vom 30sten Januar 1811 lauten wie folgt:

Art. 9. Die Hofräthe in dem Kaiserlichen Gerichtshofe zu Paris, welche abgeschickt werden, um die Assisen-Höfe oder Special-Gerichtshöfe in andern Departements, als wo der Kaiserliche Gerichtshof seinen Sitz hat, zu präsentiren, sollen, ausschlieſslich ihres ganzen Tractements, eine Zulage

von Einem Achtel für jedes Trimester, während dessen sie präsidiren, erhalten.

Die Hofräthe in den andern Kaiserlichen Gerichtshöfen, bekommen, wenn sie, wie im vorhergehenden §. steht, abgeschickt werden, eine Zulage von Einem Viertel.

Art. 19. Die Hofräthe in den Kaiserl. Gerichtshöfen, und die Räthe, Auditeurs, welche, um die Richter in einem Assisenhöfe oder Special-Gerichtshofe vollzählig zu machen, verschickt werden, sollen an Kosten der Reise und des Aufenthalts in den Orten, wo die Assisen- oder Specialgerichtshöfe gehalten werden, eine Entschädigung von 15 Franken des Tags bekommen, die ihnen als allgemeine Gerichtskosten, auf ein von dem ersten Präsidenten des Kaiserlichen Gerichtshofes und auf die Requisition Unsers General-Procureurs erlassenes Zahlungs-Decret *(executoire)* ausgezahlt werden sollen.

Art. 21. Die im Fall des Art. 9. verschickten Hofräthe sollen, wenn sie nach Beendigung der Sachen in einem Departement während desselben Trimesters in ein anderes Departement verschickt werden, um daselbst die Assisen- oder Special-Gerichtshöfe zu präsidiren, in Beziehung auf diese neue Sendung, an Reisekosten 10 Franken für jede Post erhalten.

§. XIX.

## Zu dem Eingange des Reglements.

Durch das Decret vom 2 Febr. 1811 wird verordnet, daſs die in Forstsachen erkannten Geldstrafen durch die Förster *(gardes généraux des forêts)* des Arrondissements, und unter der Oberaufsicht der Forst-Inspectoren und Unter-Inspectoren, beigetrieben, und in die Kasse des Empfängers der Domainen eingezahlt werden sollen. Zu dem Ende müssen die Greffiers bei den Tribunälen den Förstern in gehöriger Form abgefaſste Extracte der Strafurtheile, ohne etwas weiter als das Stempelpapier ersetzt zu bekommen, zufertigen.

Im Fall des Unvermögens der Verurtheilten müssen die Förster den Inspectoren und Unter-Inspectoren hierüber eine Bescheinigung des Unvermögens vorlegen, oder bescheinigen, dafs sie einen Huissier beauftragt haben, die Geldstrafe vermittelst Pfändung des Verurtheilten beizutreiben. Die Bescheinigung des Unvermögens können, wenn das letztere notorisch ist, die Förster selbst aufsetzen, nur mufs selbige durch die Maires in dem Wohnorte des Verurtheilten visirt seyn.

§. XX.

## Durch das Justiz-Ministerium vorgeschlagene Formular der executorischen Zahlungs-Decrete (y) (Executoires).

### 1) In Beziehung auf die Rechnungen der Postmeister.

Unter dieselbe wird gesetzt:

Certificat des Postmeisters und der in den No. 2. 4. 5. 6. 7. u. 8. des Artikels 98. des Reglements genannten Beamten.

Certifié veritable le present état, montant à la somme de . . . . .

A . . . le . . . . .

Certificat der in den No. 1. u. 3. desselben Artikels genannten Beamten.

Nous Président de la Cour . . . . d . . . certifions véritable le present état, montant à la somme de . . . . et ordonnons qu'en exécution de l'article 102 du reglement du 18 Juin 1811 la dite somme sera payée à N . . . . . Directeur des postes aux lettres au bureau d . . . . par N . . . Receveur d . . . .

A . . . . le . . . .

(y) Ich lasse dieselben in französischer Sprache drucken, weil die Beamten des Enregistrements bei deutschen Decreten Umstände machen.

2) In Beziehung auf die Zeugen ist unter die Citation zu setzen:

1) Für Männer:

Taxé au temoin, sur sa requisition la somme d . . . pour . . . . jours en exécution de l'article 27 du reglement du 18 Juin 1811.

2) Für Weiber und Kinder unter 15 Jahren.

Taxé au temoin sur sa requisition, la somme d . . . pour . . . . jours en execution de l'article 28 du Reglement u. s. w.

3) Für kranke Zeugen:

Taxé au temoin sur sa requisition la somme d . . . pour . . . . jours, attendu son état de maladie (oder d'infirmité) constaté par le certificat ci-joint, en exécution des articles 27 (oder 28) du Regl. u. s. w.

4) Für Zeugen auf Reisen, wenn sie nicht still liegen müssen:

Taxé au temoin sur sa requisition la somme d . . . pour . . . . myriamètres parcourus, en execution de l'article 91 n. 2. (oder 94) du Regl. u. s. w.

5) Für Zeugen auf Reisen, wenn sie still liegen müssen:

Dann kommen nach parcourus die Worte: et . . . . jours de séjour, und dann ist noch der Art. 96. n. 2. einzuschalten.

6) Ist der Aufenthalt gezwungen, dann heisst es: Nach sejour noch forcé, constatés par le certificat ci-joint en exécution de l'article 91. n. 2. (oder 94) et 95. du Regl. u. s. w.

7) Für Kinder, die unterweges begleitet worden sind:

Taxé au temoin sur la requisition d . . . (hier kommt der Name dessen, welcher begleitet hat) qui a justifié sa qualité la somme de . . . . pour . . . myriamètres par-

courus et . . . jours de séjour, en exécution des articles 91 n. 2. (oder 94) 96. n. 2. et 97 du Reglement du 18 Juin 1811.
A . . . le . . . .

3) In Beziehung auf die Rechnungen (Etats) des Empfängers des Enregistrements über die von ihm während eines Trimesters bezahlten Transportkosten von Gefangenen, Acten u. dgl., ferner die von ihm bezahlten Gebühren der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Werkverständige und Dollmetscher, ingleichen der Zeugen.

Nous Président de la Cour . . . d . . . (oder du Tribunal de première Instance d . . . ), sur la requisition d . . . qui a signé avec nous (z), avons arrêté et rendu exécutoire le présent Etat pour la somme d . . . montant des taxes acquittées par le Receveur d . . . à la residence d . . . pendant le trimestre d . . . ordonnons que la dite somme sera payée en depense dans ses comptes, en rapportant les requisitions (a) ordonnances (b) et pièces y jointes a l'appuy.

A . . . . le . . . .

Verifié et visé par nous Préfêt du departement d . . . pour la somme d . . .

A . . . le . . . .

---

(z) Hierunter ist der Beamte des Ministère public gemeint. Man sehe Art. 140. des Reglements.

(a) In Beziehung auf die bezahlten Zeugengebühren wird anstatt *Requisitions* gesetzt: *Copies de citation.*

(b) Das Wort *Ordonnances* findet sich nicht in dem Falle der bezahlten Transportkosten.

Das vorstehende Formular gilt auch für die Rechnungen (Etats) der Receveurs über dringende Kosten, die sie in Gemäſsheit des Art. 133. des Reglements bezahlt haben, und wovon sie alsdann nach Vorschrift des Art. 137. ihren dreimonatlichen Etat aufmachen müssen.

4) Wenn kein Civil-Kläger da ist, oder im Fall bescheinigter Armuth des Civil-Klägers, siehe Art. 159. des Reglements.

Nous Président de la Cour . . . (oder du Tribunal d . . . oder Juge d'instruction du Tribunal de 1re instance d . . . oder Juge du Tribunal de police d . . . arrondissement d . . .) sur la requisition d . . . qui à signé avec nous avons arrêté et rendu exécutoire le présent état pour la somme de . . . et attendu qu'il n'y a point de parties civiles (oder qu'elles ont justifié de leur indigence), ordonnons que la dite somme sera payée à N . . . par le Receveur d . . .
A . . . le

Das Visa lautet so:

Vérifié et visé par nous Préfêt du Département d . . . pour la somme de . . .
A . . .

Das Decret und das Visa müssen unter die Etats oder Rechnungen, und nicht auf einem besondern Bogen gesetzt werden.

5) Wenn die Liquidation der Kosten nicht in den Freilassungs-Befehl, noch in das Straf- oder Lossprechungs-Urtheil gesetzt werden konnte, so wird auf die Kosten-Designation des Executoire gesetzt:

Nous Président (oder Juge d'instruction, oder Juge du Tribunal de police) d . . . sur les requisitions . . . . avons arrêté le present état à la somme d . . . (mit Buchstaben) ordonnons qu'en execution de l'article 174 du reglement du 18 Juin 1811 le recouvrement de la dite somme sera poursuivi par toutes voies de droit et même par celle de la contrainte par corps, à la diligence de l'administration de l'enregistrement et des domaines, contre N . . . condamné, n'y ayant point eu de partie civile en cause, ni personne, civilement responsable (wenn mehrere Mitschuldige sind, heiſst es:) solidairement contre . . . .

## §. XXI.

### Durch das Justiz-Ministerium vorgeschriebene Formulare, wie die Greffiers und Huissiers ihre Gebühren und Designationen anfertigen müssen.

1) Designation der Gebühren des .... Greffier u, s. w. (seine Qualität) während des Monats .... im Jahr ...,

| Criminal - Kosten. Monat. Jahr. N. Greffier. Hiezu sind die Sachen und die Art der Actenstücke anzugeben. | Datum, da die Actenstücke abgegeben worden, wodurch die Gebühren veranlafst sind. | Blätter. | Extract. | Artikel | | Für Beiwohnung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | des Registers der Verurtheilten. | der Kosten - Designationen. | der Vollziehung der Todes - Urtheile. | der Ausstellung und Execution im Bildnifs. |
| | | | | | | | |
| Total | ........... | | | | | | |

Die Columnen können wegbleiben, worin nichts vorgefallen ist.

| Recapitulation. | Anzahl. | Preis. (Prix.) | Betrag. (Montant.) | Artikel des Reglements. | Taxe des Richters. | Reglement des Präfect. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Blätter . . . . | | o. 40. | | 48. | | | Hier muſs Platz genug für die etwa durch den Richter zu machende Reductionen bleiben. |
| Extracte . . . | | o. 60 | | 50. | | | |
| Artikel des Registers der Verurtheilten . , . | | o. 10. | | 49. | | | |
| Artikel der Kosten-Designation. | | 5. | | 51. | | | |
| Beiwohnung bei Vollstreckung von Todes-Urtheilen, | | | | 53. No. 1. | | | |
| desgl. bei Ausstellungen und Executionen im Bildniſs. | | | | 53. No. 2. | | | |
| Total | . . . . . | . . . . . | | . . . . . . . | | | |

Wird als richtig beglaubigt (Certifié veritable) durch mich unterschriebenen Greffier auf Betrag einer Summe von . . . . .

Zu den . , . . den . . . .

Es muſs Platz genug übrig bleiben für das Executoire und das Visa.

2) Designation der Acten und
während des Monats

Criminal-Kosten
Monat . . .
Jahr . . .
N. Huissier

| Die Art der Sachen ist hier anzugeben, so auch die Namen und Wohnörter der Beschuldigten, Zeugen, Geschwornen u. s. w. wenn nur Eine Person ist; wenn ihrer mehrere sind, nur die Zahl; und sind die Namen, Eigenschaften und Wohnörter am Schlusse der Designation und vor der Recapitulation anzugeben. | Datum der Acten und Verrichtungen. | Citationen, Notificationen' Insinuationen und Mittheilungen. | Mandats: Real-Citationen. | Mandats: Verwahrungs-Befehle. (Depot) | Real-Citationen, worauf binnen derselben 24 Stunden der Befehl zur Verwahrung gefolgt ist. | Verhaftungen in Gemäfsheit von Arrestbefehlen oder Strafurtheilen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| Total | . . . . . | | | | | |

. . . . im Jahr . . .

| Abholung, Abführung Zurückführung der Gefangenen. | Protocolle der Haussuchung. | Bekanntmachung und Anschlag der Vorladungen flüchtiger Verbrecher. | Vorlesung von Todesurtheilen. | Blätter der Abschriften. | Beiwohnung bei der Eintragung in und Ausstreichung aus dem Gefangen-Register. | Zurückgelegte Myriameters, die Rückreise eingeschlossen. | Tage des gezwungenen Aufenthalts. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

| Recapitulation | Anzahl | Preis | Betrag | Artikel des Reglements. | Taxe des Richters | Reglement d. Präfect | Anmerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Original der Citationen, | | | | 71 No. 1. | | | Hinlänglich Platz zu lassen für die Gründe der gemachten Reductionen. |
| Abschriften der Citationen, | | | | — 2. | | | |
| Real-Citationen. | | | | — 3. | | | |
| Verwahrungs Befehlen. | | | | — 4. | | | |
| Real Citationen mit Verhaftungs-Befehlen | | | | 73 | | | |
| Verhaftungen, | | | | 71 5. | | | |
| Abholung &c | | | | — 6. | | | |
| Haussuchungs-Protocoll, | | | | — 7. | | | |
| Publicationen &c. | | | | — 8. | | | |
| Abgelesene Todesurtheile, | | | | — 9. | | | |
| Blätter der Abschriften, | | | | — 10. | | | |
| Beiwohnung bei Eintragung &c. | | | | — 11. | | | |
| Zurückgelegte Myriamet. | | | | | | | |
| Gezwungener Aufenthalt. | | 1.50 | | 95 2. | | | |
| Total | . . . . | . . . | — | . . . . . | — | — — | — |

Wird als richtig beglaubigt durch mich unterschriebenen Huissier auf den Betrag einer Summe von . . .

Zu . . . . den . . . . .

Es muſs Platz genug für das Executoire und das Visa bleiben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Gottfried Samuel,

Handbuch des Französischen Criminal-Prozesses vor den Assisen-Gerichten

Hamburg 1812

Crim. 181 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395074-0